

B67-4044

ERLÄUTERUNGEN
ZUM
GESCHICHTLICHEN ATLAS
DER
RHEINPROVINZ

ERSTER BAND

— DIE KARTEN VON 1813 UND 1818

VON

CONSTANTIN SCHULTEIS

BONN
HERMANN BEHRENDT
1895



THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

PHYSICS 311

LECTURE 1

MECHANICS

1.1

1.2

1.3

1.4

1.5

1.6

PUBLIKATIONEN
DER
GESELLSCHAFT
FÜR
RHEINISCHE GESCHICHTSKUNDE

XII
ERLÄUTERUNGEN
ZUM
GESCHICHTLICHEN ATLAS
DER
RHEINPROVINZ

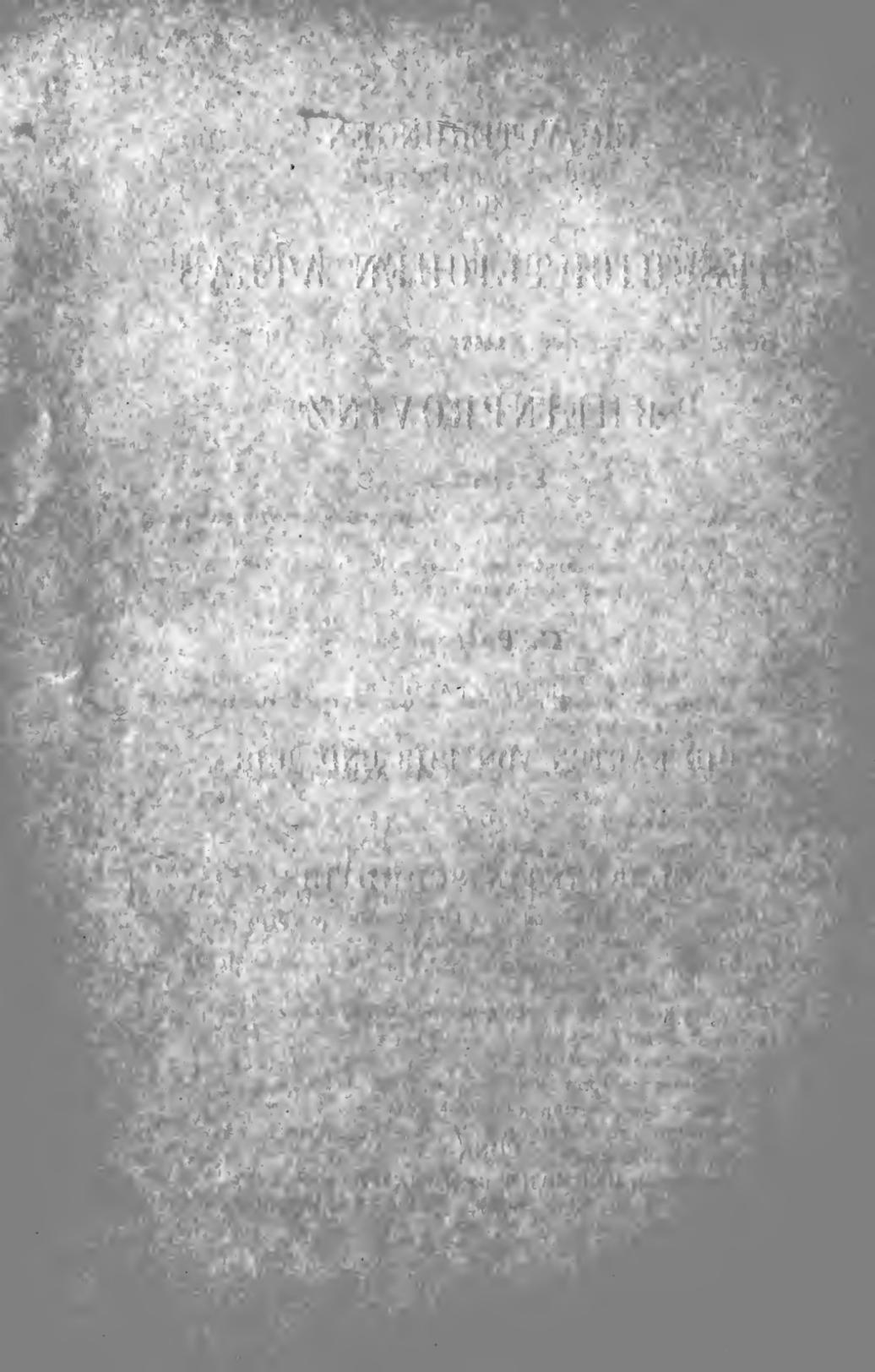
ERSTER BAND

BONN
HERMANN BEHRENDT
1895

ERLÄUTERUNGEN
ZUM
GESCHICHTLICHEN ATLAS
DER
RHEINPROVINZ

ERSTER BAND
DIE KARTEN VON 1813 UND 1818
VON
CONSTANTIN SCHULTEIS

BONN
HERMANN BEHRENDT
1895



Stifter und Patrone

der

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

Seine Majestät der Kaiser und König als Patron.

Der Rheinische Provinzialverband.

I. Stifter:

1. Herr Geh. Kommerzienrat **Dr. iur. et phil. Gustav von Mevissen**, Mitglied des Staatsrats und des Herrenhauses, Köln (1881).
2. „ **Adolph von Carstanjen**, Majoratsherr, Berlin (1893).
3. „ Kommerzienrat **Emil vom Rath**, Köln (1894).

II. Patrone:

1. Die Stadt **Aachen** (1881).
2. Die **Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft**, Aachen (1892).
3. Herr Kommerzienrat **Otto Andreae**, Köln (1889).
4. Se. Durchlaucht der **Prinz Philipp von Arenberg**, Bischöfl. Geistl. Rat, Eichstädt (1881).
5. Die Stadt **Barmen** (1881).
6. Herr Professor **Dr. Jul. Baron**, Bonn (1892).
7. „ **Julius von Bemberg-Flamersheim**, Präsident des landwirtschaftlichen Vereins für die Rheinprovinz, Mitglied des Herrenhauses, des Landesökonomiekollegiums und des deutschen Landwirtschaftsrates, Burg Flamersheim (1893).
8. Herr **Freiherr von Berlepsch**, Excellenz, Minister für Handel und Gewerbe, Berlin (1882).
9. Herr Geh. Kommerzienrat **Eugen von Boch**, Mettlach (1889).
10. Die Stadt **Bonn** (1881).
11. Die Stadt **Burtscheid** (1891).
12. Herr **Arthur Camphausen**, Bankier, Köln (1893).
13. „ **Peter von Carnap**, Elberfeld (1881).
14. „ **Adolph von Carstanjen**, Majoratsherr, Berlin (1883).
15. Die Stadt **Coblenz** (1888).
16. Herr **Hermann Colsman**, Langenberg (Rheinland) (1893).
17. „ Professor **Dr. Karl Adolph Ritter von Cornelius**, München (1881).

VI

18. Die Stadt **Crefeld** (1881).
19. Herr **J. Cüpper**, Tuchfabrikant, Burtscheid (1893).
20. „ Kommerzienrat **Theodor Deichmann**, Köln (1881).
21. „ „ **Karl Delius**, Aachen (1889).
22. „ **Friedr. Daniel Freiherr von Diergardt**, Kammerherr, Rittergutsbesitzer, Haus Morsbroich bei Schlebusch (1881).
23. Die Stadt **Düren** (1891).
24. Die Stadt **Düsseldorf** (1881).
25. Die Stadt **Duisburg** (1881).
26. Die Stadt **Elberfeld** (1881).
27. Herr **Karl Graf und edler Herr von und zu Eltz**, Wirkl. Geheimrat, Schlosshauptmann von Homburg v. d. Höhe, Excellenz, Eltville (1881).
28. Der Landkreis **Essen** (1892).
29. Herr **August Ferber**, Fabrikbesitzer, Burtscheid (1892).
30. Frau Witwe **Foerster, Johanna** geb. **Thywissen**, Kempen (Rh.) (1892).
31. Herr **Alois Fritzen**, Landesrat a. D., Düsseldorf (1891).
32. „ **Gisbert Graf von Fürstenberg-Stammheim**, Königl. Kammerherr und Schlosshauptmann von Koblenz, Mitglied des Herrenhauses, Stammheim b. Mülheim (1889).
33. Der Kreis **Geldern** (1892).
34. Herr **Matthias H. Göring**, Honnef (1881).
35. Frau Witwe Kommerzienrat **Dr. Hermann Grüneberg, Emilie**, geb. **Schmidtborn**, Rentnerin, Köln (1894).
36. Frau Witwe Kommerzienrat **Franz Karl Guilleaume**, Köln (1893).
37. Herr **Arnold Guilleaume**, Köln (1895).
38. „ **Max Guilleaume**, Köln (1892).
39. „ **Theodor Guilleaume**, Fabrikbesitzer, Mülheim a. Rh. (1889).
40. „ Kommerzienrat **Emil Haldy**, St. Johann-Saarbrücken (1889).
41. „ **Franz Haniel**, Fabrikbesitzer, Düsseldorf (1895).
42. „ Geh. Kommerzienrat **August Heuser**, Stadtverordneter, Köln (1894).
43. Herr **Karl von der Heydt**, Bankier, Elberfeld (1889).
44. „ **Freiherr von Hilgers**, Landgerichtsdirektor, Coblenz (1895).
45. „ **Karl Eugen Graf von Hoensbroech**, Königl. Kammerherr, Schloss Türnich, Kr. Bergheim (1889).
46. „ **Eberhard Hoesch**, Düren (1891).
47. „ Geh. Kommerzienrat **Leopold Hoesch**, Düren (1889).
48. Die **Fürstl. Hohenzollern'sche Hofbibliothek**, Sigmaringen (1881).
49. Herr Justizrat **Franz Jansen**, Rechtsanwalt und beigeordneter Bürgermeister, Köln (1895).
50. Frau **Fanny Joest**, geb. **Camphausen**, Köln (1894).
51. Herr **Otto Jordan**, Coblenz (1895).
52. Die Administration des **Gräfl. von Kesselstatt'schen Majorats**, Trier (1881).
53. Se. Eminenz der Herr **Kardinal-Erbischof von Köln Dr. Philippus Krementz**, Mitglied des Staatsrats, Köln (1886).

VII

54. Die Stadt **Köln** (1881).
55. Herr Geh. Kommerzienrat **F. A. Krupp**, Mitglied des Staatsrats, Bredeneu, Ldkr. Essen (1884).
56. Herr Geh. Legationsrat **von Kusserow**, Excellenz, Bassenheim bei Coblenz (1895).
57. Herr Geh. Kommerzienrat **Eugen Langen**, Köln (1881).
58. „ **Ernst Leyendecker**, Kaufmann, Köln (1893).
59. Frau Witwe **Freifrau von Liebieg, Angelika**, geb. **Clemens**, Schloss Gondorf bei Coblenz und Reichenberg (Böhmen) (1891).
60. Herr **Graf Friedrich von Loë**, Schloss Wissen bei Weeze (1891).
61. „ Geh. Justizrat **Dr. Hugo Loersch**, Professor, Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses, Bonn (1890).
62. Herr **Dr. jur. Gustav Mallinckrodt jr.**, Kaufmann, Köln (1892).
63. „ **Dr. Götz Martius**, Professor, Bonn (1893).
64. „ **Dr. jur. Karl Mayer-Leiden**, Rechtsanwalt, Brühl (1894).
65. „ Geh. Kommerzienrat **Dr. Gustav von Mevissen**, Mitglied des Staatsrats und des Herrenhauses, Köln (1881).
66. Frä. **Mathilde von Mevissen**, Köln (1893).
67. Herr Oberregierungsrat **Dr. Paul Meyer**, Elberfeld (1895).
68. „ Geh. Kommerzienrat **Gustav Michels**, Köln (1881).
69. „ **Graf Ernst von Mirbach-Harff**, Fideikommissbesitzer, Schloss Harff, Kr. Bergheim (1882).
70. Herr Geh. Medicinalrat **Dr. Albert Mooren**, Düsseldorf (1881).
71. Die Stadt **Mülheim a. Rh.** (1881).
72. Der Kreis **Mülheim a. d. Ruhr** (1892).
73. Herr **August Neven-DuMont**, Kaufmann, Eigentümer der Kölnischen Zeitung, Köln (1889).
74. Herr **Emil Oelbermann**, Kaufmann, Köln (1893).
75. „ **Albert Freiherr von Oppenheim**, Kgl. sächs. Generalkonsul, Köln (1888).
76. „ **Eduard Freiherr von Oppenheim**, K. K. österr.-ungar. Generalkonsul, Köln (1889).
77. „ **Eugen Pfeifer**, Stadtverordneter, Köln (1892).
78. „ Kommerzienrat **Valentin Pfeifer**, Fabrikbesitzer, Köln (1889).
79. Frau Witwe **Eduard Puricelli, Hyacinthe**, geb. **Recking**, Trier (1893).
80. „ **Fanny Puricelli**, Rheinböllerhütte bei Kreuznach (1881).
81. Herr Kommerzienrat **Emil vom Rath**, Stadtverordneter, Köln (1881).
82. „ Landgerichtsdirektor **Adolf Ratjen**, Hannover (1881).
83. „ Kommerzienrat **Eugen Rautenstrauch**, Stadtverordneter, K. belgischer Consul, Köln (1891).
84. Herr Kommerzienrat **Röchling**, Saarbrücken (1895).
85. Der Kreis **Ruhrort** (1892).
86. Der Kreis **Saarbrücken** (1892).
87. Se. Erlaucht der **Reichsgraf Heinrich von Schaesberg-Dilborn**, Schloss Tannheim bei Leutkirch (Württemberg) (1881).
88. Herr Geh. Kommerzienrat **Wilh. Scheidt**, Kettwig a. d. Ruhr (1894).
89. „ **Dr. theol. et iur. can. Herm. Jos. Schmitz**, Titular-Bischof von Zela, Weihbischof von Köln (1895).

VIII

90. Frau Witwe **Alexander Schoeller, Adele**, geb. **Carstanjen**, Düren (1892).
91. Herr **Ludwig Friedrich Seyffardt**, Kaufmann und Abgeordneter, Krefeld (1888).
92. „ **Graf Franz von Spee**, Königl. Kammerherr, Schloss Heltorf bei Düsseldorf (1885).
93. Frau Witwe Kommerzienrat **Konrad Startz, Marie**, geb. **Nütten**, Aachen (1893).
94. Frau Witwe **Paul Stein, Elise**, geb. **von Mevissen**, Köln (1888).
95. Herr **Lebrecht Stein**, Seidenfabrikant, Langenberg (Rheinland) (1889).
96. „ **Robert Suermondt**, Bankier, Aachen (1893).
97. Der Herr **Bischof von Trier Dr. Felix Korum**, Trier (1886).
98. Die Stadt **Trier** (1881).
99. Herr **Julius Vorster**, Kaufmann, Köln (1892).
100. „ Geh. Kommerzienrat **Julius Wegeler**, Coblenz (1881).
101. Frä. **Johanna Wekbeker**, Düsseldorf (1883).
102. Die Stadt **Wesel** (1895).
103. Se. Durchlaucht der **Fürst Wilhelm zu Wied**, Neuwied (1881).
104. Herr **Richard Zanders**, Fabrikant, Köln (Berg.-Gladbach) (1893).

Verstorbene Patrone:

- Ihre Majestät die **Kaiserin und Königin Augusta** (1881), † 1890 Jan. 7.
1. Herr Wirkl. Geheimrat **Dr. von Bardeleben**, Excellenz, Oberpräsident a. D., Berlin (1881), † 1890 Jan. 8.
 2. Herr **Dr. med. H. J. R. Claessen**, Köln (1881), † 1883 Okt. 17.
 3. „ Wirkl. Geheimrat **Dr. Heinrich von Dechen**, Excellenz, Bonn (1881), † 1889 Febr. 5.
 4. Frau Geheimrat **Lila Deichmann-Schaaffhausen**, Köln (1881), † 1888 Juli 7.
 5. Herr **August Elven**, Köln (1889), † 1891 April 28.
 6. „ **Ludwig Levin Freiherr von Elverfeldt**, Elberfeld (1881), † 1885 Mai 23.
 7. „ **Johann Maria Farina**, Köln (1889), † 1892 Febr. 26.
 8. „ **Freiherr von Geyr zu Schweppenburg**, Königl. Kammerherr, beigeordneter Bürgermeister, Aachen (1881), † 1882 Juli 3.
 9. Herr Kommerzienrat **Dr. Herm. Grüneberg**, Köln (1890), † 1894 Juni 7.
 10. „ Geh. Kommerzienrat **Hugo Haniel**, Ruhrort (1881), † 1893 Dec. 15.
 11. „ Geh. Kommerzienrat **Alex. von Heimendahl**, Crefeld (1888), † 1890 Dec. 29.
 12. „ Kommerzienrat **F. W. Königs**, Köln (1881), † 1882 Okt. 6.
 13. „ Kommerzienrat **Wilhelm Leyendecker**, Köln (1889), † 1891 Juni 18.
 14. „ **Theodor Freiherr von Liebieg**, Schloss Gondorf bei Coblenz (1889), † 1891 Sept. 8.
 15. „ **Ludwig von Lilienthal**, Elberfeld (1881), † 1893 Juni 1.
 16. „ Kommerzienrat **Julius Marcus**, Köln (1889), † 1893 Jan. 4.
 17. „ **Graf Wilhelm von Mirbach-Harff**, Schloss Harff (1881), † 1882 Juni 19.

IX

18. Herr **Hermann von Mumm**, Kgl. Dän. General-Konsul, Köln (1881), † 1887 Juli 16.
19. „ Geh. Regierungsrat **Dagobert Oppenheim**, Köln (1881), † 1889 Juli 25.
20. „ Kommerzienrat **Emil Pfeifer**, Köln (1881), † 1889 Sept. 20.
21. „ **Eduard Puricelli**, Trier (1881), † 1893 Dec. 4.
22. „ Kommerzienrat **Valentin Rautenstrauch**, Trier (1881), † 1884 Okt. 19.
23. „ **Alexander Schöller**, Düren (1890), † 1892 Febr. 26.
24. „ **Graf August von Spee**, Königl. Kammerherr, Schlosshauptmann zu Brühl, Schloss Heltorf (1881), † 1882 Aug. 25.
25. „ Kommerzienrat **Konrad Startz**, Aachen (1889), † 1893 Sept. 30.
26. „ Landgerichts-Referendar **Adolf Wekbeker**, Düsseldorf (1881), † 1882 Nov. 16.
27. „ Kommerzienrat **Victor Wendelstadt**, Köln (1881), † 1884 Juli 15.

Vorstand der Gesellschaft:

Dr. Joseph Hansen, Stadtarchivar, Köln, Vorsitzender.

Geh. Regierungsrat **Dr. Moriz Ritter**, Professor, Bonn, stellvertretender Vorsitzender.

Geh. Justizrat **Dr. Hugo Loersch**, Professor, Bonn, Schriftführer.

Dr. Reinhold Koser, Professor, Bonn, stellvertretender Schriftführer.

Dr. iur. Gustav Mallinckrodt, Köln, Schatzmeister.

Kommerzienrat **Emil vom Rath**, Köln, stellvertretender Schatzmeister.

Archivrat **Dr. Becker**, Königl. Staatsarchivar, Coblenz.

Becker, Ober-Bürgermeister, Köln.

Dr. Gothein, Professor, Bonn.

Geh. Archivrat **Dr. Harless**, Königl. Staatsarchivar, Düsseldorf.

Geh. Justizrat **Dr. Hüffer**, Professor, Bonn.

Geh. Regierungsrat **Jaeger**, Ober-Bürgermeister, Elberfeld.

Archivrat **Dr. Keller**, Königl. Staatsarchivar, Münster i. W.

Geh. Regierungsrat **Lindemann**, Ober-Bürgermeister, Düsseldorf.

Geh. Kommerzienrat **Gustav Michels**, Köln.

Dr. Menzel, Professor, Bonn.

Geh. Regierungsrat **Dr. Nissen**, Professor, Bonn.

Geh. Regierungsrat **Pelzer**, Ober-Bürgermeister, Aachen.

Geh. Kommerzienrat **Wegeler**, Coblenz.

Vertreter des Provinzialverbandes im Vorstände:

Herr **Freiherr von Solemacher-Antweiler**, Excellenz, Königl. Kammerherr und Schlosshauptmann von Brühl, Mitglied des Herrenhauses, Rittergutsbesitzer zu Schloss Wachendorf bei Bonn.

Ehrenmitglieder des Vorstandes:

Dr. Höhlbaum, Professor, Giessen.

Ad. Ratjen, Landgerichtsdirektor, Hannover.

Satzungen

der

Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

(Gegründet am 1. Juni 1881, mit den Rechten einer juristischen Person
ausgestattet durch Allerhöchsten Erlass vom 9. August 1889.)

§ 1.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde hat den Zweck, die Forschungen über die Geschichte der Rheinlande dadurch zu fördern, dass sie Quellen der rheinischen Geschichte in einer den Forderungen der Wissenschaft entsprechenden Weise herausgibt.

Der Sitz der Gesellschaft ist Köln.

§ 2.

1. Stifter der Gesellschaft sind diejenigen, welche wenigstens eintausend Mark in die Kasse der Gesellschaft einzahlen.

2. Patrone der Gesellschaft sind diejenigen, welche einen Jahresbeitrag von mindestens einhundert Mark auf drei Jahre zu zahlen sich verpflichten.

3. Mitglieder der Gesellschaft sind diejenigen Forscher auf dem Gebiete der rheinischen Geschichte oder auf verwandten Gebieten, welche entweder

a) bei Gründung der Gesellschaft als Mitglieder beigetreten sind, oder

b) später auf Vorschlag des Vorstandes durch die Gesellschaft in ihren Hauptversammlungen ernannt werden.

§ 3.

Die für ihre Zwecke erforderlichen Geldmittel entnimmt die Gesellschaft:

XI

1. dem Kapitalbestande, welcher am 1. Januar 1889 Mark 29 986,96 betrug,
2. der Stiftung des Geh. Kommerzienrats Dr. jur. G. von Mevissen in der Höhe von Mark 3000 und zukünftigen Stiftungen,
3. den Beiträgen der Patrone,
4. den von der Staatsregierung und der Provinz zu erbitenden Zuschüssen,
5. dem Verkauf der Publikationen.

Die einmal bewilligten Beiträge unter 3 werden forterhoben, so lange sie nicht abgemeldet sind; mit ihrem Wegfall hört das Patronat auf.

§ 4.

Die Beiträge der Stifter bilden einen bleibenden Vermögensbestand, dessen Zinserträge jährlich den laufenden Einnahmen überwiesen werden.

Im Übrigen ist für die Vermögensverwaltung der § 39 der Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 massgebend.

Die der Gesellschaft gehörigen Inhaberpapiere sind beim Erwerbe durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter ausser Cours zu setzen.

§ 5.

Den Stiftern und Patronen sowie den Mitgliedern des Vorstandes werden die Publikationen der Gesellschaft unentgeltlich geliefert. Den Mitgliedern der Gesellschaft wird jede einzelne Publikation für zwei Drittel des Ladenpreises geliefert.

§ 6.

Ein aus 19 Personen bestehender Vorstand leitet die Gesellschaft und vertritt sie Behörden und Privatpersonen gegenüber mit dem Rechte der Substitution in allen Angelegenheiten, einschliesslich derjenigen, welche nach den Gesetzen einer besonderen Vollmacht bedürfen.

Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung aus den Stiftern, Patronen und Mitgliedern der Gesellschaft gewählt.

Das Amt der Vorstandsmitglieder erlischt durch Tod, Niederlegung und Verlassen des Gesellschaftsgebietes, als welches in dieser Hinsicht die Provinzen Rheinland, Westfalen und der Regierungsbezirk Wiesbaden anzusehen sind.

XII

Dem Minister für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und dem Provinzialverbande der Rheinprovinz wird vorbehalten, den Vorstand durch je ein weiteres Mitglied zu verstärken, so lange die Arbeiten der Gesellschaft aus Mitteln des Staates, bezw. der Provinz unterstützt werden.

Zur Legitimation des Vorstandes nach aussen dient eine Bescheinigung des Bürgermeisteramtes der Stadt Köln, welchem die jedesmaligen Wahlverhandlungen sowie die Ernennungen des Staates und der Provinz mitzuteilen sind.

§ 7.

Der Vorstand kann seine Befugnisse für einzelne Angelegenheiten oder bestimmte Geschäfte einzelnen seiner Mitglieder oder aus seiner Mitte gewählten Kommissionen übertragen.

An der Bestimmung des § 8 über die Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten, wird hierdurch nichts geändert.

§ 8.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf je drei vom 1. Januar 1889 ab laufende Jahre einen Vorsitzenden, einen Schatzmeister, einen Schriftführer und für jeden derselben einen Stellvertreter. Wird eines dieser Aemter erledigt, so wird ein Ersatzmann für den Rest der Amtszeit gewählt.

Urkunden, welche die Gesellschaft vermögensrechtlich verpflichten, sind unter deren Namen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und ausserdem von einem anderen Vorstandsmitgliede zu vollziehen.

§ 9.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes sowie der Hauptversammlung.

Er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Gesellschaft erfordert, auch sobald drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

§ 10.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von neun Vorstandsmitgliedern, zu Beschlüssen die absolute Stimmen-

XIII

mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf, welches von ihm und dem Vorsitzenden vollzogen und gleich den übrigen Akten vom Vorsitzenden aufbewahrt wird.

§ 11.

Der Schatzmeister führt und verwahrt die Kasse der Gesellschaft. Er hat dem Vorstande jährlich eine mit Belegen versehene Übersicht des Vermögensbestandes einzureichen, welche zu den Akten genommen wird. Diese Übersicht umfasst das abgelaufene Geschäftsjahr, welches vom 1. Januar bis 31. December gerechnet wird, und wird in der ersten Vorstandssitzung des neuen Jahres vorgelegt.

§ 12.

Zum Geschäftskreise der Hauptversammlung, in welcher jeder persönlich erscheinende Stifter, Patron oder Mitglied der Gesellschaft Stimmrecht hat, — die Städte, welche Stifter oder Patrone sind, werden vertreten durch ihre Bürgermeister, andere Korporationen oder Vereine durch die von ihnen Beauftragten, — gehört:

1. die Wahl und Ergänzung des Vorstandes (§ 6),
2. die Wahl von Mitgliedern der Gesellschaft nach § 2 No. 3, b,
3. die Entgegennahme des Berichtes, welchen der Vorstand über die Arbeiten des letzten und den Arbeitsplan des nächsten Jahres erstattet,
4. die Entlastung des Schatzmeisters wegen der Rechnung über das abgelaufene Jahr,
5. jede Aenderung der Satzungen,
6. die etwaige Auflösung der Gesellschaft und die Verfügung über das bei der Auflösung vorhandene Vermögen.

§ 13.

Die Hauptversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten statt.

Der Vorstand stellt die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende ladet die Stifter, Patrone und Mitglieder durch Zuschrift unter Mittheilung der Tagesordnung ein.

Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, so oft der Vorstand dies für erforderlich hält, sowie wenn 20 stimmberechtigte

XIV

Personen schriftlich beim Vorstande einen hierauf gerichteten mit Gründen versehenen Antrag stellen, und zwar im letzteren Falle binnen sechs Wochen.

§ 14.

Zur Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung ist die Anwesenheit von 15 stimmberechtigten Personen, einschliesslich der Vorstandsmitglieder, erforderlich.

Hat eine Hauptversammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden müssen, so ist eine neue Hauptversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden, sofern auf diese Folge bei der Einberufung ausdrücklich hingewiesen ist.

Abgesehen von dem Falle der Stimmgleichheit, bei welcher der Vorsitzende entscheidet, und von einem etwaigen Auflösungsbeschluss, für welchen Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erforderlich ist, werden die Beschlüsse nach einfacher Mehrheit gefasst.

Ueber die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Ueber die Verhandlung nimmt der Schriftführer ein Protokoll auf, welches von ihm, dem Vorsitzenden und drei anderen Anwesenden zu vollziehen ist.

§ 15.

Aenderungen der Satzungen, welche den Sitz, den Zweck und die äussere Vertretung der Gesellschaft betreffen, sowie Beschlüsse, welche die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstande haben, bedürfen landesherrlicher Genehmigung. Sonstige Aenderungen der Satzungen sind von der Zustimmung des Oberpräsidenten der Rheinprovinz abhängig.

§ 16.

Diese Satzungen treten mit dem 1. Januar 1889 in Kraft.

Nach Massgabe derselben führt der Vorstand, welcher auf Grund der früheren Bestimmungen gewählt ist, sein Amt weiter.

Publikationen

der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde.

- I. Kölner Schreinsurkunden des 12. Jahrhunderts, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Köln, herausgegeben von Robert Hoeniger. Bonn, Weber (Julius Flittner). Bd. I, 1884—1888, Ladenpreis br. Mk. 21.45. Bd. II, 1, 1893, Ladenpreis br. Mk. 17.50. Bd. II, 2, 1894. Mit einer Erklärung der deutschen Wörter von Prof. Dr. J. Franck und 1 photolith. Beilage. Ladenpreis br. Mk. 22.—
- II. Briefe von Andreas Masius und seinen Freunden 1538—1573, herausgegeben von Max Lossen. Leipzig, Dürr, 1886. Ladenpreis br. Mk. 11.40, geb. Mk. 12.50.
- III. Das Buch Weinsberg, Kölner Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrhundert, bearbeitet von Konstantin Höhlbaum. Bd. I, 1518—1551. Leipzig, Dürr, 1886. Ladenpreis br. Mk. 9.—, geb. Mk. 10.—.
- IV. Dasselbe. Bd. II, 1552—1577. Leipzig, Dürr, 1887. Ladenpreis br. Mk. 10.—, geb. Mk. 11.—.
- V. Der Koblenzer Mauerbau, Rechnungen 1276—1289, bearbeitet von Max Bär. Leipzig, Dürr, 1888. Ladenpreis br. Mk. 3.60, geb. Mk. 4.50.
- VI. Die Trierer Ada-Handschrift, bearbeitet und herausgegeben von K. Menzel, P. Corssen, H. Janitschek, A. Schnütgen, F. Hettner, K. Lamprecht. Leipzig, Dürr, 1889. Ladenpreis kart. Mk. 80.—, geb. Mk. 86.—.
- VII. Die Legende Karls des Grossen im 11. und 12. Jahrhundert, herausgegeben von Gerh. Rauschen. Mit einem Anhang über Urkunden Karls des Grossen und Friedrichs I. für Aachen von Hugo Loersch. Leipzig, Duncker & Humblot, 1890. Ladenpreis br. Mk. 4.80, geb. Mk. 5.60.
- VIII. Die Matrikel der Universität Köln 1389 bis 1559, bearbeitet von Dr. Hermann Keussen. Bonn, Behrendt. Bd. I. 1389—1466. Erste Hälfte unter Mitwirkung von Dr. Wilhelm Schmitz, 1892. Zweite Hälfte, 1892. Ladenpreis br. Mk. 18.—, geb. Mk. 21.—.

- IX Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit. Johann Jacob Merlos neu bearbeitete und erweiterte Nachrichten von dem Leben und den Werken Kölnischer Künstler, herausgegeben von Dr. Eduard Firmenich-Richartz unter Mitwirkung von Dr. Hermann Keussen. Mit zahlreichen bildlichen Beilagen. Düsseldorf, L. Schwann, 1895. Ladenpreis Mk. 45.—.
- X. Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, bearbeitet von Dr. Walther Stein. Bd. I. Bonn, Behrendt, 1893. Ladenpreis brosch. Mk. 18.—.
- XII. Geschichtlicher Atlas der Rheinprovinz, im Auftrage des Provinzialverbandes herausgegeben von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde. Bonn, Behrendt, 1894/95.
1. Karte der Rheinprovinz unter französischer Herrschaft im Jahre 1813, entworfen und gezeichnet von Constantin Schulteis. Ladenpreis Mk. 4.50.
 2. Karte der politischen und administrativen Einteilung der heutigen Rheinprovinz im Jahre 1789, bearbeitet und entworfen von Dr. Wilhelm Fabricius, gezeichnet von Georg Pfeiffer. 7 Blätter. Ladenpreis Mk. 30.—.
 3. Erläuterungen zum Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz. Erster Band: Die Karten von 1813 und 1818 von Const. Schulteis.
- XIII. Geschichte der Kölner Malerschule. 100 Lichtdrucktafeln mit erklärendem Text, herausgegeben von Ludwig Scheibler und Carl Aldenhoven. Lübeck, Joh. Nöhring, 1894. 1. Lieferung, 32 Tafeln in Mappe. Ladenpreis Mk. 40.—.
-

Von den Karten zur Geschichte der Rheinprovinz, die im Auftrage des Provinzialverbandes von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde herausgegeben werden sollen, behandelt die erste der beiden vorliegenden die Zeit der französischen Herrschaft. Um diese Periode in ihrer abgeschlossenen Entwicklung vorzuführen, ist 1813, das Jahr unmittelbar vor dem Zusammenbruch der Fremdherrschaft gewählt worden. Der durch die Franzosen geschaffene Zustand ist in vieler Hinsicht die Grundlage geblieben für die preussische Epoche. Nach der Besitzergreifung durch die Krone Preussen zeigte indessen die Rheinprovinz noch nicht ganz die heutige Gestalt und Einteilung. Es fehlten ihr die Kreise St. Wendel und Meisenheim, die Grenze gegen Frankreich lief anders, anstatt Einer gab es damals zwei Rheinprovinzen, auch die Einteilung in Regierungsbezirke und Kreise entsprach nicht überall der gegenwärtigen. Daher ist zur Vermittelung zwischen der französischen Epoche und dem gegenwärtigen Zustande die andere Karte vom Jahre 1818 hinzugefügt worden.

In zwiefacher Hinsicht durfte bei diesen Karten die für entlegenere Zeiten gebotene Schranke überschritten werden, nämlich in Bezug auf die Einwohnerstatistik und die kirchlichen Verhältnisse. Das Material für die erstere war so ausgiebig vorhanden, dass innerhalb gewisser Grenzen durch entsprechende Zeichen für jeden in die Karte aufgenommenen Ort der Provinz die damalige Einwohnerzahl angegeben werden konnte, was einen lehrreichen Vergleich mit der Gegenwart gestattet und manchem Benutzer erwünscht sein wird. Wie weit die Darstellung der kirchlichen Verhältnisse geht, ist weiter unten zu ersehen. Auch von den damaligen Hauptstrassen sind die meisten und wichtigsten aufgenommen. Vollständigkeit bezüglich der beiden letzten Punkte war noch nicht zu erzielen, da ein weiteres Hinausschieben der Veröffentlichung unthunlich erschien.

Bei der vorliegenden Aufgabe, die sich auf einen verhältnismässig grossen Raum erstreckt, für den gerade die gleichmässige

Bearbeitung nicht überall leicht war, musste die Hülfe von Behörden, Instituten und Privaten in Anspruch genommen werden. Mit der grössten Liebenswürdigkeit wurde meinen vielfachen Wünschen entsprochen von den königlichen Regierungen, bezw. Katasterarchiven zu Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Koblenz, Köln und Trier, den erzbischöflichen, bezw. bischöflichen Generalvikariaten zu Köln, Münster und Trier, dem bischöflichen Ordinariate zu Limburg, dem königlichen Consistorium der Rheinprovinz zu Koblenz, den königlichen Staatsarchiven zu Düsseldorf, Koblenz und Wiesbaden, dem königlichen Generalstabsarchiv zu Berlin, den Universitätsbibliotheken zu Bonn, Freiburg, Münster und Strassburg, der grossherzoglich hessischen Hofbibliothek zu Darmstadt, den Stadtbibliotheken zu Aachen, Köln, Mainz und Trier, der Bibliothek des Altertumsvereins in Bonn, von den Herren: Landrat Agricola-Kreuznach, grossherzoglich oldenburgischer Kammerherr Freiherr von Alten, Excellenz*), Gymnasialdirektor Dr. Asbach-Prüm, Generalsuperintendent Dr. Baur-Koblenz, Staatsarchivar Dr. Becker-Koblenz, Rentmeister Bettingen-St. Wendel, Regierungspräsident Barnstedt-Birkenfeld*), Landrat Dombois-Prüm, Landrat Eich-Cleve, Dr. Fabricius-Darmstadt, Registrator Ferdinand-Köln, Weihbischof Dr. Fischer-Köln, Amtsgerichtsrat Gatzten-Tholey, Landrat Gescher-Wesel, Regierungslandmesser Hofacker-Düsseldorf, Geheimrat Prof. Dr. Hüffer-Bonn, Geheimrat von Hymmen-Endenich, Rechtsanwalt Klein-Bonn, Dr. Krohn-Saarbrücken, Oberstlieutenant von Leszczynski-Berlin, Landrat, bezw. Kreissekretär Limburg-Saarlouis, Geheimrat Prof. Dr. Lorsch-Bonn, Landrat Mohr-Saarlouis, Landrat Movius-St. Goar, Geheimrat Prof. Dr. Nissen-Bonn, Rector Ohlenschlager-Speier, Generalvikar Prof. Dr. Reufs-Trier, Staatsarchivar Dr. Sauer-Wiesbaden, Landrat Schlenther-Meisenheim, Landrat, bezw. Kreissekretär Wack-St. Wendel, Landrat Wenderhold-Simmern, Professor van Werveke-Luxemburg.

Die genannten Behörden, Institute und Herren haben alle dem Unternehmen der Gesellschaft reges Interesse entgegengebracht und mich mit wertvollen Aufschlüssen und Angaben sowie durch bereitwillige Überlassung von Akten, Druckwerken und Karten in wirk-

*) Diesen Herren verdanke ich die Gemeindegrenzen für das in die Bearbeitung mit hineingezogene oldenburgische Fürstentum Birkenfeld, sowie die Kenntnis einiger interessanter Karten und Schriften

samer Weise unterstützt. Dies legt mir die angenehme Pflicht auf, ihnen sowie überhaupt allen denjenigen, die mir durch Rat und That Förderung bei der Arbeit haben zuteil werden lassen, an dieser Stelle meinen geziemenden Dank auszusprechen.

Arbeitsmethode.

Die Grundlage für die Rekonstruktion der französischen und preussischen sowohl als auch der früheren Epochen ist eine gemeinsame Arbeitskarte in 1:80000, welche die Grenzen sämtlicher Gemeinden enthält. Der Grund für die Wahl dieses Massstabes war das Vorhandensein der von Rappardschen Karten für die Regierungsbezirke Aachen und Koblenz, welche in 1:80000 gezeichnet sind und die Gemeindegrenzen enthalten. Für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Trier giebt es derartige Karten nicht. Es wurden daher für diese Teile der Provinz die gleichfalls in 1:80000 vorhandenen Blätter der Liebenowschen Karte genommen und die Gemeindegrenzen aus den Gemeinde-Übersichtskarten der betreffenden Kataster-Archive, aus den Messtischblättern und den vorzüglichen Hofackerschen Kreiskarten eingezeichnet, eine schwierige und zeitraubende Arbeit, die indessen wieder insofern lehrreich war, als sie einen Einblick in den Grad der Zuverlässigkeit im einzelnen von Karten genannten Massstabes gewährte.

Diese gemeinsame Arbeitskarte enthält nun die ganze Provinz in ihre kleinsten Einheiten aufgelöst und zerlegt. Aus diesen Einheiten sind dann die verschiedenen Verwaltungskörper der darzustellenden Zeiten wieder zusammengesetzt worden und zwar auf Grund gleichzeitigen französischen Quellenmaterials und der nach der Besitzergreifung von den preussischen Regierungen herausgegebenen topographisch-statistischen Beschreibungen ihrer Bezirke. Erfahrungsgemäss sind die einzelnen Gemeinden im Laufe der Jahrhunderte in ihrem Bodenbestande garnicht oder nur wenig verändert worden. Es bestanden zwar vielfach strittige Grenzen, die erst in neuerer Zeit bestimmt wurden, und auch sonst sind hin und wieder kleine Veränderungen vorgekommen. Diese Abweichungen sind indessen so gering, dass sie für eine Darstellung im Massstabe vorliegender Karte kaum zum Ausdruck gelangen können.

Die vielleicht hier und da in den Industriegegenden eingetretenen bedeutenderen Veränderungen können nicht dagegen geltend gemacht werden, da die vorhandenen Katasterkarten uns noch den jenen Veränderungen vorangegangenen alten Zustand erhalten haben.

Etwas schwieriger liegt die Sache da, wo ehemals getrennte Teile einer und derselben Ortschaft in preussischer Zeit vereinigt wurden, und wo die vorhandenen Gemeindeübersichtskarten die ehemaligen Trennungslinien nicht mehr verzeichnen. Zum Glück gibt es der Fälle im Bereich der vorliegenden Arbeit nur wenige.

Wo Widersprüche und Zweifel entstanden, wurde zur Lösung der schwebenden Fragen die Mitwirkung der betreffenden Kreisbehörden in Anspruch genommen, welche in sehr anerkennenswerter Weise sich der Mühe unterzogen haben, die alten Bürgermeisterei-Akten durchsuchen zu lassen und das Resultat mitzuteilen.

Quellen.

I. Druckwerke und Akten.

Für den Entwurf beider Karten ist ein ziemlich reichhaltiges gleichzeitiges statistisches Material vorhanden; für die französische Epoche ist es freilich nicht für alle Gebiete gleichmässig. Die mir bekannt gewordenen gedruckten Materialien beruhen auf verschiedenen Universitäts- und Stadtbibliotheken, die handschriftlichen bei den königlichen Regierungen zu Aachen und Koblenz und in den Staatsarchiven zu Düsseldorf und Koblenz, ferner beim Consistorium zu Koblenz, dem Generalvikariat zu Köln und dem bischöflichen Ordinariat zu Limburg. Es ist jedoch nicht unwahrscheinlich, dass noch an anderen Stellen, namentlich auch im Privatbesitz, brauchbares Material für jene Zeiten vorhanden ist, welches hoffentlich nunmehr nach dem Erscheinen der Karten und des begleitenden Textes zum Vorschein kommen und zur Vervollständigung und eventuellen Berichtigung für später von Nutzen sein wird.

Für die französische Epoche sowohl als für die folgende Zeit bis zum Jahre 1818 sind folgende Quellen durchgesehen, beziehungsweise benutzt worden:

1. Aachen, Gebietseinteilung und Verzeichnis der Kreise, Cantons, Bürgermeistereien, Pfarreien, Gemeinden, Dörfer und Orte des Regierungsbezirks Aachen. Aachen 1817.
2. „ Topographisch-statistische Uebersicht des Regierungsbezirks Aachen. Aachen 1820.
3. „ Der Regierungsbezirk Aachen in seinen administrativen Verhältnissen während der Jahre 1816—1822. Aachen 1823.
4. „ Der Regierungsbezirk Aachen, topographisch beschrieben etc. Aachen 1827.
5. „ Der Regierungsbezirk Aachen, topographisch-statistisch dargestellt. Aachen 1852.
6. Abicht, der Kreis Wetzlar historisch, statistisch und topographisch dargestellt. 3 Teile. Wetzlar 1836/37.
7. Akten der königl. Regierung zu Aachen:
 - a. Acta, betr. Grenze mit Belgien. 1816 — Juni 1817. Hs.
 - b. Acta, betr. die gemeinschaftliche Verwaltung des neutralen Teiles der Gemeinde Moresnet. Vol. I.—IV. vom 16. Aug. 1820 bis Ende April 1894. Hs.
8. Akten der königl. Regierung zu Koblenz:
 - a. Acta gen., betr. die Kreis-, resp. Landeseinteilung des Regierungsdepartements von Koblenz. Hs.
 - b. Akten, betr. die Trennung des Kreises Siegen vom Regierungsbezirk Koblenz und Vereinigung mit dem Regierungsbezirk Arnsberg. Hs.
9. Akten des königl. Consistoriums zu Koblenz: Acta gen. betr. die Synodal-Verfassung des evangel. Kirchenvereins. Vol. I. u. II. 1816 u. 1817. Hs.
10. Akten des Königl. Staatsarchivs zu Koblenz:
 - a. Akten der kgl. Regierung zu Trier, betr. die Grenzregulierung mit Frankreich. Hs.
 - b. Akten der kgl. Regierung zu Trier, betr. die Grenzregulierung mit Oldenburg. Hs.
 - c. Akten der kgl. Regierung zu Trier, betr. die Grenzregulierung mit Baiern. Hs.
11. Aktenkonvolut, enthaltend Entscheidungen und Verfügungen (in Concept) des erzbisch. Generalvikariats zu Limburg aus den Monaten Mai bis Dezember 1813. Hs. Bisch. Ordinariat zu Limburg.
12. Amtsblätter der kgl. Regierungen zu Aachen, Arnsberg, Cleve, Düsseldorf, Koblenz, Köln und Trier aus den Jahren 1816-1819.
13. Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein. 13. 14. und 39. Heft.
14. Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsschreibung. 10. Bd. 1870.
15. Annuaire du département de la Moselle pour l'an XII. Metz.
16. Annuaire du département de Rhin et Moselle par A. van Recum, administrateur du même département. Coblenz an VIII.

17. Annuaire historique et statistique du département de la Sarre, rédigé par Zegowitz (Generalsekretär des Saardepartements). Trèves an XI.
18. Annuaire topographique et politique du département de la Sarre pour l'an 1810, rédigé par C. H. Delamorre. Trèves.
19. Annuaire du département de la Roer pour l'année 1809. Aix-la-Chapelle.
20. " " " " " " " " 1810. " " "
21. " " " " " " " " 1811. " " "
22. " " " " " " " " 1812. " " "
23. " " " " " " " " 1813. " " "
24. Arnsberg, Beschreibung des Regierungsbezirks Arnsberg. Arnsberg 1819.
25. Augoyat, Notice sur M. Maissiat etc. suivie de notices sur la carte des ex-quatre départements réunis de la rive gauche du Rhin et sur M. Tranchot etc. Paris 1822.
26. Baden, Statistisches Handbuch für das Grossherzogthum Baden etc. nach dem Bestand vom November 1814. Karlsruhe 1815.
27. " Das Grossherzogthum Baden, nach seinen Kreisen, Hofgerichts-Provinzen und Amtsgerichtsbezirken topographisch skizziert. Nach dem Bestande vom 1. April 1820. Karlsruhe 1820.
28. " Geographie und Statistik des Grossherzogthums Baden nach den neuesten Bestimmungen bis zum März 1820. Nebst einer Übersichtskarte der neuen Kreis- und Ämter-Einteilung. Heidelberg 1820.
29. Bärsch, Beschreibung des Regierungsbezirks Trier. 2 Teile. 1846 u. 1849.
30. Bahlmann, der Regierungsbezirk Münster. Seine Zusammensetzung, Einteilung und Bevölkerung. Münster 1893.
31. Barnstedt, Versuch einer kurzen statistisch-topographischen Beschreibung des Grossherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld. 1. u. 2. Bändchen, Birkenfeld 1832 und 1833.
32. " Sammlung der Gesetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen für das Fürstenthum Birkenfeld. 1. u. 2. Band. Birkenfeld 1841 und 1842.
33. " Geographisch-historisch-statistische Beschreibung des Grossherzoglich-Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld. Birkenfeld 1845.
34. Berg, Grand-Duché de Berg. Lois antérieures au 3. novembre 1809.
35. Berghaus, Deutschland vor fünfzig Jahren. II. Abt. 1., 2., 3. Bd. Leipzig 1861 und 1862.
36. Blattau, Statuta synodalia, ordinationes et mandata dioecesis Trevirensis. 9 Bde. Trier 1844—59.
37. Bodmann, Statistisches Jahrbuch für das Departement vom Donnersberg. Jahr 1811. Mainz.
38. Bulletin des lois de l'empire français. (Gesetzregister des fränkischen Reiches.)
39. Butte, Wilh., Provinzialblätter. Köln 1817.

40. de Clercq, Recueil des traités de la France. 1—3 Bd. Paris 1864/5.
41. Cleve, Beschreibung des Regierungsbezirks Cleve. Cleve 1818.
42. " " " " " " Cleve 1821.
43. Coblenz, Der Regierungsbezirk Coblenz nach seiner Lage, Begrenzung, Grösse, Bevölkerung und Einteilung etc. Coblenz 1817.
44. Dahl, Statistik und Topographie der mit dem Grossherzogtume Hessen vereinigten Lande des linken Rheinufers. Mit 1 Karte. Darmstadt 1816.
45. v. Daniels, Handbuch der für die königl. preuss. Rheinprovinzen verkündigten Gesetze, Verordnungen u. Regierungsbeschlüsse aus der Zeit der Fremdherrschaft. 8 Bde. Köln 1833—43.
46. Demian, Beschreibung oder Statistik und Topographie des Grossherzogtums Hessen. Mainz 1824 und 1825.
47. Demmer, Geschichte der Reformation am Niederrhein etc. Aachen 1885.
48. Descriptio pastoratum archidioecesis Coloniensis. 1730. Hs. Köln, erzb. Gen.-Vik.
49. Division territoriale du département de la Sarre. Trèves, o. J. (1798.)
50. Dorsch, (Sous-préfet de l'arrondissement de Clèves), Statistique du département de la Roer. Cologne, an XII. 1804. Mit 2 Karten.
51. Dumont, Descriptio omnium archidioecesis Coloniensis ecclesiarum parochialium etc. circa annum MDCCC digesta. Nebst 1 Karte der alten Erzdiözese. Köln 1879.
52. Düsseldorf, Beschreibung des Regierungsbezirks Düsseldorf. Düsseldorf 1817.
53. Elenchus parochiarum in dextro Rheni litore ad archidiaconatum Xantensem spectantium. Nach dem 17. Sept. 1801 verf. Hs. Köln, erzb. Gen.-Vik.
54. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz. II. Aufl. I. Bd. Kaiserslautern 1883.
55. Gesetz-Sammlung für die königl. preussischen Staaten. Jahrg. 1813 bis 1819.
56. Goecke, Das Grossherzogtum Berg unter Joachim Murat, Napoleon I. und Louis Napoleon 1806—1813. Köln 1877.
57. de Golbery, Considérations sur le département de la Roer. Aix-la-Chapelle 1811.
58. Gräff, Chronologische Sammlung der rheinpreussischen Rechtsquellen. Trier, 2 Bde. 1846 ff.
59. Grossherzoglich hessischer Civil-Etat von den Jahren 1819 und 1820.
60. Handbuch der Erzdiözese Köln. Amtliche Ausgabe. Köln 1892.
61. Handbuch für die Landleute des Rhein- und Mosel-Departements. Koblenz 1808.
62. Handbuch für die Bewohner des Rhein- und Mosel-Departements. Koblenz 1809.
63. Handbuch für die Bewohner des Rhein- und Mosel-Departements. Koblenz 1812.
64. Häusser, Deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Gründung des deutschen Bundes. 4 Bde. Berlin 1869.

65. Hermens, Handbuch der gesamten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus etc. 4 Bde. Aachen und Leipzig. 1833—52.
66. Hesse, Rheinhessen in seiner Entwicklung von 1798 bis Ende 1834. Mit 1 Karte. Mainz 1835.
67. Hüffer, Forschungen auf dem Gebiete des französischen und rheinischen Kirchenrechts. Münster 1863.
68. „ Oestreich und Preussen gegenüber der französischen Revolution bis zum Abschlusse des Friedens von Campo Formio. Bonn 1868.
69. „ Rheinisch-westfälische Zustände zur Zeit der französischen Revolution. Bonn 1873.
70. Intelligenzblatt von Saarbrücken, bezw. Amtsbl. von Saarbrücken 1815/16.
71. Journal des Nieder- und Mittelrheins. 8 Bde. 14. Juni 1814 bis April 1816.
72. Klüber, Akten des Wiener Kongresses. 9 Bde. Erlangen 1815—35.
73. Köln, Übersicht der Gebietseinteilung des Regierungsbezirks Köln. Köln 1817.
74. „ Übersicht der Gebietseinteilung des Regierungsbezirks Köln am Schlusse des Jahres 1831.
75. „ Hypothekenbezirk Köln. Köln 1828.
76. Krohn, Beiträge zur Territorialgeschichte der Saargegend. Saarbrücken 1885.
77. Lancizolle, Übersicht der deutschen Reichsstandschafts- und Territorial-Verhältnisse. Berlin 1830.
78. Lenzen, Beiträge zur Statistik des Herzogtums Berg. Düsseldorf 1802 und 1806.
79. Ley, Die kölnische Kirchengeschichte. Köln 1883.
80. de Lorenzi, Beiträge zur Geschichte sämtlicher Pfarreien der Diözese Trier. 2 Bde. Trier 1887.
81. Lottner, Sammlung der für die kgl. preuss. Rheinprovinz seit dem Jahre 1813 hinsichtl. der Rechts- und Gerichtsverfassung ergangenen Gesetze, Verordnungen etc. 3 Bde. Berlin 1834.
82. Martens, Recueil de traités d'alliance, de paix, de trêve etc. 2. Aufl. 8 Bde. Göttingen 1817 ff. Dazu:
Supplément au recueil etc. Bde. III—VIII. Göttingen 1807-1820.
83. Marx, Geschichte des Erzstifts Trier. 5 Bde. 1858—64.
84. Meyer, (kgl. preuss. Kriegs-, Domänen- u. Forstrat), Ansichten einer Reise durch das Clevische etc. 1794. Düsseldorf 1797.
85. v. Meyer-Zoepfl, Corpus iuris confoederationis Germanicae. Frankfurt-Main 1858.
86. Michel, Geschichte des Kreises St. Wendel. St. Wendel 1888.
87. Müller, (Adjunkt der Kreisdirektion zu Alzey) Statistisches Jahrbuch für die deutschen Länder zwischen dem Rhein, der Mosel und der französischen Grenze auf das Jahr 1815. Mainz. Mit 1 Karte.
88. Müller, das neutrale Gebiet von Moresnet, im Archiv für Landeskunde der preuss. Monarchie. V. Bd. 1858. S. 319 ff.

89. Münstermann, Almanach des Lippe-Departements für das Jahr 1813. Münster o. J.
90. v. d. Nahmer, Handbuch des Rheinischen Partikular-Rechts. 3. Bd. Frankfurt-M. 1832.
91. Neigébaur, Darstellung der provisorischen Verwaltungen am Rhein vom Jahre 1813—1819. Köln 1821.
92. Oudiette, Dictionnaire géographique et topographique des treize départements de la Belgique et de la rive gauche du Rhin. 2 Teile. Paris 1804 u. 1805.
93. Perthes, Politische Zustände und Personen. 1. Bd. Gotha 1862.
94. Peuchet und Chanlaire, Description topographique et statistique de la France etc. Département de la Moselle 1808.
95. " " " Description topographique et statistique du département de la Sarre. 1808.
96. " " " Description topographique et statistique du département de Rhin et Moselle. 1808.
97. " " " Description topographique et statistique du département de la Roer. o. J., jedenfalls nach 1804.
98. Praefektur-Akten des Roerdepartements vom Jahre XI—1813. 11 Bde.
99. v. Recklinghausen, Reformationsgeschichte der Länder Jülich, Berg, Cleve, Meurs, Mark etc. 3 Bde. 1. u. 2. Bd. Elberfeld 1818, 3. Bd. Solingen u. Gummersbach 1837.
100. Recueil des réglemens et arrêtés émanés du commissaire du gouvernement dans les 4 nouveaux départemens de la rive gauche du Rhin etc. Strassburg an VII f.
101. Reinhardt-Beck, Beschreibung des Oberamts Meisenheim, Neunkirchen 1868.
102. v. Restorff, Topographisch-statistische Beschreibung der königlich preussischen Rheinprovinzen. Berlin und Stettin 1830.
103. Sammlung der Verordnungen des Generalgouverneurs vom Niederrhein. 10. März bis 15. Juni 1814.
104. Schematismus der Diözese Münster. Münster 1868.
105. Schöll, Histoire abrégée des traités de paix etc. Bde. IV—XI. Paris 1817.
106. Scotti, Cleve-Märkische Gesetze etc. 4. u. 5. Teil. Düsseldorf 1826.
107. " Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in den ehemal. Herzogtümern Jülich, Cleve, Berg und in dem vormal. Grossherzogtum Berg etc. ergangen sind. 2. u. 3. Bd. Düsseldorf 1821 und 1822.
108. Simon, Math., Übersicht der in den Rhein-Provinzen bei ihrer Vereinigung mit der Krone Preussen geltenden Gesetze; nebst der Geschichte ihrer Einführung und einem Nachweise der bisherigen in denselben erfolgten Abänderungen. Köln, bei Thiriart 1824.
109. Sigismund, Versuch einer topographisch-statistischen Darstellung des ganzen Bezirks der kgl. preuss. Regierung zu Münster etc. Hamm 1819.

110. Statistik der preussischen Rheinprovinzen. Köln 1817.
111. Staats- und Adress-Handbuch des Herzogtums Nassau für das Jahr 1818. Wiesbaden, o. J.
112. Status modernus archidioecesis Coloniensis nimirum 1784. Hs. Köln, erzb. Gen.-Vik.
113. v. Stramberg, Topographische Beschreibung des Cantons Rheinbach. Coblenz 1816.
114. Tabelle der geistlichen Pensionisten im Bezirke des Camerarius und Pastors J. A. Kilian in Maischeid. o. J. Hs. Bisch. Ordinariat zu Limburg.
115. Tabellarischer Bericht aller im Landkapitel Engers sich aufhaltenden pensionierten Geistlichen. Vallendar 25. Januar 1810. Hs. Bisch. Ordinariat zu Limburg.
116. Trier, Statistisch-topographische Beschreibung des Regierungsbezirks Trier. o. J., doch wahrscheinlich v. J. 1819 od. 1820.
117. „ Topographische Beschreibung des Regierungsbezirks Trier. Trier 1833.
118. Übersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preuss. Staates. Aus den für das Jahr 1817 amtlich eingegangenen Nachrichten. Berlin 1819.
119. v. Viebahn, Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf. 2 Teile. Düsseldorf 1836.
120. Wasserfall (Zentral-Verwalter), Historisch-statistisches Taschenbuch für das Ruhr-Departement. Koblenz Jahr VIII.
121. Winkopp, Der Rheinische Bund. Eine Zeitschrift historisch-politisch-statistisch-geographischen Inhalts. Frankfurt-M. 1808 ff.

Die meisten Quellschriften aus französischer Zeit sind, wie mehrfach auch schon aus den Titeln hervorgeht, von Verwaltungsbeamten verfasst, welche die Verhältnisse der betreffenden Landesteile kannten und die besten Materialien zur Verfügung hatten. Letzteres gilt auch von den Schriften, welche nicht von Verwaltungsbeamten der betreffenden Departements verfasst sind. Den angezogenen französischen Quellen ist daher im allgemeinen die Zuverlässigkeit beizumessen, welche offizielle statistische Werke überhaupt haben. Ungenauigkeiten und Fehler im einzelnen sind niemals ausgeschlossen; unter den damaligen Verhältnissen sind manche leicht erklärlich. Glücklicher Weise existieren über jedes der in Frage kommenden rheinischen Departements mehrere Quellen, sodass bei der Rekonstruktion der französischen Gebietseinteilung stets eine Vergleichung möglich war. Hierbei gelang es fast überall, unter Hinzuziehung der preussischen Statistiken zu einem für das Jahr 1813 gültigen Ergebnis zu kommen. In den Fällen, wo dies nicht möglich war, wurde, wie schon erwähnt, die Hülfe der Lokalbehörden

in Anspruch genommen, deren Aktenstücke aus jener Zeit das letzte Kriterium bilden.

Als Preussen die durch die Pariser Friedensschlüsse abgetretenen rheinischen Lande in Besitz genommen hatte, ergab sich wiederum die Notwendigkeit, die neue administrative Einteilung nebst der ehemaligen französischen, welche zum Teil auch fernerhin von Bedeutung blieb, statistisch zu fixieren. So entstanden gegen Ende des zweiten Jahrzehnts topographisch-statistische Beschreibungen der neuen preussischen Regierungsbezirke, welche auf amtlichen Angaben beruhten. Die ersten Ausgaben sind indessen nicht überall mit der nötigen Sorgfalt besorgt worden, sodass unrichtige Angaben hier und da vorkamen. Infolgedessen wurden bald berichtigte und mit grösserer Genauigkeit angelegte topographisch-statistische Beschreibungen herausgegeben, welche für die französische und vielfach auch für die vorfranzösische Epoche wertvoll sind. Besonders erwähnenswert sind die Werke von von Viebahn für den Regierungsbezirk Düsseldorf, von Schlickeisen und Bärsh für Trier und die von der Regierung in Aachen herausgegebene Beschreibung ihres Bezirkes vom Jahre 1852.

II. Karten.

Bei den Karten liegt die Sache anders als bei den Quellschriften. Eine Karte ist niemals in dem Umfange Bedürfnis gewesen wie statistische Beschreibungen oder Verzeichnisse über politische, bezw. administrative Zugehörigkeit.

Sie ist auch dem allgemeinen Verständnisse nicht in dem Masse zugänglich wie eine Beschreibung. Zudem war die Kartographie jener Zeit noch nicht imstande, derartigen Anforderungen, wie wir sie heute als ganz natürlich ansehen, zu entsprechen, da sie noch garnicht die Grundlagen hatte, auf denen die heutige Kartographie fusst.

Karten, worauf das veränderte politische Bild eingetragen war, erschienen schon bald nach den verschiedenen Friedensschlüssen, welche die Gestalt des alten Reichskörpers veränderten. Soweit sie in Köln, Trier, Mainz, Frankfurt in Bibliotheken und Archiven vorhanden, habe ich sie durchgesehen. Auch einige, welche sich in Privatbesitz befanden, sind mir von den Besitzern zur Verfügung gestellt worden. Die Karten krankten alle an dem

Mangel einer vorausgegangenen, genauen trigonometrischen Vermessung von Grund und Boden. Die Lage der Orte, der Lauf der Flüsse stimmt in vielen Fällen mit den Angaben unserer neuesten Karten garnicht überein, die politischen und — wenn sie überhaupt vorhanden — administrativen Grenzen sind sehr allgemein und unbestimmt ausgeprägt, sodass oft Figuren entstehen, welche mit den heutigen, auf Grund der Gemeindegrenzen entstandenen nur geringe Ähnlichkeit haben. Eine Ausnahme machen hier die Chanlairesche Karte des Departements de la Meuse inférieure und die des Departements Qurthe von Maillart in ihren östlichsten Teilen beim Canton Schleiden und den Cantonen Niederkrüchten und Herzogenrath. Abgesehen von den Hauptorten der grossen und mittleren Verwaltungseinheiten ist kein Prinzip zu erkennen, welches für die Auswahl der einzelnen in die Karte aufgenommenen Orte massgebend gewesen wäre. Der Wert dieser Karten für die vorliegende Arbeit besteht demgemäss nur darin, dass bei den aufgenommenen Orten ihre politische, bezw. administrative Zugehörigkeit zu erkennen ist. Den gedruckten statistischen Quellen gegenüber ist der Wert solcher Angaben über kleinere Orte indessen fast immer ein fraglicher. Brauchbar sind manche der Karten allerdings noch wegen der Hauptstrassen, welche sie angeben. Aber auch hier ist es nicht immer möglich, die betreffende Strasse mit einer der heute existierenden auf einer Spezialkarte zu identifizieren, namentlich da seit der französischen Herrschaft, erst recht aber nach der preussischen Besitzergreifung, das Strassennetz so sehr verändert und vervollständigt ist.

Trotz alledem hat auch in Bezug auf die Kartographie die französische Epoche für das linke Rheinufer den Grund zu grossen Fortschritten gelegt. Für gleichmässige Besteuerung von Grund und Boden waren genaue Vermessungen und Aufnahmen notwendig, und diese begannen alsbald nach der definitiven Einverleibung des linken Rheinufers. In Frankreich, wo man ohnehin in der Kartographie voraus war, wurde dieselbe noch durch Aussetzung von Preisen für vorzügliche Leistungen gefördert.

Die Fortschritte für die Rheinprovinz knüpfen sich an die Namen der französischen Hauptleute Maissiat, Pierrepont und des Obersten Tranchot¹⁾. Der Name des letzteren, welcher 1802 an

¹⁾ Augoyat, Notice sur M. Maissiat etc. et sur M. Tranchot etc. Paris 1822.

den Rhein geschickt und mit der Leitung der Vermessungen und Aufnahmen betraut war, ist bekannter. Die Arbeiten wurden mit Eifer und Exaktheit in Angriff genommen und gefördert, und so entstand die Karte der 4 vereinigten Departements des linken Rheinufers („carte des quatre départemens réunis de la rive gauche du Rhin“), welche bis zum Jahre 1810 für einen grossen Teil des linken Rheinufers vollendet war und von der französischen Regierung als die beste der im Wettbewerb eingelieferten kartographischen Arbeiten bezeichnet wurde.

Beim Zusammenbruche der französischen Herrschaft wurden natürlich diese Arbeiten, welche damals ihrem Abschlusse nahe waren, unterbrochen. Infolge des Friedensschlusses vom 30. Mai 1814 mussten die Arbeiten der Commission, welche inzwischen nach Paris gebracht worden waren, an Preussen ausgeliefert werden¹⁾. Was aus den Originalblättern jener Karte nach der preussischen Besitzergreifung geworden ist, darüber habe ich leider nichts erfahren können. Im Katasterarchiv zu Aachen vermutete ich sie zunächst, da die Commission in Aachen ihren Sitz gehabt und von dort aus auch ihre Arbeiten begonnen hatte. Nach einer Mitteilung der kgl. Regierung ist aber ausser einer Netzskizze der Dreieckspunkte erster Ordnung nichts von Tranchotschen Karten vorhanden. Dagegen teilte die kgl. Regierung zu Düsseldorf mit, dass im dortigen Archiv Karten des Obersten Tranchot aufbewahrt würden. X

Eine Besichtigung der fraglichen Karten an Ort und Stelle ergab indessen, dass es nur Copien der Tranchotschen Karten waren, welche, noch in französischer Zeit angefertigt, zwar alle Details, aber keine Grenzen weder der Gemeinden noch sonstiger Verwaltungsbezirke enthielten. In der oben angezogenen Schrift wird nämlich ausdrücklich gesagt, dass die Originalkarten Gemeinde-, Cantons-, Arrondissements- und Departementsgrenzen enthalten haben, und dieser Umstand würde der Karte für die vorliegende Aufgabe einen ganz besonderen Wert verliehen haben. Jene in Düsseldorf aufbewahrten 45 Blätter in 1 : 10000 nebst Übersichtsblatt in 1 : 250000 (ungefähr den linksrheinischen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf umfassend) sind daher wohl ein Beleg für den kartographischen Fortschritt

¹⁾ De Clercq, II. S. 423, Art. 31.

jener Zeit, aber wertlos für die Herstellung der politischen und administrativen Karte der französischen Zeit.

Auf eine Anfrage nach den erwähnten Karten beim Generalstabsarchiv wurde der Bescheid zuteil, dass dieselben weder im Generalstabsarchiv noch in einer andern militärischen Sammlung vorhanden wären. Gleichzeitig machte der Abteilungsvorsteher, Herr Oberstlieutenant von Leszczynski, auf einige andere im Generalstabsarchiv befindliche französische handschriftliche Karten aufmerksam und stellte sie zur Verfügung. Es waren einige Originale und Pausen, welche Teile des Roerdepartements sowie die ehemalige Herrschaft Gimborn-Neustadt darstellten, in verschiedenen Massstäben und mit Ausnahme der letztgenannten von Genie-Offizieren hergestellt. Die das linke Rheinufer betreffenden enthalten alles, was für Militärs von Wichtigkeit ist, aber — oder vielleicht eben darum — mit einer Ausnahme keine Grenzen. An sich zum Teil sehr schön, namentlich in der Darstellung der feinsten Höhenunterschiede, haben sie für den vorliegenden Zweck, abgesehen von den Strassen, keine Bedeutung. Ob und inwiefern sie mit den Tranchotschen Arbeiten in Zusammenhang stehen, vermochte ich nicht zu erkennen. Die Karte der Herrschaft Gimborn-Neustadt, eine feinere Copie der im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindlichen gleichen Karte, enthält dagegen die Grenzen der Kirchspiele, Bauerschaften und Rittergüter.

Von andern das linke Rheinufer betreffenden handschriftlichen Karten aus jener Zeit, soweit sie mir bekannt geworden; sind noch als wertvoll hervorzuheben: die Karte des Cantons Kreuznach, welche auf genauen Vermessungen beruht und Mairie- und Gemeindegrenzen enthält; sie ist in 1 : 40000 sauber ausgeführt und befindet sich in der Landesbibliothek in Strassburg; ferner die im Staatsarchiv zu Düsseldorf verwahrte Übersichtskarte der Mairien Geldern und Pont in 1 : 10000 vom Jahre 1810.

Die für das rechte Rheinufer in Betracht kommenden gedruckten gleichzeitigen Karten zeigen mit einer Ausnahme dieselben Mängel, wie die des linken Rheinufer. Einige im kleinen Massstabe geben die Gebietsveränderungen des Jahres 1803 an, aber sehr allgemein. Was die spätere französische Organisation anlangt, so gab es bis zum Jahre 1809 noch keine mit den neuen administrativen Grenzen, wie aus einem Vermerk auf einer Karte des Grossherzogtums Berg hervorgeht, welche die Zollstätten nebst

ihrer Einteilung enthält und speziell zum Gebrauche der Zollbeamten herausgegeben ist. Diese Karte will auch gleichzeitig einem andern Zwecke dienen und giebt die administrative Einteilung des Grossherzogtums im grossen; sie war aber für die vorliegende Karte der französischen Zeit nach dieser Richtung hin nicht verwendbar. Die einzige mir bekannt gewordene gedruckte Landkarte, welche die administrative Einteilung berücksichtigt, ist der Topographisch-militärische Atlas von dem Grossherzogtume Hessen, dem Herzogtume Nassau und dem Fürstentume Waldeck in 18 Sect. herausgegeben von dem Geographischen Institute, Weimar 1813. Nach einem Vergleich mit meiner Karte ergibt sich, dass die in jenem Atlas im Grossherzogtum Berg eingezeichneten administrativen Grenzen wohl Cantonsgrenzen vorstellen sollen. Sie sind indessen sehr allgemein gehalten, und eigentümlicher Weise sind die Cantonshauptorte in keiner Weise hervorgehoben. Von einer Verwertung des Topographisch-militärischen Atlas konnte, abgesehen von den Hauptstrassen und den allgemeinen Umrissen für den ausserhalb der Rheinprovinz liegenden Teil des Siegdepartements — für den kein anderer kartographischer Anhalt vorlag — natürlich keine Rede sein. Bei einer Vergleichung mit den mir genau bekannten Gegenden ergaben sich manche Fehler.

Auch für den ehemals nassauischen Teil der Rheinprovinz habe ich keine gedruckte Karte mit administrativer Einteilung gefunden. Nur eine, die Karte der Länder am Rhein von Coblenz, der Mosel und Lahn südlich bis Mannheim etc. von Mannert, 1812, — im übrigen nur eine etwas veränderte Neuauflage der gleichen Karte vom Jahre 1803 — giebt die südliche Grenze des Grossherzogtums Berg und die des Herzogtums Nassau nach den letzten Gebietsveränderungen.

Gegen dieses mangelhafte Kartenmaterial sticht eine preussische Generalstabskarte erheblich ab. Weil sie eine militärische ist, enthält sie das für meine Aufgabe Wertvolle, die politischen und administrativen Grenzen, leider nicht; aber sie muss erwähnt werden als eine für jene Zeit vortreffliche Leistung, wie sie meines Wissens das linke Rheinufer bis dahin nicht aufzuweisen hatte. Es ist die Karte des Generalmajors von Le Coq, von der 2 grosse Blätter im Kölner Stadtarchiv verwahrt werden. In einem Punkte sind sie indessen auch für die Karte der französischen Zeit wertvoll, nämlich in Bezug auf die Strassen. In dieser Hinsicht sind

auch noch zu erwähnen: die Wiebekingsche Karte des alten Herzogtums Berg sowie eine Postroutenkarte von Norddeutschland und den Niederlanden von Knittel aus dem Jahre 1812. Eine in Paris 1811 erschienene Karte von Frankreich, welche ihrem Titel gemäss die Strassen nach ihrer letzten Klassierung enthält, war leider nicht aufzutreiben¹⁾.

Das Staatsarchiv in Düsseldorf enthält eine Anzahl handschriftlicher Karten für jene Epoche: vorab die bereits erwähnte Karte der Herrschaft Gimborn-Neustadt aus dem Jahre 1802/3, ferner mehrere Amtskarten, 16 Mairiekarten sowie eine Anzahl Skizzen von Kirchspielen. Dieselben sind sämtlich durchgesehen worden und sind von Wert für die vorliegende Arbeit, namentlich die Mairiekarten. Weniger von Belang ist ein kleiner Ausschnitt aus einer Triangulation von Eversmann aus dem Jahre 1806 und eine ganz kleine, fein gezeichnete Karte des Grossherzogtums Berg aus dem Jahre 1811.

Die erste gedruckte Karte, welche die preussischen Erwerbungen am Rhein vom Jahre 1815/16 darstellt, ist meines Wissens die No. 66 von Güsseldorf aus dem Jahre 1818: es ist nur eine etwas veränderte ältere Karte, ohne administrative Einteilung, und wertlos für die vorliegende Aufgabe. Die erste Karte eines der neuen Regierungsbezirke überhaupt dürfte vielleicht die in der Plankammer der Regierung zu Aachen verwahrte Karte des gleichnamigen Regierungsbezirks sein, eine feine Handzeichnung von Berghes vom September 1816; die erste gedruckte derartige Karte, welche mir begegnet, ist die Spezialkarte des Regierungsbezirks Düsseldorf von Wilhelm Schlungs, Düsseldorf 1819.

Im einzelnen sind es folgende Karten, welche für jene Zeit durchgesehen, bezw. benutzt sind:

Abkürzungen: Hs. = Handzeichnung. B. = Berlin. C. = Koblenz.
D. = Düsseldorf. F. = Frankfurt-Main. K. = Köln.
M. = Mainz. S. = Strassburg. T. = Trier. — E. G.-V.

1) Carte de la France et du royaume d'Italie divisées en départements indiquant:

1) Les chefs-lieux des départements, arrondissements communaux, justices de paix et autres établissements civils et militaires. 2) Les routes des diverses classes. 3) Les fleuves, rivières et canaux etc. Von Mentelle und Chanlaire. Paris 1811.

= Erzbisch. General-Vikariat. G.-A. = Generalstabs-Archiv. L.-B. = Landesbibliothek. St.-A. = Stadtarchiv. Sts.-A. = Staatsarchiv. St.-B. = Stadtbibliothek. Also zum Beispiel: K., St.-B. = Köln, Stadtbibliothek.

1. Grenze der Feldmark zwischen Dorf Leuth und Venlo. 1777. Hs. D., Sts.-A.
2. Generalkarte über die Grafschaft Nassau-Saarbrücken und die Herrschaft Ottweiler. J. H. Nordheim fecit. 1788. Hs. S., L.-B.
3. Le cours de la rivière du Rhin depuis sa source jusqu'à son embouchure, où sont distingués tous les états et souverainetés qui sont dessus et aux environs du royaume de France, suivant sa nouvelle division en 83 départements. Paris. o. J. M., St.-B.
4. Karte des Herzogtums Berg von Wiebeking. 4 Bl. 1790. D., Sts.-A.
5. Neue geographische Karte der kaiserlichen Reichs- und angrenzenden Posten vom Thurn- und Taxisschen Ober-Postmeister von Haysdorf. Augsburg 1794. M., St.-B.
6. Grenze zwischen dem bergischen Kirchspiel Uckerath und dem kurkölnischen Kirchspiel Asbach. 1794. Hs. D., Sts.-A.
7. Spezialkarte des Rheinlaufs von Speyer bis Bingen nebst den angrenzenden Gegenden von beiden Ufern bis an das Gebirge. Mannheim bei Schwan und Götz. F., St.-A.
8. Spezialkarte der Länder zwischen dem Rhein, der Mosel, Nahe und Saar bis an das vogesische Gebirge, Hunsrück und Westrich genannt. 4 Bl. Von einem k. k. Ingenieur-Offizier. Mannheim bei Schwan und Götz. 1796. F., St.-A.
9. Charte vom Laufe des Rheins von Coblenz bis Wesel, das Herzogtum Berg, die Grafschaften Wied, Nieder-Isenburg und andere Länder vorstellend. Von F. L. Güssefeld. Nürnberg, Homanns Erben. 1797 F., St.-A.
10. Eine Skizze über die Abgrenzung der Cantone Brühl, Bonn, Remagen, Altenahr, Rheinbach, Lechenich, Zülpich. o. J. Ohne Zweifel aus der Zeit der französischen Einteilung des linken Rheinufers unter Rudler. Hs. D., Sts.-A.
11. Der Canton Lechenich im Roerdepartement. o. J. Aus derselben Zeit wie die vorhergehende Skizze. Hs. D., Sts.-A.
12. Grenzkarte zwischen den Gemeinden Bonn, Kessenich und Plittersdorf. 1801. Hs. D., Sts.-A.
13. Karte von Frankreich, worauf die alte Einteilung in Provinzen mit der neuen in Departements verbunden ist. Nach den Cassinischen Karten und dem Atlas national entworfen und herausgegeben 1801. Nürnberg, bei Schneider und Weigel. M., St.-B.
14. Spezialkarte der Herrschaft Gimborn-Neustadt in 22 Sektionen, nach trigonometr. Netzen 1802/3 von Rummel. Die einzelnen Blätter ca. 1 : 11 000, das Übersichtsblatt ca. 1 : 51 000. Hs. D., Sts.-A. u. B., G.-A.
15. Charte von Deutschland nach dem definitiven Indemnisationsplane

- vom 8. Oct. 1802. Weimar 1802. Verlag des Land-Industrie-Comptoirs. M., St.-B.
16. Karte von Frankreich nach Capitaine, Dezauche, Mentelle entworfen von Conrad Mannert 1799. Nürnberg bei Schneider u. Weigel 1803. M., St.-B.
 17. Charte über die Entschädigungen der durch Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich an Land und Leuten geschädigten deutschen Erbfürsten durch Verteilung der Erz- und Hochstifte etc. Entworfen nach dem Entschädigungsplane vom 8. October 1802 von F. L. Güssefeld. Nürnberg, Homanns Erben, 1803. M., St.-B.
 18. Charte von Deutschland nach den Besitzungen der Chur- und Fürstlichen Häuser und der Reichsstädte nebst den Entschädigungen nach dem definitiven Reichsdeputationsschluss vom 20. November 1802. Nach astronom. Ortsbestimmungen entworfen von F. L. Güssefeld. Weimar, Land-Industrie-Comptoir, 1803. M., St.-B.
 19. Eine Karte mit einem sehr langen Titel, enthaltend eine Übersicht von Deutschland nach dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803, hrsg. von Dr. W. Linck, Solm-Rodelheim, Mai 1803. M., St.-B.
 20. Der niederrheinische Kreis nach den neuesten astronom. Beobacht. entw. von F. L. Güssefeld. Nürnberg, Homanns Erben. Nach den neuesten Entschädigungen eingerichtet 1803. M., St.-B.
 21. Charte der Länder am Rheine von Coblenz, der Mosel und Lahn südlich bis Mannheim nach den besten Hilfsmitteln und astronomischen Bestimmungen ausgefertigt von C. Mannert. Nürnberg, Schneider und Weigel, 1803. M., St.-B.
 22. Generalkarte der Reichsgrafschaft Sayn-Altenkirchen. Frankfurt-M. zwischen 1803 u. 1806. Gezeichnet von F. v. Trott. C., Sts.-A.
 23. Carte du département de la Moselle par Charles Robin, dessinateur, géographe des ponts et chaussées, dirigée par l'ingénieur en chef. Im Annuaire des Moseldepartements für 1804.
 24. Carte du département de la Roer divisé en arrondissemens, cantons et mairies pour servir de renseignements à la statistique de ce département par le citoyen Dorsch. Cologne 1804. In Dorsch, Statistique etc.
- Atlas national de France:
25. Département de la Sarre, von Chanlaire. o. J. T., St.-B.
 26. Département du Mont Tonnerre von Chanlaire. o. J., K., E. G.-V.
 27. Département des Forêts von Chanlaire. o. J. K., E. G.-V.
 28. Département de Rhin et Moselle von Chanlaire. o. J. K., E. G.-V. und Bonn, Altertumsverein.
 29. Département de la Roer von Chanlaire. o. J. K., E. G.-V. u. St.-B.
 30. Département de la Meuse inférieure von Chanlaire. o. J. K., E. G.-V.
 31. Nouvelle carte du département de l'Ourthe, an 12 de la république française. Dessinée et gravée par Ph. J. Maillart et Soeur. K., E. G.-V.
 32. Carte du département de la Moselle, dédiée à M. Colchen, Préfet etc.

- par Verronnais, imprimeur à Metz, an XIII. T., Generalvikar Prof. Dr. Reufs.
33. Carte topographique de la paroisse succursale de Reid. 3. Vendem. XIII (25. Sept. 1804) von Geometer Peter Schröder. Hs. D., Sts.-A.
 34. L'empire d'Allemagne, divisé par cercles, subdivisés en leurs états et souverainetés conformément aux traités de paix et en vertu des réglemens sur les indemnités par C. F. Delamarche. Paris 1805. M., St.-B.
 35. Carte de l'empire français et du royaume d'Italie divisé en départemens, préfectures etc. comprenant une partie de l'Allemagne etc. Par Brion de la Tour, ingénieur-géographe, 1806. Bonn, Rechts-anwalt Klein.
 36. Département de la Roer et de la Meuse inférieure. An 1806. (Aus dem dépôt général des fortifications). Es ist nur ein Blatt, welches den Ausschnitt zwischen Grotenrath, Puffendorf, Coslar, Pützlohn; Dürwiss, Kerkrade, Eygelshoven und Grotenrath umfasst. 1 : 20 000. Hs. B., G.-A.
 37. Travail des officiers du génie sous les ordres du général Chasseloup. Grande carte des pays conquis sur le Rhin. 3. Section. 1. Bl. par Pinot, lieutenant du génie. o. J. 1 : 15 000. Das Blatt umfasst den Raum zwischen Düren, Jülich, Zons und Bocklemünd bei Köln. Hs. B., G.-A.
 38. Reconnaissance militaire aux sources de la Roer et de la Kill faite en 1807. 5 Bl. Sie umfassen den Raum zwischen der Quelle der Gileppe, Montjoie, Hammer, Dreiborn, Schleiden, Olef, Call, Zingsheim, Tondorf, Blankenheim, Jünkerath, Schönfeld, Rodt, Krewinkel, Berterath, Lanzerath, Deidenberg, Montenu, Weismes, Mont, Quelle der Gileppe. Hs. B., G.-A.
 39. Carte topographique du canton de Creutznach, Arrond. de Simmern, Dép. de Rhin et Moselle. o. J. 1 : 40 000. Hs. S., L.-B.
 40. Die neu eingerichteten Honschaften im Kirchspiel Solingen. o. J. Hs. D., Sts.-A.
 41. Das zum bergischen Amte Lülldorf gehörige Botamt Volberg mit seiner Einteilung in Honschaften 1807. D., Sts.-A.
 42. Umgrenzung des Burgbannes Siegburg und der Vogteien Troisdorf und Lülldorf. 1807. Hs. D., Sts.-A.
 43. Situation der Vogtei Troisdorf. 1807. Hs. D., Sts.-A.
 44. Spezialkarte des Amtes Löwenberg. 1807 von Geometer Menzenbach. ca. in 1 : 20 000. Hs. D., Sts.-A.
 45. 12 Situationskarten der zum bergischen Amte Blankenberg gehörigen Kirchspiele Oberpleis, Herchen, Eitorf, Uckerath, Winterscheid, Ruppichterath, Stieldorf, Neunkirchen, Seelscheid, Honrath, Lohmar und Geistingen. Meist mit Angabe der Honschaften. 1807. Hs. D., Sts.-A.
 46. Situationskarten der zum bergischen Amte Windeck gehörigen Kirchspiele Much, Eckenhagen, Rosbach, Morsbach, Waldbroel, Leuscheid und Dattenfeld mit Angabe ihrer Honschaften. 1807. Hs. D., Sts.-A.

47. Situation der das bergische Amt Wildenburg bildenden Kirchspiele Friesenhagen und Wissen. 1807. Hs. D., Sts.-A.
48. Die Municipalitäten Denklingen und Eckenhagen. o. J. ca. 1809. Hs. D., Sts.-A.
49. Skizze vom Grossherzogtum Berg zur Darstellung seiner gegenwärtigen Umgrenzung (nach dem Vertrage vom 21. Januar 1808), der Lage der Zollstätten und deren Einteilung in Inspectionen, Controls und Principalitäten etc. Bezeichnet sind die Departements, Arrondissements und Cantone nach dem Organisationsdekret vom 14. Nov. 1808, ferner die Domänen-, Stempel- und Hypothekenbureaux. 1809. Gestochen von W. Breitenstein. K., St.-B.
50. Spezialkarte der Municipalität Gimborn in 3 Exemplaren; das dritte enthält die Grenzen der Bauerschaften. o. J., vielleicht aus dem J. 1809. Hs. D., Sts.-A.
51. Spezialkarten von 15 Municipalitäten oder Mairien des Sieg-, resp. Rheindepartements im Grossherzogtum Berg und zwar von: Gimborn, Marienheide, Wiehl, Nümbrecht, Runderoth, Drabenderhöh und Wiehl, Eckenhagen, Denklingen, Morsbach, Waldbroel und Oberrosbach, Dattenfeld, Herchen, Eitorf, Ruppichteroth, Much; sämtlich aus d. J. 1809. Hs. D., Sts.-A.
52. Département de la Roer, arrond. de Clèves, canton de Gueldres: Plan figuratif des mairies de Gueldres et Pont. 1 : 10 000. 1810. Hs. D., Sts.-A.
53. Charte von den Grossherzogthümern Berg, Hessen und Frankfurt, dem Herzogthum Nassau und den übrigen darin begrenzten, zum Teil noch uneingetheilten Ländern. Januar 1811. Von Oberlieutenant F. W. Streit. Weimar, geograph. Institut.
54. Kleine Karte des Grossherzogtums Berg mit seiner Einteilung in Departements. o. J., jedenfalls nach der Errichtung des Lippe-Departements. Hs. D., Sts.-A.
55. Charte der Länder am Rhein von Coblenz, der Mosel und Lahne südlich bis Mannheim nach den besten Hilfsmitteln und astronomischen Bestimmungen. Von C. Mannert. Bei Schneider u. Weigel, Nürnberg 1812. K. und M., St.-B.
56. Karte des Rheins von Wesel bis Duisburg sowie der Gegend an beiden Ufern der Lippe von Lünen bis Wesel und der Ruhr von Wetter bis Duisburg. Sektion XV. Von Generalmajor von Le Coq 1805. Gestochen von Karl Jütting sen. Berlin 1812. K., St.-B.
57. Karte des Rheins von Kaiserswerth bis Köln sowie der Gegend an beiden Ufern der Wipper. Section XVIII. Herausg. von Generalmajor von Le Coq 1805. Gestochen von H. Brose, Berlin 1812. K., St.-B.
58. Neue militärische Situations- und Postkarte von Nord-Deutschland und der Niederlande von J. C. Knittel. Nürnberg bei Friedr. Kampe 1812. M., St.-B.
59. Charte von Frankreich nach Cassini, Chanlaire, Herbin, Mentelle und

- den zuverlässigsten astronomischen Bestimmungen entworfen und gezeichnet von C. E. F. Seidel. Nürnberg, Homanns Erben, 1811, jetzt Christoph Fembo, 1813. M., St.-B.
60. Topographisch-militärischer Atlas von dem Grossherzogthume Hessen, dem Herzogthume Nassau und dem Fürstenthume Waldeck in 18 Sectionen herausgegeben von dem Geographischen Institut. Weimar 1813. Dr. Fabricius, Darmstadt.
 61. Karte der Mairie Emmerich mit Markierung der zugehörigen Gemeinden. Von Landmesser van den Berg. 1814. Hs. D., Sts.-A.
 62. Carte desjenigen Landes, welches zwischen dem Rhein, der Mosel und der französischen Grenze liegt und gegenwärtig unter österreichischer und baierischer gemeinschaftlicher Administration stehet. Hs. vom Sekretär des Oberforstverwalters zu Kreuznach, L. Spangenberg. Dez. 1814. Gen.-Vikar Prof. Dr. Reufs-Trier.
 63. Grenzkarte enthaltend die preussisch-holländische Grenze von Effelt, Kreis Heinsberg, bis nach Cranenburg, Kreis Cleve. o. J. Aus der Zeit der Grenzregulierung zwischen Preussen und den Niederlanden. Hs. D., Handbibl. d. königl. Regierung: C. X. No. 10.
 64. Karte sämtlicher durch den Vertrag vom 31. Mai 1815 an das Königreich Preussen gekommenen vormals nassauischen Landesteile etc. Hs. C., Sts.-A.
 65. Karte des Regierungsbezirks Aachen von Berghes. Sept. 1816. Hs. Kgl. Regierung-Aachen.
 66. Charte von dem Grossherzogthum Niederrhein, den Herzogthümern Cleve, Berg, Geldern und den Grafschaften Essen und Werden. Von F. L. Güssefeld. Nürnberg bei Christoph Fembo 1818, vormals Homanns Erben. Schulteis-Bonn.
 67. Spezialkarte des Regierungsbezirks Düsseldorf von Wilhelm Schlungs. Düsseldorf 1819. K., St.-B.
 68. Pronner, Charte von Hessen-Darmstadt und vielen anderen Ländern des Ober- und Niederrheins. 1819. Hofbibl. Darmstadt.
 69. Grenzkarten, betr. die preussisch-nassauische Grenze. 1818; 1832—34 Hs. C., Sts.-A.
 70. Übersichtskarte des Herzogthums Nassau nebst geographisch-statistischen Notizen und Tabellen. 1822. Wiesbaden, Sts.-A.
-

Erster Teil.

Die Rheinprovinz unter französischer Herrschaft.

Das Jahr 1794 bildet den Wendepunkt im ersten Coalitions-kriege. Die Franzosen besetzten im Herbst des Jahres das linke Rheinufer; nahezu 20 Jahre blieb es seitdem in französischer Gewalt, und was auf friedlichem Wege wohl nie gelungen wäre, das brachte der Sturm der französischen Revolution in einem Zuge zustande; er fegte alle die kleinen und kleinsten Staatengebilde, welche hier im Laufe der Jahrhunderte zum Unheil Deutschlands entstanden waren, für immer hinweg.

Der Rhein vermochte indes der politischen Umwälzung keine Grenze zu setzen. Die Revolution breitete sich zu Anfang unseres Jahrhunderts auf dem rechten Rheinufer aus, auch hier die alten Territorien und ihre Verhältnisse von Grund aus verändernd. Aber auf beiden Ufern des Stromes arbeitete sie einer Macht vor, welcher die Einigung und Führung der deutschen Nation für die Zukunft beschieden war.

Im Rahmen dieses zur Erläuterung der geschichtlichen Karte dienenden Textes ist im allgemeinen die Beschränkung auf die politische und administrative Entwicklung während der betreffenden Epoche geboten, soweit sie zum Verständnis und Gebrauch der Karte für den Gebildeten notwendig ist; andere Gebiete sind daher nur soweit berührt, als sie von naheliegenderem oder allgemeinerem Interesse sind.

Entsprechend der chronologischen Folge der Umgestaltung der Länder am linken und rechten Rheinufer ergeben sich zwei Hauptabschnitte für die Darstellung.

I. Die Länder am linken Rheinufer.

Soweit die heutige Rheinprovinz in Betracht kommt, sind 4 Gruppen von Territorien zu unterscheiden:

1) Die Teile des Departements de la Moselle, welche schon vor Ausbruch des Revolutionskrieges französisch waren oder während desselben mit Frankreich vereinigt wurden. Vereinigt wurden die Gemeinden des pfälzisch-zweibrückischen Oberamts Tholey auf Antrag des Deputierten Cloots durch Dekret des Nationalkonvents vom 14. Februar 1793¹⁾.

2) Die ehemals österreichischen, holländischen und geistlichen Territorien, welche 1795 einverleibt wurden und die Departements Meuse inférieure, Ourthe und Forêts bildeten.

3) Der grösste Teil der linksrheinischen ehemaligen Reichsländer, welche die 4 Departements des linken Rheinufers bildeten.

4) Die kleine holländische Gemeinde Schenkenschanz, welche später zum Departement Bouches du Rhin gehörte.

Die zuerst genannten Teile nahmen gleichzeitig mit dem übrigen Frankreich an dessen neuer Constitution teil.

Die ehemals österreichischen Provinzen Geldern, Limburg und Luxemburg, sowie die zwischen ihnen liegenden geistlichen Gebiete nebst einigen holländischen²⁾ sind vor den sogenannten 4 rheinischen Departements mit Frankreich vereinigt und organisiert worden: so die Gebiete von Lüttich, Stavelot, Logne und Malmedy bereits durch Dekrete des Convents vom 2. und 4. März, bezw. 8. Mai 1793³⁾. Das Gesetz vom 9. Vendém. IV (1. Oct. 1795) sprach die Einverleibung aller dieser Länder aus, befahl zugleich die Einteilung derselben in 9 Departements⁴⁾ (meist nach Flüssen benannt) und überliess die weitere Organisierung nach franzö-

1) Artikel 2 u. 4 bei Gräff, I. S. LXV.

2) Dies sind: die Festungen Maastricht und Venlo nebst Gebiet sowie die Enclaven südlich von Venlo. Sie waren durch den Haager Vertrag vom 16. Mai 1795 von der Republik der vereinigten Niederlande an Frankreich abgetreten worden. De Clercq I. S. 237.

3) von Daniels, III. S. 197, Art. 1.

4) a. a. O. Art. 7 und 8. — Die österreichischen Besitzungen wurden völkerrechtlich erst durch den Frieden von Campo Formio Bestandteile Frankreichs.

sischem Muster den nach Belgien geschickten Volksrepräsentanten. Allein erst seit dem Beschluss vom 16. Frim. V (6. Dez. 1796) erhielten sie unmittelbaren Anteil an der allgemeinen Gesetzgebung des Hauptlandes. Bis dahin bedurften die Gesetze zu ihrer Verbindlichkeit der besonderen Verkündigungsbeschlüsse des Direktoriums und des Volksrepräsentanten¹⁾. Für die Rheinprovinz kommen von den 9 belgischen Departements 3 in Betracht: das Département de la Meuse inférieure, das Département de l'Ourthe und das Département des Forêts. Bei der Organisation derselben war das Schicksal der östlich angrenzenden rheinischen Lande noch ungewiss. Daher erhielten die 3 Departements nach Osten hin die zackige, vielgestaltige Grenze und auch die weiter östlich gelegenen Exclaven, wie sie den betreffenden ehemaligen Territorien eigen gewesen waren. Diese Verhältnisse erwiesen sich später sehr störend²⁾, aber die Erwartung, dass eine bessere Abgrenzung ihnen ein Ende machen werde, hat sich unter französischer Herrschaft nicht mehr erfüllt.

Die erste Einteilung der belgischen Departements hat später Veränderungen erfahren, wie ein Vergleich zwischen v. Daniels, VI. S. 64 ff., Oudiette, I. S. XXXVIII ff. und den späteren, preussischen topographisch-statistischen Verzeichnissen ergibt. Bei v. Daniels sind nicht alle, sondern nur diejenigen Cantone, bezw. Cantonsteile nebst zugehörigen Ortschaften verzeichnet, welche für die heutige Rheinprovinz in Betracht kommen. Auch in der Abgrenzung einzelner Departements sind bei oder nach der Organisation der rheinischen Departements Veränderungen eingetreten.

Die erste Einteilung hat daher für den vorliegenden Zweck wenig Bedeutung, weshalb auf Wiedergabe derselben verzichtet werden kann.

Die Einteilung der Departements, wie sie Oudiette giebt, stimmt bis auf einige Punkte mit der zu Ende der französischen Herrschaft bestehenden überein; daher möge sie hier folgen, soweit sie für die Rheinprovinz in Betracht kommt, wobei die Änderungen späterer Zeit vermerkt werden. Die auf die Veränderungen bezüglichen Gesetze und Dekrete kennen zu lernen ist mir leider nicht gelungen.

1) v. Daniels, VI. S. 123.

2) Zegowitz, S. 5.

1. Département de la Meuse inférieure.

Es zerfiel in 31 Cantone, Hauptort war Maastricht. Für die Rheinprovinz kommen in Betracht: ein Teil des Cantons Herzogenrath und der Canton Niederkrüchten.

2. Département de l'Ourthe.

Es bestand aus 26 Cantonen, Hauptort war Lüttich. Folgende Cantone kommen in Betracht: Malmedy, Büttgenbach, Cronenburg, Eupen (Néaux), Reuland, St. Vith, Schleiden, Walhorn. Später erfolgten Vereinigungen einzelner dieser Cantone. 1813 erscheinen Eupen und Walhorn vereinigt zu dem einen Canton Eupen; Malmedy und Büttgenbach bilden den Canton Malmedy, und Reuland ist in dem Canton St. Vith aufgegangen. Am Ende der französischen Herrschaft existieren also nur die Cantone Cronenburg, Eupen, Malmedy, Schleiden und St. Vith.

3. Département des Forêts.

Es war in 26 Cantone eingeteilt, Hauptort war Luxemburg. In der heutigen Rheinprovinz liegen Teile der Cantone Grevenmacher und Remich, Teile der Cantone Clervaux, Vianden und Echternach, sowie die Cantone Arzfeld, Bitburg, Dudeldorf, Neuerburg.

Trotz vielfacher Nachforschungen habe ich für diese in das heutige preussische Gebiet hineinragenden ehemaligen französischen Departements keine Annuaires auftreiben können. Ich war daher für die Rekonstruierung dieser Teile auf das Dictionnaire von Oudiette und auf die späteren preussischen Statistiken der Regierungsbezirke Aachen und Trier angewiesen.

Während auf diese Weise die ehemaligen lothringischen und österreichischen Lande nebst einigen Reichsgebieten sehr bald wieder zu geordneteren Zuständen gelangten, dauerte für die eroberten Länder zwischen Maas und Rhein, Rhein und Mosel der chaotische Zustand, welchen der Krieg mit sich gebracht, auch in den nächsten Jahren noch fort.

Der massgebende Gesichtspunkt bei der Verwaltung des Landes — wenn man von einer solchen sprechen darf — war schonungslose Ausbeutung für militärische und private Zwecke.

Anfangs belassen die Repräsentanten des französischen Volkes, welche die Heere begleiteten, die alten Beamten, soweit sie nicht geflohen oder verdächtig geworden waren, in ihren Stellungen. Aber

bereits am 24. Brum. III (14. Nov. 1794) wurde in Aachen eine Centralverwaltung als oberste Regierungsbehörde für die Länder zwischen Maas und Rhein eingesetzt. Dieser Centralverwaltung unterstanden 7 Bezirksverwaltungen zu Maastricht, Geldern, Aachen, Bonn, Blankenheim, Limburg und Spaa. Jede Bezirksverwaltung war in 7 Cantone geteilt¹⁾.

Für die linksrheinischen Lande des Erzstifts Trier war am 8. Pluviöse III (27. Januar 1795) eine höchste Behörde unter dem Namen Generaldirektion der Nationaldomänen eingerichtet mit 10 Spezialdirektionen: Trier, Wittlich, Prüm, Hillesheim, Cochem, Koblenz, Oberstein, Grimburg, Bernkastel, Zell²⁾. Die darauf folgenden Gebietsveränderungen der beiden Verwaltungen haben wenig Interesse, da es sich nur um vorübergehende Einrichtungen handelt, die zudem garnicht einmal auf der beiliegenden Karte zu verfolgen sind. Die Generaldirektion zu Trier verlor alsbald ihre Selbständigkeit und bildete seit dem 30. Germinal III (19. April 1795) einen Bezirk der Aachener Centralverwaltung³⁾.

Während dieser Zeit blieben die anderen Länder auf dem rechten Moselufer, welche von der französischen Rheinarmee occupiert waren, unter der Verwaltung der alten Behörden. Die Volksrepräsentanten bei dieser Armee errichteten nur eine Direktion der Domänen.

Das Direktorium unterdrückte am 28. Floréal IV (17. Mai 1796) alle diese Verwaltungen und teilte das ganze besetzte Land in 2 Generaldirektionen: die zu Koblenz für die Länder zwischen Rhein und Mosel, einschliesslich des Kurfürstentums Trier auf beiden Ufern der Mosel und die zu Aachen für die Länder zwischen Rhein und Maas⁴⁾.

Auch nach dieser Änderung dauerte die Verwirrung und Unthätigkeit in der Verwaltung fort, worunter die Verpflegung der französischen Armee sehr litt.

Daher beauftragte das Direktorium den General Hoche mit der Verwaltung der eroberten Länder, 6. Ventöse V (24. Febr. 1797). Hoche stellte einigermassen die Ordnung wieder her. Er erliess

1) v. Daniels, VI. S. 265 ff.

2) a. a. O. VI. S. 234 ff.

3) a. a. O. VI. S. 240 ff.

4) a. a. O. VI. S. 359 ff.

eine Proklamation, der zufolge, am 1. Germinal V (21. März 1797) alle französischen Verwaltungen aufhören und alle früheren deutschen Behörden ihre Amtsführung wieder aufnehmen sollten. Eine aus 5 Mitgliedern bestehende Mittelkommission, mit dem Sitze in Bonn, sollte das Verfahren der bisherigen französischen Behörden prüfen und bei jeder deutschen Hauptverwaltung auf dem linken Rheinufer deutsch sprechende Commissäre anstellen, welche die Ausführung der erlassenen Bestimmungen und Befehle überwachen sollten. Die durch Tod oder Flucht erledigten Stellen in der deutschen Verwaltung sollten von der Mittelkommission neu besetzt werden¹⁾. Die Mittelkommission teilte das ganze Land in 6 Bezirke: Kreuznach, Zweibrücken, Trier, Köln, Jülich, Geldern. Von dieser Einteilung gilt dasselbe, was über die Veränderungen des Jahres 1795 oben bemerkt ist²⁾.

Als es im Frühsommer 1797 hiess, Frankreich werde das linke Rheinufer nicht erhalten, versuchten republikanisch gesinnte Rheinländer, die um jeden Preis die Rückkehr der alten Obrigkeiten und Zustände verhindert wissen wollten, die Länder des linken Rheinufers in eine selbständige, die cisrhenanische Republik zu verwandeln³⁾. Sie stützten sich auf die Zustimmung und Förderung der Mittelkommission, der die Bewegung gelegen kam und auf den General Hoche, der hoffen mochte, auf diese Weise der von Bonaparte gestifteten cisalpinischen Republik eine cisrhenanische an die Seite stellen zu können. Unter Anwendung von Intriguen und Gewalt gelang es, Erklärungen für die Republik zu erzielen und in den grösseren Städten republikanisch gesinnte Behörden einzusetzen. Auch in einer Anzahl ländlicher Orte gelangte man zu einem äusserlichen Erfolge. Die Masse der Bevölkerung war indessen nicht für das Projekt zu gewinnen; der Widerstand in Köln, Bonn und Koblenz und auch in den ländlichen Gegenden war so stark, dass der Plan einer cisrhenanischen Republik im Herbste des Jahres als völlig gescheitert betrachtet werden konnte, nachdem auch die französische Republik kein Interesse mehr daran hatte. Die Mittelkommission führte die Verwaltung fort bis zum 4. November 1797.

¹⁾ a. a. O. VI. S. 406, 407, 408, 409.

²⁾ a. a. O. VI. S. 412 u. 413.

³⁾ Perthes I. S. 248 ff. Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein, 39. Heft, 1883, S. 154 ff.

Im Frieden zu Campo Formio, 17. Oktober 1797, trat Oestreich unter anderen seine niederländischen Besitzungen ab und gab das in Leoben noch festgehaltene Prinzip der Reichsintegrität auf. In den geheimen Artikeln stimmte es zu und versprach, dahin wirken zu wollen, dass Frankreich den beanspruchten Teil des linken Rheinuferes samt dem wichtigen Mainz erhalten würde¹⁾. Für das Direktorium, welches von Anfang an nach dem ganzen linken Rheinufer getrachtet, war dieser Erfolg nur eine Abschlagszahlung; es war nicht gesonnen, an jenen Punkt des Friedensvertrages sich zu halten und rechnete darauf, dass schliesslich doch das ganze linke Rheinufer ihm zufallen würde, namentlich da von den grössten deutschen Staaten gemäss den bereits abgeschlossenen Verträgen kein ernstlicher Widerstand zu besorgen war²⁾.

Diese Stimmung in Paris äussert sich alsbald in Bezug auf die Verwaltung der occupierten Länder. Man hielt jetzt den Zeitpunkt für gekommen, um eine durchgreifende Organisation jener Länder vorzunehmen, als wären sie bereits französisch.

Am 4. November 1797 ernannte das Direktorium den Bürger Rudler (einen Elsässer), bis dahin Richter am Cassationshofe, zum Regierungskommissar aller eroberten Länder zwischen Maas und Rhein, Rhein und Mosel und beauftragte ihn mit der neuen Einteilung und Regierung derselben³⁾.

Am 4. Pluviöse VI (23. Januar 1798) erfolgte von Mainz aus, wohin Rudler (nach der Kapitulation der Festung am 30. Dezember 1797) seinen Sitz verlegt hatte, der grundlegende Beschluss. Danach wurden die genannten Gebiete in 4 Departements geteilt,

¹⁾ Hüffer, Oestreich und Preussen, S. 471 ff. — Die französische Grenze sollte demnach von der Schweiz an dem Rheine folgen bis zur Mündung der Nette zwischen Coblenz und Andernach, diesem Flusse entlang bis zur Quelle und von da über Kerpen (Canton Lissendorf), Blankenheim, Margagen an die Roer, dieser abwärts folgend, Düren und Jülich mit einbegreifend, dann weiter über Erkelenz, Kaldenkirchen nach Venlo an der Maas laufen. So ist sie von Bonaparte im einzelnen festgesetzt worden. Hüffer, S. 424 und 472.

²⁾ Preussen versprach in der Übereinkunft vom 5. August 1796, der Abtretung des linken Rheinuferes sich nicht zu widersetzen (Hüffer, S. 310). Württemberg schloss am 7. August und Baden am 22. August 1796 mit Frankreich förmlich Frieden. Beide traten darin ihre linksrheinischen Besitzungen an Frankreich ab. (Hüffer, S. 209.)

³⁾ v. Daniels, VI. S. 454. Dasselbst sind auch die für Rudler massgebenden Instruktionen abgedruckt.

welche nach dem Vorgange in Frankreich ihre Namen von geographischen Begriffen, Flüssen und Bergen, erhielten¹⁾:

1. Département de la Roer, Hauptort Aachen, mit 40 Cantonen:

Aachen, Borcette (Burtscheid), Eschweiler, Jülich, Geilenkirchen, Heinsberg, Erkelenz, Titz, Grevenbroich, Bergheim, Düren, Nideggen, Montjoie, Gemünd, Zülpich, Brühl, Wesseling, Poulheim, Köln, Zons, Neuss, Osterath, Gladbach, Kaldenkirchen, Crefeld, Uerdingen, Mörs, Henkirchen²⁾ (Neukirchen im späteren Canton Elsen?), Straelen, Geldern, Rheinberg, Xanten, Kervendonk, Goch, Calcar, Cleve, Gennep, Horst, Ravenstein und Megen, Gemert und Boxmeer.

2. Département de la Sarre, Hauptort Trier, mit 31 Cantonen:

Trier, Pfalzel, Treis, Bernkastel, Büdlich, Grumburg (wohl Grimburg, Bürgermeisterei Hermeskeil), Saarburg, Merzig, Lebach, Tholey³⁾, Birkenfeld, Baldenau, Wittlich, Schönecken, Prüm, Schönberg, Stadtkyll, Gerolstein, Daun, Manderscheid, Herrstein, Grumbach, Baumholder, St. Wendel, Kusel, Hochen (— ob Nohen?), Ottweiler, Saarbrücken, Bliescastel, Reifferscheid, Blankenheim.

3. Département de Rhin et Moselle, Hauptort Koblenz, mit 30 Cantonen:

Koblenz, Rübenach, Polch, Boppard, Machenheim (?), Münstermaifeld, Andernach, Mayen, Sinzig, Remagen, Bonn, Rheinbach, Saffenberg (?), Adenau, Winnenburg, Ulmen, Kaisersesch, Hontenheim, Cochem, Beilstein, Kastellaun, St. Goar, Bacharach, Simmern, Kirchberg, Trarbach, Gemünden, Stromberg, Creuznach, Monzingen.

4. Département du Mont Tonnerre, Hauptort Mainz, mit 37 Cantonen, deren Aufzählung hier jedoch überflüssig ist, da dieses Departement ganz ausserhalb der Rheinprovinz gelegen.

Bei dieser Einteilung war der alte territoriale Zusammenhang nicht in der Weise berücksichtigt worden, wie bei den

1) v. Daniels, VI. S. 466 ff.

2) Die Namen sind vielfach entstellt, und einige habe ich bis jetzt nicht identifizieren können.

3) Demgemäss hätte man bei diesem ersten Entwurfe dieses am weitesten in das Saardepartement hineinragende Stück des Moseldepartements mit ersterem vereinigen wollen.

belgischen Departements. Man hatte möglichst arrondierte Verwaltungsgebiete geschaffen, innerhalb deren die Anlehnung an die alte Ämter-Einteilung vielfach erfolgt ist. Wie vielerlei ehemalige Reichs-Unterthanen das eine oder andere der neuen rheinischen Départements umfasste, veranschaulicht die Karte der Rheinprovinz für das Jahr 1789 von Fabricius.

Der erste Entwurf Rudlers war nur ein provisorischer. Auf Reklamation der Centralverwaltungen der verschiedenen Departements erfolgte eine Rektifizierung der obigen Einteilung. Der Beschluss, welcher die rektifizierte Einteilung bekannt gab, fehlt im Recueil. Die Einteilung des Roerdepartements wurde geändert durch Verordnung vom 27. Prairial VI (15. Juni 1798), welche gleichzeitig die neue Einteilung enthält¹⁾. Für das Saardepartement erfolgte die neue Einteilung unter dem 22. Ventôse VI (12. März 1798). Die Stadtbibliothek zu Trier ist im Besitze eines französisch und deutsch gedruckten Exemplars der neuen „division territoriale“. Auch an ihr ist nachträglich noch etwas geändert worden: der daselbst aufgeführte Canton Stadtkyll heisst nämlich kurz darauf Canton Lissendorf; dieser Name blieb für die Folge bestehen. Das Saardepartement scheint bei seiner Abgrenzung gegen die andern Departements die meisten Schwierigkeiten verursacht zu haben. Eine ganze Anzahl von Gemeinden werden von den benachbarten Departements für sich beansprucht. Eine Anzahl derselben, welche ursprünglich zum Canton Blankenheim geschlagen waren, wurde dem Roerdepartement, Canton Gemünd, einverleibt. Es sind die Gemeinden Buir, Boudersath, Dalbenden, Engelgau²⁾, Frohngau, Holzmülheim, Roderath, Sötenich (halb), Zingsheim. Von den Orten Freilingen, Fausenburg und Rohrbach — nicht Rohr, wie es verkehrterweise im Recueil bei v. Daniels heisst — welche vom Saardepartement und dem Departement Forêts beansprucht wurden, sind nach Bärsch Freilingen und Rohrbach zur Mairie Nussbaum, Canton Vianden, Departement Forêts gekommen. Fausenburg ist mit der Mairie und dem Canton Trier vereinigt worden. — Gemeinde Ohlenhard, ursprünglich zum Canton Blankenheim gehörig, wurde an das Rhein- und Moseldepartement,

1) v. Daniels, VI. S. 467 ff.

2) In der Übersicht im Recueil, Heft 22 und bei v. Daniels, VI. S. 496 ist unrichtig Engelfang gesetzt, was garnicht existiert.

Canton Adenau, abgegeben. Schliesslich blieb in einigen Gemeinden ein Zustand, welcher an die Verhältnisse vor dem Einmarsche der Franzosen erinnert. Sie blieben getrennt zwischen dem Departement de la Sarre und den Departements des Forêts, bezw. de la Moselle. So gehörten von der Gemeinde Neidenbach im Canton Kyllburg 10 Häuser zum Canton Bitburg, Departement Wälder; von den Gemeinden Nennig und Wies, Canton Saarburg, ein Teil zum Canton Remich, Departement Wälder; Oberleuken im Canton Saarburg gehörte zum Teil zum Canton Sierck, Departement Mosel; die Gemeinden Kirf und Beuren im nämlichen Canton wurden gemeinschaftlich zwischen dem Saar- und Moseldepartement verwaltet. Auch Enclaven benachbarter Cantone oder gar Departements blieben bestehen, wie die Karte dies anzeigt. In den Fällen, wo eine Gemeinde gemeinschaftlich verwaltet wurde, oder wo die Departements- bezw. Cantonsgrenze durch den Ort hindurch ging, habe ich mit Ausnahme einiger Fälle die betreffende Gemeinde ganz in das betreffende r h e i n i s c h e Departement hereinbezogen, da es mir nicht mehr möglich war, die ehemalige Teilungslinie festzustellen. Die erwähnten Fälle sind folgende:

1. Gemeinde Dörbach, hart westlich von Salmrohr auf dem linken Ufer der Salm, auf der Karte nicht eingezeichnet, weil sie weder Mairie noch Pfarrei war. Die Gemeinde gehörte halb zu Canton Dudeldorf, Dept. Forêts, halb zu Canton Schweich, Dept. Sarre. Ein Bach, kleiner, rechtsseitiger Zufluss der Salm, trennte den Ort und auch die Gemarkung in annähernd gleiche Teile. Ich habe den Bach als Grenze angenommen und den nördlichen Teil dem Canton Dudeldorf und den südlichen dem Canton Schweich zugewiesen und hoffe, so nach Analogie anderer Fälle das Richtige getroffen zu haben. Die ehemalige Trennungslinie ist in unsern heutigen Karten nicht mehr vorhanden.
2. Gemeinde Wegberg im heutigen Kreise Erkelenz. Ein Teil derselben gehörte zu Canton Niederkrüchten, Dept. Meuse-inférieure, der andere Teil zu Canton Erkelenz, Dept. Roer. Jeder der Teile bildete in seinem Departement eine besondere Mairie, der zu Erkelenz gehörige war ausserdem Succursalfarrei. Auf den heutigen Karten ist die Trennungslinie nicht mehr eingezeichnet. Nach allen vorhandenen Nachrichten hat aber die Swalm, das kleine Flüsschen, welches mitten durch den Ort fliesst, auch die Grenze gebildet. Auf eine kleine Strecke südöstlich und südlich von Wegberg, wo mich ebenfalls die heutigen Gemeindegrenzen (infolge Vereinigung der ehemals getrennten Teile zu einer Gemeinde) im Stiche liessen, habe ich auf Grund der detailliertesten Ansiedlungsverzeichnisse nach bestem Vermögen die Grenze gezogen, welche, abgesehen von den feinen Eckchen und Zacken, das Richtige treffen wird.

3. Gemeinden Dreiborn, Morsbach, Hellenthal, Blumenthal, Kirschseifen, Call, Sötenich.
- a. Dreiborn und Morsbach. Diese Gemeinden gehörten damals halb zu Canton Schleiden, Dept. Ourthe, halb zu Canton Gemünd, Dept. Roer. Die heutigen Karten geben die ehemalige Trennungslinie nicht. Wie bei Wegberg so waren auch die Teile von Dreiborn Mairien ihrer resp. Departements, und der zu Gemünd gehörige Teil war gleichfalls Succursalfarrei. Morsbach war weder das eine noch das andere. Ein von N.-O. nach S.-W. laufender Weg trennt beide Ortschaften in 2 annähernd gleiche Teile. Ausserdem trennt der Weg auch die zu den verschiedenen Departements gehörigen kleineren Ansiedelungen. Endlich ist auf der Karte des Ourthe-Departements von Maillart, welche ebenfalls diesen Weg enthält, die Grenze an ihm entlang geführt. Ich nahm ihn daher als Grenze für die beiden Cantone auf der Strecke von der Roer bis zum Bache nördlich von Schönesseifen. Dieser Bach trennt gleichfalls Schleidensches Gebiet von Gemündschem, so dass ich auch ihn als Grenze annahm, was wiederum mit der betreffenden Karte von Maillart übereinstimmt.
 - b. Hellenthal, Blumenthal, Kirschseifen waren ebenfalls geteilt und zwar zwischen dem Canton Schleiden, Dept. Ourthe, und dem Canton Reifferscheid, Dept. Sarre. Die zu Schleiden gehörigen Teile von Hellenthal und Blumenthal bildeten Mairien ihres Cantons. Für die ehemalige Trennungslinie geben die heutigen Karten infolge Vereinigung der Ortschaften ebenfalls keinen Anhalt mehr. Aber der in Hellenthal in die Olf mündende Bach, sowie die Olf selber bis zum Einflusse des von rechts in sie bei Blumenthal mündenden Zufusses trennte überall die zu Schleiden und die zu Reifferscheid gehörigen Teile, sodass ich ihn als Grenze angenommen habe. Von Blumenthal aus musste auf eine ganz kurze Strecke die Grenze nach detaillierten Ansiedelungsverzeichnissen gezeichnet werden, bis der Anschluss an die vorhandene Gemeindegrenze von Sisting gewonnen wurde. Es gewährte mir eine gewisse Genugthuung, dass die so gewonnene Linie ebenfalls mit der auf der Maillartschen Karte übereinstimmte.
 - c. Call und Sötenich. Der Urftbach trennt beide Orte in 2 Teile. Der eine Teil einer jeden Ortschaft gehörte zum Canton Schleiden, der andere zum Canton Gemünd. Der Schleidensche Teil von Call war Mairie, der andere Teil sowie beide Teile von Sötenich waren weder Mairie noch Pfarrei und fehlen daher auf der Karte. Da der genannte Bach auch vor der französischen Zeit auf dieser Strecke „spanisches“ und jülichisches Gebiet trennte, und der Grenzlauf auf der Maillartschen Karte genau dem Laufe der Urft hier entspricht, so habe ich den genannten Bach als Grenze herübergenommen und damit dem Canton Schleiden seine vollständige Abgrenzung gegeben. Um die Teilung der in Frage kommenden

Ortschaften auf der Karte anzudeuten, habe ich zwei nahe bei einander liegende, nur durch den Grenzstrich geschiedene Ortszeichen gewählt.

Zum Orte Clausen, der halb zu Canton Wittlich, halb zu Canton Schweich — beide im Saardepartement — gehörte, bemerke ich, dass auch noch auf der von dem Katasterbeamten J. Büchel in den 50er Jahren in 1 : 80 000 gezeichneten Karte des Kreises Wittlich die Bürgermeistereigrenze mitten durch den Ort ging. In dem zu Wittlich gehörigen Teile lag die Succursalpfarrrkirche. Ich habe den Ort daher mitten auf die Cantongrenze gesetzt; wenn er auf manchen Exemplaren nicht genau seine Stelle einnimmt, so wolle man das den unvermeidlichen minimalen Verschiebungen des Papiers beim Druck zu gute halten.

Wenn auch bei den anderen Departements die Einteilung leichter von statten ging, so wurden doch auch hier Enclaven nicht ganz vermieden.

Die verbesserte Einteilung der 4 rheinischen Departements erscheint zum ersten Male in den Uebersichten der Cantone, Gemeinden, Pacht- und Meierhöfe nebst Angabe der Einwohnerzahlen, welche die einzelnen der 4 neuen Departements in den Monaten Dezember 1798 und März, Juli, September 1799 an den General-Commissar nach Mainz schickten¹⁾. Sie geben zugleich die Einteilung in Zuchtpolizeigerichtsbezirke, deren Hauptorte unterstrichen und deren Sprengel durch Gedankenstriche von einander geschieden sind.

1. Département de la Sarre: 34 Cantone:

Bernkastel, Büdlich, Conz, Pfalzel, Saarburg, Schweich, Trier, Wittlich — Arnual²⁾, Bliescastel, Lebach, Merzig, Ottweiler, Saarbrücken, St. Wendel, Waldmohr³⁾ — Blankenheim, Daun, Gerolstein, Kyllburg, Lissendorf, Manderscheid, Prüm, Reifferscheid, Schönberg — Baumholder, Birkenfeld, Kusel, Grumbach⁴⁾, Hermeskeil, Herrstein, Meisenheim, Rhaunen, Wadern.

1) Roer: 4. Nivöse VII (24. Dez. 1798), Sarre: 24. Messid. VII (21. Juli 1799), Rhin et Moselle: 23. Fruct. VII (9. Sept. 1799), Band XI, Heft 22 des Recueil und von Daniels, VI. S. 474 ff.

2) Die 5 Gemeinden Hundlingen, Lixingen, Ruhlingen, Didingen, Settingen fallen ausserhalb der Rheinprovinz.

3) Die Cantone Bliescastel und Waldmohr desgl.

4) Die Cantone Kusel und Grumbach fallen nur teilweise in die heutige Rheinprovinz.

2. Département de Rhin et Moselle: 31 Cantone:

Andernach, Boppard, Koblenz, Cochem, Kaisersesch, Lutzerath, Mayen, Münstermaifeld, Polch, Rübenach, Treis, Zell — Adenau, Ahrweiler, Bonn-Stadt, Bonn-Land, Remagen, Rheinbach, Ulmen, Virneburg, Wehr — Bacharach, Kastellaun, Creuznach, Kirchberg, Kirn, St. Goar, Simmern, Sobernheim, Stromberg, Trarbach.

3. Département du Mont Tonnerre: 36 Cantone.

4. Département de la Roer: 42 Cantone:

Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Linnich, Geilenkirchen, Sittard, Heinsberg, Düren, Froitzheim, Gemünd, Montjoie — Köln, Weiden, Dormagen, Bergheim, Kerpen, Jülich, Elsen, Zülpich, Brühl, Lechenich — Crefeld, Kempen, Viersen, Bracht, Rheinberg, Uerdingen, Mörs, Neuss, Neersen, Odenkirchen, Erkelenz — Cleve, Ravenstein, Gemert, Horst, Cranenburg, Calcar, Goch, Xanten, Geldern, Wankum.

Das Roerdepartement verlor nach dem 4. Nivôse VII (24. Dezember 1798¹⁾), aber, wie Dorsch S. 11 sagt, noch während des Jahres VII einige Stücke an die batavische Republik: die beiden Cantone Ravenstein und Gemert im heutigen Nordbrabant und die auf dem linken Maasufer liegenden Gemeinden Boxmeer (Canton Goch) und Oeffelt (Canton Cranenburg). Das kaiserl. Dekret vom 27. Oktober 1806, publiziert durch Dekret vom 13. November 1807, verfügte die Vereinigung der Rheininsel bei Buderich — Wesel gegenüber — mit dem Roerdepartement. Durch Dekret vom 25. Januar 1807 wurde die Bislicher Insel zwischen Birten und Ginderich im heutigen Kreise Mörs mit dem Canton Xanten und durch Dekret vom 16. Februar 1807 wurde die Rheininsel bei Buderich im heutigen Kreise Neuss mit dem Canton Neuss vereinigt²⁾. Eine weitere Veränderung fand im Jahre 1808 statt aus militärischen Gründen. Schon am 12. März 1806 hatte Napoleon sich von den Fürsten von Nassau das den Brückenkopf von Mainz bildende Kästel nebst Kostheim und der Petersau abtreten lassen³⁾. Damit war ein neues Ausfallthor an der Rheinlinie und

¹⁾ Recueil, XI. Heft 22, wo die Gemeinden noch aufgeführt sind.

²⁾ Bullet. IV. 124, no. 2029. Dekret vom 27. Oktober 1806. Bullet. IV. 135, no. 2186, Dekret vom 25. Januar 1807 und Bullet. IV. 144, no. 2304, Dekret vom 16. Febr. 1807.

³⁾ Martens, Suppl. IV. S. 233. De Clercq, II. S. 158.

zwar gerade gegenüber der wichtigen Mainlinie geschaffen. Um auch am Niederrhein eine solche gegen Norddeutschland gerichtete Position für immer zu besitzen, erfolgte auf Napoleons Veranlassung am 21. Januar 1808 der Senatsbeschluss, dass die Festung Wesel nebst zugehörigem Rayon dem französischen Reiche einverleibt sei. Wesel bildete einen besonderen Canton und ward dem Roerdepartement zugewiesen¹⁾. Letzteres bestand also von 1808 bis 1813 aus 41 Cantonen.

In den Departements der Saar und der Mosel fanden noch Veränderungen statt, welche teilweise auch die heutige Rheinprovinz betreffen. Durch Dekret vom 18. Juli 1806 wurde der Sitz des Friedensgerichts von Launsdorf nach Sierck verlegt²⁾. Durch Dekret vom 5. April 1813 wurden mehrere Gemeinden des Saardepartements an das Moseldepartement und mehrere Gemeinden des letzteren an das Saardepartement abgetreten³⁾. Die vom Saardepartement abgetretenen liegen ausserhalb der Rheinprovinz: Mairie Ruhlingen mit Ruhlingen, Lixingen, Hundlingen und Mairie Settingen mit Settingen und Didingen; letztere Mairie bildete eine Enclave des Moseldepartements. Die von letzterem abgetretenen Ortschaften sind die Gemeinden Buweiler, Castel und Castenbach, jene bis dahin Tholeysche Enclave zwischen den Cantonen Hermeskeil und Wadern, welche dem Canton Wadern einverleibt wurde. Damit ist wenigstens einigermaßen die für die Verwaltung wünschenswerte Abrundung der beiden Departements hergestellt worden.

Dieser Zustand blieb bis zum Ende der französischen Herrschaft und kommt auf der Karte zum Ausdruck.

Nach der Organisation blieb das Amt des commissaire général du gouvernement noch mehrere Jahre bestehen, und die 4 rheinischen Departements nahmen während dieser Zeit eine besondere Stellung ein. Der Generalcommissar, welcher dem Justizminister unterstand, entschied, welche französischen Einrichtungen und Gesetze in Kraft treten sollten, und letztere hatten nur dann Gültigkeit, wenn sie durch ihn als „règlements“ verkündigt waren. Diese Ausnahmestellung wurde durch den zweiten Coalitionskrieg verlängert.

1) Bullet. IV. 175, no. 2945.

2) Bullet. IV. 108, no. 1797.

3) Bullet. IV. 479, S. 642.

Moreaus und Napoleons Erfolge gaben auch diesem Kriege eine für Frankreich günstige Wendung, und im Frieden von Lunéville, 9. Februar 1801, musste Oesterreich abermals die Festsetzungen des Friedens von Campo Formio anerkennen, und auch das Reich willigte in die Abtretung des linken Rheinufers. Dadurch erst war dieses völkerrechtlich ein Teil Frankreichs geworden. Das Gesetz vom 18. Ventôse IX (9. März 1801) erklärte die eroberten Länder des linken Rheinufers als integrierenden Bestandteil der französischen Republik¹⁾. Die von Rudler dekretierte Einteilung wurde durch Beschluss der Consuln vom 16. Messidor X (5. Juli 1802) bestätigt²⁾. Am 1. Vendémiaire XI (23. September 1802) endigte³⁾ das Amt des commissaire général du gouvernement und mit ihm die Ausnahmestellung der 4 rheinischen Departements. Mit diesem Tage trat die Verfassung der Republik in Kraft, und die Bewohner gelangten in den vollen Genuss der Rechte französischer Bürger.

Das ursprünglich holländische Dorf Schenkenschanz auf der grossen Rheininsel nördlich von Cleve bildete eine winzige Enclave im Canton Cleve, Departement Roer. Bis 1795 war es mit Millingen und Seeland verbunden und hat seitdem als selbständige Kirchengemeinde bestanden⁴⁾. Seit dem Vertrage vom 24. Mai 1806⁵⁾ war es königlich niederländisch. Gemäss Vertrag vom 16. März 1810 musste der König von Holland das Land südlich der Waal an Napoleon abtreten⁶⁾. Durch Dekret vom 9. Juli 1810 wurde das Königreich Holland dem Empire einverleibt⁷⁾. Die zuerst annektierten Landstriche waren schon gleich nach ihrer Besitzergreifung — nach Abzug eines Teiles, welcher zum Departement beider Neten als neues Arrondissement hinzukam — in die 2 neuen Departements Bouches de l'Escaut und Bouches du Rhin geteilt. Letzteres war das östliche der beiden; es grenzte an das Roerdepartement und war durch Dekret vom 26. April 1810⁸⁾ organisiert

1) v. Daniels, IV. S. 225 und Gräff, I. S. 448.

2) v. Daniels, IV. S. 403; Gräff, I. S. 480.

3) v. Daniels, IV. S. 402; Gräff, I. S. 480.

4) Mitteilung des Bürgermeisteramts Kellen, Kreis Cleve.

5) De Clercq, II. S. 165.

6) De Clercq, II. S. 328.

7) Bullet. IV, 299, no. 5724, Art. 1.

8) Bullet. IV, 289 u. 290, no. 5487.

worden. Seitdem war also Schenkenschanz kaiserlich französisch und muss zur Mairie Millingen, Arrondissement Nymegen, Departement Bouches du Rhin gehört haben bis zum Ende der französischen Herrschaft¹⁾. Vom 1. Januar 1811 ab trat die französische Gerichtsbarkeit in Kraft²⁾.

Veränderungen in Organisation und Verwaltung.

Bei der Organisation und Verwaltung des französischen Gebietes während der Revolutionsjahre sind 3 Epochen zu unterscheiden.

1. Durch die Dekrete vom 22. Dezember 1789 und 11. Februar 1790³⁾. wurde die alte territoriale Einteilung über den Haufen geworfen und das ganze Königreich in 83 Departements geteilt. Die Departements zerfielen in Distrikte, diese in Municipalitäten, welche in jeder Stadt, jedem Flecken, jeder ländlichen Gemeinde eingerichtet wurden. Daneben gab es eine Einteilung in Cantone, deren mehrere in einem Distrikte lagen. Die Cantone hatten indess mit der Verwaltung nichts gemein; sie waren nur Wahl- und Friedensgerichtsbezirke⁴⁾. Diese Organisation bestand bis zum Herbste 1795.

2. Die Constitution der französischen Republik vom 5. Fructidor III (22. August 1795) und das Gesetz vom 21. Fructidor III (7. September 1795) verfügten eine neue Organisation und Verwaltung der Departements⁵⁾. Letztere zerfielen jetzt in Cantone und diese in Gemeinden. Die Neuordnung sollte für Frankreich mit dem 1. Vendémiaire IV (23. September 1795) ins Leben treten. Für die belgischen Departements Forêts, Ourthe, Meuse inférieure wurde das betreffende Gesetz durch Beschluss des Volksrepräsentanten Giroust vom 14. Vendémiaire IV (6. Oktober 1795) verkündigt. In den rheinischen Departements wurde es mit einzelnen Abweichungen, die indessen für die Karte keine Bedeutung haben, bei der Einteilung Rudlers in Anwendung gebracht.

¹⁾ Mitteilung des Bürgermeisteramts Kellen und v. Viebahn, I. S. 65.

²⁾ Bullet. IV, 327 no. 6105.

³⁾ v. Daniels, I. S. 137 ff. und S. 147.

⁴⁾ v. Daniels, I. S. 137 Anm. 3 und S. 271, Décret sur l'organisation judiciaire vom 16. Aug. 1790, Titel III, Art. 1.

⁵⁾ v. Daniels, III. S. 156 u. 173 ff. Loi relative aux fonctions des corps administratifs et municipaux etc. vom 21. Fruct. III (7. Sept. 1795).

An der Spitze der Departements stand eine aus 5 Mitgliedern bestehende Centralverwaltung; ein Mitglied wurde von den übrigen zum Präsidenten gewählt und hatte einen Generalsekretär zu seiner Unterstützung. Bei der Centralverwaltung befand sich ausserdem ein Regierungscommissar, welcher die Ausführung der Gesetze überwachte.

Der Centralverwaltung unterstanden die einzelnen Cantone mit ihren zugehörigen Gemeinden als Verwaltungskörper. Bei den Gemeinden wurden 2 Klassen unterschieden: Gemeinden über 5000 und solche unter 5000 Seelen. Die ersteren — gering an Zahl — hatten eine eigene Municipalverwaltung mit Municipalofficianten an der Spitze, deren Sitzungen ein aus ihrer Mitte gewählter Präsident leitete. An der Spitze der letzteren, welche weitaus die Mehrzahl bildeten, standen je ein Municipalagent und ein Adjunkt. Die Vereinigung der Municipalagenten aller dieser Gemeinden eines Cantons bildete die Municipalverwaltung des Cantons. Ein aus der Mitte der Agenten gewählter Präsident, der zur Unterstützung gleichfalls einen Sekretär hatte, leitete die Municipalverwaltung; ein Regierungscommissar überwachte die Ausführung der Gesetze. Municipalität und Canton sind in Bezug auf Verwaltung in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gleichbedeutende Dinge. Diese Verwaltung, welche ein selbständigeres und kollegialisches Gepräge trug, bestand bis zum Frühjahr 1800.

3. Durch das Gesetz vom 28. Pluviöse VIII (17. Februar 1800)¹⁾ — in den rheinischen Departements verkündigt auf Grund des Consularbeschlusses vom 24. Floréal VIII (14. Mai 1800) durch Beschluss vom 6. Prairial VIII (26. Mai 1800)²⁾ — trat eine neue Einteilung und straffere, centralisierende Verwaltungsordnung an Stelle der bisherigen.

Nach dem neuen Gesetze hörte der Canton auf, Verwaltungsbezirk zu sein. Für die Gemeinden wurden jetzt grössere Verbände geschaffen, die *arrondissements communaux*, Gemeindebezirke, welche mit den Zuchtpolizeigerichtsbezirken sich deckten³⁾. Die Departements unterstanden einem Präfekten, der von einem Prä-

¹⁾ v. Daniels, IV. S. 124 ff.

²⁾ v. Daniels, VI. S. 834.

³⁾ Vgl. v. Daniels, IV. S. 135, Titel II, Art. 6 und VI. S. 834, Verkündigung des Beschlusses vom 24. Flor. VIII (14. Mai 1800) Art. 1.

fekturrate und einem Departementsrate unterstützt wurde; die Mitgliederzahl dieser Körperschaften wechselte in den einzelnen Departements nach der Einwohnerzahl. An der Spitze der Arrondissements standen Unterpräfekten, denen ein Arrondissementsrat zur Seite stand. In den Arrondissements, in denen der Hauptort des Departements lag, gab es keinen Unterpräfekten; hier vertrat der Präfekt seine Stelle. An der Spitze der einzelnen Gemeinden stand von jetzt an ein Maire. In Gemeinden bis zu 2500 Seelen war ihm ein Adjunkt beigegeben, in denen von 2500—5000 zwei, in den Gemeinden von 5000—10000 Einwohnern trat ein Polizeicommissar hinzu. In den noch grösseren Gemeinden trat für jede weiteren 20 000 noch ein Adjunkt und für jede weiteren 10 000 noch ein Polizeicommissar hinzu. In jeder Gemeinde gab es neben dem Maire einen Gemeinderat, dessen Mitgliederzahl sich nach der Grösse der Einwohnerschaft richtete. Der erste Consul ernennt die Präfekten, Mitglieder des Präfektur- und Departementsrates, die Unterpräfekten, Mitglieder des Arrondissementsrates sowie endlich die Maires und Adjunkten der Städte über 5000 Einwohner. Die Präfekten sind befugt zur Ernennung und Suspendierung der Mitglieder der Gemeinderäte sowie der Maires und Adjunkten in den Gemeinden unter 5000 Einwohnern¹⁾. Das Gesetz vom 17. Ventöse VIII (8. März 1800) bestimmte die Sitze der Präfekturen für die damals schon zu Frankreich gehörenden Departements²⁾ und zwar für Moselle: Metz, für Forêts: Luxemburg, für Ourthe: Lüttich, für Meuse inférieure: Maastricht. Das Gesetz über die Bestimmung der Arrondissementshauptorte fand ich nicht. Aus den dem Gesetze vom 17. Februar angehängten Tableau bei v. Daniels und Gräff kann man nicht ersehen, welches die Hauptorte waren. Für die belgischen Departements erscheinen sie zuerst bei Oudiette, I. Teil, S. XXXIX ff.; für das Moseldepartement in dem Annuaire für 1804 und für die rheinischen Departements in den betreffenden Annales.

Die Karte giebt das für das Jahr 1813 Gültige an.

Besondere Schwierigkeiten verursachte in den rheinischen Departements der Bedarf geeigneter Männer für die Maire-Stellen.

¹⁾ Gräff, I. S. 425, § IV, Art. 18 und 20, welche bei v. Daniels fehlen.

²⁾ v. Daniels, IV. S. 133. Anm. 1.

bei der grossen Anzahl der Gemeinden, aus denen die Arrondissements sich zusammensetzten. Ausserdem überlastete der Dienstverkehr mit den vielen Gemeinden die Unterpräfekten mit Arbeit, und die grosse Zahl der untersten Verwaltungsbeamten erschwerte ihre Kontrolle. Infolgedessen sahen sich die Präfekten genötigt, mehrere Einzelgemeinden zu einer Samtgemeinde, ebenfalls Mairie benannt, zusammenzuschliessen, eine Massregel, welche eine schnellere und einfachere Erledigung der laufenden Geschäfte herbeiführte. Der Beschluss der Consuln vom 11. Messidor X (30. Juni 1802) bestätigte die Massregel. Diese Änderung hatte auch das für sich, dass sie an frühere Zustände anknüpfte, wo der „Prévôt“ die Verwaltung mehrerer Gemeinden in der Hand hatte ¹⁾.

In den Departements Sarre und Rhin et Moselle sank infolge dieser Massregel die Zahl der Mairien ganz bedeutend, auf ein Fünftel bis ein Sechstel der ursprünglichen Zahl. Beim Departement Moselle fand keine Zusammenfassung der vielen kleinen Mairien zu grösseren Samtgemeinden statt; daher erklärt sich hier die grosse Zahl derselben. Ob und inwieweit diese Änderung auch in den Departements Forêts, Ourthe, Meuse inférieure eingetreten ist, entzieht sich meiner Kenntnis, da die angezogenen Quellen darüber keinen Aufschluss geben. Soweit der Regierungsbezirk Aachen Anteil an jenen belgischen Departements hat, liessen mich die preussischen Statistiken im Stich in Bezug auf die Frage, welche Orte während der Fremdherrschaft Mairien waren. Ich war daher für diese Teile allein auf Oudiette angewiesen, der in seinem *Dénombrement général* die Mairien von den gewöhnlichen Ortschaften unterscheidet.

Die Zusammensetzung und Zahl der vergrösserten Mairien der rheinischen Departements hat im Laufe der Zeit auch Veränderungen erfahren. Beim Departement Roer ergibt es sich aus einem Vergleiche der Verzeichnisse bei Dorsch und im *Annuaire* für das Jahr 1813. Bereits vor dem Jahre 1809 scheint das Dorf Laurensberg aus dem Canton Linnich ausgeschieden und mit der Mairie Höngen, Canton Eschweiler, vereinigt worden zu sein. Durch Dekret vom 6. Januar 1810 wurde die Gemeinde, d. h. hier Samtgemeinde oder Mairie, Fronhoven aus dem Canton

¹⁾ Zegowitz, S. 46 u. v. Daniels, IV. S. 403. Art. 6.

Linnich ausgeschieden und mit der Mairie Dürwiss, Canton Eschweiler vereinigt. Fronhoven schied damit als selbständige Mairie aus¹⁾)

Im Departement Rhin et Moselle wurde durch Dekret vom 12. Dezember 1806 der Weiler Weissenthurm aus dem Verbands des Cantons Andernach gelöst und mit der Gemeinde Kettig, Mairie Bassenheim, Canton Rübenach, vereinigt²⁾). Beim Departement Sarre weist ein Vergleich zwischen dem Annuaire von Zegowitz vom Jahre 1802 und dem von Delamorre vom Jahre 1809 gleichfalls Veränderungen nach³⁾). Die Karte stellt in allen Fällen den Zustand am Ende der französischen Herrschaft dar. Wenn daher für die erstere auch die Veränderungen der vorausgegangenen Jahre gleichgültig sind, so hätte ich doch gern eine vollständige Uebersicht der Umgestaltungen gegeben; dies war mir jedoch nicht möglich, da die vorhandenen Sammlungen ehemaliger französischer Gesetze und Verordnungen, in dieser Hinsicht wenigstens, lückenhaft sind; ich habe bis jetzt vergeblich nach den meisten der in Frage kommenden Dekrete gesucht.

Die grösste Veränderung ist, soweit mir bekannt geworden, in den ehemaligen Cantonen Saarbrücken und Arnual eingetreten: In dem oben angeführten Tableau des Saardepartements im XI. B. des Recueil besteht der Canton Saarbrücken nur aus den Städten Saarbrücken, St. Johann, sowie aus den Gemeinden Malstatt und Burbach; er war an zwei Seiten vom Canton Arnual eingeschlossen und trennte diesen selber in zwei Teile; ebenso ist es nach der schon genannten division territoriale du département de la Sarre. Bei Zegowitz, also im Jahre 1802, begegnete mir die erste Angabe über die in diesen Cantonen erfolgte Bildung der Mairien. Danach war der Canton Saarbrücken zu der einen, gleichnamigen Mairie zusammengefasst. Im Bereiche des Cantons Arnual waren aber — soweit die heutige Rheinprovinz in Betracht kommt — die Mairien Dudweiler, Ludweiler, Kleinblittersdorf, Völklingen, Bischmisheim, Gersweiler gebildet. 6 Jahre später, im Annuaire von

¹⁾ Bullet. IV, 263, no. 5144.

²⁾ Bullet. IV, 130, no. 2140.

³⁾ Die Mairien Zurleiben, Mathias im Canton Trier sind 1809 in die Mairie Trier aufgegangen. Dagegen bestehen 1809 die Mairien Ehrang, Hausbach, Hüttersdorf, welche 1802 noch nicht vorhanden waren.

Delamorre, zeigt sich eine ganz andere Einteilung. Die Mairie Saarbrücken vom Jahre 1803 hat sich bedeutend erweitert: die Mairien Gersweiler und Bischmisheim aus dem Canton Arnual sind ganz in die Mairie Saarbrücken aufgegangen, und auch Arnual, der Hauptort des gleichnamigen Cantons, gehört zur Mairie Saarbrücken. Der Canton Arnual (preussischen Anteils) besteht nunmehr nur noch aus den Mairien Ludweiler, Dudweiler und Kleinblittersdorf und ist durch den Canton Saarbrücken in drei von einander getrennte Stücke geteilt. Dieser Zustand hat nach der Beschreibung des Regierungsbezirks Trier von Bärsch bis zum Ende der französischen Herrschaft gedauert.

Der Fall steht meines Wissens in einer Hinsicht ganz allein da; denn bei keinem anderen Canton kommt es vor, dass der Hauptort zu einer fremden Mairie gehört. Vielmehr sind alle Cantonshauptorte sonst auch Hauptorte einer Mairie, ausser Weiden im Departement Roer, welches zur Mairie Lövenich gehörte. Überhaupt decken sich, abgesehen von den Enclaven natürlich, fast überall auch nach Einführung der Mairien und Gemeindebezirke an den Aussenseiten der Cantone die Cantons- und Mairiegrenzen. Man ist bei der Zusammenlegung der Einzelgemeinden zu Mairien fast überall in dem alten Cantonrahmen verblieben, so dass dieser auch nach der erwähnten neuen administrativen Einteilung noch immer Bedeutung hat, ganz abgesehen von den Wahlen, der Rechtspflege und kirchlichen Einteilung, wo er die anfängliche Bedeutung bis zum Ende der französischen Epoche behalten hat.

Kirchliche Einteilung.

A. Katholischer Kultus.

Die Verluste, welche die katholische Kirche in den alten französischen Departements erlitten hatte, trafen dieselbe auch in den eroberten Ländern, freilich zu verschiedenen Zeiten. Die neun belgischen Departements waren bereits 1795 mit Frankreich vereinigt worden. Im folgenden Jahre begann man mit dem Erlass der Gesetze, welche in Belgien die Aufhebung der Klöster und

anderen kirchlichen Genossenschaften und die Einziehung und Versteigerung ihrer Güter verfügten¹⁾.

Bei der Organisation der 4 rheinischen Departements liess die französische Regierung aus politischen Rücksichten die Gesetze und Dekrete über Säkularisation der geistlichen Güter und des Kirchenvermögens nicht sogleich zur Publikation und Ausführung gelangen²⁾. Nachdem durch den Frieden zu Lunéville diese Länder mit Frankreich völkerrechtlich vereinigt waren, stand der Ausführung der französischen Gesetze kein Hindernis mehr im Wege. Sie verzögerte sich indessen noch bis zum Juni 1802.

Das Concordat vom 15. Juli 1801 zwischen Pius VII. und der französischen Regierung stellte den Frieden zwischen Kirche und Staat wieder her. Behielt letzterer auch das durch die Revolution der Kirche Entrissene, so wurde doch die katholische Religion als Ueberzeugung der Mehrheit der französischen Bürger anerkannt, ihre freie öffentliche Ausübung gestattet und für die nötigsten Bedürfnisse eine Abhülfe von seiten des Staates gesichert³⁾. Den veränderten Verhältnissen entsprechend sollte eine neue Circumscription der Erzbistümer, Bistümer und Pfarreien vorgenommen werden⁴⁾.

Auf Grund des Concordates erfolgte am 18. Germinal X (8. April 1802) der Erlass der „Organischen Artikel“, des französischen Kultusgesetzes, welches die näheren Bestimmungen über das Verhältnis zwischen Staat und Kirche sowie über die Neuordnung der Kultusangelegenheiten enthält⁵⁾.

Titel IV der Verordnungen über die katholische Kirche bestimmt das Nähere über die neue Circumscription der Erzbistümer,

1) Das Gesetz vom 15. Fructidor IV (1. Sept. 1796) hob die Klöster und die anderen kirchlichen Genossenschaften auf und vereinigte deren Besitz mit den Staatsdomänen. Das Gesetz vom 17. Fruct. desselben Jahres verordnete den Verkauf der Güter. Das Gesetz vom 5. Frimaire VI (23. Nov. 1797) hob auch die weltgeistlichen Kapitel, einfachen Beneficien und Seminarien, sowie die weltlichen Korporationen auf und stellte deren Güter ebenfalls unter die Staatsdomänen. Hermens, Handbuch der gesamten Staatsgesetzgebung über den christlichen Kultus, III. S. 30.

2) Hermens, III. S. 29. u. 30.

3) Hermens, I. S. 464 ff.

4) Artikel 2 und 9 des Concordats.

5) Hermens, I. S. 481 ff.

Bistümer und Pfarreien. Es sollen demnach in ganz Frankreich 10 Erzbistümer und 50 Bistümer errichtet werden. In jedem Canton soll wenigstens eine Pfarrei, daneben aber je nach dem Bedürfnisse vom Bischof im Einvernehmen mit dem Präfekten noch eine Anzahl Succursal- oder Hilfspfarreien errichtet werden. Die Pfarrer und Hilfspfarrer werden vom Bischofe ernannt. Der Papst hatte bereits vorher die alten Erzbistümer und Bistümer aufgehoben und die Errichtung der von der französischen Regierung vorgeschlagenen genehmigt. Der Cardinallegat Caprara, der vom päpstlichen Stuhle mit ausserordentlichen Vollmachten ausgestattet war, machte am 9. April 1802 die päpstliche Circumscriptions-Bulle bekannt, unterdrückte alle bestehenden Pfarreien und forderte die zu installierenden neuen Bischöfe zur Einrichtung der neuen Pfarreien auf¹⁾.

Bei dieser neuen Einteilung blieb der alte Zusammenhang, wenigstens soweit es sich um das linke Rheinufer handelt, unberücksichtigt; die Organisation lehnte sich nämlich an die vorhandenen Departementsgrenzen an. Der Kölner Stuhl verlor seinen Metropolitan-Charakter und wurde sogar nach Aachen verlegt. Trier behielt zwar seinen Bischofssitz, aber die erzbischöfliche Würde wurde auch ihm genommen. Beide Bistümer verloren ansehnliche Teile ihrer ehemaligen Sprengel.

Für den linksrheinischen Teil der Rheinprovinz kommen folgende der neuen Erzbistümer und Bistümer in Betracht:

I. Erzbistum Besançon:

Bistum Metz mit den Departements: Moselle und Forêts.

II. Erzbistum Mecheln:

Bistum Lüttich mit den Departements: Ourthe und Meuse inférieure.

Bistum Aachen mit den Departements: Roer²⁾ und Rhin et Moselle.

1) Hermens, I. S. 605 ff.

2) Nachdem Wesel dem Roerdepartement einverleibt war, wurde die Festung Wesel nebst Rayon durch Dekret des Cardinals Caprara vom 8. März 1808 mit dem Bistum Aachen vereinigt. Hermens, III. S. 271. — Die am 25. Januar 1807 mit dem Roerdepartement vereinigte Bislicher oder Budericher Insel war bereits mit dem Bistum Aachen vereinigt worden durch Dekret vom 1. Sept. 1807. (Präf.-Akten des Roerdpts. von 1808, S. 37.)

Bistum Trier mit dem Departement Sarre.

Auch Mainz, welches Sitz eines Bischofs geblieben war, unterstand dem Erzbistum Mecheln.

Wie bei der Circumscription der neuen Bistümer die Departementsgrenzen, so wurden bei der Abgrenzung der neuen Pfarreien die Cantonsgrenzen zu Grunde gelegt. In jedem Canton wurde eine Cantonalpfarrei errichtet, in den volkreichen Stadtcantonen Köln, Aachen, Koblenz mehrere; auch in dem ländlichen, aber weitausgedehnten Canton Rheinbach wurden 2 Pfarreien für nötig erachtet¹⁾. Innerhalb der Cantone wurden dann noch den organischen Artikeln gemäss nach Bedürfnis Succursal-, Annexkirchen und Kapellen errichtet.

Die neue Pfarrorganisation scheint auf Schwierigkeiten gestossen zu sein; sie kam erst in den folgenden Jahren zur Ausführung²⁾.

Für das Bistum Aachen erfolgte die neue Umschreibung der Pfarreien etc. unterm 10. Ventöse XII (1. März 1804), für das Bistum Trier unterm 20. Ventöse XI (11. März 1803)³⁾. Im Laufe der folgenden Jahre sind jedoch Veränderungen eingetreten, wie sich im einzelnen aus einer Vergleichung der vorhandenen Quellen ergibt⁴⁾. Für die übrigen Bistümer sind mir die neuen

1) Hüffer, Forschungen auf d. Gebiete d. französ. u. rhein. Kirchenrechts. Bistum Aachen, S. 220 und 221.

2) Vgl. d. bezügl. Worte in dem Dekrete des Bischofs Berdolet bei Hüffer a. a. O. und die Angaben in dem Annuaire des Moseldepartements für 1804, S. 108.

3) Hüffer, a. a. O. — Blattau, Statuta synodal. VII. S. 83 ff.

4) In dem Dekrete des Bischofs Berdolet ist Marienforst als Cantonalpfarrei für Bonn-Land genannt. Im Handbuch für das Rhein- und Moseldepartement für das Jahr 1809 ist Lessenich als Cantonspfarrei für den genannten Canton aufgeführt. Statt der im Dekrete genannten Cantonspfarrei Ulmen wird in dem betr. Handbuch die Cantonalpfarrei zu Üss erwähnt. Am Ende der französ. Herrschaft muss indessen Ulmen wieder Cantonalpfarrei gewesen sein. Handbuch f. d. Rhein- u. Moseldepartement für 1812 u. Bulle De salute animarum vom 16. Juli 1821, vgl. bei Blattau VII, S. 574 die betr. Stelle! Für den Canton Bergheim ist 1804 Bergheimerdorf als Cantonalpfarrei aufgeführt. Im Annuaire für das Roerdepartement für 1809 ist Bergheim angegeben.

Die Succursalfarr-Einrichtung unterlag mehrfachen Veränderungen. Am 11. Prairial XII (31. Mai 1804) erscheint bereits ein kaiserliches Dekret über eine neue Umschreibung der Succursalen. Nach Erlass

Umschreibungen nicht bekannt geworden. Durch kaiserliches Dekret vom 30. Sept. 1807 wurde die Zahl der besoldeten Succursalfarrerstellen von 24 000 auf 30 000 — für ganz Frankreich — erhöht¹⁾.

Auf der Karte konnten nur die Sitze der Bischöfe, die Cantonal- und Succursalfarreien Aufnahme finden. Selbstredend mussten die letzten Angaben aus französischer Zeit hierfür massgebend sein. Für das Roerdepartement folgte ich den Angaben des Annuaire für 1809, für das Rhein- und Moseldepartement denen des betreffenden Handbuches für 1812. Im Saardepartement ist das Verzeichnis in dem Annuaire von Delamorre für das Jahr 1810 zu Grunde gelegt, welches auf dem bereits erwähnten neuen Etat vom 15. Januar 1808 fusst. Das Annuaire für das Moseldepartement für 1804 giebt die Succursalfarreien nicht an, und da mir von den Departements Forêts, Ourthe und Meuse inférieure gar keine Annares oder sonstige gleichzeitige Quellen zur Verfügung standen, so war ich für diese Teile auf die Hülfe der Generalvicariate zu

des kaiserl. Dekretes vom 30. Sept. 1807 verteilte sich die Zahl der besoldeten Hülfspfarrerstellen folgendermassen: (Hermens II. S. 385.)

Bistum Aachen	{	Dep. Roer	503
		„ Rhin et Moselle	250
Bistum Lüttich	{	„ Ourthe	274
		„ Meuseinférieure	212
Bistum Trier	„	Sarre	245

Für das Bistum Trier sind bei Blattau, VII. S. 83 ff. abgedruckt: 1. der am 20. Ventöse XI (11. März 1803) von der Regierung genehmigte Etat der Hülfskirchen u. Kapellen. 2. Die neue Umschreibung der Succursalen vom 25. Prairial XIII (15. Juni 1805). 3. Der gemäss dem kaiserl. Dekret vom 30. Sept. 1807 veränderte Etat der Succursalen vom 15. Januar 1808.

Im Rhein- und Moseldepartement sind im Jahre 1808 eine Anzahl Succursalfarreien unterdrückt worden (Hdbch. f. 1809, S. 157 ff.), sodass 1812 überhaupt nur noch 246 aufgeführt werden. (S. Hdbch. für 1812.) Auch im Saardepartement giebt es 1810 im ganzen nur 244 Succursalfarreien. Einen Widerspruch finde ich in den Angaben bezügl. des Roerdepartements: Das Annuaire für das Jahr 1809 giebt die Zahl der im Departement vorhandenen auf 507 an, führt aber in dem beigegebenen Verzeichnis — welches mit dem in den Präfekt.-Akten des Roerdepts. von 1808, S. 313 ff. d. d. 22. Apr. 1808 übereinstimmt — nur 504 auf. Letzteres musste natürlich massgebend sein.

¹⁾ Hermens, II. S. 385.

Köln und Trier angewiesen, dank der ich zu sicheren Resultaten gekommen zu sein hoffe.

B. Evangelischer Kultus.

Den Evangelischen auf dem linken Rheinufer brachte die Revolution, die jeden Unterschied der Konfession hinsichtlich der Rechte ihrer Bekenner aufhob, die Beseitigung der Beschränkungen, denen dieselben bis dahin noch in den ehemals katholischen Territorien unterworfen gewesen waren. Das bereits erwähnte französische Kultusgesetz vom 8. April 1802 regelte auch die Organisation der evangelischen Kirche¹⁾.

1. Reformierte.

Für die Reformierten sollte es Pfarreien, Localconsistorien und Synoden geben. Mehrere Pfarreien mit zusammen 6000 Seelen bildeten ein Consistorium, fünf Consistorialkirchen eine Synode. Keine Kirche sollte sich aus einem Departement in ein anderes erstrecken; die Departementsgrenzen waren also für die neue Organisation massgebend²⁾.

Im Département de la Sarre gab es 3 Consistorialkirchen und 20 Pfarreien mit zusammen 17871 Seelen³⁾. Da die Gemeinden innerhalb der Departements zerstreut und nicht durch vorhandene administrative Grenzen umschlossen sind, so folgen nachstehend die einzelnen Localconsistorien mit den dazu gehörigen Pfarreien.

1. Localconsistorium zu Kusel mit 9 Pfarreien: Websweiler, Achtelsbach, Altenglan, Baumholder, Pfeffelbach, Ulmet, Berschweiler, Konken, Kusel.

2. Localconsistorium zu Meisenheim mit 3 Pfarreien: Meisenheim, Becherbach, Hundsbach.

3. Localconsistorium zu Saarbrücken mit 8 Pfarreien: Saarbrücken, Ludweiler, Waldmohr, Allenbach, Breitenbach, Niederkirchen, Limbach, Obermisau.

Im Département de Rhin et Moselle gab es 5 Localconsistorien und 36 Pfarreien mit 26732 Seelen⁴⁾.

1) Articles organiques des cultes protestans bei Hermens, I. S. 527 ff.

2) A. a. O. Art. 15, 16, 17, 28.

3) Delamorre, S. 273 ff.

4) Handbuch für. 1812, S. 66, 67, 149 ff.

1. Localconsistorium zu S i m m e r n mit 7 Pfarreien: Argenthal, Horn, Neuerkirch, Pleizenhausen, Sargenroth, Simmern und Holzbach.

2. Localconsistorium zu K i r c h b e r g mit 6 Pfarreien: Buchenbeuren, Dickenschied, Gemünden, Kirchberg, Oberkostenz, Würrich.

3. Localconsistorium zu C r e u z n a c h mit 8 Pfarreien: Creuznach, Flamersheim, Heddesheim, Langenlonsheim, Laubenheim, Oberwinter, Remagen, Roxheim.

4. Localconsistorium zu S o b e r n h e i m mit 7 Pfarreien: Bockenau, Kellenbach, Monzingen, Niederhausen, Sobernheim, Waldböckelheim, Weinsheim.

5. Localconsistorium zu S t r o m b e r g mit 8 Pfarreien: Bacharach, Ellern, St. Goar, Mannebach, Oberdiebach, Rheinböllen, Steeg, Stromberg.

Im Département de la Roer bestanden 5 Localconsistorien und 62 Pfarreien ¹⁾ mit 38000 Seelen (1804) ²⁾.

1. Localconsistorium zu S t o l b e r g mit 18 Pfarreien: Aachen, Burtscheid, Düren, Eschweiler, Gemünd, Heinsberg, Linnich, Hünshoven, Randerath, Urmond, Röttgen, Köln, Frechen, Jülich, Kirchherten, Weiden, Wevelinghofen, Sittard ³⁾.

2. Localconsistorium zu M ö r s mit 12 Pfarreien: Alpen, Baerl, Budberg, Homberg, Hörstgen, Mörs, Neukirchen, Orsoy, Repelen, Rheinberg, Vluyn, Wallach.

3. Localconsistorium zu C r e f e l d mit 9 Pfarreien: Burgwaldniel, Capellen, Crefeld, Emmerich, (Hoch-Emmerich), Friemersheim, Gladbach, Kaldenkirchen, Süchteln, Viersen.

4. Localconsistorium zu O d e n k i r c h e n mit 8 Pfarreien: Jüchen, Hückelhoven, Kelzenberg, Loevenich, Otzenrath, Rheidt, Schwanenberg, Wickrath.

5. Localconsistorium zu C l e v e mit 15 Pfarreien: Cleve,

¹⁾ Annuaire für 1813, S. 157 ff.

²⁾ Dorsch, S. 126. Die späteren Annares geben die Zahl nicht an.

³⁾ In dem Annuaire für 1809 fehlen Sittard und Urmond, während bei Recklinghausen, I. S. 187, bezw. 189 die Pfarrer für jene Zeit namentlich aufgeführt sind. In dem Annuaire für 1811, S. 148 erscheint zuerst Sittard, im Annuaire für 1812, S. 95 erscheint Urmond zuerst.

Büderich, Cranenburg, Gennep, Goch, Issum, Keeken, Moyland, Pfalzdorf, Calcar, Sonsbeck, Uedem, Weeze, Wesel, Xanten ¹⁾.

2. Lutherische.

Für die Lutherischen sollte es Pfarreien, Localconsistorien, Inspektionen und Generalconsistorien geben. In Bezug auf die Errichtung der ersteren beiden galten dieselben Bestimmungen wie für die Reformierten. Die Inspektion setzte sich aus fünf Localconsistorien zusammen. Generalconsistorien gab es drei: eins zu Strassburg für die Departements Haut-Rhin und Bas-Rhin, eins zu Mainz für die Departements Mont Tonnerre und Sarre, eins zu Köln für Rhin et Moselle und Roer ²⁾.

Im Département de la Sarre waren 8 Localconsistorien mit 60 Pfarreien und (1809) insgesamt 42 652 Seelen ³⁾. Auch bei den Lutherischen empfiehlt sich aus denselben Gründen wie bei den Reformierten nachstehende Übersicht.

1. Localconsistorium zu Birkenfeld mit 7 Pfarreien: Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach, Nohen, Züsch, Sötern, Nohfelden.

2. Localconsistorium zu Kusel mit 8 Pfarreien: Weierbach (ausserhalb der Rheinprovinz), Baumholder, Reichenbach, Kirchbollenbach, St. Julian, Kusel, Burglichtenberg, Theisbergstegen (ausserhalb der Rheinprovinz).

3. Localconsistorium zu Idar mit 13 Pfarreien: Herrstein, Niederwörresbach, Hosenbach, Veitsroth, Oberstein, Bergen, Wickenrodt, Weierbach, Veldenz, Mülheim-Mosel, Wolf, Cleinich, Idar.

¹⁾ Die reformierte Pfarrei Mörmter, im Annuaire für 1809 noch aufgeführt, ist noch im Jahre 1808 eingegangen. v. Recklinghausen, III. S. 259. — Geldern ist in den Annuaires für 1809 und 1810 noch als reformierte Pfarrei aufgeführt, von da ab nicht mehr. Dies ist nicht richtig. Die seit Abzug der Preussen aus Geldern sehr zurückgegangenen beiden evangelischen Gemeinden daselbst waren 1807 ohne Geistliche. Am 30. März 1808 erfolgte die Vereinigung der beiden Gemeinden zu einer einzigen evangelischen Gemeinde. Der erste Prediger war ein lutherischer; nach dessen Weggang 1812 folgte ein reformierter. v. Recklinghausen, III. S. 234 und 235. — So erklärt es sich, dass auf Seite 51 nach dem Annuaire für das J. 1813 — welches natürlich noch während des Jahres 1812 zusammengestellt wurde, Geldern als lutherische Pfarrei aufgeführt ist. Auf der Karte sind beide Confessionen angedeutet.

²⁾ Artikel 33, 34, 35, 36, 40 des bereits angeführten Gesetzes vom 8. April 1802.

³⁾ Delamorre, S. 271.

4. Localconsistorium zu Meisenheim mit 13 Pfarreien: Meisenheim, Cappeln, Sien, Sulzbach, Grumbach, Offenbach, Meckenbach, Hundsbach, Abtweiler, Staudernheim, Meddersheim, Bäckweiler (wohl Bärweiler im Canton Meisenheim), Ürxheim (?).

5. Localconsistorium zu Ottweiler mit 6 Pfarreien: Ottweiler, Niederlinxweiler, Dörrenbach, Wiebelskirchen, Waldmohr und Münchweiler (die beiden letzteren liegen ausserhalb der Rheinprovinz).

6. Localconsistorium zu St. Johann mit 6 Pfarreien: St. Johann, Heusweiler, Dudweiler, Völklingen, Dirmingen, Neunkirchen.

7. Localconsistorium zu Saarbrücken mit 5 Pfarreien: Saarbrücken, Arnual, Malstatt, Bischmisheim, Köln.

8. Localconsistorium zu Wirschweiler mit 6 Pfarreien: Wirschweiler, Hottenbach, Rhaunen, Allenbach, Sensweiler, Thalfang.

Im Département de Rhin et Moselle gab es 4 Consistorialkirchen mit 40 Pfarreien und insgesamt 25111 Seelen¹⁾.

1. Localconsistorium zu Kastellaun mit 10 Pfarreien: Alterkülz, Bell, Biebernheim, Kastellaun, Koblenz, St. Goar, Gödenroth, Pfalzfeld, Werlau, Winnigen.

2. Localconsistorium zu Trarbach mit 8 Pfarreien: Dill, Enkirch, Irmenach, Laufersweiler, Lötzbeuren, Raversbeuren, Traben, Trarbach.

3. Localconsistorium zu Simmern unter Dhaun mit 12 Pfarreien: Burgsponheim, Eckweiler, Gebroth, Hausen, Hennweiler, Johannisberg, Kirn, Pferdsfeld, Simmern unter Dhaun, Sobernheim, Weiler, Winterburg.

4. Localconsistorium zu Creuznach mit 10 Pfarreien: Bacharach, Bretzenheim, Creuznach, Hüffelsheim, Mandel, Münster am Stein, Seibersbach, Waldalgesheim, Waldlaubersheim, Windesheim.

Im Département de la Roer gab es 1812 2 Consistorialkirchen mit 15 Pfarreien²⁾ und 4200 Seelen (1804)³⁾.

¹⁾ Handbuch für das Rhein- und Moseldepartement für 1812, S. 66 u. 67 und 147 ff.

²⁾ Annuaire für 1813, S. 159 u. 160.

³⁾ Dorsch, S. 126. In keinem späteren Annuaire ist die Seelenzahl der einzelnen Confessionen angegeben.

1. Localconsistorium zu Köln mit 7 Pfarreien: Crefeld, Cleve, Köln, Geldern, Neuss, Pfalzdorf, Wesel. Letztere Pfarrei scheint erst 1809 ins Roerdepartement einbezogen zu sein¹⁾.

2. Localconsistorium zu Stolberg mit 8 Pfarreien: Stolberg, Montjoie, Menzerath, Düren, Aachen, Jülich, Gemünd, Zweifall.

In den für die Rheinprovinz in Betracht kommenden Teilen der belgischen Departements gab es nur wenige Protestanten. Die Pfarreien, deren Existenz mir auf Grund des vorhandenen Materials sicher schien, sind in die Karte aufgenommen²⁾.

Für die anderen christlichen Religionsgesellschaften sowie für die Juden stand mir zur Zeit kein ausreichendes Material zur Verfügung, sodass auf Darstellung dieser Verhältnisse auf der Karte verzichtet werden musste.

Strassen.

In der Statistik von Dorsch sowohl als in den *Annaires* der Departements Moselle, Rhin et Moselle, Sarre, Mont Tonnerre, Roer ist ein Abschnitt den Verkehrsmitteln gewidmet. Für die übrigen Departements fehlen Nachrichten aus französischer Zeit über die Strassen. Einen Ersatz bieten hier die gleichzeitigen französischen Karten der betreffenden Departements. Auch für die übrigen Teile kommen hier die Karten No. 4, 5, 6, 7, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 56, 57, 58, 60 des Verzeichnisses S. 17 ff. in Betracht. Sehr zu bedauern ist es, dass die oben S. 16 erwähnte französische Strassenkarte aus dem Jahre 1811 nicht aufzutreiben war.

Auf Grund dieses Materials war es möglich, den grössten Teil der wichtigeren, durchgehenden Strassenzüge jener Zeit festzustellen. Die Karten mussten freilich mit Vorsicht benutzt werden; die Mängel derselben machten sich auch hier fühlbar, und es war nicht immer möglich, die vorhandenen Strassenzüge mit Strassen unserer heutigen Spezialkarten zu identificieren, von denen sie doch allein in die vorliegende Karte der französischen Zeit übertragen werden konnten. Die Identificierung ist auf manchen Strecken besonders

¹⁾ *Annuaire* für 1809, S. 144 und *Annuaire* für 1810, S. 159.

²⁾ Demmer, *Geschichte der Reformation am Niederrhein und der Entwicklung der evangel. Kirche daselbst bis zur Gegenwart*. Aachen 1885. — *Topograph.-statist. Uebersicht des Regierungsbezirks Aachen*. Aachen 1820.

dadurch erschwert, dass Strassenverlegungen oder Neuanlagen seit der preussischen Besitzergreifung stattgefunden haben; an vielen Stellen ist daher das Neue vom Alten nicht zu unterscheiden, namentlich, da unsere modernen Karten der Rheinprovinz selten Vermerke über alte Wege enthalten. Die Klarstellung dieser Fragen ist zeitraubend. Daher ist vorläufig auf Vollständigkeit verzichtet und nur dasjenige eingezeichnet, was für den vorliegenden Zweck hinreichend zuverlässig erschien.

Strassenbau, namentlich durchgehende Verbindungsstrassen, waren ein wunder Fleck der alten Zeit. Er trug überhaupt damals in Deutschland das Gepräge der Unvollkommenheit an sich, während Frankreich seit Ludwig XIV. darin weit fortgeschritten war¹⁾. Wie die alten Landstrassen streckenweise beschaffen waren, kann man noch hier und da in ländlichen Gegenden beobachten, wo sie abseits von den neueren und verbesserten Verkehrslinien in ihrem alten Zustande, verödet und kaum noch vom Lokalverkehr benutzt, da liegen. Ein hervorragendes Beispiel für den Zustand einer Landstrasse — und noch dazu nach der französischen Epoche — bietet eine Stelle in dem Grenzregulierungsvertrage zwischen Preussen und den Niederlanden vom 26. Juni 1816. Nach Artikel 6 sollte die grosse Strasse Luxemburg-Stavelot-Spaas an der Südecke des Kreises St. Vith die Landesgrenze bilden. Mit dieser einfachen Bestimmung kam man aber nicht aus, denn die Strasse bestand an einigen Stellen aus verschiedenen Strassenzügen, welche von den Fuhrleuten je nach der Jahreszeit befahren wurden; zeitweise zogen die Fuhrleute es sogar vor, durch das Feld zu fahren, wenn die eigentliche Strasse unbrauchbar war²⁾. Daher war man genötigt, in dem betreffenden Artikel genau zu bestimmen, welcher Weg, d. h. welche Wagenspur bei Errichtung der Grenzpfähle als die verabredete Grenzlinie anzusehen sei. Durchweg gleichmässig und gut chaussierte Wege, wie es deren heute fast aller Orten giebt, waren damals selten, und nur wo grössere, zusammenhängende Territorien sich gebildet hatten, oder Handel und Verkehr blühten, stand es besser. Die Zahl der direkten Verbindungen war geringer wie heute; wenn z. B. schweres Fuhrwerk von Trier nach Aachen geführt werden sollte, so musste es den Umweg über Koblenz und

1) Krünitz, Oekonom.-technologische Encyclopädie Bd. LXII. LXIII.

2) vgl. Möser, Patriotische Phantasien II. S. 421 f.

Köln machen¹⁾. Dabei wiesen die alten Landstrassen oft erhebliche Krümmungen und ganz bedeutende Steigungen auf, welche Zeit, Fuhrwerk und Geld der Reisenden und Kaufleute unnötig in Anspruch nahmen. Die vielen kleinen Herren, durch deren Gebiet die Reise ging, hatten selbstredend kein Interesse daran, Weg und Reise zu kürzen.

Als nun der langjährige Krieg französische und deutsche Truppen hin und her über die Landstrassen trieb und keine Verwaltung für die Instandhaltung oder Verbesserung der Communication sorgte, wurde der Zustand der Strassen, Wege und Brücken an vielen Stellen geradezu gefährlich.

Auch nach der Organisierung des Landes fehlten in der ersten Zeit die Mittel zur Durchführung der notwendigen Verbesserungen, denn der Krieg hatte dafür nichts übrig gelassen. Die Präfekten der Departements Rhein und Mosel und Saar sahen sich genötigt, ihre Zuflucht zum guten Willen der Gemeinden zu nehmen²⁾.

Diese, deren Interesse dabei ja auch in Frage kam, sind vielfach dem Aufrufe der Präfekten, freiwillig die Instandsetzung der Landstrassen in die Hand zu nehmen, nachgekommen.

Es lag im eigenen Interesse der Eroberer, nach der endgültigen Einverleibung des linken Rheinufers dem Strassenbau besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Rhein war die Grenze; um aber in einem zukünftigen Kriege diese Grenze rasch an den wichtigsten Punkten zu erreichen, genügte das damalige Strassennetz ebenso wenig, wie es dem Handel und Verkehr genügen konnte, von dem infolge der Vereinigung der vielen ehemals getrennten Lande eine freiere Entwicklung zu erwarten war, deren Förderung die Regierung sich angelegen sein lassen musste, um das Land auch moralisch zu erobern.

Unter dem französischen Regiment ist denn auch viel in dieser Hinsicht geschehen. Die Richtung mancher für den Durchgangsverkehr wichtiger Strassen wurde verbessert, die durchgehende Chaussierung der Hauptstrassen begonnen und nach Massgabe der vorhandenen Kräfte und Mittel weiter geführt. Im alten Reich war z. B. die Strasse Koblenz-Simmern-Bingen über das Gebirge

¹⁾ Topograph.-statist. Uebersicht d. Regbz. Aachen. 1820. S. XIV. — Das war noch 1819 der Fall.

²⁾ Vanrecum S. XVIII. — Zegowitz S. 139 ff.

die einzige, allen Ansprüchen genügende Verbindung zwischen Koblenz und Mainz. Sie war zudem aus Eifersucht zwischen Kur-Pfalz und Kur-Trier niemals in gutem Zustande gehalten worden¹⁾. Diese Strasse wurde bis 1800 bereits seitens der von ihr durchzogenen Cantone freiwillig repariert. 1802 wurde die kürzere und viel bequemere Strasse Koblenz-Bingen am linken Ufer des Rheins entlang eröffnet²⁾; 1805 die Landstrasse Koblenz-Lüttich³⁾. Auch im Roerdepartement hatten die Strassen in den Kriegsjahren sehr gelitten. Zudem waren nur wenige chaussiert. Hier begann bereits 1800 die Wiederherstellung und Verbesserung. Die wichtigsten mussten gerade gelegt und erbreitert werden. Für das Roerdepartement als Durchgangsgebiet zwischen dem inneren Frankreich, Deutschland und Holland waren diese Arbeiten von besonderer Wichtigkeit. Bis zum Jahre 1804 scheinen auf einigen Strecken schon ansehnliche Fortschritte in diesen Arbeiten gemacht worden zu sein⁴⁾. In der Gegend von Aachen waren damals auch schon einzelne Strecken gepflastert, wohl eine Folge des starken Kohlenfuhrverkehrs. Durch kaiserliches Dekret vom 23. Fructidor XII (10. Sept. 1804) wurde der Bau der Strecke Aachen-Montjoie verordnet⁵⁾. Auf diese Weise sollte schliesslich Aachen mit Trier direkt verbunden werden.

Eine neue Transversalstrasse, die in erster Linie militärischen Zwecken dienen sollte, wurde auf Napoleons Befehl im Jahre 1807 eröffnet. Die Kosten trug die Regierung. Die Strasse sollte die Festungen Venlo und Wesel verbinden und über Straelen, Geldern, Issum, Alpen, Büderich führen. 1810 arbeitete man noch daran⁶⁾.

Derartige Arbeiten kosten viel Geld und Zeit. Manche sind erst unter der preussischen Herrschaft zum Abschlusse gekommen. Die Strasse Köln-Jülich-Aachen z. B. war im Jahre 1816 noch auf einer Strecke von 6 Meilen nur stückweise ausgebaut. Die Strasse Aachen-Montjoie zeigte ebenfalls nach der französischen Zeit noch

1) Vanrecum S. XVII ff.

2) Handbuch für die Landleute des Rhein- und Moseldepart. für 1808, S. 16.

3) a. a. O. S. 17.

4) Dorsch, S. 444 ff.

5) Annuaire des Roerdept. für 1809, S. 21 f.

6) Annuaire des Roerdept. für 1810, S. 16.

unausgebaute Strecken¹⁾. Von den Staatsstrassen 1., 2. und 3. Klasse im Saardepartement, welche die Regierung vollkommen auszubauen beschlossen, und deren Gesamtlänge auf 606,655 km angegeben wird, waren bis zum Jahre 1809 erst 150,384 km, also erst ein Viertel, vollendet. Hier lag es indessen weniger an der Kostspieligkeit oder technischen Schwierigkeit — denn Material war überall zur Hand — als vielmehr an dem Mangel geeigneter Strassenbauarbeiter.

Selbst die Strasse Trier-Koblenz bestand damals auf ihrer im Saardepartement betragenden Ausdehnung aus 25 km Chaussée und 32,809 km „en terrain naturel“, also einfachem Feldwege.

Für die Aufbringung der zur Unterhaltung notwendigen Summen war mit der Errichtung der Barrieren das Prinzip zu Grunde gelegt, dass derjenige für die Unterhaltungskosten aufkommen muss, der den meisten Nutzen aus der Strasse zieht und letztere auch am meisten abnutzt.

Die Landstrassen zerfielen unter französischer Herrschaft anfangs in drei Klassen: Routes de la première, de la deuxième und de la troisième classe. Das Material über diese Frage ist jedoch nur ungleichmässig und unvollständig vorhanden. Das Annuaire des Moseldepartements für 1804 giebt nichts über die Klassierung der Strassen an. Die im Quellenverzeichnisse aufgeführte description topographique et statistique de la France, Département de la Moselle 1808 erwähnt (S. 6) 2 Strassen 1. Klasse: Paris-Mannheim über Mars-la-Tour — Metz — Courcelles — St. Avold und Paris-Koblenz über Longwy — Luxemburg — Trier; 4 Strassen 2. Klasse, von denen für die Rheinprovinz nur in Betracht kommen die Strecken: Nancy-Saargemünd über Püttlingen und Nancy-Saarbrücken über St. Avold. Ausserdem werden viele Strassen 3. Klasse erwähnt. Das Annuaire des Saardepartements von Zegowitz enthält nichts über diese Frage. Auch Delamorre, welcher zwar die Militärstrassen und Etappenorte aufführt, erwähnt nichts von der Rangklasse; wohl giebt er an, wieviel Strassen 1., 2. und 3. Klasse im Saardepartement vorhanden, aber nicht, welche Strecken den verschiedenen Klassen angehören. Die description topographique etc. (des genannten statistischen Sammelwerkes) für das Saardepartement aus dem Jahre 1808 erwähnt nur eine „grande route“, welche

1) Der Regierungsbezirk Aachen etc. von 1816—22. S. 159.

wohl der 1. Klasse angehörte: Paris-Mainz über Saarbrücken, St. Ingbert und dann noch 7 „routes“. Die *Annaires* für das Rhein- und Moseldepartement enthalten leider gar keine Angaben dieser Art. Dagegen führt die *description topographique etc.* dieses Departements vom Jahre 1808 (S. 8) eine route 1. Klasse auf, nämlich die Strecke Paris-Koblenz über Kaisersesch-Polch; 4 routes 2. Klasse: Köln-Koblenz-Mainz am Rhein entlang; Koblenz-Creuznach über Simmern; Kirn-Creuznach über Sobernheim; Trarbach-Simmern über Kirchberg. Strassen 3. Klasse soll es damals nach der angezogenen Stelle überhaupt nur 70 km gegeben haben. Die meisten und vollständigsten Mitteilungen über die Strassen geben die *Annaires* des Roerdepartements für 1809, 1810 und 1813. Eine Vergleichung der betreffenden Abschnitte in den Jahrgängen 1809 und 1810 ergibt fast überall Übereinstimmung. Im Jahrgang 1813 erscheint dagegen eine neue Einteilung, welche auf das kaiserliche Dekret vom 16. Dez. 1811 zurückzuführen ist¹⁾. Dieses bestimmte, dass für die Folge im ganzen Kaiserreiche die Landstrassen eingeteilt würden in: „routes impériales“ und „routes départementales“. Departementalstrassen sollten alle Landstrassen sein, die bisher die Benennung „routes de la troisième classe“ gehabt hatten. Bau- und Unterhaltung derselben sollte vom Departement, bezw. den Arrondissements und Gemeinden nach Massgabe ihres Interesses getragen werden. Die kaiserlichen Strassen sollten in drei Klassen zerfallen, von denen die der 1. und 2. Klasse ganz auf Rechnung des kaiserlichen Schatzes kamen; die Strassen der 3. Klasse sollten gemeinschaftlich (*concurrentement*) vom kaiserlichen Schatze und denjenigen Departements gebaut und unterhalten werden, welche von den Strassen durchzogen wurden.

Gleichzeitig nahm das Dekret Bedacht auf Verbesserung des Strassensystems, indem es die Generalräte der Departements anwies, Vorschläge darüber zu machen, welche Departementalstrassen als solche eingehen und welche bis dahin als Vicinalwege bestehenden Strassenzüge zu Departementalstrassen erhoben werden müssten.

Seit Erlass der genannten Dekrete hat das Roerdepartement nur eine route impériale de la première classe: die Strasse No. 3 Venlo-Wesel-Hamburg; eine route impériale de la 2^{me} classe: die Strasse

¹⁾ v. Daniels, V. S. 787. Décret contenant règlement sur la construction, la réparation et l'entretien des routes.

No. 20 Aachen-Jülich-Köln; fünf routes impériales de la 3^{me} classe: Strasse No. 58 Aachen - Falkenburg - Maastricht; Strasse No. 66 Venlo-Nymegen (rechtes Maasufer); Strasse No. 70 Metz - Aachen über Montjoie; Strasse No. 71 Metz - Düsseldorf über Montjoie - Düren - Jülich - Neuss; Strasse No. 86 Basel - Nymegen (am Rhein entlang). Wenn nun also auch für das Roerdepartement die Einteilung der Strassen für das der Karte zu Grunde gelegte Jahr 1813 angegeben werden kann, so ist dies bis jetzt nicht möglich für die anderen Departements, da die bezüglichen Angaben alle aus früherer Zeit stammen und nicht in Erfahrung zu bringen war, wieweit das kaiserliche Dekret vom 16. Dez. 1811 auch hier Veränderungen im Gefolge gehabt hat.

Aus diesen Gründen musste darauf verzichtet werden, die Strassen auf der Karte durch entsprechende Zeichen zu unterscheiden.

Die Aufsicht über die Brücken und Chausseen führte eine besondere Behörde.

Schon Dorsch erwähnt dieselbe. Nach den kaiserlichen Dekreten vom 7. Fructidor XII (25. Aug. 1804) und vom 14. November 1810 gab es im Kaiserreiche 16 Divisionen der Brücken und Chausseen und ebenso viele Divisions-Inspektoren. An der Spitze stand der Général-Direktor in Paris¹⁾. Zur 4. Division gehörten (ausser den Departements Haut-Rhin, Bas-Rhin, Mont-Tonnerre, welche ausserhalb der Rheinprovinz liegen,) die Departements Rhin et Moselle und Roer. In jedem Departement gab es einen Ober-Ingenieur (ingénieur en chef) und mehrere Bezirksingenieure, deren Wirkungskreise nicht mit den anderen Verwaltungskreisen zusammenfielen.

Der Nordkanal.

Der Plan, den Niederrhein und die Maas ausserhalb Hollands zu verbinden, dadurch letzterem einen Teil des Verkehrs zu entziehen und ihn Antwerpen wieder zuzuführen, tauchte schon zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf. Die Reste der Fossa Eugeniana,

¹⁾ Annuaire du dép. de la Roer für 1813, S. 224. Annuaire du dép. de la Moselle für 1804, S. 178. — Handbuch für das Rhein- und Moseldepartement für 1812, S. 111.

welche Venlo und Rheinberg verbinden sollte, sind Zeugen dieses Versuches. Das Unternehmen scheiterte aber an der Energie der Holländer, welche durch Gewalt die Ausführung hintertrieben.

Nach dem spanischen Erbfolgekriege, als ein Teil des Kanals preussisch wurde, interessierte sich die preussische Regierung zwar für das Projekt, aber die hohen Kosten sowie die Frage, ob der Kanal, der nicht ganz auf preussischem Gebiete lag, das Anlagekapital aufbringen würde, liessen die Sache nicht über Erwägungen hinauskommen.

Ganz anders lagen die Verhältnisse nach den französischen Eroberungen, als das Land vom Niederrhein bis zur Scheldemündung einem grossen Staate angehörte. Damals wurde die Frage des Rhein-Maas-Schelde-Kanals wieder erörtert. Dorsch (in seiner Statistik S. 458) spricht sich für Benutzung der bereits vorhandenen Trace der Fossa Eugeniana aus, deren Vertiefung bis auf 1,50 m keine zu grossen Schwierigkeiten und Kosten verursache. Letztere veranschlagt er auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Francs.

Ein Gesetz vom 10. Mai 1806¹⁾ befahl die Eröffnung des Kanals zwischen Schelde und Rhein, der den Namen „Grand canal du Nord“ erhielt. Zwölf Departements²⁾, welche aus dem Vorhandensein des Kanals Vorteil ziehen mussten, sollten im entsprechenden Verhältnisse für die Hälfte der Baukosten aufkommen durch Zuschlagscentimes auf Grund-, Personen- und Mobiliarsteuer. Der Staat lieferte in jedem Jahre die gleiche Summe wie die betreffenden Departements.

Bei der Ausführung wurde jedoch die Fossa Eugeniana unberücksichtigt gelassen und der Nordkanal von der Erft bei Neuss durch die Niederung der Niers nach N.W. geleitet bis in die Höhe von Venlo; dann bog er in ein westliches Seitenthal der Niers ein, um von den grossen Teichen nördlich Leuth sich durch eine nordwärts gerichtete Senke zu ziehen, westlich der Dörfer Herongen und Bruxken. Alsdann bog er scharf nach S.W. um und benutzte kurz vor Venlo die Trace der alten Fossa Eugeniana.

¹⁾ Bullet. IV. 91 no. 1546; und Annuaire du dép. de la Roer für 1809, S. 19 ff.

²⁾ Deux-Nethes (4 cts.); Roer (4 cts.); Meuse-inférieure (4 cts.); Ourthe (3 cts.); Dyle (3 cts.); Rhin et Moselle (2 cts.); Mont Tonnerre (2 cts.); Escout (2 cts.); Sambre et Meuse (2 cts.); Haut-Rhin (1 ct.); Bas-Rhin (1 ct.); Jemappes (1 ct.)

Nach der Einverleibung Hollands wurde der Kanal überflüssig, und daher stockte das Unternehmen. Im *Annuaire du dép. de la Roer* für 1811 wird noch die Baubehörde für das Roer-Departement erwähnt. In den *Annales* für 1812 und 1813 geschieht des Nordkanals, bezw. der Baubehörde desselben keine Erwähnung mehr. Der Kanal blieb nun gerade so wie einst die *Fossa Eugeniiana* unfertig liegen. Der im *Annuaire* für 1811 als Ober-Ingenieur der 2. Abteilung des Nordkanals mit dem Sitze in Neuss erwähnte Msr. Hageau hat 1819 in Paris eine Beschreibung des Kanals zwischen Maas und Rhein nebst einem Atlas herausgegeben. Von Viebahn erwähnt dieses Werk in seiner Statistik. Ich konnte dasselbe leider nicht auftreiben.

Zur Einwohnerstatistik.

Volkszählungen mit so sicheren Ergebnissen, wie sie heute für die Rheinprovinz vorliegen, waren während der französischen Epoche nicht zu erzielen.

Als die Territorialherren vor den siegreichen Franzosen über den Rhein flüchteten, wurden vielfach die vorhandenen Einwohner- und Güterverzeichnisse in Sicherheit gebracht, da man damals schon die Abtretung des linken Rheinufer fürchtete. Das Fehlen dieser amtlichen Verzeichnisse vergrößerte während der Kriegsjahre die Verwirrung. Der Neigung der Bewohner, sich den Kriegslasten möglichst zu entziehen, war freier Spielraum geschaffen, und diejenigen, welche ehrlich waren, mussten die Lasten für die Unehrlichen mittragen. Die Unredlichkeit gegen die neue Regierung und das Misstrauen gegenüber deren Erhebungen blieben vielfach bestehen, als eine Rückkehr der früheren Landesherrn als ausgeschlossen gelten musste. Viele Jahre nach der definitiven Einverleibung kamen noch falsche Angaben vor, denen die Behörden jedoch nicht abhelfen konnten.

Die ersten Erhebungen über die Einwohnerzahl in den vier neuen Departements des linken Rheinufer erfolgte 1798/99. Im XI. Bande des *Recueil des règlements etc.* ist das Resultat dieser Zählung in den, die erste Einteilung Rudlers rectificierenden *Tableaux généraux des cantons, communes, censes et metairies etc.* hinter jeder Gemeinde angebracht¹⁾. Es ist zweckmässig, die Departements in dieser Hinsicht einzeln durchzugehen.

¹⁾ Bei v. Daniels, VI. S. 474 ff.

1. Département de la Sarre.

Für dieses Département liegen folgende Angaben vor:

1. Vom Jahre VII (1799) im Recueil XI. Band, Heft 22, S. 47 ff. v. Daniels, VI. S. 489 ff.
2. Vom Jahre X (1801/2) an den Minister des Inneren gesandt. (Oudiette, II. Teil. Paris 1805. S. XVII.)
3. Vom Jahre 1802, jedenfalls vor dem 23. Sept. 1802, im Annuaire des Saardep. von Zegowitz für das Jahr XI (1802/3) S. 296 ff.
4. Vom Ende 1808 im Annuaire des Saardep. von Delamorre S. 122.
5. In Müllers statistischem Jahrbuch für 1815.
6. Die erste preussische von 1816/17.

	Jahr VII (1799)	Ende 1808	Bei Müller 1815
Arrondissement Trier.			
Canton Bernkastel	11718	16807	10882 ²⁾
„ Büdlich	6560	7091	7013
„ Conz	4972	4730	8904 ²⁾
„ Pfalzel	8370	11360	—
„ Saarburg	8216	14803	14281
„ Schweich	8020	9385	—
„ Trier	8979	13290	13475
„ Wittlich	9361	8740	—
	66196	86206 ¹⁾	
Jahr X	64213	81364	
1802	76656		
Arrondissement Saarbrücken.			
„ Annual	8514	9440	—
„ Bliescastel	10084	15322	14283
„ Lebach	8392	9960	8715
„ Merzig	6221	7922	14644 ²⁾
„ Ottweiler	7288	10053	13555
„ Saarbrücken	4923	9345	—
„ St. Wendel	5337	7638	8280
„ Waldmohr	6719	8373	10177
	57478	78053 ¹⁾	
Jahr X	56602	75980	
1802	69036		

¹⁾ Die erste Summe ergibt sich auf Grund der betr. Einwohnerzahlen; die zweite, darunter stehende ist die bei Delamorre für das betr. Arrondissement angegebene.

²⁾ Die erheblichen Abweichungen erklären sich hier durch Vereinigung, bezw. Abtrennung von Cantonsteilen, wie sie 1814 erfolgten, als die Österreicher und Baiern den Teil zwischen Rhein, französischer Grenze und Mosel militärisch besetzten und in Verwaltung nahmen.

	Jahr VII (1799)	Ende 1808	Bei Müller 1815
Arrondissement Prüm.			
Canton Blankenheim	3936	5254	—
„ Daun	4790	6628	—
„ Gerolstein	2892	4990	—
„ Kyllburg	4307	4372	—
„ Lissendorf	1962	3913	—
„ Manderscheid	2595	4996	—
„ Prüm	4699	5635	—
„ Reifferscheid	2850	3128	—
„ Schönberg	3542	3612	—
	31573	42528 ¹⁾	
Jahr X	31813	45176	
1802	44037		
Arrondissement Birkenfeld.			
„ Baumholder	6411	7067	7996
„ Birkenfeld	5892	6467	7238
„ Grumbach	5474	5677	7089
„ Hermeskeil	10420	10710	12239
„ Herrstein	8011	8751	9561
„ Kusel	8519	10205	11288
„ Meisenheim	7512	8029	9483
„ Rhaunen	5886	9445	9295
„ Wadern	5677	6650	8084
	63802	73001 ¹⁾	
Jahr X	59607	75174	
1802	67656		
Departement:	219049	279788 ¹⁾	
Jahr X	212235	277694	
1802	257385		

Zusammenstellung der Mairien des Saardepartements und ihrer
Einwohner im Jahre 1808 nach Delamorre.

Arrondissement Trier.

Aach	653	Irsch (Conz)	911	Niederremmel	1313	Sehlem	920
Bengel	2342	Irsch (Saarb.)	1697	Oberemmel	1309	Sinz	1153
Bernkastel	5003	Leiwen	1436	Osann	2024	Talling	1093
Beuren	871	Lieser	2972	Perl	1757	Trier	13290
Conz	1626	Longuich	2089	Pfalzel	1264	Trierweiler	1248
Croev	1783	Mehring	1629	Ruwer	1900	Trittenheim	1433
Ehrang	1431	Meurich	1146	Salmrohr	1117	Welschbillig	1339
Freundenburg	1230	Mülheim	3762	Saarburg	2896	Wittlich	2690
Hetzerath	977	Neuerburg	926	Schöndorf	884	Zeltingen	4066
Heidenburg	743	Neumagen	1535	Schweich	2337	Zerf	1324
Idenheim	1142						81261

¹⁾ Vergl. Anm. 1 auf S. 60.

Arrondissement Saarbrücken.

Besseringen	1339	Kleinblitters-	Oberkirchen	1513	St. Ingbert	2750
Bietzen	325	dorf	Obermisau	765	St. Wendel	2457
Bliescastel	4277	Lebach	Ottweiler	3217	Theley	842
Bliesmengen	2241	Limbach	Ruhlingen	1070	Uchtel-	
Dirmingen	1067	Losheim	Saarbrücken	9345	fangen	1274
Dudweiler	2124	Ludweiler	Saarwel-		Urexweiler	1366
Ensheim	2052	Merzig	lingen	1399	Völklingen	1495
Hausbach	878	Münchweiler	Schönenberg	1397	Wahlen	1395
Herbitzheim	2002	Nalbach	Schwalbach	1192	Waldmohr	2627
Heusweiler	1497	Neunkirchen	Sellerbach	859	Walhausen	1351
Hüttersdorf	1264	Niederkir-	Settingen	506	Wersch-	
		chen	Stennweiler	943	weiler	1339
						<u>75754</u>

Arrondissement Prüm.

Auw	623	Hollerath	655	Niederöfflin-	Seffern	925
Blankenheim	1258	Kerpen	1115	gen	Spang	936
Bleialf	898	Kyllburg	1335	Niederprüm	Stadtkyll	693
Burbach	836	Landscheid	1236	Olzheim	Strohn	1023
Büdesheim	709	Lissendorf	1339	Prüm	Tondorf	593
Daun	2258	Lommers-		Reifferscheid	Uedersdorf	778
Dingdorf	593	dorf	985	Rockeskyll	Wahlen	945
Dockweiler	1170	Manderfeld	831	Rommers-	Waltersheim	805
Dollendorf	1139	Mander-		heim	Weidenbach	753
Gerolstein	2038	scheid	1338	Sarmersbach	Wiesbaum	753
Gillenfeld	1422	Marmagen	1286	Schönberg	Winterscheid	566
Hillesheim	1563	Mürtenbach	1176	Schönecken	1104	<u>44659</u>

Arrondissement Birkenfeld.

Achtelsbach	990	Hottenbach	2128	Mittelbollen-	Reichenbach	144
Baumholder	1993	Hundsbach	1007	bach	Rhaunen	3178
Birkenfeld	3478	Kell	1863	Morbach	Schmidt-	
Berschweiler	1326	Konken	1917	Neunkirchen	hachenbach	1786
Burglichten-		Kusel	2507	Niederbroin-	Sien	1670
berg	1609	Leisel	1113	bach	Thalfang	1907
Farschweiler	1155	Meddersheim	1558	Nobfelden	Ulmet	1877
Fischbach	1490	Meisenheim	4638	Oberstein	Wadern	3060
Grumbach	1315	Merscheid	1539	Offenbach	Weierweiler	2159
Hermeskeil	3852	Merxheim	1726	Otzenhausen	Wirschweiler	1509
Herrstein	227			Quirnbach	2195	<u>71731</u>

Arrondissement Trier:	81261
„ Saarbrücken:	75754
„ Prüm:	44659
„ Birkenfeld:	<u>71731</u>

Das ganze Departement: 273405

Aus einer Vergleichung der Zahlen auf S. 60, 61 könnte man folgern, dass der Bevölkerungszuwachs in den 3 Jahren 1799—1802 ein ganz aussergewöhnlicher gewesen und den Zuwachs der 7 Jahre von 1802—1809 um ein Mehrfaches überstiegen hätte. Dass dieser Schluss auf irrtümlichen Grundlagen beruht, liegt auf der Hand;

vielmehr ist klar, dass die einzelnen Gemeinden und Cantone bei der ersten Bevölkerungsaufnahme bestrebt gewesen sind, die wirkliche Einwohnerzahl herabzudrücken, um sich den Lasten, welche auch die neue Regierung den einzelnen auferlegte, möglichst zu entziehen. Am auffallendsten tritt diese Verheimlichung des tatsächlichen Bevölkerungsstandes in den Eifelcantonen hervor.

Für die Jahre 1799, 1802 und 1808 liegen die Angaben für die einzelnen Gemeinden, Mairien, Cantone, Arrondissements und für das ganze Departement vor. Es müssen indessen bei den Abschriften der Tabellen oder später beim Satz Fehler gemacht sein, die auf Grund des vorliegenden Materials nicht aufgedeckt werden können. So gibt Delamorre S. 122 die Gesamtbevölkerung des Departements auf 277594 Seelen an, welche sich folgendermassen verteilen:

Arrond. Trier:	81364
„ Saarbrücken:	75980
„ Prüm:	45176
„ Birkenfeld:	<u>75174.</u> Addiert man diese

Zahlen, so umfasst das ganze Depart.: 277694 Seelen.

Addiert man die Zahlen für die Cantone, so ergeben sich andere Resultate sowohl für die Arrondissements als für das ganze Departement; und wiederum anders fällt die Addition für die Arrondissements und das Departement aus, wenn man die Einwohner mairieweise zusammenzählt. Vgl. S. 61, 62! Es handelt sich in den letzteren Fällen nicht um ein Hundert, sondern um Hunderte und sogar Tausende ¹⁾. Dass unter diesen Umständen mit dem vorhandenen Zahlenmaterial keine weiteren, Genauigkeit beanspruchenden Zusammenstellungen gemacht werden können, liegt auf der Hand. Trotzdem sind die Angaben wertvoll, da sie das einzige vorhandene Material sind, auf Grund dessen eine ungefähre Berechnung der Bevölkerung für diese Epoche erfolgen kann. Auf ihnen fusst auch die Auswahl der Einwohnerzeichen für die einzelnen Orte auf der Karte, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Die Angaben, welche Müller in seinem statistischen Jahrbuch 1815 macht, weichen für den Bereich eines Cantons oft er-

¹⁾ Übrigens war Delamorre sich dieser Mängel bewusst; er bedauert und entschuldigt sie in der Vorrede mit seiner Abwesenheit und der Eile, mit welcher der Präfekt das Erscheinen des Annuaire betrieben hat.

heblich von den Angaben Delamorris 1809 ab; in einigen Fällen hängt das, wie bereits S. 60 erwähnt ist, mit Veränderungen in der Zusammensetzung der Cantone zusammen, in den meisten Fällen jedoch liegt keine Veränderung der administrativen Einteilung vor, und da ist der Unterschied schwer zu erklären. Ihn auf Rechnung des natürlichen Zuwachses durch Geburten zu setzen geht nicht wohl an. Nach Delamorre beträgt der Gesamtzuwachs durch Überschuss der Geburten über die Sterbefälle für den Zeitraum von 9 Jahren — Jahr VIII (1800) bis Ende 1808 — für das ganze Departement 29483; darunter der höchste jährliche Zuwachs im Jahre X (1801/2) : 5148, der niedrigste im Jahre XI : 2146. Die jährliche Durchschnittszunahme würde demnach 3276 für das ganze Departement betragen.

Nach dem Jahre 1808 scheint keine neue Zählung stattgefunden zu haben oder das Resultat nicht veröffentlicht zu sein. In der Aufzählung der Departements Frankreichs im Annuaire des Roerdepartements für 1813 wird nämlich die Bevölkerung noch zu 277596 Seelen angegeben.

Nach den damaligen Berechnungen, von deren Ungenauigkeit man selber überzeugt war¹⁾, betrug der Flächeninhalt des Departements 5252,29 qkm, die Bevölkerungsdichtigkeit also durchschnittlich 53 Menschen auf das qkm.

Unter den 110 französischen Departements des Jahres 1809 nahm das Saardepartement nach seiner Bevölkerung die 73. Stelle ein; es gehörte zu den schwach bevölkerten Teilen des Reiches, was schon durch den Charakter des Bodens erklärlich ist und sich auch heute noch nicht wesentlich geändert hat.

2. Département de Rhin et Moselle.

Folgende Angaben liegen vor:

1. Von 1799 im Recueil XI. Band. — Bei v. Daniels, VI. S. 506 ff.
2. Im Annuaire des Departements Rhin et Moselle von van Recum, Jahr VIII (1799/1800).
3. Bei Oudiette, II. Teil, S. IX.
4. Im Handbuch für die Landleute vom Rhein- und Moseldepartement für 1808.

¹⁾ Delamorre S. 5 und S. 183. „l'on est fondé à croire, que la surface de ce pays est beaucoup plus grande qu'on ne l'a indiquée et cette présomption acquiert tous les jours plus de certitude par les resultats de l'arpentage etc.“

5. Im Handbuch für die Landleute vom Rhein- und Moseldepartement für 1809.
6. Im Handbuch für die Landleute vom Rhein- und Moseldepartement für 1812.
7. In Müllers statistischem Jahrbuch für 1815.
8. Preussische Zählung von 1817.

Zur Übersicht folgen die nachstehenden Tabellen, die sich theils unmittelbar aus den angezogenen Quellen, theils durch Berechnung ergaben.

Tabelle A.

	Im Recueil 1799	Bei van Recum 1799/1800	1. Januar 1811	Bei Müller 1815
1. Arrondissement Koblenz.				
Canton Andernach	9229	8126	11325	—
„ Boppard	7232	7063	11041	12383
„ Cochem	5647	5563	7315	—
„ Kaisersesch	2413	3015	4292	—
„ Koblenz	10035	10043	11455	—
„ Lutzerath	2525	2350	3447	—
„ Mayen	5358	6802	8427	—
„ Münstermaifeld	4779	6000	7531	—
„ Polch	4255	4280	5063	—
„ Rügenach	6935	7170	10572	—
„ Treis	4290	5122	6509	5601
„ Zell	7203	7328	10097	10588
Arrondissement:	69900 ¹⁾	72862	97074 ²⁾	
Bei Oudiette Jahr X (1801/2):	82394			
1. Januar 1807:	90191			
1. Januar 1808:	91855			
2. Arrondissement Bonn.				
Canton Adenau	7071	7071	9581	—
„ Ahrweiler	8364	7627	9451	—
„ Bonn (Stadt)	8837	8837	9965	—
„ Bonn (Land)	10114	9913	12401	—
„ Remagen	7801	7281	11024	—
„ Rheinbach	16678	15757	21396	—
„ Ulmen	3169	3774	3329	—
„ Virneburg	3909	4306	5223	—
„ Wehr	4565	4340	5530	—
Arrondissement:	70508	68906	87900 ³⁾	
Bei Oudiette Jahr X (1801/2):	77296			
1. Januar 1807:	81092			
1. Januar 1808:	82468			

1) Bei der Addition ergeben sich 69901. Im Recueil scheint ein Druckfehler in den Einern vorzuliegen.

2) Im Annuaire für 1812 werden 97544 Seelen für das Arrondissement angegeben.

3) Ebendas. werden 87891 Seelen für das Arrondissement angegeben.

	Im Recueil 1799	Bei van Recum 1799/1800	1. Januar 1811	Bei Müller 1815
3. Arrondissement Simmern.				
Canton Bacharach	7206	7276	8883	8691
„ Creuznach	9265	7916	13686	14466
„ Kastellaun	4977	5188	7044	7342
„ Kirchberg	6491	6480	9845	11106
„ Kirn	4084	4101	3362	3870
„ St. Goar	3193	3313	5240	5436
„ Simmern	8361	8361	12724	13842
„ Sobernheim	6670	6670	10283	10642
„ Stromberg	7943	6396	10845	11350
„ Trarbach	4692	4487	6493	5563
Arrondissement:	62882	60188	88405	92308
Bei Oudiette Jahr X (1801/2):	70956			
1. Januar 1807:	78601			
1. Januar 1808:	80792			
Departement:	203290	201956	273379 ¹⁾	
Bei Oudiette Jahr X (1801/2):	230646			
1. Januar 1806:	249010			
1. „ 1807:	249884			
1. „ 1808:	255115			
1. „ 1809:	261992			
1. „ 1810:	269700			

Tabelle B.

	1. Jan. 1807	1. Jan. 1811		1. Jan. 1807	1. Jan. 1811
Arrondissement Koblenz.					
Mairie Andernach	4853	5263	Mairie Lutzerath	2382	2414
„ Bassenheim	4138	4557	„ Mayen	4290	4448
„ Beilstein	4021	4090	„ Mertloch	2021	2319
„ Beulich	1210	1382	„ Münstermaifeld	2741	3195
„ Blankenrath	2589	2880	„ Niederbreisig	2192	2298
„ Boppard	4054	4636	„ Niederfell	2228	2335
„ Burgbrohl	1579	1731	„ Polch	2846	2744
„ Burgen	1704	1914	„ Pommern	1450	1902
„ Carden	2169	2489	„ Rhens	2972	3151
„ Cochem	3180	3273	„ Saffig	2013	2033
„ Eller	3116	3327	„ St. Johann	3721	3979
„ Gondorf	1839	1847	„ St. Sebastian	1792	1892
„ Halsenbach	1366	1232	„ Treis	1920	2094
„ Kaisersesch	3760	4385	„ Winningen	3546	3810
„ Koblenz	10723	11455	„ Zell	3776	3999
			Arrondissement:	90191	97074 ²⁾

¹⁾ A. a. O. beläuft sich die Gesamtzahl für das ganze Departement auf 273840. Die obigen Abweichungen meiner Berechnungen von den im Annuaire angegebenen Summen gehen auf Druckfehler in dem überlieferten Zahlenmaterial zurück, welche nicht zu ermitteln sind.

²⁾ Im Annuaire für 1812 wird die Summe zu 97544 angegeben.

	1. Jan. 1807	1. Jan. 1811		1. Jan. 1807	1. Jan. 1811
Arrondissement Bonn.					
Mairie Adenau	4603	4756	Mairie Maischoss	2214	2194
„ Adendorf	3202	3515	„ Münstereifel	4160	5036
„ Ahrweiler	2380	2374	„ Oedekoven	2269	2371
„ Aremberg	1738	1773	„ Ollheim	3566	3953
„ Barweiler	2695	3052	„ Poppelsdorf	3891	4283
„ Bonn	9149	9965	„ Remagen	3122	3217
„ Brück	2668	3097	„ Rheinbach	4657	4718
„ Cuchenheim	4361	4495	„ Ringen	1563	1778
„ Gelsdorf	1437	1550	„ Sinzig	2551	2912
„ Godesberg	3184	3390	„ Ulmen	1943	2227
„ Heimersheim	2651	2795	„ Villip	2049	2358
„ Kelberg	1057	1102	„ Virneburg	4848	5223
„ Kempenich	2092	2191	„ Wehr	1303	1596
„ Königfeld	1739	1979			
			Arrondissement: 81092 87900 ¹⁾		

Arrondissement Simmern.					
Mairie Argenthal	1092	1189	Mairie Niederkostenz	1210	1796
„ Bacharach	2961	3338	„ Oberwesel	2110	2247
„ Creuznach	5440	5975	„ Ohlweiler	1662	1770
„ Dill	1233	1368	„ Pfalzfeld	1471	2046
„ Enkirch	2320	2422	„ Rheinböllen	1856	1967
„ Gemünden	1767	1997	„ St. Goar	2989	3194
„ Gödenroth	3337	3443	„ Simmern	3983	4062
„ Hüffelsheim	2100	2262	„ Sobornheim	4063	4369
„ Kastellaun	3424	3601	„ Sohren	2407	2973
„ Kirchberg	1542	1711	„ Stromberg	2853	3292
„ Kirn	2615	3362	„ Trarbach	3567	4071
„ Langenlonsheim	2832	3327	„ Unzenberg	1268	1745
„ Laubach	1723	1991	„ Waldalgesheim	2440	2683
„ Mandel	1939	2122	„ Wallhausen	2126	2484
„ Monzingen	3202	3589	„ Wiebelsheim	1466	1584
„ Niederheimbach	1531	1714	„ Windesheim	2134	2386
			„ Winterburg	1938	2325
			Arrondissement: 78601 88405		

	1807	1811
Arrondissement Koblenz	90191	97544
„ Bonn	81092	87891
„ Simmern	78601	88405
Departement: 249884 273840		

¹⁾ Im Annuaire für 1812 wird die Summe zu 87891 angegeben. Die Abweichungen beruhen auf Druckfehlern, welche sich beim Druck der Annares in den einzelnen Zahlen eingeschlichen haben, aber nicht aufzudecken sind.

Tabelle C.

	Geboren:	Gestorben:	Überschuss:
Jahr XII	10639	9618	1021
„ XIII	10171	6074	4097
Die 100 Tage des Jahres XIV	2624	1616	1008
1806	9711	7476	2235
1807	10619	9117	1502
1808	10544	7024	3520
1809	10601	6279	4322
1810	10671	7215	3456
	75580	54419	21161

Abgesehen von den 100 Tagen des Jahres XIV mit den 1008 Seelen ergibt sich demnach ein durchschnittlicher jährlicher Überschuss an Geburten von 2879 Seelen.

Vergleicht man das Ergebnis der Zählungen von 1799 und 1806, so ergibt sich ein jährlicher Durchschnittszuwachs von 6531 Seelen. Dies erscheint unverhältnismässig hoch, wenn man die Zahlen für 1806 und 1811 betrachtet, wo der durchschnittliche Zuwachs von 5 Jahren 4966 Seelen beträgt.

Eigentümlich ist das jährliche Schwanken in der Zahl der Todesfälle, wie es Tabelle C zeigt¹⁾, während die Geburten, abgesehen von den 100 Tagen des Jahres XIV und vom Jahre 1806, sehr gleichmässig sind. Abgesehen von den 100 Tagen des Jahres XIV ergibt sich ein jährlicher Zuwachs durch Geburten von 2879 Seelen; zieht man nur die 5 Jahre 1806—1810 in Betracht: 3007 Seelen. Das Mehr des jährlichen Zuwachses von beinahe 2000 Seelen wäre dann durch Einwanderung zu erklären; es muss indessen dahingestellt bleiben, ob wirklich eine so starke Einwanderung stattgefunden hat.

Auch in diesem Departement war es schwer, das Areal zu bestimmen. Im Handbuche für das Jahr 1808 (S. 12) ist die Grösse nach einem ungefähren Anschlage auf $97\frac{1}{5}$ geogr. □-Meilen angegeben. Nach dem Handbuche für 1812 (S. 49) beträgt der Flächeninhalt 104,4 □-Meilen. Nimmt man, um einen Vergleich mit dem Saardepartement anzustellen, die Angabe von 1808 an, $97\frac{1}{5}$ geogr. □-Meilen oder 5351,48 qkm, so entfallen 48 Einwohner auf 1 qkm. Das Rhein- und Moseldepartement steht damit sowohl seiner Gesamtbevölkerung wie seiner Bevölkerungsdichtigkeit nach noch

¹⁾ Handbuch für das Jahr 1812, S. 51.

hinter dem Saardepartement zurück. Um so befremdlicher ist es, wenn dem letzteren unter den damaligen französischen Departements erst die 73. Stelle eingeräumt wird¹⁾, während das Rhein- und Moseldepartement²⁾ als das 70. bezeichnet wird.

Es ist nicht leicht, diese Verhältnisse zuverlässig zu berechnen. Man müsste den Flächeninhalt ganz genau kennen, und dies hält beim Saardepartement deshalb besonders schwer, weil von demselben später Teile an Frankreich und Baiern abgetreten wurden, und weil bei der preussischen Organisation der linksrheinischen Lande der nördliche Teil des Departements sehr verändert wurde.

3. Département de la Roer.

Angaben über die Bevölkerung befinden sich in:

1. XI. Bd. des Recueil vom Jahre 1798. — Bei v. Daniels, VI. S. 474 ff.
2. Historisch-statistisches Taschenbuch für das Roerdepartement von Wasserfall, Jahr VIII (1799/1800).
3. der Statistik des Roerdepartements von Dorsch vom Jahre 1804.
4. Oudiette, II. S. V.
5. den Annuaires des Departements für die Jahre 1809, 1810, 1812 und 1813.
6. den Considérations sur le département de la Roer von de Golbery, Aachen 1811 (de Golbery war Vorsteher des statistischen Bureaus des Roerdepartements; s. Annuaire für 1810, S. 198).
7. den ersten preussischen statistischen Verzeichnissen der Regierungsbezirke Aachen, Köln, Düsseldorf und Cleve, deren Angaben auf Zählungen aus den Jahren 1816 und 17 beruhen.
8. der Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf von v. Viebahn, Düsseldorf 1836. S. 66 und 67.

¹⁾ Delamorre S. 122.

²⁾ Handbuch für das Rhein- und Moseldepartement für 1808, S. 15.

	1798	Jahr VIII ¹⁾ 1799/1800	Bei Dorsch 1804 ²⁾	1809 nach v. Viebahn ³⁾
Arrondissement Aachen.				
Canton Aachen	23412	25700	27000	27294
„ Burtscheid	17054	21729	21685	21728
„ Düren	16695	19367	17738	20529
„ Eschweiler	18588	14768	18904	21097
„ Froitzheim	8156	8226	8356	9748
„ Geilenkirchen	12245	17951	15291	15864
„ Gemünd	9406	7720	10549	11525
„ Heinsberg	18331	21731	21445	22776
„ Linnich	13589	15868	15727	16913
„ Montjoie	15522	15657	15536	15747
„ Sittard	12263	14304	13387	14814
	165261	183021	185618	198035
Jahr X (Oudiette): 190323				
Arrondissement Cleve.				
Canton Calcar	9345	10990	10362	10734
„ Cleve	8353	9920	9499	9840
„ Cranenburg	4641	6910	8947	8630
„ Goch	12728	12196	12986	14444
„ Geldern	11554	10999	12048	13578
„ Horst	12033	14083	15670	17524
„ Wankum	7691	10685	14269	15544
„ Wesel	—	—	—	6730 (1807: 7485 ⁴⁾)
„ Xanten	9861	10084	11283	11051 (1810: 10000 ⁵⁾)
	76206	85867	95064	89985 bei 108075
Jahr X (Oudiette): 90050 Dorsch. 108072 bei v. Viebahn.				
Hier muss ein Fehler bei den Einern im Druck untergelau- fen sein.				
Arrondissement Köln.				
Canton Bergheim	10365	12676	12570	16293
„ Brühl	14976	15467	15910	18514
„ Köln	38844	42150	45000	42791
„ Dormagen	10516	10643	10550	12945
„ Elsen	12239	10526	13033	18058
„ Jülich	12639	14785	12776	13235
„ Kerpen	10419	9996	11159	10383
„ Lechenich	11462	11962	11550	10799
„ Weiden	6002	12560	7450	10046
„ Zülpich	9753	11994	10410	10494
	137215	152759	150408	150568 bei 163558
Jahr X (Oudiette): 163261 Dorsch				

1) Vor fast allen Zahlen dieser Reihe steht bei Wasserfall das Wörtchen „ungefähr“ — ein Commentar zu den Einern der Zahlen.

2) Bei Addition der Einwohnerzahlen für die einzelnen von Dorsch aufgeführten Mairien ergaben sich an 4 Stellen Abweichungen im Resultate für die ganzen Cantone. Sie sind neben die Zahlen von Dorsch gesetzt.

3) Es ist nicht angegeben, woher diese Zahlen stammen. Man darf indessen wohl annehmen, dass sie auf amtlichen Erhebungen beruhen.

4) Annuaire für 1810, S. 39.

5) De Golbery, S. 140 ff.

	1798	Jahr VIII 1799/1800	Bei Dorsch 1804	1809 nach v. Viebahn
--	------	---------------------------	-----------------	----------------------

Arrondissement Crefeld.

Canton Bracht	18147	17858	18698	18754 bei Ad-	19896
„ Crefeld	7443	10847	7443	dition der	11465
„ Erkelenz	17853	19800	18979	Mairien.	20128
„ Kempen	12830	15778	14612		12535
„ Mörs	9144	10800	9301	9392 bei Ad-	11575
„ Neersen	21661	16888	22174	dition der	21195
„ Neuss	13853	15972	14428	Mairien.	16458
„ Odenkirchen	16295	16070	17965	17967 b. Ad-	20033
„ Rheinberg	7166	6856	7791	dition der	7893
„ Ürdingen	8792	8783	9951	Mairien.	11299
„ Viersen	4416	5118	5016		5951
	137605 ¹⁾	144770	146358	148647 bei	158428
Jahr X (Oudiette):	146998		Dorsch.		158431 bei v. Viebahn;
Departement: 516287 ²⁾	566417 ³⁾	579448	574818 bei	628096	das Resultat bleibt
Jahr X (Oudiette): 590632 ⁴⁾			Dorsch.		in beiden Fällen das-
					selbe, näml.: 628096.

	Geburten ⁵⁾ :	Sterbefälle:	Überschuss:
Jahr X	22377	13971	8406
„ XI	21700	16126	5574
„ XII	22852	17028	5824
„ XIII	23408	19422	3986
100 Tage des Jahres	6329	4433	1896
	1806	22572	16348
	1807	24532	16867 ⁶⁾
	143770	104195	39575

1) Bei der Addition ergeben sich 137600. Im Recueil scheint ein Druckfehler in den Einern vorzuliegen.

2) Die Cantone Gemert (9196 E.) und Ravenstein (6013 E.) sind im Arrond. Cleve ausgelassen. Daraus erklärt sich die Abweichung obiger Summe für das ganze Departement von der Angabe im Recueil: 531496.

3) Auch hier sind die beiden Cantone Ravenstein (8518 E.) und Gemert (11548 E.), welche noch als zum Departement gehörig aufgeführt sind, weggelassen. Rechnet man sie zum Departement, so erhält man 586483 Einwohner, während Wasserfall 587348 Einwohner als Summe des Departements angiebt. Es müssen hier also schon erhebliche Schreib- oder Satzfehler bei den einzelnen Cantonen in den Hunderten vorgekommen sein.

4) Diese Summe erhält man bei der Addition, während Oudiette 590732 angiebt.

5) Annuaire für 1809, S. 34.

6) Hier stand im Annuaire für 1809 11867 — offenbar ein Druckfehler.

Das Schwanken der Einwohnerzahlen bei den einzelnen Cantonen in vorstehender Tabelle, namentlich bei den Cantonen Cranenburg, Wankum, Weiden, Burtscheid und Geilenkirchen, der auffallende Unterschied in der Gesamtzahl bei den Reihen 1 und 2 sind bezeichnend für die Art und Weise, wie damals im Roerdepartement die Zählungen vorgenommen sind. Man begegnet hier denselben Erscheinungen und Ursachen wie in den beiden vorhergehenden Departements. Später angestellte Erhebungen lieferten gleichfalls keine völlig zuverlässigen Resultate, und im Jahre 1810 führt de Golbery, der Verfasser der oben angeführten Schrift, eine Reihe von Städten und Dörfern an, von denen er nachträglich in Erfahrung gebracht, dass sie bei der Erhebung im Jahre 1807 in ihren Angaben hinter der Wahrheit zurückgeblieben waren. Er schätzt die Gesamtbevölkerung des Departements für das Jahr 1810 auf 648 800 Seelen, während das *Annuaire* für 1812 und auch das für 1813 631 094 angeben ¹⁾. Da das Roerdepartement nicht ganz zu Preussen gekommen ist, so gewähren die ersten preussischen Zählungen nicht die Möglichkeit eines Vergleiches, der gewiss interessant gewesen wäre.

Abgesehen von den unter 1. und 7. erwähnten französischen und preussischen Werken enthält keines der übrigen die Einwohnerzahl für die einzelnen Orte. Für die Karte war ich daher bezüglich der Zeichen für die einzelnen Orte auf die Angaben in den ersten preussischen statistischen Verzeichnissen der Regierungsbezirke Cleve, Düsseldorf, Aachen und Köln angewiesen, deren Zahlen auf den gleich nach der preussischen Organisation veranstalteten Volkszählungen beruhen. Die für den einzelnen Ort in den dazwischen liegenden 3 Jahren eingetretene Vermehrung ist unbedeutend, namentlich, da auch Auswanderungen französischer Personen erfolgten; zudem ist die Auswahl der Stufen so getroffen worden, dass Unrichtigkeiten von Belang nicht gut vorkommen können: ausser bei den wenigen Orten, deren Einwohnerzahl sich gerade auf der Grenze zweier Einwohnerstufen bewegte.

Nach der zweiten Tabelle (S. 71) ergibt sich — abgesehen von den 100 Tagen des Jahres XIV — innerhalb 5 Jahren durch Überschuss an Geburten ein Zuwachs von 37679 Seelen oder von durchschnittlich 7536 im Jahr. Vergleicht man dieses Verhältnis mit denen

1) *Annuaire* für 1812, S. 68; *Annuaire* für 1813, S. 113.

der beiden vorhergehenden Departements, welche hierin fast gleichstehen, so nimmt das Roerdepartement eine günstigere Stellung ein, was vielleicht mit den Erwerbs- und Bodenverhältnissen in Zusammenhang steht.

Nach seiner Gesamtbevölkerung ist es überhaupt eines der bedeutendsten des Kaiserreiches, stand unter den 130 Departements, die es 1812 gab, an fünfter Stelle. Es wurde nur übertroffen von den Departements Nord (Hauptort Lille) mit 839 833, Seine (Paris) 671 973, Seine inférieure (Rouen) 642 948 und Escaut (Gand) 636 438 Seelen ¹⁾.

Nach einer Schätzung vom Jahre 1809 ²⁾ betrug das Areal 6680 qkm. Demnach kommen auf das qkm 94 Menschen, also fast doppelt so viel wie beim Rhein- und Moseldepartement.

4. Département de la Moselle.

Angaben über die Bevölkerung enthalten:

1. Annuaire für das Moseldepartement für das Jahr XII (1803/4).
2. Description topographique et statistique de la France von Peuchet und Chanlaire. 1. Département de la Moselle. 1808.
3. Karte zu einem nicht mehr vorhandenen Annuaire des Moseldepartements für 1810 von Verronnais.
4. Müllers statistisches Jahrbuch für 1815.
5. Erste preussische Statistik des Regierungsbezirks Trier von 1820, deren Angaben auf die Zeit von 1816/17 zurückgehen.

Das Annuaire für 1804 enthält ein alphabetisches Gemeindeverzeichnis des ganzen Departements, hinter jeder Gemeinde die Seelenzahl. Es wird nicht gesagt, auf welche Erhebungen sich die Angaben gründen. Volkszählungen fanden in den Jahren IX (1800/1801) und XI (1802/3) statt. Das Resultat der letzteren, welches erst kurze Zeit vor dem Erscheinen des Annuaire bekannt sein konnte, wird auf S. 97 noch angegeben. Vergleiche bei einzelnen Orten, für welche bei Verronnais die Einwohner ausdrücklich auf die Zählung vom Jahre XI zurückgeführt werden, zeigen verschiedene Zahlen, so dass es fraglich erscheint, ob die Angaben im Annuaire für die einzelnen Ortschaften schon auf der Zählung vom Jahre XI beruhen.

¹⁾ Annuaire für 1813, S. 105 ff.

²⁾ Annuaire für 1810, S. 5 und 6.

Bei der ersten Zählung im Jahre IX ergaben sich 351 795, bei der zweiten im Jahre XI: 371 937 Seelen. Die Ursachen dieses unverhältnismässigen Zuwachses in den 2 Jahren — der Überschuss an Geburten im Jahre X betrug z. B. nur 5309 — sind hier dieselben wie anderwärts, und der Verfasser des Annuaire sagt es ausdrücklich, dass die Gemeinden im Jahre IX niedrigere Angaben gemacht haben, um eine geringere Quote der Personalsteuer zu erlangen¹⁾. Wenn Verronnais auf seiner Karte zu einem Annuaire für das Jahr 1810 die Einwohnerzahlen einer Anzahl grösserer Orte nach der Zählung vom Jahre XI angiebt, so sollte man fast meinen, dass inzwischen keine neue Volkszählung stattgefunden habe. Jedenfalls ist für die Zeit bis 1813 kein Annuaire oder anderes statistisches Werkchen zu meiner Kenntnis gekommen, welches die Einwohner für die einzelnen Gemeinden oder Orte angiebt. Daher ist es auch nicht möglich, die Einwohnerzahl des heutigen preussischen Anteils vom Moseldepartement für 1813 genauer zu berechnen und die Zeichen für die Orte gleichzeitigen französischen Angaben zu entnehmen. Das statistische Jahrbuch für 1815 von Müller berücksichtigt nur den Teil des Moseldepartements, der nach dem ersten Pariser Frieden von Frankreich abgetreten werden musste. Es ist dies nur der Canton Tholey. Derselbe hatte nach Müller 8507 Seelen. Bärsch giebt S. 131 u. 132 für dieselbe Zeit die Bevölkerung nur zu 8189 Seelen an; die der später abgetretenen Teile vom Canton Reblingen auf 9139, vom Canton Saarlouis auf 11288, vom Canton Sierck, soweit er 1815 abgetreten wurde, auf 4377 Seelen. Es waren aber schon 1814 7 Gemeinden des letzten Cantons abgetreten worden, die Bärsch nicht nennt und deren Einwohnerzahl er auch nicht anführt. Die beiden 1815 vom Canton Busendorf abgetretenen Gemeinden Ihn und Ittersdorf giebt Bärsch auf 696 Seelen an, genau wie schon im Annuaire für das Jahr XII (1803/4). Wenn dies nicht zufällig ist, möchte man vermuten, dass die Zahlenangaben bei Bärsch überhaupt nicht auf die bei der Übergabe wirklich vorhandene Bevölkerung, sondern auf das Annuaire von 1803/4 zurückgehen, wodurch ihr Wert für 1813 fraglich wird.

Wenn die Berechnungen auf Grund des Annuaire für 1803/4 auch nicht massgebend für das Ende der französischen Herrschaft

¹⁾ Annuaire für 1804 S. 98, Anm. 1.

sein können, so mag es immerhin von Interesse sein, einige Zahlen zu erwähnen: Canton Tholey 7919, Canton Rehlingen 9608, Canton Saarlouis 14612, Canton Sierck 12135, die 3 Gemeinden aus dem Canton Busendorf: Ihn (352), Ittersdorf (344), Leidingen (170), welche später an Preussen abgetreten wurden, zusammen 866 Einwohner. Die Stadt Saarlouis hatte nach demselben Annuaire 4084, nach der Zählung des Jahres XI: 4136 Einwohner; Diedenhofen nach der Zählung des Jahres XI: 5000, nach der Statistik von Peuchet und Chanlaire von 1808 (S. 18 und 19) 5014; Metz nach dem Annuaire für 1804: 33868, nach der Zählung des Jahres XI: 33868, nach Peuchet und Chanlaire: 32099, nach dem Annuaire des Roerdepartements für 1813 (S. 104): 41035 Einwohner.

Die Zählung des Jahres XI ergab für das ganze Departement 371937 Seelen. Das Areal desselben wurde damals auf 6479 qkm veranschlagt¹⁾. Das ergibt für 1803 eine durchschnittliche Bevölkerung von 57 Menschen auf das qkm. 1812 hatte das Departement 413260 Einwohner²⁾. Demgemäss kommen für das Ende der napoleonischen Herrschaft 64 Menschen auf das qkm.

5. Départements des Forêts, de l'Ourthe und de la Meuse inférieure.

Für diese 3 Departements ist das mir bekannt gewordene Material aus französischer Zeit sehr dürftig. Die ersten Angaben über die Grösse der Departements und deren Bevölkerung fanden sich bei Breton, voyage dans la ci-devant Belgique et sur la rive gauche du Rhin, Paris 1802. Die hier gebotenen Daten erweckten wenig Vertrauen, ich habe sie bei den übrigen Departements ausser acht gelassen und verzichte auch hier auf die Anführung. Die nächsten Angaben macht Oudiette in seinem dictionnaire géographique et topographique. Seine Zahlen gründen sich auf die amtlichen Ergebnisse der Zählungen, welche im Jahre IX (1800/1801) in den 3 Departements vorgenommen waren. Ferner giebt das Annuaire für das Roerdepartement für 1813 die Einwohnerzahlen der ganzen Departements an und Bärsch die Einwohnerzahlen und der Flächenraum der Departements Forêts und Ourthe.

1) Annuaire für das Moseldepartement für 1804, S. 2.

2) Annuaire für das Roerdepartement für 1813, S. 111.

Erstere stimmen mit den Zahlen im vorhergenannten Annuaire überein.

Nach Oudiette hatte das Département des Forêts 218404 Einwohner, von denen

auf das Arrondissement	Neuf-Château	60291,	
„ „ „	Luxemburg	80496,	
„ „ „	Bitburg	39248,	
„ „ „	Diekirch	<u>39248</u>	entfallen.

Addiert man diese Zahlen, so ergeben sich 219283 Einwohner für das ganze Departement, also 879 mehr wie oben angegeben. Bei einem der beiden letzten Arrondissements muss ein Irrtum vorliegen.

Im Annuaire für das Roerdepartement für 1813 ist das Département des Forêts mit 246333 Einwohnern angegeben. Nach Bärsch S. 129 und Berghaus II. Abt. 3. Bd. S. 80 war dasselbe 6910 qkm gross. Es entfielen demnach auf 1 qkm 36 Menschen — eine sehr dünne Bevölkerung.

Nach Oudiette hatte das Département de l'Ourthe 327 121 Einwohner. Davon entfielen

auf das Arrondissement	Lüttich	158859
„ „ „	Malmedy	111446
„ „ „	Huy	<u>56816</u>
		327121.

1812 hatte das Departement 352264 Seelen und 4357 qkm¹⁾. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichtigkeit betrug mithin 81 Menschen auf 1 qkm. Das Departement gehörte demnach zu den dichtestbevölkerten, wenngleich die Bevölkerung sehr ungleich verteilt war.

Das Département de la Meuse inférieure hatte nach Oudiette 232662 Einwohner

und zwar das Arrondissement	Mastricht	107410
„ „ „	Hasselt	60399
„ „ „	Roermonde	<u>64853</u>
		232662.

1812 hatte es 267249 Einwohner. Über das Areal giebt nur Berg-

¹⁾ Annuaire für das Roerdepartement für 1813; Bärsch, S. 130; Berghaus, II. Abt., 3. Bd., S. 79.

haus Aufschluss: nach ihm betrug es 68 □-Meilen¹⁾. Danach ergäbe sich eine Bevölkerungsdichtigkeit von rund 71 Seelen auf 1 qkm.

Bei Oudiette ist hinter den einzelnen Mairie-Hauptorten zwar immer die Einwohnerzahl angegeben, aber einmal bezieht sie sich fast ausschliesslich auf die ganze Mairie, zweitens sind die Angaben selber auch noch entweder mit dem Wörtchen „environ“ versehen oder schwanken sogar noch in der Angabe der Hunderte. Ortschaften, welche weniger als 500 Einwohner hatten, bilden in dieser Hinsicht bei Oudiette alle eine Stufe.

Für die Karte waren diese Angaben daher weder zeitlich noch nach ihrem inneren Werte brauchbar. Auch bei diesen Teilen der Rheinprovinz dienten mir die ersten preussischen Zählungen aus den Jahren 1816 und 1817 als Grundlage.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich die Unmöglichkeit, auf Grund des bis jetzt vorhandenen Materials die Gesamtbevölkerung des linksrheinischen Teiles der Provinz für das Ende der französischen Herrschaft genau zu berechnen.

Bis jetzt ist eine gleichartige Berechnung nur möglich auf Grund der ersten preussischen Erhebungen, und das Resultat derselben, welches in den Begleitworten zur zweiten Karte angeführt werden wird, kann einen Massstab für den Stand der Bevölkerung am Ende der französischen Herrschaft geben.

II. Die Länder am rechten Rheinufer.

Der Friede zu Lunéville hatte das Schicksal der linksrheinischen Länder für eine Reihe von Jahren entschieden. Er war zugleich die Ursache der territorialen und politischen Umwälzungen, welche demnächst auf dem rechten Rheinufer erfolgten. Für die Entschädigung der durch die Abtretung des linken Rheinufer benachteiligten erblichen deutschen Fürsten hatte schon der Congress zu Rastatt das Princip der Säcularisation angenommen. Der Artikel 7 des Friedens von Lunéville²⁾ bestimmte, dass diese — nicht

¹⁾ Berghaus, II. Abt., 3. Bd., S. 79.

²⁾ Schöll, V. S. 363; Meyer-Zoepfl, I. S. 2; De Clercq, I. S. 426.

die geistlichen Fürsten — entschädigt werden sollten in Übereinstimmung mit den vom Rastatter Congressse angenommenen Principien; es hiess aber auch in demselben Artikel, dass das Reich in seiner Gesamtheit den Verlust tragen sollte.

Auslegung und Ausführung dieses Satzes beschäftigten Kaiser und Reich lebhafter als alle anderen Artikel, und da man unter sich nicht einig werden konnte, trat schliesslich die französisch-russische Intervention ein. Die geistlichen Territorien und die Reichsstädte bildeten die Entschädigungsmasse, welche nicht nur zur Ausgleichung wirklich erlittener Verluste, sondern auch zur Abrundung und Vergrösserung der weltlichen Territorien dienen musste.

Bereits im Laufe des Jahres 1802 erfolgten besondere Verhandlungen und Abschlüsse zwischen Preussen, Baiern, Württemberg einerseits und Frankreich anderseits über die gewünschte Entschädigung, bezw. Vergrösserung. Am 18. August 1802¹⁾ übergaben Russland und Frankreich gemeinschaftlich in Regensburg den Entschädigungsplan. Aber erst in seiner vierten Redaction wurde der Entwurf am 25. Februar 1803²⁾ von der Reichsdeputation zum wirklichen Abschlusse gebracht. Vom Reichstage wurde er am 24. März und vom Kaiser am 27. April ratificiert.

Dieser Reichsdeputations-Hauptschluss vom 25. Februar 1803 ist die Grundlage für die neue territoriale Gestaltung Deutschlands. Das Kartenbild des Reiches wurde dadurch sehr verändert und vereinfacht, indem an die Stelle der zahlreichen kleinen Gebiete grössere und mehr abgerundete Staaten traten.

Von den zu entschädigenden Häusern kommen für die vorliegende Karte Preussen, Baiern, Nassau, Wied-Runkel und Solms in Betracht; ferner der Reichserzkanzler. Von ihren Entschädigungen werden nur diejenigen aufgeführt, welche ganz oder teilweise in den Rahmen der heutigen Rheinprovinz fallen.

1. Preussen.

Preussen erhielt für die an Frankreich abgetretenen Gebiete³⁾

1) Schöll, VI. S. 262 f.; De Clercq, I. S. 596 f.

2) Martens, Suppl. III. S. 231 f.; Schöll, VII. S. 1—128; Meyer-Zoepfl, I. S. 7 f.

3) Vertrag zu Paris vom 23. Mai 1802 — bei De Clercq, I. S. 583. — Es waren das preussische Geldern, das linksrheinische Cleve, Mörs, Crefeld sowie die im Holländischen gelegenen Enclaven Huissen (mit Mal-

die Abteien Elten, Essen und Werden¹⁾. Das adelige, reichsfreie Frauenstift Elten war ca. 7000 preussische Morgen gross und hatte damals 1350 Einwohner; es wurde mit dem Weseler Landkreise vereinigt²⁾. Das geistliche Damenstift Essen umfasste ca. 2¹/₂ Quadratmeilen und hatte i. J. 1807 13861 Einwohner³⁾. Die Benediktiner-Abtei Werden war 1,251 Quadratmeilen gross; die Bevölkerung betrug 1804: 7237, 1807: 7198 Seelen⁴⁾. Mit Ablauf des Jahres 1803 wurde das flache Land der Abteien Essen und Werden mit dem Duisburger Landkreise, die Städte mit dem Duisburger Städtekreise vereinigt.

2. Baiern.

Der Kurfürst Maximilian Josef von Pfalz-Baiern, der die pfälzischen und bayerischen Besitzungen seines Hauses in seiner Hand vereinigt hatte, erhielt für die Verluste auf dem linken Rheinufer in Süddeutschland Entschädigungen⁵⁾. Er übertrug das durch Verlust einiger, auf der linken Rheinseite gelegenen Stücke ein wenig verkleinerte Herzogtum Berg, zu welchem in den 90er Jahren noch das ehemals jülichische Kaiserswerth gekommen war, unterm 30. November 1803 und 20. Februar 1804 dem Herzog Wilhelm von Baiern zum Apanagialgenusse der Einkünfte⁶⁾.

3. Die Häuser Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg.

Der linksrheinische Zweig der Linie Nassau-Usingen war 1797 ausgestorben. Die Ansprüche desselben auf Entschädigung gingen über auf den rechtsrheinischen Zweig. Dieser erhielt zu seinen bisherigen Besitzungen: 1. den Rest des eigentlichen Kurfürstentums Köln, ausser den Ämtern Altwied und Neuerburg (nämlich: die Ämter Linz, Schönstein, Königswinter, Deutz, die Unterherrschaft Lahr, das Amt Vilich). 2. die Abteien Sayn und Rommers-

burgen) und Zevenaar (oder Lymers). Die letzteren waren schon durch Vertrag zu Paris vom 5. Januar 1800 — bei De Clercq, I. S. 386 — von Frankreich an die batavische Republik abgetreten worden. Preussen erkannte sie in der Convention mit der batavischen Republik d. d. Berlin 14. November 1802 — bei Martens, Suppl. III. S. 221 — als Bestandteile der letzteren an.

1) Reichsdeputations-Hauptschluss § 3.

2) von Viebahn, I. S. 60.

3) a. a. O. S. 56.

4) a. a. O. S. 57.

5) Reichsdeputations-Hauptschl. § 2.

6) Scotti, II. S. 907 u. 908, No. 2727 und S. 917, No. 2742.

dorf. 3. die seit 1792 preussische Grafschaft Sayn-Altenkirchen¹⁾ (mit den Ämtern: Bendorf, Altenkirchen, Almersbach, Freusburg, Friedewald). 4. vom Landgrafen von Hessen-Darmstadt das Amt Kleeberg²⁾. Nassau-Weilburg erhielt für seine Verluste den Rest des Kurfürstentums Trier³⁾ (Ämter Ehrenbreitstein, Sayn, Herschbach, Hammerstein, Bergpflege [Engers mit dem Schlosse], Herrschaft Vallendar).

4. Wied-Runkel.

Der Fürst von Wied-Runkel hatte auf dem linken Rheinufer die Grafschaft Kriechingen (Créange) verloren und bekam die kölnischen Ämter Altwied und Neuerburg⁴⁾.

5. Solms.

Die Fürsten und Grafen von Solms gaben ihre Ansprüche auf das Amt Kleeberg auf und erhielten dafür die Abteien Arensburg und Altenberg im Solmsischen⁵⁾.

6. Der Reichserzkanzler, der einzige geistliche Kurfürst, welcher noch Landesherr geblieben war, erhielt u. a. die Reichsstadt Wetzlar in der Eigenschaft einer Grafschaft und mit voller Landeshoheit wie auch die in der Grafschaft belegenen Stifter, Abteien und Klöster. Der Stadt Wetzlar sollte unbedingte Neutralität gesichert werden, da sie Sitz des Reichskammergerichtes wäre⁶⁾.

Durch die territorialen Umwälzungen des Jahres 1803 wurde das deutsche Reich bereits in seinem inneren Zusammenhang tatsächlich aufgelöst. Napoleon, der seine Macht schon bei den Entschädigungsverhandlungen hatte fühlen lassen, war im folgenden Jahre Kaiser der Franzosen geworden. Seine Willkür und Rücksichtslosigkeit brachten im Jahre 1805 nochmals eine grosse Coalition zwischen England, Österreich, Russland und Schweden zustande. Die Schlacht bei Austerlitz entschied auch diesen Krieg zu gunsten Frankreichs und führte den Frieden zu Pressburg her-

1) Reichsdep.-Hauptschl. § 12.

2) a. a. O. §§ 7 und 12. Das Amt bestand aus den Gemeinden: Kleeberg (mit dem Kleehof), Brandoberndorf (mit 5 Mühlen), Obercleen, Ebersgöns. Vgl. Annalen d. Vereins f. Nass. Altertumskunde 10. Bd., 1870, S. 283.

3) Reichsdep.-Hauptschl. § 12.

4) § 21.

5) § 16.

6) § 25.

bei, 26. Dezember 1805¹⁾. Jetzt musste Preussen für seine bisherige Unentschlossenheit den Hohn und die Demütigung des Siegers hinnehmen. Anstatt, wie ihm vorgeschrieben war, ein Ultimatum zu überreichen, hatte der preussische Bevollmächtigte sich in Verhandlungen eingelassen, nach denen das ostrheinische Cleve nebst der Festung Wesel sowie Ansbach und Neuenburg an den französischen Kaiser abgetreten werden sollten gegen Hannover, dessen Besitznahme Preussen notwendig in einen Krieg mit England verwickeln musste²⁾.

Da dieser Vertrag vom Könige am 4. Januar 1806 nur bedingungsweise ratificiert wurde, erklärte Napoleon denselben für aufgehoben und erzwang am 15. Februar zu Paris die Unterzeichnung eines neuen Vertrages, der gleichfalls die Abtretung der erwähnten preussischen Territorien, aber unter noch ungünstigeren und demütigenderen Bedingungen enthielt³⁾. Der König konnte bei der Lage Preussens die Ratification nicht versagen.

Am 16. März erfolgte bereits zu Wesel die Übergabe an den französischen Bevollmächtigten⁴⁾. Preussen verblieb in den Rheinlanden nur noch Elten, Essen und Werden, die indessen auch bereits im Laufe des Jahres, wenigstens thatsächlich, verloren gingen⁵⁾. Der diplomatischen folgte auch bald die furchtbare militärische Niederlage, und im Frieden zu Tilsit musste es ausdrücklich auf alle seine früheren Besitzungen zwischen Rhein und Elbe verzichten⁶⁾.

Zur selben Zeit wie das rechtsrheinische Cleve wechselte auch das Herzogtum Berg den Herrn. Gemäss der Schönbrunner Convention zwischen Frankreich und Baiern vom 16. Dezember 1805⁷⁾ empfing letzteres die Markgrafschaft Ansbach und trat — was nach Artikel 15 des Pressburger Friedens rechtlich möglich war — das Herzogtum Berg an Napoleon ab durch Bekanntmachung vom

1) Martens, Suppl. IV. S. 212 ff.

2) De Clercq, II. S. 143.

3) a. a. O. II. S. 154.

4) Martens, Suppl. IV. S. 240.

5) Am 3. Nov. 1806 erfolgte die Besitzergreifung von Essen und Werden und am 4. Nov. die von Elten seitens der grossherzogl. berg. Commissare. Scotti, Cleve-Märk. Provinzialges. 4. Bd. No. 2865.

6) Martens, Suppl. IV. S. 444 ff., Art. 7.

7) De Clercq, II. S. 145.

15. März 1806¹⁾. Durch kaiserliches Dekret vom gleichen Tage²⁾ übertrug Napoleon die Herzogtümer Cleve und Berg an seinen Schwager Joachim Murat, und dieser ergriff Besitz von seinen Ländern unter dem Titel „Joachim, Prinz und Grossadmiral von Frankreich, Herzog von Berg und Cleve“³⁾.

In dieser Zusammensetzung bestand das Herzogtum bis zum 12. Juli 1806.

Inzwischen war in Paris eine neue Ordnung Deutschlands entworfen worden. Baiern, Württemberg, der Kur-Erzkanzler, Baden, Berg und Cleve, Hessen-Darmstadt, Nassau, sowie eine Anzahl kleinerer Herren des südlichen und westlichen Deutschland, welche ihre Existenz gerettet hatten, im ganzen 16, traten aus dem deutschen Reichsverbande aus und zu einem neuen Bunde zusammen — der Confédération du Rhin —, dessen Protektor Napoleon war, 12. Juli 1806⁴⁾. Am 1. August wurde der Reichstag von dem neuen Ereignis in Kenntnis gesetzt, und am 6. legte Kaiser Franz die deutsche Kaiserwürde nieder. Damit war das alte deutsche Reich endgültig zu Grabe getragen.

Mit der Errichtung des Rheinbundes waren neue Gebietsveränderungen und -Erweiterungen für die Contrahenten verknüpft. Waren 1803 die geistlichen Güter den Vergrösserungen zum Opfer gefallen, so wurden jetzt, abgesehen von einigen fürstlichen Besitzungen, die kleinen ritterschaftlichen Gebiete mediatisiert, d. h. an die Rheinbundsfürsten ausgeliefert⁵⁾.

Die Herzogtümer Berg und Cleve wurden zu dem Grossherzogtum Berg erhoben. Dieses erhielt innerhalb der heutigen Rheinprovinz die ehemals kurkölnischen Gebiete: Stadt und Gebiet von Deutz, Stadt und Amt Königswinter, Amt Vilich, welche 1803 an Nassau-Usingen gekommen und gemäss Artikel 16 der Rhein-

1) Martens, Suppl. IV. S. 246.

2) a. a. O. S. 250.

3) a. a. O. und Goecke, S. 5 und 6. Dasselbst die Weisung Napoleons bezüglich des neuen Titels wörtlich. — Am 26. März erfolgte in der Residenz zu Düsseldorf die Leistung des Treueides seitens der bergischen Landstände und Behörden. Der französische General Beaumont nahm im Clevischen die Stände und Beamten in Eid und Pflicht. Damit war die Übernahme rechtlich vollendet. Goecke S. 7.

4) Martens, Suppl. IV. S. 313 ff.

5) Es werden im folgenden nur diejenigen Gebiete aufgezählt werden, welche innerhalb der heutigen Rheinprovinz liegen.

bundsakte von diesem nunmehr an Berg abgetreten wurden. Ferner wurde dem Grossherzog die Souveränität über die Herrschaften Limburg-Styrum, Broich, Hardenberg, Gimborn-Neustadt, Wildenburg, sowie über die Grafschaft Homburg zuerkannt (Art. 24 der Rheinbundsakte). Die drei letzten Territorien hatte Murat bereits am 31. März auf eine Ermächtigung Napoleons vom 23. hin in Besitz genommen¹⁾.

Der Fürst von Nassau-Usingen und der Fürst von Nassau-Weilburg erhielten unter Abtretung der vorher genannten Teile an das Grossherzogtum Berg die Souveränität über die wieschen Ämter Dierdorf, Altenwied, Neuerburg (die beiden letzteren, ehemals kölnisch, waren 1803 dem Fürsten von Wied-Runkel als Entschädigung gegeben worden); ferner die Grafschaft Wied-Neuwied, die Ämter Hohensolms, Solms-Braunfels und Greifenstein (Art. 24 der Rheinbundsakte), letztere bisher Besitzungen der Fürsten und Grafen von Solms, welche dem Grossherzog von Hessen-Darmstadt entzogen worden waren. Durch Patent vom 31. Juli ergriffen die beiden Fürsten von Nassau von den neuen Landesteilen Besitz und vereinigten alle ihre Besitzungen zu einem einzigen, unteilbaren Herzogtume²⁾. Der Senior des Hauses, Fürst Friedrich August von Nassau-Usingen, welcher gemeinschaftlich mit dem Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg regierte, nahm gemäss Art. 5 der Rheinbundsakte den Titel „Herzog von Nassau“ an.

Am rechtsrheinischen Teile der heutigen Rheinprovinz hatten daher seit Mitte des Jahres 1806 noch folgende 4 Staaten teil:

1. das Königreich der Niederlande mit einigen Orten,
2. das Grossherzogtum Berg mit einem grossen Teile,
3. das Herzogtum Nassau mit dem kleineren Teile seines Gebietes,
4. der Staat des Reichserzkanzlers, Fürst-Primas Karl von Dalberg, mit der Stadt Wetzlar.

Der holländische Anteil umfasst die sogenannte Aussenbürgerschaft von Emmerich, d. h. die Gemeinden Borghees, Klein-Netterden, Leegmeer und Speelberg. Als Napoleon am 9. Juli 1810 Holland annektierte, wurden diese Orte kaiserlich französisch. Klein-Net-

¹⁾ Goecke, S. 7.

²⁾ Martens, Suppl. IV. S. 333f. Schöll (VIII. S. 114) giebt den 30. August als das Datum der Besitzergreifung an.

terden, Leegmeer und Speelberg kamen zum Canton S'Heerenberg, Arrond. Zütphen, Dep. Over-Yssel. Über Borghees gehen die Angaben auseinander: nach der Beschreibung des Regierungsbezirks Cleve von 1818 gehörte es zum Canton Gendringen (gleichen Arrondissements und Departements), nach von Viebahns Statistik und Topographie zum Canton S'Heerenberg. Lokale Nachforschungen führten bis jetzt zu keinem Ergebnisse¹⁾.

Die aufgeführten Orte blieben in diesem politischen und administrativen Verbands bis zum Jahre 1813.

Organisation und Grenzveränderungen im Grossherzogtum Berg von 1806—1813.

Der grössere Teil der im Tilsiter Frieden von Preussen abgetretenen westlichen Länder wurde 1807 zur Bildung des neuen Königreichs Westfalen verwendet; der kleinere wurde vorläufig für französische Rechnung verwaltet und später mit dem Grossherzogtum Berg vereinigt. Die an letzteres gelangenden Gebiete waren ausser den bereits besetzten Stiftern Elten, Essen, Werden: die Grafschaft Mark mit Lippstadt, der preussische Anteil des ehemaligen Bistums Münster, die Grafschaften Lingen und Tecklenburg sowie die von 1803 bis 1806 dem Fürsten von Nassau-Oranien-Fulda zugehörige Grafschaft Dortmund. Diese letztere war von Napoleon als Kriegsbeute erklärt worden. Durch Vertrag vom 3. Januar 1808²⁾ wurden die genannten Gebiete an das Grossherzogtum Berg abgetreten. Die Festung Wesel wurde, wie bereits S. 35 erwähnt, durch Senatsbeschluss vom 21. Januar 1808 aus dem Verbands des Grossherzogtums gelöst und mit dem Roerdepartement, also unmittelbar mit Frankreich, vereinigt³⁾. Wesel, die Brückenköpfe Kastel und Kehl waren damals die unmittelbaren französischen Besitzungen auf dem rechten Rheinufer⁴⁾.

1) Daher ist die Gemeinde auf der Karte für sich abgegrenzt, aber ohne administrativen Vermerk geblieben.

2) Schöll, VIII. S. 297.

3) v. Daniels, V. S. 306.

4) Kehl war bereits durch Vertrag vom 20. Dez. 1805 vom Kurfürsten von Baden an Frankreich abgetreten worden (Schöll, VIII. S. 68); Kastel und Kostheim samt der Petersinsel durch Vertrag zwischen Frankreich und den Fürsten von Nassau-Usingen und Nassau-Weilburg. (De Clercq,

Durch jenen Gebietszuwachs war das Grossherzogtum Berg fast um die Hälfte vergrössert. Die weiteste Ausdehnung im Norden und Süden bezeichnen die Orte Lingen an der Ems und Runkel an der Lahn; die äussersten Punkte im Westen und Osten waren Elten am Nieder-Rhein und Gütersloh in Westfalen.

Im Laufe des Jahres 1806 wurden auch die so verschiedenen Länder, aus denen das Grossherzogtum bestand, organisiert und in 8 Kreise eingeteilt. Im Jahre 1808 nach der Vergrösserung fand eine neue Einteilung statt, und seitdem bestand das Grossherzogtum aus 12 Kreisen mit zusammen 306 Quadratmeilen und 891 536 Einwohnern¹⁾.

Diese Einteilung war jedoch eine verfehlte und nicht von langer Dauer. Am 15. Juli 1808 von Bayonne aus wurde der Grossherzog Joachim Murat zum Könige von Neapel befördert²⁾. Das Grossherzogtum ging an den Kaiser Napoleon über, der das Land durch Commissare (Beugnot und Belleisle) verwalten liess. Am 7. August entliess Joachim die Unterthanen ihres Eides³⁾.

Durch Dekret vom 3. März 1809 übertrug Napoleon das Grossherzogtum an Louis Napoleon, den Sohn seines königlichen Bruders in Holland, behielt sich aber die Verwaltung bis zu dessen Grossjährigkeit selber vor⁴⁾.

Dieser Übergang in die französische Verwaltung bedeutet einen Fortschritt, denn jetzt wurde das ganze Land nach französischem Muster eingeteilt, geordnet und der Vorzüge des französischen Rechtswesens teilhaftig. Gemäss dem kaiserlichen Erlass aus dem Hauptquartier Burgos vom 14. November 1808 zerfiel das Grossherzogtum Berg in 4 Departements⁵⁾. Für die Rheinprovinz kommen folgende in Betracht:

I. Departement Rhein, bestehend aus den Arrondissements:

1. Düsseldorf (Sitz des Präfekten) mit den Cantonen:

II. S. 158.) Die wirkliche Vereinigung der drei genannten Orte mit Frankreich fand indessen erst durch den angezogenen Senatsbeschluss statt.

¹⁾ von Viebahn, I. S. 68 und 69.

²⁾ De Clercq II. S. 263.

³⁾ Goecke, S. 21 und 22.

⁴⁾ Gesetzbulletin des Grossherzogtums Berg, Lois antérieures No. XII, S. 326.

⁵⁾ a. a. O. No. V, S. 50 ff.; bei v. Daniels VII. S. 1 ff.; bei Gräff I S. XXVIII ff.

- Düsseldorf, Ratingen, Velbert, Mettmann, Richrath, Opladen;
2. Elberfeld mit den Cantonen: Barmen, Elberfeld, Lenep, Ronsdorf, Solingen, Wermelskirchen, Wipperfürth;
 3. Mülheim-Rhein mit den Cantonen: Mülheim-Rhein, Bensberg, Lindlar, Siegburg, Hennef, Königswinter;
 4. Essen mit den Cantonen: Essen, Werden, Duisburg, Dinslaken, Rees, Ringenberg und Emmerich.
- II. Departement Sieg, bestehend aus den Arrondissements:
1. Siegen mit den Cantonen: Eitorf, Gummersbach, Homberg, Waldbroel, Wildenburg, Netphen, Siegen;
 2. Dillenburg (Sitz des Präfekten) mit den Cantonen: Dillenburg, Herborn, Driedorf, Rennerod, Hadamar, Westerbürg, Runkel.

Die Cantone Netphen und Siegen sowie das ganze Arrondissement Dillenburg liegen ausserhalb der Rheinprovinz.

Die beiden anderen Departements, das der Ems und das der Ruhr, gehören heute zu den Provinzen Westfalen und Hannover.

Die Cantone waren auch hier, wie auf dem linken Rheinufer, Gerichtsbezirke. Für die Verwaltung spielten sie — abgesehen von der Steuer — keine Rolle. Bei ihrer Bildung ging man von dem Gesichtspunkte aus, soviele Einwohner zusammenzufassen, dass die Steuerbeträge dem Empfänger ein hinlängliches Auskommen gewährten, und dass sie die Anstellung eines Friedensrichters erforderten, bzw. rechtfertigten, aber auch nicht mehr Einwohner, als dass der Friedensrichter die ihm obliegenden Amtsverrichtungen ausführen konnte. Die Zahl 10000—15000 wurde als Norm angenommen, und nur, wo eine besonders dünne Bevölkerung den Geschäftsbezirk zu sehr ausgedehnt haben würde, wurden Cantone von weniger Einwohnern gebildet. In der dichten Bevölkerung der Industriegegend liess man auch Cantone von über 15000 Seelen zu. Bei der Wahl der Hauptorte sah man möglichst darauf, dass die von der Centralstelle kommenden Befehle auf ihrem Wege von der höheren zur niedrigeren Instanz stets im Vorschreiten bleiben konnten und möglichst wenig zurückwandern mussten. Auf diese Weise war schnelles Wirken der Centralbehörden ermöglicht¹⁾. In Bezug auf die Verwaltung wurden die De-

¹⁾ von Viebahn, I. S. 69.

partements in Arrondissements und Mairien geteilt, wie es auch auf dem linken Rheinufer geschehen war. Und ebenso wie dort legte man mehrere Gemeinden zu einer Mairie zusammen. So traten an Stelle der 1313 Gemeinden, aus denen das Grossherzogtum damals bestand, 286 Mairien¹⁾. Bei der Zusammensetzung der letzteren hat man sich, wie an einer Reihe von Kirchspielskarten, bezw. -Skizzen aus dem Staatsarchiv zu Düsseldorf zu beobachten ist, im Oberbergischen an die alten Kirchspiele angelehnt. Mehrfach decken diese sich mit den späteren französischen Mairien, z. B. Much, Morsbach, Lohmar, Eitorf, Uckerath; in anderen Fällen sind aus einem Kirchspiel zwei Mairien gebildet, wie bei Eckenhagen und Denklingen, ferner Geistingen, welches in die Mairien Hennef und Lauthausen zerlegt ist. Wieder bei anderen hat eine Zusammenfassung mehrerer Kirchspiele zu einer Mairie stattgefunden; so sind z. B. die Kirchspiele Seelscheid und Neunkirchen zur Mairie Neunkirchen zusammengefasst; Ruppichteroth und Winterscheid zur Mairie Ruppichteroth; Oberpleis und Stieldorf zur Mairie Oberpleis; Leuscheid und Herchen zur Mairie Herchen.

Im Clevischen ist die Bildung der Mairien nicht so einfach gewesen; hier hat sie die alten Verbände stellenweise empfindlicher zerrissen.

Die Mairiegrenzen durchkreuzen auf dem rechten Rheinufer die Cantonsgrenzen nirgend. Fälle, wie bei den Cantonen Arnual und Saarbrücken, wo die Orte einer und derselben Mairie zu verschiedenen Friedensgerichtsbezirken gehören, sind mir nicht begegnet.

Wenn die Bildung der Mairien im Anfang auch hier und da schwierig und empfindlich war, so erwies sich doch die neue Landeseinteilung als so natürlich und vernünftig, dass man bald ihre Vorteile erkannte und sich in die Veränderungen schickte.

Die Mairien waren zu Gemeindebezirken, Arrondissements vereinigt, an deren Spitze Unterpräfekten standen.

Das Arrondissement war auf dem rechten Rheinufer ebenfalls Verwaltungs- und Gerichtsbezirk, indem für den Bereich eines Arrondissements ein Tribunal erster Instanz errichtet wurde. Letzteres trifft indessen nicht für alle Arrondissements zu. Für die beiden Gemeindebezirke Düsseldorf und Elberfeld im Rheindeparte-

¹⁾ a. a. O. S. 72—74.

ment wurde ein gemeinsames Tribunal erster Instanz zu Düsseldorf errichtet. Ebenso gab es für das Siegedepartement nur ein einziges Tribunal erster Instanz, dessen Sitz in Dillenburg war. Bei beiden Gerichtshöfen fungierten daher auch zwei Präsidenten und die doppelte Anzahl Richter¹⁾. Der Appellationsgerichtshof für das Grossherzogtum befand sich in Düsseldorf²⁾.

Im Jahre 1809 hatte das Grossherzogtum 928 570 Einwohner³⁾.

In den Jahren 1810 und 1811 erlitt das Grossherzogtum Berg nochmals Gebietsveränderungen, die auch für die Karte in Betracht kommen.

Um die Kontinentalsperre gegen England besser durchzuführen, annektierte Napoleon am 14. Dezember 1810 auf Grund des organischen Senatusconsults vom 13. Dezember einen grossen Teil des nordwestlichen Deutschland, sodass die deutsche Küste bis nach Lübeck seinem Machtspruche unmittelbar unterstand⁴⁾.

Das Grossherzogtum Berg verlor dadurch innerhalb der heutigen Rheinprovinz die nördlich der Lippe gelegenen drei Cantone Ringenberg, Rees und Emmerich; ausserdem im heutigen Westfalen und Hannover fast das ganze Emsdepartement und noch zwei Gemeinden des Ruhrdepartements. Durch Dekret vom 26. Dez. 1810 wurde u. a. der südliche Teil des vom Grossherzogtum Berg losgerissenen Gebietes mit dem holländischen Departement Over-Yssel vereinigt. Rees wurde jetzt Hauptort eines Arrondissements, welches die Cantone Emmerich, Rees, Ringenberg, Bocholt, Borken, Stadtlohn umfasste⁵⁾. Für diesen grossen Verlust erhielt das Grossherzogtum einen kleinen Zuwachs. Durch kaiserliches Dekret vom 22. Januar 1811 vereinigte Napoleon die Grafschaft Recklinghausen mit Berg⁶⁾. Sie bestand aus den beiden Cantonen Recklinghausen und Dorsten und wurde durch Dekret vom 17. Dezember 1811 dem Arrondissement Essen, Departement Rhein einverleibt⁷⁾. In dem

¹⁾ Bullet. No. 17, no. 50 d. d. 17. Dez. 1811, S. 316. Art. 19 und 20. S. 382 und 384 die Tabelle.

²⁾ a. a. O. S. 324, Art. 57.

³⁾ von Viebahn, I. S. 70.

⁴⁾ Bullet. IV. 331, no. 6163.

⁵⁾ Bullet. IV. 338, no. 6304.

⁶⁾ Winkopp, Rheinischer Bund, XVIII. Bd., S. 309. Das Dekret soll weder im Moniteur noch sonst wo abgedruckt worden sein.

⁷⁾ Gesetzbullet. d. Grossherz. Berg, No. 18, no. 53, Art. 1, 2 und 3.

nördlich der Lippe gelegenen Teile, der seit 26. Dez. 1810 zum Departement Over-Yssel gehörte, trat schon bald darauf abermals eine Veränderung ein: durch Dekret vom 28. April 1811¹⁾ wurden die Arrondissements Rees und Münster vom Departement Over-Yssel, das Arrondissement Steinfurt vom Departement Ysselmündung und das Arrondissement Neuenhaus vom Departement West-Ems getrennt und aus diesen 4 Arrondissements das neue Departement Lippe gebildet. Münster wurde Hauptort und Sitz des Präfekten. Die innerhalb der heutigen Rheinprovinz liegenden Cantone Emmerich, Rees und Ringenberg gehörten also von da ab zum Arrondissement Rees, Departement Lippe.

Diese Einteilung erhielt sich bis zum Einmarsch der Verbündeten und ist auf der Karte zum Ausdruck gebracht.

Eine Veränderung in der Zusammenstellung der Cantone erfolgte im Süden des Grossherzogtums durch das schon angeführte Dekret vom 17. Dez. 1811²⁾.

Der Canton Wildenburg wurde mit dem Canton Siegen zu dem einen Canton Siegen vereinigt; zwei weitere Fälle, die Zusammenlegung der Cantone Westerbürg und Rennerod zum Canton Rennerod und der Cantone Hadamar und Runkel zu dem einen Canton Hadamar betreffen die Provinz Hessen-Nassau und kommen daher hier nicht in Betracht.

Dies sind die letzten Veränderungen, denen das Grossherzogtum in der kurzen Zeit seines Bestehens unterworfen war, und in diesem Zustande ist es auf der Karte dargestellt.

Es bestand demnach 1813 aus 3 Departements mit zusammen 9 Arrondissements und 59 Cantonen³⁾. Hiervon umfasst die heutige Rheinprovinz folgende Teile:

I. Departement Rhein.

1. Arrondissement Essen mit den Cantonen Essen, Werden, Duisburg, Dinslaken.
2. „ Düsseldorf mit den Cantonen Düsseldorf, Ratingen, Velbert, Mettmann, Richrath, Opladen.

1) Bullet. IV. 365, no. 6700.

2) Gesetzbullet. d. Grossherz. Berg, No. 18, no. 53, Art. 5.

3) Vergl. die Übersicht bei Berghaus, II. Abt., 3. Bd., S. 352 ff.

3. Arrondissement Elberfeld mit den Cantonen Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Lennep, Wipperfürth, Wermelskirchen, Solingen.
4. „ Mülheim (Rhein) mit den Cantonen Mülheim (Rhein), Bensberg, Lindlar, Siegburg, Hennef, Königswinter.

II. Departement Sieg.

1. Arrondissement Siegen mit den Cantonen Eitorf, Gummersbach, Homburg, Siegen (teilweise) und Waldbroel.

Organisation der nassauischen Länder bis zum Jahre 1813¹⁾.

Nassau-Usingen hatte 1803 die ihm durch den Reichsdeputations-Hauptschluss zugefallenen Landesteile seiner Regierung zu Wiesbaden unterstellt. Nassau-Weilburg, dessen ältere Besitzungen von der Regierung zu Weilburg aus verwaltet wurden, behielt die für Sayn-Hachenburg in Hachenburg bestehende Regierung nach Übernahme der Grafschaft bei. Für die ehemals trierschen Landesteile wurde eine neue Regierung in Ehrenbreitstein eingesetzt.

Die Verwaltung der durch die Rheinbundsakte an das Haus Nassau gemeinschaftlich gekommenen standesherrlichen Gebiete wurde einer eigens errichteten Administrationscommission zu Wiesbaden unterstellt. Die einzelnen Ämter blieben in dem Umfange, wie sie 1803 und 1806 an Nassau gekommen waren, zunächst unverändert. Das ganze Herzogtum zählte 1806 deren 62, von denen folgende in das Gebiet der heutigen Rheinprovinz fallen: Altenkirchen, Altenwied, Atzbach, Braunfels, Dierdorf, Ehrenbreitstein, Freusburg, Friedewald, Greifenstein, Hachenburg, Hammerstein, Heddesdorf, Herschbach, Hohensolms, Kleeberg, Linz, Maischeid, Neuerburg, Neuwied, Schöneberg, Schönstein, Vallendar. Durch Edikte vom 25. Juli und 1. August 1809 wurden die Administrationscommission zu Wiesbaden und die Regierung zu Hachenburg aufgehoben, die dahin gehörigen Ämter den Regierungen in Wiesbaden und Ehrenbreitstein unterstellt, sodass von da ab das ganze Herzogtum

¹⁾ Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung 10. Bd. 1870: Nassauische Territorien vom Besitzstande unmittelbar vor der französischen Revolution bis 1866. Von Hofrath A. J. Weidenbach, S. 310 ff.

Nassau in die 3 Regierungsbezirke: Weilburg, Ehrenbreitstein und Wiesbaden zerfiel.

Auch in den Ämtern erfolgten bis zum Jahre 1813 mannigfache Veränderungen, von denen folgende die oben genannten Ämter betreffen:

1. Die bis dahin zum Amte Kleeberg gehörigen Gemeinden Ebersgöns und Obercleen wurden infolge der Verordnung vom 16. Juli 1810 dem Amte Atzbach zugeteilt.

2. Das Amt Maischeid wurde am 6. November 1811, nachdem der Graf von Walderdorf seine Jurisdictionsgerechtsame abgetreten hatte, mit dem Amte Dierdorf verbunden.

3. Die Ämter Friedewald, Burbach und Neunkirchen wurden unterm 31. Mai 1812 zwar zu einem Amte vereinigt, jedoch auch in der Folge noch immer gesondert aufgeführt.

Im Jahre 1813 bestand infolge der erwähnten Veränderungen das Herzogtum aus 48 Ämtern. 12 davon gehörten zu den sogenannten Souveranitätslanden, d. h. zu den standesherrlichen, welche zur Erhebung der Hoheitsgefälle in 6 Hoheitsrecepturen geteilt waren: Braunsfels, Dierdorf, Hohensolms, Neuwied, Runkel, Schaumburg.

Die ganz oder teilweise in der heutigen Rheinprovinz liegenden herzoglich nassauischen Ämter verteilen sich auf die 3 Regierungsbezirke folgendermassen:

1. Regierungsbezirk Wiesbaden (oder das obere Herzogtum): Braunsfels, Greifenstein, Hohensolms.
2. Regierungsbezirk Ehrenbreitstein (oder das untere Herzogtum): Altenkirchen, Altenwied, Dierdorf, Ehrenbreitstein, Freusburg, Friedewald, Hachenburg, Hammerstein, Heddesdorf, Herschbach, Linz, Neuerburg, Neuwied, Schöneberg, Schönstein, Vallendar.
3. Regierungsbezirk Weilburg: Atzbach.

Diesen Zustand stellt die Karte dar.

Der Staat des Reichserzkanzlers interessiert hier nur, soweit Wetzlar in Frage kommt. Durch Artikel 22 der Rheinbundsakte kam die Stadt Frankfurt nebst Gebiet zu diesem Staate hinzu.¹⁾ Gleichzeitig mit der zweiten Vergrösserung, am 16. Februar 1810, wurde es zum Grossherzogtum Frankfurt erhoben²⁾. Die Organi-

¹⁾ Martens, Suppl. IV. S. 318.

²⁾ Winkopp, der Rheinische Bund, XVI. S. 405. Martens, Suppl. V. S. 241.

sation desselben erfolgte am 16. August 1810 von Aschaffenburg aus¹⁾. Nach § 29 wurde es in Departements eingeteilt. Die Stadt Wetzlar nebst Gebiet bildete eine Unterpräfektur und blieb es bis zum Ende der französischen Herrschaft.

Kirchliche Einteilung.

Die kirchliche Organisation in dem hier in Frage kommenden Teile des rechten Rheinufers wurde durch die Umwälzungen in den Jahren 1801, 1803 und 1806 wenig berührt. Daher deckt sich die neue politische und administrative Einteilung nicht mit der kirchlichen wie auf dem linken Rheinufer.

A. Katholiken.

Die katholischen Pfarreien verteilten sich auf 4 Sprengel.

1) Emmerich und Elten gehörten unter die Verwaltung der holländischen Missionen²⁾.

2) Kloster Marienthal, zugleich Pfarrkirche, unterstand dem Bistum Münster³⁾.

3) Der bei weitem grösste Teil der katholischen Pfarreien gehörte zur alten Erzdiözese Köln und war in Dekanate oder Christianitäten geteilt, von denen folgende in Betracht kommen: Xanten, Düsseldorf, Deutz, Siegburg⁴⁾. Der Sprengel von Xanten lag zu beiden Seiten des Rheins. Durch die neue kirchliche Organisation Frankreichs vom Jahre 1802 waren die linksrheinischen Teile des letztgenannten Dekanates mit dem französischen Bistum Aachen vereinigt worden; desgleichen später Wesel und einige Rheininseln, wie bereits früher (S. 44) angegeben ist. Die rechts-

¹⁾ Winkopp, XVI. S. 259.

²⁾ Schematismus der Diözese Münster. 1868. S. XXI.

³⁾ a. a. O. S. XXII.

⁴⁾ Ley, die kölnische Kirchengeschichte, S. 642, 644, 645 ff. — Dumont, descriptio omnium archidioecesis Colon. ecclesiar. parochial. etc. circa 1800 digesta. Ferner folgende Manuscripte vom Kölner Generalvikariat: Descriptio pastoratum archidioecesis Colon. 1730. Status modernus archidioecesis Colon. nimirum 1784. Elenchus parochiarum in dextro Rheni litore ad archidiaconatum Xantensem spectantium. Nach dem 17. Sept. 1801 verfasst.

rheinischen Pfarreien des Dekanates Xanten bildeten damals 2 Commissariate: Rees und Sterkrade. Im übrigen wurde der rechtsrheinische Teil der alten Erzdiözese unverändert von dem Capitularvikar von Caspers verwaltet vom Jahre 1801 bis 1820 und zwar anfangs von Arnsberg, später, seit dem Jahre 1805, von Deutz aus¹⁾.

Zwar wurde durch Artikel 25 des Reichsdeputationshauptschlusses die Würde eines Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland, welche bisher mit dem Mainzer Stuhle verbunden gewesen, auf die Regensburger Domkirche übertragen, und sollte ihre Metropolitangerichtsbarkeit sich auf die rechtsrheinischen Teile der ehemaligen Mainzer, Trierer und Kölner Kirchenprovinzen erstrecken, mit Ausnahme der kgl. preussischen Staaten. Aber auch nachdem der Papst im Februar 1805 seine Zustimmung dazu gegeben hatte, ist der Artikel ohne jede praktische Bedeutung geblieben²⁾.

Nachdem Napoleon das Grossherzogtum Berg in eigene Verwaltung genommen, trug er sich während seines Aufenthaltes in Düsseldorf mit dem Gedanken, auch das französische Kultusgesetz von 1802 auf das Grossherzogtum auszudehnen³⁾. Die unmittelbare französische Regierung war jedoch von zu kurzer Dauer, und so blieb es beim alten.

Als Grundlage für die Einzeichnung der katholischen Pfarreien dienten abgesehen von den Seite 92 Anmerkung 3 aufgeführten Quellen: Lenzens Beiträge zur Statistik des Herzogtums Berg, I. Heft, Düsseldorf 1802, sowie die topographisch-statistischen Verzeichnisse der Regierungsbezirke Cleve, Düsseldorf, Köln und Koblenz aus den ersten Jahren der preussischen Verwaltung. Da bis zum Erlass der Bulle Pius VII. De salute animarum vom 16. Juli 1821 in den kirchlichen Verhältnissen des rechten Rheiufrs nichts geändert worden, so kann der Umstand, dass die erwähnten Beschreibungen aus den Jahren 1817, 18 und 21 stammen, den Wert der Angaben nicht beeinträchtigen.

4) Eine Anzahl Pfarreien im Süden des rechtsrheinischen Teiles der heutigen Rheinprovinz gehörte zum alten erzbischöflichen

1) Handbuch der Erzdiözese Köln. Amtliche Ausgabe. 1892. S. XVIII. — Hüffer, Forschungen auf d. Gebiete des franz. u. rhein. Kirchenrechts. S. 321 und 329.

2) Hüffer, a. a. O. S. 327.

3) Goecke, S. 41.

Sprengel von Trier. Was von diesem übrig geblieben war, wurde seit dem Verzicht des letzten Erzbischofs Clemens Wencislaus durch das erzbischöfliche Generalvikariat zu Limburg verwaltet¹⁾. Für die Rheinprovinz kommt in Betracht das Landkapitel Engers mit den Pfarreien²⁾: Engers, Oberhammerstein, Hönningen, Irlich, Leutesdorf, Rheinbrohl, Arenberg, Arzheim, Ehrenbreitstein, Horchheim, Niederberg, Pfaffendorf, Bendorf, Heimbach, Sayn, Vallendar, Neustadt, Grossmaiseid, Isenburg, Waldbreitbach, Horhausen, Peterslahr, Dattenberg, Linz, Ohlenberg, Fischbach, Gebhardshain, Kirchen, Neuwied, Dierdorf, Marienthal³⁾.

Die katholische Pfarrei Wetzlar scheint dem Generalvikariat in Limburg unterstanden zu haben⁴⁾.

1) Marx, Geschichte des Erzstifts Trier, V. S. 407.

2) Annalen des Vereins für Nass. Altertumskd. 10. Bd. 1870 in dem schon genannten Aufsätze von Weidenbach S. 316 und 317. Dies ist bis jetzt die einzige Stelle, welche die Einteilung der Landkapitel enthält. Der Verfasser wird diese Angaben wohl aus dem Staats- und Adresskalender des Herzogtums Nassau für das Jahr 1813 entlehnt haben, den er unter seinen Quellen aufführt, der aber mir nicht zugänglich war. Die von Weidenbach aufgeführten Pfarreien nennt auch die Beschreibung des Regierungsbezirks Koblenz vom J. 1817. Die Pfarrei Altenberg im Amte Braunsfels ist von Weidenbach nicht erwähnt, dagegen aus der vorgeführten Beschreibung zu entnehmen. — Das beim bischöflichen Ordinariate zu Limburg vorhandene und für jene Zeit in Frage kommende archivalische Material ist leider dürftig. Soweit es reicht, bestätigt es die Angaben Weidenbachs mit einer Ausnahme (vgl. Anm. 3). Es sind: 1. Eine Tabelle der sich im Bezirk des Pfarrers und Camerarius J. A. Kilian in Maischeid aufhaltenden geistlichen Pensionisten. Darin werden eine Anzahl der oben genannten Pfarreien bestätigt. 2. Tabellarischer Bericht aller im Landkapitel Engers sich aufhaltenden pensionierten Geistlichen vom Landdechanten Reuter d. d. Vallendar, 25. Jan. 1810. Der Bericht führt 12 der oben genannten Pfarreien auf. 3. Aktenconvolut, enthaltend Entscheidungen und Verfügungen des erzbisch. Generalvikariats zu Limburg aus den Monaten Mai bis Dezember 1813.

3) Letzteres erscheint zweifelhaft; denn Marienthal ist bei Dumont, *descriptio* etc. aufgeführt, und ausserdem erhält nach dem in voriger Anmerkung zuletzt genannten Aktenconvolut S. 44 der Pater Liborius aus Marienthal auf ein Schreiben bezüglich der Verlegung der dortigen Pfarrei nach Altenkirchen vom Generalvikariat in Limburg den Bescheid, dass der Gegenstand nicht zur Limburger Jurisdiction gehöre.

4) In dem erwähnten Aktenconvolut des erzbischöf. Generalvikariats zu Limburg vom Jahre 1813, S. 76 bittet ein Pater aus Wetzlar um ein Zeugnis für Wohlverhalten und Fleiss in der Seelsorge.

B. Evangelische.

Auch die Organisation der beiden evangelischen Confessionen im Bereiche des Grossherzogtums Berg blieb — abgesehen von der durch die Abtretung des linken Rheinufer und der Festung Wesel, sowie das Kultusgesetz von 1802 erfolgten Zerreiſung der Clevischen Klasse der Lutheraner und der Clevischen und Weselschen Klassen der Reformierten — im ganzen unverändert, wie sie bereits im 18. Jahrhundert gewesen war. Die lutherische Gemeinde zu Essen wurde 1809 mit der Dinslakener Klasse vereinigt¹⁾. Zwar liess seit 1809 der bergische Minister des Innern eine neue Circumscription der Pfarreien der 3 christlichen Confessionen ausarbeiten, aber die Gegenvorstellungen und Bemühungen der Evangelischen wussten die Ausführung zu verhindern²⁾, und ebensowenig kam es, wie bereits oben bemerkt worden, zur Einführung des französischen Kultusgesetzes von 1802. Die 1810 erfolgte Trennung der nördlich der Lippe gelegenen Teile vom Grossherzogtum und deren Vereinigung mit Frankreich scheint keine Änderung in den Verhältnissen der dortigen evangelischen Kirchen mehr im Gefolge gehabt zu haben.

Eine vollständige Übersicht und Einteilung der evangelischen Kirchen im Grossherzogtum Berg kann hier nicht gegeben werden³⁾. Die in die Karte eingezeichneten Pfarreien sind dem Werke von Recklinghausens, Lenzens Statistik und den oben erwähnten Beschreibungen der Regierungsbezirke entnommen. In zweifelhaften Fällen gewährte das königliche Consistorium der Rheinprovinz gern die gewünschte Aufklärung, sodass ich wohl hoffen darf, die damaligen Pfarreien der beiden evangelischen Confessionen im Bereiche des Lippedepartements und des Grossherzogtums Berg richtig angegeben zu haben.

Für das Herzogtum Nassau liegen Angaben über die damalige Organisation der evangelischen Kirchen vor⁴⁾. Für die lutherischen

1) von Recklinghausen, III. S. 347 und 352.

2) a. a. O. III. S. 380 ff.

3) Die Geschichte der evangel. Kirche auf dem rechten Rheinufer hat bisher nach dieser mehr statistischen Seite hin noch keine gleichmässige Bearbeitung erfahren.

4) Annalen des Vereins für Nass. Altertumskde. 10. Bd. 1870, der schon genannte Aufsatz von Weidenbach, S. 317 ff. — Daneben leistete auch hier die Beschreibung des Regierungsbezirks Koblenz von 1817 gute Dienste.

und reformierten Pfarreien bestanden zwei Consistorien, eines zu Wiesbaden, das andere zu Weilburg.

Dem ersteren unterstanden Consistorial-Convente als Aufsichtsbehörden über Kirchen und Schulen und als unterste Instanz zur Entscheidung über gewisse Klagen. Sie umfassten sowohl lutherische wie reformierte Pfarreien. Davon kommen in Betracht:

1. Consistorial-Convent Altenkirchen mit a) den lutherischen Pfarreien: Altenkirchen, Almersbach, Hilgenroth, Daaden, Fischbach, Gebhardshain und Kirchen; b) den reformierten Pfarreien Altenkirchen, Almersbach, Mehren und Daaden.
2. Consistorial-Convent Braunfels mit den sämtlich reformierten Pfarreien: Braunfels, Bonbaden, Burgsolms, Kröffelbach, Leun, Münchholzhausen, Nauborn, Obernbühl, Oberquembach, Oberwetz, Asslar, Biskirchen, Kölschhausen, Daubhausen, Dillheim, Greifenstein, Ulm und Werdorf.
3. Consistorial-Convent Dierdorf mit den reformierten Pfarreien: Dierdorf, Niederwambach, Oberdreis, Puderbach, Raubach, Urbach.
4. Consistorial-Convent Hachenburg mit a) den lutherischen Pfarreien: Hamm und Schöneberg; b) den reformierten Pfarreien: Hamm, Birnbach, Flammersfeld und Schöneberg. (Flammersfeld ist nach dem Vermerk des kgl. Consistoriums zu Koblenz lutherisch gewesen und demgemäss auf der Karte bezeichnet.)
5. Consistorial-Convent Hohensolms mit a) der lutherischen Pfarrei Blasbach; b) den reformierten Pfarreien: Altenkirchen und Erda; letztere sind nach dem Vermerk des kgl. Consistoriums ebenfalls lutherisch gewesen und so auf der Karte bezeichnet.
6. Consistorial-Convent Heddesdorf mit den reformierten Pfarreien: Anhausen, Altenwied, Feldkirchen, Heddesdorf, Honnefeld (d. h. Oberhonnefeld), Niederbieber und Rengsdorf.
7. Consistorial-Convent Neuwied mit einer lutherischen und einer reformierten Pfarrei zu Neuwied sowie der evangelischen Brüdergemeinde daselbst. Letztere ist auf der Karte nicht vermerkt.

Im Bezirk des Consistoriums zu Weilburg waren keine Consistorial-Convente eingerichtet. Von diesem Bezirke kommt hier nur in Betracht das Amt Atzbach mit den lutherischen Pfarreien: Dorlar, Dutenhofen, Garbenheim, Hochehelheim, Kleinrechtenbach, Kroffdorf, Lützellinden, Niederkleen, Odenhausen, Reiskirchen, Volpertshausen, Wissmar, Ebersgöns und Oberkleen.

Strassen.

Abgesehen von vereinzelt Notizen¹⁾ fand ich keine Angaben aus der betreffenden Zeit über die Strassen auf dem rechten Rheinufer. Daher bildeten die Karten aus dem Ende des 18. und dem Anfang des 19. Jahrhunderts die Grundlage für die Einzeichnung der Strassen. Es kommen in Betracht die Nummern 4, 5, 56, 57, 58, 60 des Kartenverzeichnisses. Die von Wiebeking und Le Coq sind die wertvollsten; sie unterscheiden Chausseen und gewöhnliche Landwege; auch auf den betreffenden Blättern des Topographisch-militärischen Atlas vom Grossherzogtum Hessen etc. sind die Strecken verschieden gezeichnet. Bei der Einzeichnung der Strassen in die Karte der französischen Zeit war indessen für das rechte Rheinufer dieselbe Beschränkung geboten wie für das linke, und daher sind nur die wichtigsten Strassenzüge — ohne Unterscheidung ihres Zustandes — aufgenommen und nur soweit sie mit denen auf unseren heutigen Karten identificiert werden konnten.

¹⁾ In seinem Büchlein mit dem langen Titel: „Ansichten einer Reise durch das Clevische und einen Teil des Holländischen etc. 1794 nebst einer zweiten ökonomischen Bereisung der Rheingegenden von Wesel bis Coblenz im Juni 1794 von Chr. Friedr. Meyer, Königl. preuss. Kriegs-, Domänen- und Forstrath etc. Düsseldorf 1797“ führt der Verfasser S. 70 an, dass damals Düsseldorf und Elberfeld durch einen Kunstweg verbunden gewesen, der sich aber in schlechtem Zustande befunden habe. Elberfeld und Solingen waren durch einen nicht chausseierten und durch den starken Kohlenverkehr zerfahrenen Weg verbunden. Zwischen Solingen und Köln war dieser Weg besser. Aber wegen des schlechten ersten Teiles mussten die schweren Elberfelder Frachtfuhrwerke, um nach Frankfurt zu gelangen, den Umweg über Düsseldorf machen (S. 71). Eine grosse Strasse von den Niederlanden nach Frankfurt ging über Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Schwelm, Nirgena, Vörde, Breckerfeld. 1794 musste man aber den Umweg über Schwelm, Hagen, Breckerfeld machen, da die vorerwähnte Strecke zwischen Schwelm-Breckerfeld nicht chausseiert war. Man wünschte daher damals die Chausseierung dieser Strecke dringend (S. 73), und wenn man sich in diesem Punkte auf die Le

Zur Einwohnerstatistik.

Das Zahlenmaterial für die rechte Seite des Rheines findet sich an folgenden Stellen:

1. Lenzen, Beiträge zur Statistik des Herzogtums Berg, 1. Heft, Düsseldorf 1802 und 2. Heft, Düsseldorf 1806 (die angehängte Bevölkerungstabelle ist vom Jahre 1804).
2. Lois antérieures, S. 50 ff. Das Einteilungsdekret vom 14. Nov. 1808, welches die Einwohnerzahl für jeden einzelnen Canton enthält. Bei v. Daniels VII. S. 1 ff., bei Gräff I. S. XXVIII ff.
3. Almanach des Lippe-Departements für das Jahr 1813.
4. Statistik der preussischen Rheinprovinzen, Köln 1817.
5. Beschreibung des Regierungsbezirks Cleve nach seinem Umfange, seiner Verwaltungseinteilung und Bevölkerung etc. Cleve 1818.
6. Beschreibung des Regierungsbezirks Düsseldorf. Düsseldorf 1817.
7. Übersicht und Gebietseinteilung des Regierungsbezirks Köln. Köln 1817. Die Zahlen darin gehen auf den Bevölkerungsstand von 1816/17 zurück.
8. Kreiseinteilung des Regierungsbezirks Koblenz vom Anfang Mai 1816. — Hs.
9. Der Regierungsbezirk Koblenz nach seiner Lage, Begrenzung, Grösse, Bevölkerung etc. Koblenz 1817.
10. Von Viebahn, Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf, I. Bd. Düsseldorf 1836.
11. Berghaus, Deutschland vor 50 Jahren. II. Abt. 3. Bd.

Die Zahlen in den unter 2, 3, 10, 11 genannten Quellen fassen auf gleichzeitigen, französischen Erhebungen. Die unter 4, 5, 6, 7, 8, 9 genannten Quellen bieten die Ergebnisse der ersten preussischen Zählungen nach dem Jahre 1815.

Vor allem fehlte es an detaillierten Angaben für die einzelnen Orte aus französischer Zeit. Für die Ansetzung der Ortszeichen auf der Karte mussten daher durchweg die Resultate der ersten preussischen Erhebungen dienen. Dass dabei die Fehlergrenzen sehr eng sind, ist bei Besprechung der betreffenden Verhältnisse des linken Rheinufers schon gesagt.

Die folgenden Tabellen geben, geordnet nach den für das Jahr 1813 zutreffenden politischen und administrativen Verhältnissen, eine Übersicht des Bevölkerungsstandes für jene Zeit.

Coqsche Karte verlassen kann, so ist dem Verkehrsbedürfnisse auch entsprochen worden; man hat aber die kürzere Linie Halver-Schwelm gewählt.

I. Kaiserreich Frankreich.

1. Département Over-Yssel¹⁾.

Arrondissement Arnheim:

Canton Bommel: Grondstein und Steinward 36 Einwohner

Arrondissement Zütphen:

Canton	{ Gendringen od. S'Heerenberg? }	Borghees	136 Einwohner
„		S'Heerenberg:	Leegmeer Klein-Netterden Speelberg

Gesamt-Anteil des Departements: 421 Einwohner.

2. Département Lippe²⁾.

Arrondissement Rees:

	1807 ³⁾	1809	1810	1812
Canton Emmerich	9836	10164	10446	10527
„ Rees	8297	8802	8943	9099
„ Ringenberg	7534	7925	8682	8513
	<u>25667</u>	<u>26891</u>	<u>28071</u>	<u>28139</u> Einwohner.

Zusammen 9 Quadratmeilen, wovon $8\frac{1}{4}$ in der heutigen Rheinprovinz liegen.

Es ist möglich, dass in der Kolonne des Jahres 1809 ein Fehler vorgekommen ist. Die Gesamtzahl 26891 stimmt nämlich nicht mit dem Ergebnis überein, welches man auf anderem Wege erhält: 26591. Der Fehler könnte in der zweiten 8 des Cantons Rees liegen. Die vierte Kolonne ist aus Berghaus entnommen und das Ergebnis der im Laufe des Jahres 1812 im Lippedepartement vorgenommenen Zählung. Berghaus ist dabei eine Verwechslung bei Emmerich und Ringenberg untergelaufen, welche in obiger Tabelle berichtet ist. Die Gesamtbevölkerung des Lippedepartements betrug bei jener Zählung 240712 Seelen. Da die Bodenfläche zu 103 Quadratmeilen angegeben = 5671 qkm, so ergibt sich ein Durchschnitt von 42 Seelen für das qkm.

¹⁾ Von Viebahn II. S. 93 und 94. Die Zahlen sind als massgebend für 1815/16 bezeichnet.

²⁾ a. a. O. I. S. 70 und 71. Berghaus II. Abt. 3. Bd. S. 91.

³⁾ In dem Organisationsdekret vom 14. November 1808 sind die Zahlen abweichend angegeben: für Emmerich: 9170, für Rees: 7772, für Ringenberg: 7353. Vgl. damit die Stelle bei v. Viebahn, I.S. 72, Anm. 1, wo er die Zahlen des Organisationsdekrets für einzelne Landesteile als ungenau bezeichnet.

II. Grossherzogtum Berg.

1. Departement Rhein¹⁾.

1. Arrondissement Essen.

	1809	1810	1811/12
Canton Essen	13197	13847	14048
„ Werden	8221	8902	8729
„ Duisburg	20213	20259	20145
„ Dinslaken	11373	12677	11968
„ Dorsten	16126	16521	16339
„ Recklinghausen	14678	15281	14724
	<u>83808</u>	<u>87487</u>	<u>85953</u>

2. Arrondissement Düsseldorf.

Canton Düsseldorf	20258	20953	21175
„ Ratingen	15482	16151	16481
„ Velbert	14289	14780	14633
„ Mettmann	13220	13463	13594
„ Richrath	12564	12516	12524
„ Opladen	14857	14763	14926
	<u>90670</u>	<u>92626</u>	<u>93333</u>

(v. Viebahn: 91170)

3. Arrondissement Elberfeld.

Canton Elberfeld	19255	21255	20156
„ Barmen	12895	16289	16433
„ Ronsdorf	13505	14520	14144
„ Lennep	17170	18243	17834
„ Wipperfürth	11388	12500	11899
„ Wermelskirchen	10327	10751	10798
„ Solingen	18351	19112	18867
	<u>102891</u>	<u>112670</u>	<u>110125</u>

4. Arrondissement Mülheim.

Canton Mülheim	13881	14607	14614
„ Bensberg	11682	11930	11725
„ Lindlar	10836	11147	10891
„ Siegburg	14448	14763	15245
„ Hennef	15568	15646	15950
„ Königswinter	12695	12811	13184
	<u>79110</u>	<u>80904</u>	<u>81609</u>
Departement:	346979	373687	371020

Hierbei sind die von dem Ergebnis der Addition abweichenden Zahlen von Viebahns festgehalten.

Auffallend ist der Rückgang in der Bevölkerung von 1810 bis 1812. Ist er vielleicht mit auf Rechnung der starken Aushebung zu setzen?

¹⁾ von Viebahn, I. S. 70 und 71.

Das Areal wird für das Jahr 1809 zu 68 Quadratmeilen oder rund 3754 qkm angegeben. Diese Zahl trifft indessen für das Jahr 1812 nicht mehr zu; infolge der inzwischen eingetretenen Veränderung betrug der Flächeninhalt für das Ende der französischen Herrschaft rund 3850 qkm. Dies ergibt sich durch folgende Rechnung: 1809: 68 Quadratmeilen; davon ab die Cantone Emmerich, Rees, Ringenberg = 9 Quadratmeilen; dazu die Cantone Dorsten und Recklinghausen oder der heutige Kreis Recklinghausen südlich der Lippe = 602,2 qkm¹⁾. Das ergibt im ganzen: 3850,5 qkm.

Die dichteste Bevölkerung nicht nur vom Departement Rhein, sondern von allen Teilen der heutigen Rheinprovinz hatten damals die Arrondissements Elberfeld und Düsseldorf. Das erstere steht obenan von allen mit 182 Einwohnern auf das qkm; dann folgt Düsseldorf mit 113. Industrie und Handel waren wie heute so auch damals die Ursachen dieser Erscheinung.

2. Departement Sieg.

Arrondissement Siegen.

		1807 ²⁾	1817	
Canton	Eitorf	12147	13796	Einwohner
„	Gummersbach	13697	13764	„
„	Homburg	9163	9734	„
„	Waldbroel	14358	15022	„
„	Siegen (teilweise, d. h. der frühere Canton Wilden- burg)	2684	2730	„

Gesamt-Anteil der Rheinprovinz: 52049 55046 Einwohner

Die Zahlen der zweiten Reihe ergeben sich nach einer Berechnung aus den Beschreibungen der Regierungsbezirke Köln und Koblenz aus dem Jahre 1817. Das ganze Departement hatte im Jahre 1807: 133070 Seelen³⁾. Diese Zahl trifft indessen für das Ende der französischen Herrschaft nicht mehr zu. Schon für 1809 bezeichnet von Viebahn die Summe der Bevölkerung mit 138176, für 1810 mit

¹⁾ Auf Grund eines Auszuges aus dem Grundsteuer-Hauptbuche der Kataster-Inspektion zu Münster i. W.

²⁾ Lois antérieures, V. S. 50 ff., bei v. Daniels VII. S. 16, bei Gräff, I. S. XXXVI.

³⁾ a. a. O., S. 13, bezw. S. XXXIV.

143746 und für 1811/12 mit 147753¹⁾. Die für 1817 angegebenen Zahlen dürften daher wohl dem wirklichen Bevölkerungsstande im Jahre 1813 am nächsten kommen. Da das Areal des Departements zu 60 Quadratmeilen angegeben wird = rund 3300 qkm, so betrug die durchschnittliche Dichtigkeit der Bevölkerung rund 45 Seelen auf 1 qkm; sie kam also derjenigen des Lippedepartements ungefähr gleich.

Das ganze Grossherzogtum Berg hatte 1812: 743740 Einwohner²⁾.

III. Herzogtum Nassau.

Der Stand der Bevölkerung im Herzogtum Nassau scheint während der Zeit von 1806—1813 nicht genau bekannt gewesen zu sein. Dieselbe wird — ohne Angabe des Jahres, doch jedenfalls für die Zeit unmittelbar nach Errichtung des Herzogtums — auf 273000, bezw. 270000 Seelen angegeben. Der kaiserliche Almanach für 1812 giebt die Zahl der Bewohner, stark abgerundet, auf 300000 an³⁾. Die Flächenangaben schwanken zwischen 100 und 103 Quadratmeilen.

Bei dem Mangel gleichzeitigen statistischen Materials für die einzelnen Ämter war ich für detailliertere Aufstellungen auf die Ergebnisse der ersten preussischen Zählung angewiesen.

	1817 ⁴⁾	
1. Regierungsbezirk Wiesbaden:		
Amt Braunfels	8080	Einwohner
" Greifenstein	7302	"
" Hohensolms	3008	"
	18390	Einwohner

¹⁾ von Viebahn I. S. 72.

²⁾ Annuaire für das Roerdepartement für 1813, S. 120.

³⁾ Berghaus, II. Abt. 3. Bd. S. 376. — Annalen d. Vereins für Nass. Altertumskunde 10. Bd. 1870. S. 310.

⁴⁾ Die Zahlen ergaben sich durch Berechnung auf Grund der speziellen Angaben des S. 98 unter 9 erwähnten Buches über den Regierungsbezirk Koblenz. Der ungenannte Verfasser der Statistik der preuss. Rheinprovinzen giebt auch eine Übersicht der an Preussen gekommenen, ehemals nassauischen Ämter nebst ihrer Einwohnerzahl (S. 135) und zwar, wie er sagt, nach genauen Angaben. Das Verzeichnis ist indessen unvollständig und die beigegefügte Zahlen erwecken wenig Vertrauen. Es ist daher auf Wiedergabe derselben verzichtet.

1817

Uebertrag: 18390 Einwohner

2. Regierungsbezirk Ehrenbreitstein:

Amt Altenkirchen	4792	Einwohner
„ Altenwied	6374	„
„ Dierdorf ¹⁾	7185	„
„ Ehrenbreitstein ²⁾	6418	„
„ Freusburg	7575	„
„ Friedewald ³⁾	2927	„
„ Hachenburg ⁴⁾	2269	„
„ Hammerstein	5506	„
„ Heddesdorf	6603	„
„ Herschbach ⁵⁾	1170	„
„ Linz	7704	„
„ Neuerburg	2548	„
„ Neuwied	4363	„
„ Schöneberg	3122	„
„ Schönstein	1634	„
„ Vallendar ⁶⁾	7269	„

3. Regierungbezirk Weilburg:

Amt Atzbach	9956	„
-------------	------	---

Summe des Anteils der Rheinprovinz: 105805 Einwohner

Vorstehende Zahlen dürften den Bevölkerungstand von 1813 nicht erheblich übersteigen. Da der Flächeninhalt der Ämter nicht zu ermitteln war, so musste auf eine Berechnung der Bevölkerungsdichtigkeit verzichtet werden.

IV. Grossherzogtum Frankfurt.

Die ehemalige Unterpräfektur Wetzlar hatte 1817: 4275 Einwohner.

¹⁾ Mit Ausnahme des Dorfes Freirachdorf.

²⁾ Nicht das ganze ehemalige Amt, sondern die Gemeinden: Niederwerth, Niederberg, Urbar, Immendorf, Neudorf, Arenberg, Ehrenbreitstein mit den Mühlen, Arzheim, Pfaffendorf, Horchheim.

³⁾ Gemeinde Herdorf gehörte teils zum Amte Friedewald, teils zum Amte Freusburg. Da die Trennungslinie nicht zu ermitteln, ist die Gemeinde auf der Karte ganz zum Amte Freusburg gezogen worden. Sie hatte 628 Seelen, welche ebenfalls ganz zu Freusburg gerechnet sind.

⁴⁾ Nur das Kirchspiel Hamm, die Gemeinde Seelbach mit 48 Einwohnern und $\frac{1}{3}$ von der Gemeinde Hommelsberg mit 46 Einwohnern. Auf der Karte ist Hommelsberg ganz zu Freusburg gezogen.

⁵⁾ Nur das Kirchspiel Horhausen mit 13 Gemeinden — ein Teil der heutigen Bürgermeisterei Flammersfeld.

⁶⁾ Nicht das ganze ehemalige Amt, sondern die Gemeinden: Gladbach, Heimbach, Weis, Sayn, Mühlhofen, Bendorf, Weitersburg, Vallendar und Mallendar.

III. Bemerkungen zu den Nachbargebieten der Rheinprovinz und zur Karte.

Von vornherein war das Princip aufgestellt, nur diejenigen Gebiete, welche innerhalb des Rahmens der Rheinprovinz liegen, zu bearbeiten und darzustellen, alles, was ausserhalb desselben liegt, unberücksichtigt zu lassen. Der Grund für diese Beschränkung liegt in der Schwierigkeit und Kostspieligkeit, welche die gleichmässige Bearbeitung gerade des vorliegenden Kartenausschnittes mit sich gebracht haben würde, der nicht nur von verschiedenen deutschen, sondern auch von verschiedenen ausländischen Staaten kleinere oder grössere Teile enthält.

Und doch würde bei strenger Durchführung jenes Princip eine Unvollständigkeit für die Darstellung unserer Provinz sich ergeben haben. Deshalb sind auch die Nachbargebiete der Rheinprovinz soweit mit bearbeitet worden, wie dies zum Verständnis des Zusammenhangs unbedingt notwendig ist. Dabei musste indessen aus den oben angegebenen Gründen auf Heranziehung der letzten und besten Quellen verzichtet werden, die Darstellung dieser Verhältnisse auf der Karte kann an manchen Stellen nicht den Grad der Zuverlässigkeit beanspruchen wie innerhalb der Grenzen unserer Provinz. Es ist vielleicht von Interesse, die Belege näher anzugeben.

1. Es handelte sich um vollständige Durchführung der Grenzen des Roerdepartements und verschiedener Cantone auch auf nichtpreussischem Gebiete. Sie sind entworfen auf Grund: 1. der Ortsverzeichnisse in den *Annaires* für das Roerdepartement für die Jahre 1809 und 1810; 2) einer handschriftlichen Grenzkarte aus dem Katasterarchiv zu Düsseldorf (Karte C. X. No. 10. Landeshoheitskarten); 3) holländischer Karten mit Gemeindegrenzen; 4) der heutigen Gemeindegrenzen für Leuth und Keekerdom. Diese Grenzlinien können also, auch soweit sie ausserhalb der Rheinprovinz liegen, Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben.

2. Die Grenze zwischen den Departements *Meuse inférieure* und *Ourthe* ist entworfen nach der betreffenden Karte von Chan-

laire. Der Grenzverlauf auf der in Frage kommenden Strecke deckt sich ungefähr mit der heutigen belgisch-holländischen Grenze.

3. Zwischen den Departements Ourthe und Forêts trennt die heutige nördliche Grenze des Grossherzogtums Luxemburg die äussersten Cantone der hier an einander stossenden Departements. Sie dürfte daher der alten Departementsgrenze entsprechen und ist als solche eingezeichnet.

4. Die äussersten Cantone der alten Departements Forêts und Moselle werden ebenfalls durch die gegenwärtige Grenze zwischen dem Grossherzogtum Luxemburg und Deutsch-Lothringen geschieden. Ihr Verlauf entspricht zudem an der in Frage kommenden Stelle dem Grenzzuge auf der erwähnten Karte des Moseldepartements von 1804. Daher ist auch hier die heutige Grenze eingezeichnet.

5. Die Grenze des Saardepartements gegen das Departement Donnersberg liegt grossenteils ausserhalb der Rheinprovinz und ist hergestellt auf Grund: 1) der division territoriale du département de la Sarre; 2) der Karte des Saardepartements von Chanlaire und 3) des Annuaire von Delamorre.

Die Departements-, Arrondissements- und Cantons-Hauptorte sind den Annares für die Departements Mosel und Donnersberg sowie dem Dictionnaire von Oudiette entnommen.

6. Die heutige Grenze zwischen dem Königreich der Niederlande und der Provinz Westfalen trennt auf der betreffenden Streeke die äussersten Cantone der ehemaligen Departements Lippe und Over-Yssel und ist als Departementsgrenze eingezeichnet.

7. Die östliche Grenze des Rheindepartements vom Grossherzogtum Berg, soweit sie in der heutigen Provinz Westfalen liegt, ist entworfen nach 1) den Dekreten vom 22. Januar 1811 und 17. Dezember 1811 (vgl. S. 88), 2) der topographischen Karte des Kreises Recklinghausen von Stierlin und Schmelzer in 1:80000, welche die Gemeindegrenzen enthält. Diese Grenze dürfte daher zuverlässig sein.

8. Die Grenze des ins Nassauische sich erstreckenden südlichen Teiles des Lippedepartements ist entworfen 1) nach dem Organisationsdekret vom 14. November 1808, 2) nach den Karten des topographisch-militärischen Atlas vom Grossherzogthum Hessen etc. vom Jahre 1813.

9. Die Niedergrafschaft Katzenelnbogen, welche vom 20. November 1806 bis zum 1. November 1813 unter französischer Verwaltung gewesen, aber nicht dem Empire einverleibt war, ist entworfen nach dem Aufsätze von Weidenbach und der beigefügten Karte im 10. Bde. der Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde etc. Archivalisches Material darüber ist im kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden nicht vorhanden.

Die Namen der Departements-, Arrondissements- und Cantons-Hauptorte sowie der Ämter sind den betreffenden Dekreten, dem Aufsätze von Weidenbach und dem Werke von Berghaus entnommen.

Obwohl der Thalweg des Rheins nach den Verträgen die Grenze des französischen Reiches war, so ist doch aus Rücksicht auf das gute Aussehen der Karte nicht die Mitte des Stromes, sondern der linke, also westliche Uferrand als Grenzlinie gewählt; bei den grösseren Inseln zeigt der feine, rote Grenzstrich die politische, bezw. administrative Zugehörigkeit derselben an.

Der feine, rote Grenzstrich trennt zunächst Cantone und Ämter, ferner, mit grünem, bezw. blassrotem Farbstreifen versehen, auch die Arrondissements und Departements. Wo Flüsse oder Bäche die Arrondissements oder Departements begrenzten, ist auf Durchführung des feinen roten Grenzstriches an den Gewässern entlang verzichtet worden, um technisch unvermeidlichen Unschönheiten zu entgehen. Hier ist der breitere grüne, bezw. blassrote Streifen also unmittelbar neben dem betreffenden Wasserlaufe angelegt worden. Wo indessen fließende Gewässer Cantone eines und desselben Arrondissements trennten, ist zur Vermeidung von Unklarheiten die Cantongrenze auch an dem Wasserlaufe entlang durchgeführt worden.

Durch die detailliertere Bearbeitung hebt sich die heutige Rheinprovinz bereits von den umliegenden Gebieten ab; sie ist ausserdem durch eine durchbrochene blaue Linie genau nach der heutigen Ausdehnung umgrenzt, sodass es möglich ist, sich stets darüber zu vergewissern, ob und wie weit die ehemaligen politischen und administrativen Verbände für die Rheinprovinz in Frage kommen. Eine stärkere Hervorhebung der heutigen Provinzialgrenze war aus verschiedenen Gründen nicht angängig.

Um die Abgrenzung der ehemaligen grossen und kleinen Verwaltungsgebiete an den Aussenseiten der heutigen Provinz klar zu

veranschaulichen, ist auch an den Stellen, wo die Departements-, Arrondissements-, Cantons-, bzw. Amts-Grenze mit der heutigen Provinzialgrenze zusammenfällt, die betreffende ehemalige Grenze an der heutigen entlang angelegt¹⁾.

Wo ehemalige Verwaltungsgebiete an der Aussenseite der Provinz nicht besonders abgegrenzt sind, geht daraus hervor, dass sie über die Provinz hinaus sich erstreckten, wie dies meist auch auf andere Weise zum Ausdruck gebracht ist.

¹⁾ Dabei ist es indessen aus technischen Gründen nicht zu vermeiden, dass hier und da die beiden Grenzen sich decken. Für solche Fälle kann weder der Lithograph noch der Drucker verantwortlich gemacht werden.

Zweiter Teil.

Die Rheinprovinz unter preussischer Verwaltung.

Die Völkerschlacht bei Leipzig machte der französischen Herrschaft in Deutschland ein Ende, und bereits am 21. Oktober einigten die Verbündeten sich in einer Convention¹⁾ zu Leipzig über das vorläufige Schicksal aller der in Deutschland besetzten oder noch zu besetzenden Länder, welche damals ohne Souverän waren, oder deren Souveräne der Allianz gegen den gemeinsamen Feind noch nicht beigetreten waren. Für alle diese Länder wurde eine oberste Verwaltungsbehörde errichtet, ein „Département central d'administration“, dessen Obliegenheiten in den einzelnen Provinzen von Gouverneuren ausgeübt werden sollten. Zum Direktor des Central-Verwaltungs-Departements wurde der Freiherr von Stein ernannt. Der massgebende Gesichtspunkt für die Verwaltung war geeignete Verwertung der Hilfskräfte der Länder für die gemeinsame Sache, d. h. für den Krieg gegen Napoleon. Von der Verwaltung durch das Centraldepartement wurden diejenigen Gebiete ausgenommen, welche vor dem Jahre 1805 Oesterreich, Preussen, Hannover und Schweden gehört hatten. Sie wurden sogleich wieder von den betreffenden Staaten besetzt und für eigene Rechnung verwaltet.

Als die verbündeten Heere zu Anfang des Jahres 1814 das linke Rheinufer betraten und die Spitzen der französischen Verwaltung und Justiz flüchteten, ergab sich auch hier die Notwendigkeit, eine provisorische Verwaltung für die besetzten französischen Departements einzurichten. Am 12. Januar 1814 wurden zu Basel seitens der verbündeten Mächte die allgemeinen Grundsätze hier-

¹⁾ Martens, Suppl. V. S. 615 ff.

für festgestellt¹⁾. Auch die französischen Landesteile sollten dem Centraldepartement unterstellt und durch Gouverneure im Interesse der gemeinsamen Sache verwaltet werden. Damit trat für den grössten Teil der heutigen Rheinprovinz wieder ein provisorischer Zustand ein, welcher bis 1815, ja teilweise bis 1816 dauerte und im einzelnen manchen Wechsel erfuhr.

Es ist unsere Aufgabe, die Entwicklung der verschiedenen Gebietsteile, aus welchen die heutige Rheinprovinz hervorgegangen ist, bis zu ihrer politischen und administrativen Gestaltung im Jahre 1818 zu verfolgen und damit das Verständnis für die zweite der vorliegenden geschichtlichen Karten der Rheinprovinz zu vermitteln. Wie beim Text zur Karte für das Jahr 1813, so ist auch hier die Grenze eng gezogen. Die kirchlichen Verhältnisse haben sich von 1813—18 wenig verändert; auch das Verkehrswesen, namentlich das Strassensystem dürfte dasselbe geblieben sein. Der Krieg von 1813 bis 1815 verdarb viel, und das grosse Interesse, welches die preussische Regierung diesem Zweige der Verwaltung entgegenbrachte, konnte in der kurzen Zeit noch keine so greifbaren Resultate zeitigen, dass sie besondere Berücksichtigung finden müssten. War es für die französische Zeit nicht möglich, die Gesamtzahl der Bewohner der heutigen Rheinprovinz genau für ein bestimmtes Jahr zu berechnen, so liegen die Verhältnisse für das Jahr 1818 günstiger und gestatten eine zuverlässigere Berechnung der Seelenzahl.

Für die Darstellung der politischen und administrativen Entwicklung unserer Rheinlande empfiehlt sich folgender Gang:

I. Die Verwaltung bis zur endgültigen Besitzergreifung²⁾.

A. Die rechtsrheinischen Gebiete.

1. Die bis 1805 preussisch gewesenen Landesteile: das rechtsrheinische Cleve sowie die Abteien Elten, Essen und Werden — oder nach der französischen Organisation: die kaiserlich fran-

¹⁾ a. a. O. S. 638 ff.

²⁾ Um Wiederholungen zu vermeiden, sei hier gleich vorweg bemerkt, dass seitens des Central-Verwaltungsdepartements für eine Anzahl

zösischen Cantone Emmerich, Rees, Ringenberg vom Arrondissement Rees, Departement Lippe und die grossherzoglich bergischen Cantone Duisburg (ausser der Mairie Mülheim a. d. Ruhr), Essen, Werden, Dinslaken vom Arrondissement Essen, Departement Rhein, — welche nach Artikel 5 der Leipziger Convention vom 21. Oktober von dem Bereich des Central-Verwaltungs-Departements ausgenommen waren, wurden noch im November 1813 von preussischen Truppen besetzt und in preussische Verwaltung genommen. Auch der Canton Wesel wurde vom Roer-Departement getrennt und wieder mit den rechtsrheinischen Besitzungen vereinigt. Am 1. Mai 1814 kamen auch die altpreussischen Duisburger Ratsdörfer Wanheim und Angerhausen, welche seit der französischen Organisation zum Canton Ratingen, Arrondissement Düsseldorf, gehört hatten, unter preussische Verwaltung. Sie wurden mit der Bürgermeisterei Duisburg und dem Essener Kreise vereinigt¹⁾. Durch Cabinetsordre vom 19. November 1813 wurden die ehemals preussischen Provinzen auf dem linken Elbufer in 2 neue Militärgouvernements eingeteilt, in das Gouvernement „zwischen der Elbe und Weser“ und das Gouvernement „zwischen der Weser und dem Rhein“²⁾. Für das letztere, zu dem die oben genannten Gebiete gehörten, wurde der Generalmajor von Heister zum Militärgouverneur, der Präsident von Vincke zum Civilgouverneur ernannt³⁾.

Dieses Gouvernement, welches seinen Sitz in Münster hatte, blieb bis gegen Ende April 1816 bestehen. Während dieser Zeit erging seitens des Civilgouverneurs eine Reihe von Verfügungen

der bisherigen französischen Amtsbezeichnungen deutsche Benennungen vorgeschrieben wurden. So hiess z. B. von nun ab der Präfekt Präsident — der Unterpräfekt Kreisdirektor, das Arrondissement Kreis, — der Maire Bürgermeister, die Mairie Bürgermeisterei u. s. w.

1) Scotti, Cleve-Märk. Prov.-Ges. 5. Bd. No. 3141.

2) Samml. der Gesetze und Verordnungen, welche in dem kgl. preuss. Erbfürstenthume Münster etc. ergangen sind. Münster 1842, III. S. 192, No. 209.

3) Zu dem Gouvernement zwischen Weser und Rhein traten nach der am 30. November und 12. Dezember 1813 zwischen dem Freiherrn von Vincke und dem provisorischen Generalgouverneur von Berg (Justus Gruner) getroffenen Vereinbarung (a. a. O. No. 210) auch mehrere nicht preussisch gewesene Gebiete hinzu, darunter die Cantone Bocholt, Borken, Haltern, Dülmen, Dorsten und Recklinghausen. Die beiden letzteren wurden wieder dem Kreise (bisherigen Arrondissement) Essen unterstellt;

und Bekanntmachungen, von denen folgende, welche diesen Teil der Rheinprovinz mit betreffen, von Interesse sein dürften.

Verordnung des Civilgouverneurs zwischen Weser und Rhein, vom 10. Januar 1814, bezüglich des Gerichtswesens (auszüglich)¹⁾:

I. Der erste Senat oder Section des königlichen Tribunals zu Münster bildet für dessen zweiten Senat, sodann für die Tribunale Rees und Steinfurt die Appellationsinstanz für Civilsachen.

II. In Criminal- und Correctionssachen wird

- 1) die kgl. preussische Criminalgerichtsordnung vom 11. Dezember 1805 hiermit eingeführt, und statt der bisher geltenden Criminal- und Corrections-Strafgesetze ist der 20. Titel des 2. Buches des allgemeinen Landrechts und die Verordnung d. d. Berlin, 26. Februar 1799 zu befolgen. Für Gegenstände der einfachen Polizei bleiben die bisherige Verfahrungsart und die bisherigen Gesetze in Wirkung.
2. Schon begangene Vergehen und Verbrechen werden nach den bisherigen Gesetzen geahndet und bestraft, insofern diese mildere Strafen bestimmen.
- 3) Die sämtlichen Bezirkstribunale und dort, wo zwei Senate vorhanden sind, der zweite Senat, erkennen in erster Instanz.
- 4) Rücksichtlich der Appellation tritt derselbe Instanzenzug ein, welcher bei den Civilsachen verordnet worden ist . . .

VI. In den Gerichtsbezirken der kgl. Tribunale zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen bleiben der Instanzenzug und das Verfahren in Criminal- und Correctionssachen vor der Hand unverändert, und findet daher gegenwärtige Verordnung nur insoweit Anwendung, als sie mit solchem bestehen kann.

letzterer trat nach Ablösung von Broich unter die den südwestlichen Teil des Generalgouvernements verwaltende Landesdirektion zu Dortmund (v. Viebahn, I. S. 76). Die bisher nicht preussisch gewesenen Teile wurden zunächst für Rechnung der verbündeten Mächte, vom 15. Juni 1814 ab dagegen bis zur endgültigen Entscheidung über das Schicksal dieser Länder — gemäss den am 31. Mai 1814 zu Paris getroffenen Vereinbarungen — für Rechnung des Königs von Preussen verwaltet (Journ. d. Nieder- u. Mittelrheins, II. S. 68).

¹⁾ Scotti, Cleve-Märk. Prov.-Ges. 5. Bd. No. 2925.

VII. Vorstehende Verordnung tritt gleich nach ihrer Bekanntmachung in Wirksamkeit u. s. w. Wegen Anordnung einer Cassations-Instanz soll nähere Verordnung erfolgen.

Unterm 16. Januar 1814 wurde die stattgefundene Vereinigung des ehemals bergischen Ruhr- und des französischen Lippe-Departements nebst Tecklenburg, Lingen, Meppen, Münster östlich der Ems und des Herzogtums Berg zu einem gemeinsamen Zollverbande bekannt gemacht¹⁾.

D. d. Düsseldorf, 11. und Münster, 22. Februar 1814 erliessen der Generalgouverneur für das Herzogtum Berg und der preussische Civilgouverneur zwischen Weser und Rhein eine Bekanntmachung betreffend Errichtung eines Cassationshofes für den Wirkungskreis des Appellationshofes zu Düsseldorf, dessen Sprengel sich über die Bezirke der Tribunale erster Instanz zu Düsseldorf, Mülheim (a. Rhein), Essen, Dortmund, Hagen und Hamm erstreckt, und welcher nach erkannter Cassation zugleich in der Sache selbst in letzter Instanz entscheidet²⁾.

Gemäss dem königlichen Patent vom 9. September 1814³⁾ sollte vom 1. Januar 1815 ab das preussische allgemeine Landrecht nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den mit den königlich preussischen Staaten wieder vereinigten Provinzen von neuem Gesetzeskraft erlangen. § 2 des Patents betrifft die lokalen besonderen Rechte und Gewohnheiten. Nach § 18 sollen Landes- und Justizkollegien unter der Benennung „Oberlandesgerichte“ angeordnet werden, welche nicht allein in erster Instanz die Gerichtsbarkeit über die eximierten Personen und Grundstücke ausüben, sondern auch die Aufsicht über sämtliche Untergerichte ihres Bezirks führen und zugleich für die von den letzteren gefällten Erkenntnisse in den gesetzlich zulässigen Fällen die Appellationsinstanz bilden. § 19. Die Gerichtsbarkeit in den Städten und auf dem Lande wird da, wo sie dem Könige als Landesherrn zusteht, durch Land- und Stadtgerichte ausgeübt. § 20 betrifft die Patrimonialgerichtsbarkeit. § 30 bestimmt, dass zur Führung der Untersuchung in Criminalsachen Inquisitoriate errichtet werden sollen. (Nach Scotti, 5. B. No. 3121

¹⁾ Scotti, a. a. O. No. 2927.

²⁾ a. a. O. No. 2935.

³⁾ a. a. O. No. 3042.

d. d. Emmerich, 22. März 1815 ist das Inquisitoriat für den Bereich der Oberlandesgerichts-Commission zu Emmerich in Werden errichtet.)

Eine Cabinetsverfügung d. d. Wien, 20. November 1814¹⁾ ordnet zur Organisation des Justizwesens in den wiederbesetzten Provinzen mit Einschluss deren Enclaven vorläufig Oberlandesgerichts-Commissionen an. In Betracht kommt die Oberlandesgerichts-Commission in Emmerich für Cleve, Mark, Geldern, Mörs, Elten, Essen, Werden, Limburg, Dortmund, Recklinghausen, Broich, Lippstadt. Die sämtlichen westrheinischen Teile haben indessen ihre bisherige französische Justiz- und Gerichtsverfassung beibehalten.

Unterm 8. April 1815 wurde die Feststellung der Untergerichte in dem Oberlandesgerichtsbezirk Emmerich bekannt gegeben²⁾. Von dieser Bekanntmachung ist folgendes von Interesse:

Untergerichte wurden u. a. errichtet:

- zu Essen für die Bürgermeistereien Essen, Steele, Altenessen und Borbeck;
- zu Werden für die Bürgermeistereien Werden und Kettwig;
- zu Mülheim a. d. Ruhr für die Stadt Mülheim und sämtliche zur Herrschaft Broich gehörigen Ortschaften;
- zu Duisburg für die Bürgermeistereien Duisburg und Ruhrort;
- zu Dinslaken für sämtliche zu diesem Canton gehörigen Ortschaften;
- zu Wesel für die zu den Cantonen Wesel und Ringenberg gehörigen Bürgermeistereien;
- zu Rees, zu Emmerich, zu Zevenaar, zu Dorsten und zu Recklinghausen für die zu diesen verschiedenen Cantonen bisher gehörigen Ortschaften.

Ende November 1815 sollte die Oberlandesgerichts-Commission ihren Sitz in Cleve nehmen³⁾.

Am 19. April 1816, von Wesel aus, macht der Oberpräsident von Westfalen bekannt, dass seine Verwaltung der Länder Cleve (ostrheinisch), Essen und Werden nunmehr aufhören werde, da die neuen Regierungen von Cleve-Berg organisiert seien und am 22. in

¹⁾ Scotti, a. a. O. No. 3068.

²⁾ a. a. O. No. 3136.

³⁾ a. a. O. No. 3215.

Wirksamkeit treten werden und erlässt weiterhin die durch die Trennung in Bezug auf die Verwaltung erforderlichen Verfügungen¹⁾.

2. Für das Grossherzogtum Berg war seitens der Verbündeten ein Generalgouvernement errichtet worden, der kaiserlich russische Staatsrat Justus Gruner trat an seine Spitze. Das Grossherzogtum wurde indessen alsbald nach dem Einmarsche der Verbündeten aufgelöst. Zunächst wurden die ehemals preussischen Besitzungen davon getrennt, ferner die oben Seite 110 unter Anmerkung 3 aufgeführten Cantone und die ehemals oranischen Gebiete. Der Prinz von Oranien ergriff am 20. November 1813 Besitz von allen seinen deutschen Ländern und kündigte sich als souveränen Fürsten an²⁾. Dadurch reducierte sich der Wirkungskreis des Generalgouvernements Berg auf den grössten Teil des Rheindepartements, nämlich die Arrondissements Mülheim, Elberfeld, Düsseldorf und die Mairie Mülheim a. d. Ruhr vom Canton Duisburg, Arrondissement Essen, sowie auf einen Teil des Siegdepartements, nämlich auf die bisher zum Arrondissement Siegen gehörigen Cantone Gummersbach, Homburg, Waldbroel, Eitorf und die Mairie Friesenhagen vom bisherigen Canton Siegen. Es umfasste also das alte Herzogtum Berg nebst den darin eingeschlossenen Herrschaften. Am 25. November 1813 hatte der russische Staatsrat Gruner die Übernahme des Generalgouvernements bekannt gemacht³⁾. Am 27. Januar 1814⁴⁾ verfügte er folgende durch die Auflösung des Grossherzogtums Berg notwendig gewordene Veränderung der Verwaltungsbezirke.

Das oben begrenzte Gebiet des Generalgouvernements wird in 4 Kreise eingeteilt: Düsseldorf, Elberfeld, Mülheim a. Rhein und Wipperfürth.

- 1) Der Kreis Düsseldorf umfasst das ehemalige Arrondissement Düsseldorf und die Mairie Mülheim a. d. Ruhr.
- 2) Der Kreis Elberfeld umfasst das bisherige Arrondissement Elberfeld mit Ausnahme des Cantons Wipperfürth.

1) a. a. O. No. 3258.

2) v. d. Nahmer, III. S. 120.

3) Lottner, I. 1.

4) a. a. O. I. 8.

- 3) Der Kreis Mülheim a. Rhein umfasst das bisherige Arrondissement Mülheim ausser dem Canton Lindlar.
- 4) Der Kreis Wipperfürth umfasst die Cantone Wipperfürth, Lindlar und die zum ehemaligen Arrondissement Siegen gehörigen Cantone Gummersbach, Homburg, Eitorf, Waldbroel nebst der Mairie Friesenhagen vom Canton Siegen, welche mit dem Canton Waldbroel vereinigt wird.

An die Spitze der einzelnen Kreise traten Kreisdirectoren, denen im allgemeinen diejenigen Funktionen obliegen, welche bisher mit den Ämtern der Präfekten und Unterpräfekten verbunden waren. Die ganze Verwaltung der Polizei wurde ihnen genommen und für sich constituirt. An ihre Spitze trat ein Polizeidirector zu Düsseldorf, welchem in den Cantonen Vögte nebst einer Anzahl von Cantons- oder Polizeisoldaten unterstellt waren.

Da die Cantone Waldbroel, Eitorf, Gummersbach und Homburg sowie die Mairie Friesenhagen durch die Auflösung des Siegdepartements und des Tribunals erster Instanz zu Dillenburg ihr Tribunal erster Instanz verloren hatten, so wurden sie durch Verfügung des Generalgouverneurs Alexander Prinz zu Solms vom 5. Februar 1814 unter das Tribunal erster Instanz zu Mülheim gestellt¹⁾. Der Prinz zu Solms war Anfang Februar an die Stelle des Staatsrats Gruner getreten, welcher als Generalgouverneur an die Spitze des neu errichteten Generalgouvernements vom Mittelrhein berufen worden war.

In Übereinstimmung mit dem kgl. preussischen Civilgouverneur zwischen Weser und Rhein wurde, wie bereits oben für die altpreussischen Gebiete bemerkt ist, für den Wirkungskreis des Appellationshofes zu Düsseldorf ebendasselbst ein Cassationshof errichtet, zu welchem die Bezirke der Tribunale erster Instanz zu Düsseldorf, Mülheim, Essen, Dortmund, Hagen und Hamm gehören sollten²⁾.

Der Prinz Alexander zu Solms blieb auf seinem Posten bis Ende Juni 1814. Am 1. Juli 1814³⁾ löste ihn der Generalgouverneur des inzwischen aufgelösten Generalgouvernements vom Mittelrhein ab, Justus Gruner, welcher nunmehr die Verwaltung für preussische

¹⁾ Lottner, I. 10.

²⁾ a. a. O. I. 13.

³⁾ Scotti, Ges. u. Verordn. f. Jüllich, Cleve u. Berg, No. 3585.

Rechnung führte bis zum 15. Juni 1815. Bis zu diesem Zeitpunkte blieb das Generalgouvernement Berg in seinem Bestande unverändert.

3. Der damals nassauische Teil der heutigen Rheinprovinz blieb bis zu seiner Abtretung an die Krone Preussen unverändert.

B. Die linksrheinischen Gebiete.

In den zu Basel am 12. Januar 1814 aufgestellten allgemeinen Grundsätzen¹⁾ über die Organisation der Verwaltungsbehörden in den besetzten französischen Provinzen wurde der damaligen Lage entsprechend die Bildung von 4 Generalgouvernements beschlossen, von denen folgende in Betracht kommen:

1. Das Generalgouvernement vom Mittelrhein, bestehend aus den 3 Départements Mont Tonnerre, Sarre, Rhin et Moselle. Der Sitz des Generalgouverneurs war Trier, von den an Stelle der entflohenen Präfekten eingesetzten Gouvernements-Commissaren wohnte der für das Departement Mont Tonnerre in Creuznach, der für Rhin et Moselle in Koblenz.

2. Das Generalgouvernement vom Niederrhein, bestehend aus den 3 Departements Roer, Ourthe, Meuse inférieure. Der Generalgouverneur sollte in Aachen, die Gouvernements-Commissare sollten in Lüttich und Maastricht wohnen.

3. Die Departements Moselle und Forêts samt den Departements Meurthe und Meuse sollten ein neues Generalgouvernement unter dem russischen Minister Alopaeus bilden, für den Nancy als Sitz bestimmt war.

Die Hauptfunktionen der Generalgouverneure waren: a) Einnahme und Verwendung der Einkünfte der besetzten Provinzen zum Nutzen der verbündeten Mächte; b) Lieferungen für die Armee unter Mitwirkung der Generalintendanten; c) die Polizei, deren Aufgabe hauptsächlich darin erblickt wurde, über die Sicherheit der Armee und der freien Verbindung mit den Reservisten zu wachen. Zur Ausübung dieser Funktionen sollte jeder Generalgouverneur 1. einen Gouvernementsrat bilden, bestehend aus: a) einem Generalsekretär, b) einem Präfekturnrat eines jeden der Departements, aus denen das Generalgouvernement besteht, c) einem Militär von der grossen Armee, der die Verwaltung und Organisation dieser Armee

¹⁾ Martens, Suppl. V. S. 638 ff.

kennt. 2. Der Generalgouverneur sollte ferner in jedem Sitze der ihm unterstellten Departements einen Regierungskommissar ernennen, welcher die verschiedenen Behörden zu überwachen und für die Ausführung der Befehle des Generalgouverneurs zu sorgen hatte. 3. Es sollte ein Armee-Kommissar ernannt werden als Verbindungsorgan zwischen der grossen Armee und dem Generalgouverneur. Dieser Kommissar sollte, während die Armee vorrückte, auf Befehl des Generalgouverneurs provisorische Verwaltungsmassregeln treffen. Für die innere Ruhe der besetzten Gegenden und die Sicherheit vor dem Feinde sollten eine Anzahl Truppen verwendet und Polizeisoldaten organisiert werden. Ausserdem sollte die Blüchersche Armee von einem Kommissar des Generalgouverneurs vom Mittelrhein und die Armee am Niederrhein von einem Kommissar des Generalgouverneurs vom Niederrhein begleitet werden, welche die Aufgabe hatten, sobald die Armeen in neue Departements eindrangen, diese so lange zu verwalten, bis ein hinreichend grosser Distrikt besetzt sei, um ein neues Generalgouvernement bilden zu können.

1. Generalgouvernement vom Niederrhein.

Der zum Generalgouverneur ernannte preussische geheime Staatsrat Sack, welcher bisher Civilgouverneur der Länder zwischen Elbe und Oder gewesen war, konnte nicht sofort sein neues Amt übernehmen. Bis zu seiner Ankunft wurde der Generalgouverneur für das Herzogtum Berg mit der einstweiligen Verwaltung des niederrheinischen Generalgouvernements beauftragt durch Verfügung der Centralverwaltung vom 18. Januar 1814. Am 10. März machte Sack von Aachen aus bekannt, dass er das ihm von den verbündeten Mächten übertragene Amt angetreten habe¹⁾. Abgesehen von den neu ernannten Gouvernementskommissaren und Kreisdirektoren und von der Einrichtung einer General-Polizei-Direktion in Aachen trat in der Verwaltung keine Änderung ein; die Communalverfassung blieb bestehen, wie man sie angetroffen hatte²⁾; die Beamten mussten einen Revers unterschreiben, in dem sie den verbündeten Mächten und dem von ihnen eingesetzten Generalgouvernement

1) Samml. d. Verordn. d. Gen.-Gouv. v. Ndr.-Rh. I. No. 1.

2) a. a. O. No. 2.

Treue und Gehorsam versprochen. Die bisherige Gerichtsverfassung wurde gleichfalls beibehalten und die schleunige Wiederbesetzung der an den Kreisgerichten erledigten Stellen angeordnet. Als Appellationshof für das Generalgouvernement wurde der Gerichtshof zu Lüttich bestimmt und neben der französischen auch eine deutsche Section an demselben errichtet. Der Cassationshof für alle französischen Departements war in Paris gewesen. Da die Verbindung mit letzterem durch den Krieg unterbrochen war, wurde das Generalgouvernement zunächst für alle deutschen Sachen dem Cassationsgerichte zu Düsseldorf, für die französischen Sachen einem am obersten Justizhofe zu Lüttich besonders errichteten Cassationsgerichte unterstellt¹⁾.

2. Generalgouvernement vom Mittelrhein.

Am 2. Februar 1814 machte Justus Gruner seine Ernennung zum Generalgouverneur der Länder des Mittelrheins bekannt²⁾ und fügte u. a. hinzu, dass der Bereich dieses Generalgouvernements sich vorläufig über alle durch die schlesische Armee eroberten französischen Departements erstrecken werde. Am 9. März erliess er die Bekanntmachung, dass die verbündeten Mächte das Departement Forêts mit dem Generalgouvernement vom Mittelrhein vereinigt hätten³⁾. Er setzte einen Generalgouvernements-Commissar ein mit dem vorläufigen Sitze in Echternach, bis die Festung Luxemburg gefallen sei. Da Metz als Sitz des Appellationshofes für das Wälderdepartement und Luxemburg als Sitz des Tribunals erster Instanz und als Sitz des Handelsgerichts noch cerniert waren, so verfügte Justus Gruner unterm 17. März 1814 im Interesse einer schnellen und regelmässigen Rechtspflege, dass das Wälderdepartement einstweilen an den Appellationshof zu Trier verwiesen sei. Die Amtsverrichtungen des Tribunals erster Instanz und das Handelsgericht zu Luxemburg sollten vorläufig dem Tribunal erster Instanz in Echternach übertragen werden. Die Erkenntnisse über die Appellationen von den Aussprüchen der Zuchtpolizeigerichte im Wälderdepartement wurden bis auf weitere Verordnung dem

¹⁾ a. a. O. No. 33 d. d. 28. April 1814.

²⁾ Lottner, I. 58.

³⁾ a. a. O. I. 66.

Appellationshofe zu Trier überwiesen¹⁾. An Stelle des Cassationshofes zu Paris sollte laut Bekanntmachung vom 6. Mai 1814 für die Länder des Mittelrheins ein Revisionshof in Koblenz treten²⁾.

Inzwischen waren die verbündeten Heere siegreich bis Paris vorgedrungen. Die Stadt musste sich nach einem letzten Kampfe vor ihren Mauern ergeben, Napoleon dankte ab, durch den Frieden vom 30. Mai wurde Frankreich im allgemeinen auf die Grenzen vom 1. Januar 1792 eingeschränkt. Für die heutige Rheinprovinz kommt nur die in dem Artikel III, 3. und 4. näher bestimmte Strecke der Grenze in Betracht³⁾. Dieselbe sollte von Perl an der Mosel in gerader Linie auf Fremersdorf a. d. Saar im Canton Rehlingen laufen, von da aus — rechts der Saar — der nördlichen Grenze des Cantons Rehlingen folgen bis zur Grenze des Cantons Tholey, von hier aus zurück an der Ostgrenze der Cantone Rehlingen und Saarlouis vorbei bis an den östlichen Vorsprung des letzteren Cantons gegenüber Schwarzenholz; von hier aus sollte die Grenze in östlicher Richtung quer durch den Canton Lebach, zwischen Heusweiler und Sellerbach hindurch, bis zu dem Punkte laufen, wo die drei Cantone Lebach, Arnual und Ottweiler zusammenstossen; von hier aus sollte sie weiter der Linie folgen, welche die Cantone Arnual und Ottweiler sowie die Cantone Arnual und Bliescastel von einander trennt, in der Richtung auf Saargemünd bis zur Blies — wo sie wieder in die alte Grenze des Moseldepartements einmündete⁴⁾.

1) a. a. O. I. 68.

2) a. a. O. I. 70.

3) Martens, Suppl. VI. S. 1 ff. u. Gesetz-Samml. f. 1814, No. 17 (No. 254).

4) Diese Darstellung der Grenze ist auf Grund der vorliegenden Karte für das Jahr 1813 gegeben, um eine Anschauung zu vermitteln. Der Wortlaut des Friedensvertrages ist folgender: Art. III. 3. Dans le département de la Moselle la nouvelle démarcation là où elle s'écarte de l'ancienne, sera formée par une ligne à tirer depuis Perl jusqu'à Fremersdorf et par celle qui sépare le canton de Tholey du reste du département de la Moselle. 4. Dans le département de la Sarre les cantons de Sarrebruck et d'Arneval resteront à la France ainsi que la partie de celui de Lebach, qui est située au midi d'une ligne à tirer le long des confins des villages de Herchenbach, Ueberhofen, Hilsbach et Hall (Holz ist gemeint) — en laissant ces différents endroits hors de la frontière française — jusqu'au point où, près de Querselle (Quierscheid ist gemeint) qui appartient

Durch Dekret vom 18. August 1814 wurden die Cantone Saarbrücken, Arnual und der abgetretene Teil des Cantons Lebach mit dem Moseldepartement vereinigt. Aus den drei Stücken wurden zwei neue Cantone gebildet: Saarbrücken und St. Johann. Ersterer umfasste die Ortschaften auf dem rechten, letzterer die auf dem linken Ufer der Saar¹⁾. Arnual hörte damit auf, Sitz eines Friedensgerichts zu sein.

In einer Konferenz zu Paris am 31. Mai²⁾ kamen die Minister der verbündeten Mächte dahin überein, jede Discussion über das endgültige Schicksal der von Frankreich abgetretenen sowie der in Deutschland zur Verfügung der Verbündeten bleibenden Länder aufzuschieben und dieselben vorläufig im Namen der Verbündeten militärisch zu besetzen:

Berg sowie die Länder zwischen Maas, Rhein und Mosel sollten von preussischen,

die Länder auf dem rechten Moselufer gemeinschaftlich durch österreichische und baierische Truppen,

die Niederlande auf dem linken Maasufer durch niederländische und englische Truppen besetzt werden.

Mainz sollte, um jedes Präjudiz über den zukünftigen Besitz auszuschliessen, eine aus österreichischen und preussischen Truppen bestehende Besatzung erhalten. Die genannten Länder sollten, soweit sie von den verschiedenen Regierungen besetzt würden, auch provisorisch von ihnen verwaltet werden und zwar für ihre eigene Rechnung.

Mit jener Übereinkunft vom 31. Mai beginnt die zweite Periode in dem provisorischen Zustande der unter französischer Verwaltung

à la France — la ligne qui sépare les cantons d'Arneval et d'Ottweiler atteint celle qui sépare ceux d'Arneval et de Lebach; la frontière de ce côté sera formée par la ligne ci-dessus désignée et ensuite par celle qui sépare le canton d'Arneval de celui de Bliescastel. — Genau im einzelnen ist die Grenze nur an der Hand einer Spezialkarte zu verfolgen. Zweifelhaft bleibt, ob Etzenhofen deutsch geworden oder französisch geblieben. Guichenbach ist französisch geblieben. Vgl. Krohn, Beiträge zur Territorialgesch. d. Saargegend, S. 52.

¹⁾ Krohn, Beitr., S. 52. Dasselbst wird der Wortlaut des Dekrets mitgeteilt. Es ist eigentümlich, dass die Sitze der Friedensgerichte durch die Saar von ihren Sprengeln getrennt waren, oder sollte zwischen „la rive droite“ und „la rive gauche“ eine Verwechslung eingetreten sein?

²⁾ Martens, Suppl. VII, S. 309.

gewesenen deutschen Landesteile; sie dauerte infolge der späten Eröffnung des Kongresses zu Wien und des schleppenden Ganges der Verhandlungen daselbst noch ein Jahr und für einzelne Teile noch länger. An der Art und Ausdehnung der militärischen Besetzung war im allgemeinen das Schicksal der rheinischen Länder zu ersehen. Nur am Mittelrhein war es noch ungewiss, ob Österreich oder Baiern sich daselbst festsetzen werde. Die bisherigen Generalgouvernements vom Niederrhein und vom Mittelrhein wurden jetzt aufgelöst, und an ihre Stelle traten das Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein und das gemeinschaftliche österreichische und baierische Gouvernement.

3. Das Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein.

Es umfasste das Departement Roer, die rechts der Maas gelegenen Teile der Departements Meuse inférieure, Ourthe, Sambre et Meuse, den grössten Teil des Departements Forêts sowie die nördlich der Mosel liegenden Teile der Departements Sarre und Rhin et Moselle. Die auf dem südlichen Moselufer liegende Stadt Koblenz wurde dem Generalgouvernement hinzugefügt und von preussischen Truppen besetzt. Der Staatsrath Sack, welcher bisher Generalgouverneur vom Niederrhein gewesen war, behielt die Leitung des neuen Generalgouvernements und seinen Sitz in Aachen. Von hier aus erfolgte am 14. Juni 1814 die betreffende Bekanntmachung an die Bewohner seines Verwaltungsgebietes, und vom 15. Juni ab begann die neue Verwaltung für preussische Rechnung¹⁾.

Die bei der Bildung dieses Generalgouvernements erfolgte Zerreißung ehemaliger Verwaltungsverbände machte eine Neueinteilung desselben notwendig. Sie wurde verfügt am 12. Sept. 1814²⁾. Für die heutige Rheinprovinz kommt folgendes in Betracht:

- I. Die dem Generalgouvernement verbleibenden Teile der Departements Ourthe und Niedermaas nebst dem hinzugekommenen Teile des Sambre- und Maas-Departements werden zu einem Departement vereinigt unter der Benennung „Maas- und Ourthe-Departement“. Lüttich bleibt Hauptort des Departements.

¹⁾ Journ. d. Ndr.- u. M.-Rheins, II. No. 1.

²⁾ a. a. O. III. J. No. 41. 68.

- II. Die Cantone Sittard und Heinsberg vom Roerdepartement werden mit dem Maas- und Ourthe-Departement verbunden; die Cantone Gölpen und Herzogenrath des bisherigen Niedermaasdepartements werden mit dem Roerdepartement und zwar mit dem Aachener Kreise verbunden.
- IV. Die dem Generalgouvernement verbleibenden Teile des ehemaligen Niedermaasdepartements werden in einen Kreis vereinigt, dessen Hauptort Sittard ist; daselbst werden also der Kreisdirektor und die Kreis-Finanzverwaltung ihren Sitz haben.
- V. Die Kreiseinteilung in dem dem Generalgouvernement verbleibenden Teile des bisherigen Ourthedepartements bleibt vorläufig unverändert.
- VI. Das Maas- und Ourthedepartement wird daher aus folgenden Kreisen bestehen: 1. Lüttich, 2. Huy, 3. Malmédy oder Verviers, 4. Dinant, 5. Marche.
- VIII. Die Justizverwaltung bleibt ausser nachstehenden Modificationen in allen Teilen des Maas- und Ourthedepartements unverändert. Der durch die in Artikel II enthaltene Disposition gebildete Kreis Roermond wird in allen seinen Teilen dem Tribunal erster Instanz zu Roermond zugewiesen, sodass die bisherigen Beziehungen einzelner Cantone zu dem Tribunal erster Instanz zu Maastricht gänzlich aufhören. Die Appellation in Korrektionssachen, welche bisher von dem Tribunal zu Roermond an das Tribunal zu Maastricht ging, geht von nun an direkt an die deutsche Abteilung des Appellationshofes zu Lüttich. Die Cantone Gölpen und Herzogenrath werden dem Tribunal erster Instanz zu Aachen zugewiesen.
- XIII. Das Wälderdepartement mit seinen 4 Kreisen Luxemburg, Diekirch, Bitburg, Neufchâteau bleibt nach Abtretung der 12 Mairien jenseits der Mosel in der allgemeinen Verwaltung unverändert.
- XIV. Das Rhein- und Mosel-Departement besteht aus den 3 Kreisen Koblenz, Bonn und Prüm. Der Koblenzer Kreis begreift ausser der Stadt Koblenz den Teil nördlich der Mosel. Zu dem Prümer Kreise aber werden

die bisher zum Trierer gehörigen 3 Cantone Wittlich, Schweich, Pfalzel gelegt und zwar sowohl in Ansehung der generellen als der Justiz-, Polizei- und Finanzverwaltung.

XV. Das Roerdepartement begreift auch noch die zum alten Herzogtum Geldern und Cleve gehörigen Distrikte Kessel und Oeffelt, welche dem Kreise Cleve zugeteilt werden.

XVI. Alle diese Departements stehen unter dem obersten Justizhof zu Lüttich, der deshalb aus zwei Abteilungen, einer deutschen und einer französischen besteht.

XIX. Als Cassationshof wird der in Koblenz früher errichtete Ober-Revisionshof einstweilen beibehalten¹⁾.

Der Generalgouverneur trug sich auch mit dem Gedanken einer Reform der Mairien oder Bürgermeistereien. Diese waren in den betreffenden Teilen der bisherigen Departements Forêts, Ourthe und Meuse inférieure kleiner und zahlreicher als in den vier sogenannten rheinischen Departements; daher war es natürlich schwierig, alle Stellen mit geeigneten Männern zu besetzen. Er strebte daher nach Vergrößerung der Bürgermeistereibezirke, wodurch eher eine hinreichende Zahl fähiger Bürgermeister zu gewinnen war und auch die Anstellung tüchtiger und anständig besoldeter Sekretäre ermöglicht wurde²⁾. Infolge der Schwierigkeiten, welche sich der Zusammenlegung der Bürgermeistereien entgegenstellten, sah sich jedoch der Generalgouverneur genötigt, die beabsichtigte Reform auf unbestimmte Zeit zu verschieben³⁾.

Unterm 1. Oktober 1814 erfolgte eine spezielle Verordnung in betreff der Justizverwaltung⁴⁾ für das ganze Generalgouvernement, von der folgende Paragraphen für das Gebiet der heutigen Rheinprovinz von Interesse sind:

¹⁾ Vgl. oben Seite 119. — Im Journal d. Ndr.- u. M.-Rhns. d.d. Aachen, 22. Juni 1814 wird bekannt gemacht, dass der Cassationshof für alle Teile des Generalgouvernements vom Nieder- und Mittelrhein nunmehr in Düsseldorf sei. Der scheinbare Widerspruch dürfte wohl so zu erklären sein, dass man nach Erlass vorstehender Verfügung zu dem Entschlusse gekommen ist, für die bisher zum Generalgouvernement vom Mittelrhein gehörigen Teile den bereits eingerichteten Revisionshof in Koblenz als Cassationshof weiter bestehen zu lassen.

²⁾ Journ. d. Ndr.- u. M.-Rhns. II. J. No. 27, Nr. 47.

³⁾ a. a. O. III. Nachtrag, J. No. 81, No. 120.

⁴⁾ a. a. O. III. J. No. 48, No. 82; die Nachträge: J. No. 68, No. 106.

- § 6. Die auf dieser (d. h. der nördlichen) Seite der Mosel belegenen Cantone und Teile von Cantonen, welche vorher zum Bezirksgericht von Trier gehörten, haben in Zukunft ihr Recht in Prüm zu nehmen. Ausgenommen sind diejenigen Teile von Cantonen, welche Cantonen des Bezirks Koblenz beigelegt sind, und werden diese an das Bezirksgericht Koblenz verwiesen. Nachtrag: Der zum Bezirk Simmern gehörige, auf dem linken Moselufer gelegene Teil des Cantons Trarbach wird wie in administrativer Beziehung so auch in Hinsicht der Justizverwaltung dem Canton Cochem beigelegt.
- § 7. Die Appellationen in Korrektionssachen von Roermond gehen der deutschen Sprache wegen in Zukunft nach Aachen, und wird hierdurch die frühere Bestimmung abgeändert. Nachtrag: Die Appellationen vom Bezirksgericht zu Luxemburg gehen nach Koblenz.
- § 8. In Hinsicht der Geschworenengerichte wird der Bezirk Roermond dem Roerdepartement beigelegt. Für das Rhein- und Mosel-Departement werden die Geschworenengerichte in Koblenz gehalten.
Die Geschworenengerichte, welche bisher zu Lüttich und Namur gehalten sind, werden an eben diesen Orten für die bisherigen Gerichtskreise ferner gehalten werden
- § 9. Der Revisionshof zu Koblenz fordert alle schwebenden Korrektions- und Criminalsachen von den Höfen von Düsseldorf und Lüttich ab.

4. Oesterreichisches und bairisches Gouvernement.

Unterm 16. Juni 1814 wurde den Bewohnern der Länder zwischen Rhein, Mosel und der neuen französischen Grenze bekannt gegeben, dass gemäss der zu Paris getroffenen Übereinkunft für diese Länder eine aus österreichischen und bairischen Commissaren gemeinschaftlich zusammengesetzte Verwaltung eingerichtet werde. Diese Behörde führte den langen Namen „k. k. österreichische und k. bairische gemeinschaftliche Landes-Administrations-Commission“ und hatte ihren Sitz in Creuznach¹⁾. Sie

¹⁾ Lottner, I. 163.

bildete ein Kollegium, in dem alle 14 Tage abwechselnd das älteste österreichische oder baierische Mitglied den Vorsitz führte. Bis zur Ankunft der wirklichen Präsidenten übernahmen österreichischerseits der damalige Regierungsrat von Drosdick und der Kreis-Commissar von Sonnleithner die Regierung und baierischerseits der Kriegs-Oekonomierat von Knopp und der Kreisrat Graf von Armannsparg, wozu später noch der k. k. österreichische Bankal-Gefälle-Assessor Moser Ritter von Mofshard und der k. baierische Kreisrat Baron von Stengel kamen. Erst im September 1814 trafen die beiden Präsidenten ein, nämlich der österreichische Geheimrat, oberster Landrichter in Mähren, Freiherr von Hess, der zugleich zum Hofcommissar bei der gemeinschaftlichen k. k. österreichischen und k. preussischen Administration in Mainz ernannt wurde, und der baierische Geheimrat, Minister und Gesandter an den nassauischen Höfen, Freiherr von Zwackh, der schon vor der französischen Revolution in diesen Ländern als Verwaltungsbeamter thätig gewesen war¹⁾. Gemäss dem geheimen Vertrage vom 3. Juni 1814 sollten die Einkünfte der gemeinschaftlich zu verwaltenden Länder zu gleichen Teilen unter beide Regierungen geteilt werden²⁾.

Durch die Bestimmungen des Wiener Kongresses und des zweiten Pariser Friedens wurde der Verwaltungsbezirk des österreichisch-baierischen Gouvernements zweimal verändert, wodurch sich verschiedene Verwaltungsperioden ergeben: die erste umfasst die Zeit vom 16. Juni 1814 bis zum 28. Mai 1815, d. h. bis zur Abtretung des Landstriches am rechten Moselufer an Preussen, welcher diesem in der Kongresssitzung vom 10. Februar 1815 zugestanden wurde (Artikel 25 der Schlussakte); die zweite reicht vom 28. Mai 1815 bis zum zweiten Pariser Frieden, 20. November 1815; die dritte und letzte vom zweiten Pariser Frieden bis zur Auflösung der gemeinschaftlichen Verwaltung am 2. Mai 1816, d. h. bis zur Besitzergreifung der an Baiern gefallenen Distrikte seitens dieses Staates. Für die nicht an Baiern abgetretenen Teile der Departements Saar und Donnersberg bestand noch eine österreichische provisorische Verwaltung weiter, bis diese durch die Abtretung des Restes des Saar-Departements an Preussen, am 1. Juli 1816, und des Restes des Departements Donnersberg an

1) Neugebaur, S. 147, 148.

2) Martens, Suppl. VI. S. 18 ff.

das Grossherzogtum Hessen, am 15. Juli desselben Jahres, ihr Ende fand. Von diesem Zeitpunkte an befand sich das Gebiet des ehemaligen österreichisch-baierischen Gouvernements in festen Händen bis auf jenen Distrikt von 69 000 Seelen in dem ehemaligen Departement Saar, welcher für Sachsen-Coburg, Oldenburg, Hessen-Homburg, Mecklenburg-Strelitz und den Grafen von Pappenheim gemäss Artikel 49 der Wiener Krongressakte reserviert war und vorläufig zu Gunsten der neuen Erwerber von Preussen verwaltet werden sollte.

Die Abgrenzung des unter österreichisch-baierischer Verwaltung stehenden Gebietes machte gleich in der ersten Periode der Verwaltung verschiedene Änderungen notwendig. Die Sitze der Departementalbehörden wurden zwar vorläufig in Mainz, Trier und Koblenz belassen, aber die durch den ersten Pariser Frieden von Frankreich abgetretenen Teile des Moseldepartements wurden am 17. Juni 1814 mit dem Saardepartement vereinigt. Da Saarbrücken wieder französisch geworden, so wurde an Stelle des bisher dasselbst bestandenen Kreisgerichts ein solches zu St. Wendel errichtet. Diesem wurden diejenigen Orte zugewiesen, welche von dem bisherigen Saarbrücker Kreisgerichtssprengel deutsch geblieben waren sowie die deutsch gebliebenen Orte des Moseldepartements mit Ausnahme der Bürgermeistereien Büdingen, Eft, Hilbringen, Mondorf, Orscholz, Tünsdorf und Weiten. Letztere wurden dem Canton Merzig zugeteilt und am 29. Juni 1814 mit diesem dem Sprengel des Kreisgerichts zu Trier hinzugefügt. Aus den Bürgermeistereien Longuich und Ruwer wurde der Canton Ruwer gebildet. Die Bürgermeistereien Borg und Nennig im ehemaligen Kreise Luxemburg wurden mit dem Canton Saarburg, die Bürgermeistereien Canzem, Nittel und Wasserliesch aus demselben Kreise mit dem Canton Conz vereinigt. Alle diese Gemeinden gehörten vom 16. Juni 1814 an zum Gerichtssprengel des Kreisgerichts Trier¹⁾. Unterm 24. September 1814 erging folgende Verordnung der gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission²⁾:

- § 1. Vom 1. Oktober ist die Competenz des Appellationshofes zu Trier auf den diesseitigen Administrationsbezirk allein eingeschränkt.

1) Bärsch, S. 257.

2) Lottner, I. 180.

- § 2. Von demselben Tage an erstreckt sich die Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu Trier nur noch auf die Gemeinden des rechten Moselufers.
- § 3. Vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung hört die Wirksamkeit des Revisionsgerichts zu Koblenz für den diesseitigen Administrationsbezirk und jene des dortigen Kreisgerichts für die diesseitigen Gemeinden der Cantone Boppard, Treis und Zell auf.
- § 4. Die drei genannten Cantone werden nunmehr dem Kreisgericht zu Simmern zugeteilt, auf welche sich von nun an auch die Wirksamkeit des Assisenhofes zu Trier zu erstrecken hat.
- § 5. Von den Zuchtpolizei-Urteilen geht die Appellation in Zukunft an den Appellationshof zu Trier.
- § 6. In Ansehung des Gerichtszuges für Gesuche um Cassation oder Revision wird die nähere Bestimmung folgen.
Letztere erging unterm 20. Oktober 1814. § 1 lautet: Die Aburteilung der Cassationsgesuche in Civil-, Polizei-, Zuchtpolizei- und peinlichen Fällen ist dem Appellationshofe von Trier beigelegt¹⁾.
- § 7. Die Ausübung der Notariatsverrichtungen ist von jetzt an in den Cantonen oder in Kreisen auf die Gemeinden desjenigen Moselufers eingeschränkt, wo die Notarien wirklich ihren Sitz haben.

Unterm 26. Mai 1815 machte die Landes-Administrations-Commission wegen der bevorstehenden Abtretungen auf dem rechten Moselufer an Preussen bekannt, dass sie ihren Sitz von Creuznach nach Worms verlegen und ihre Amtsverrichtungen vom 15. Juni ab daselbst fortsetzen werde²⁾.

Für die nach dem 28. Mai 1815 noch unter österreichischer und baierischer Verwaltung verbliebenen Landesteile wurde am 15. August ein Appellhof zu Kaiserslautern errichtet. Die nicht an Preussen gefallenen Ortschaften des Cantons Conz wurden dem Friedensgerichte zu Saarburg, die des Cantons Hermeskeil dem Friedensgericht zu Birkenfeld zugeteilt und die Cantone Merzig und Saarburg wurden an das Kreisgericht zu Kusel gewiesen³⁾.

¹⁾ Lottner, I, 185.

²⁾ Simon, Übersicht etc., Anlage XXXVII b. S. 56/57.

³⁾ Bärsch, S. 257.

II. Endgültige Besitzergreifung.

Der siegreiche Feldzug von 1813/14 hatte Deutschland vom französischen Joche befreit. Es blieb aber noch die schwierige Aufgabe der Neuordnung der Territorial- und Verfassungsverhältnisse zu lösen, welche in den beiden letzten Jahrzehnten so grosse Umwälzungen erfahren hatten. Die Lösung dieser Aufgabe beschäftigte den Wiener Kongress, der anfangs November 1814 eröffnet wurde.

A. Das preussische Gebiet.

Am 10. Februar 1815 war das Schicksal des grössten Theiles der Länder, welche heute die Rheinprovinz bilden, endlich dahin entschieden, dass sie mit der Krone Preussen vereinigt werden sollten. Es war ein Glück, dass der lange provisorische Zustand damit für diese Gebiete sein Ende erreichte, und Preussen beeilte sich, namentlich auch mit Rücksicht auf den nach Napoleons Rückkehr von Elba wieder ausgebrochenen Krieg, welcher bei der Ungewissheit der Lage auf die Stimmung der Bewohner des linken Rheinufer leicht ungünstig wirken konnte, von den ihm zugewiesenen Ländern Besitz zu ergreifen. Bereits am 5. April 1815 erliess König Friedrich Wilhelm III. die Besitzergreifungspatente¹⁾.

Mit der Entgegennahme der Erbhuldigung wurden der Generalleutenant Graf von Gneisenau und der geheime Staatsrat Sack beauftragt, welche den Huldigungsakt bereits auf den 15. Mai zu Aachen anberaumten²⁾. In den Besitzergreifungspatenten werden die neuen preussischen Landesteile nach der französischen Verwaltungseinteilung von 1813 aufgeführt:

1. Von dem ehemaligen Departement Niedermaas den Canton Cruchten oder Niederkrüchten und denjenigen kleinen Teil des Cantons Roermond, der östlich einer Linie liegt, welche aus dem einspringenden Winkel bei Melich gegen

¹⁾ Ges.-Samml. f. d. k. preuss. Staaten 1815: No. 4, No. 267 und No. 268.

²⁾ Journ. d. Ndr.- u. M.-Rhns. V. ausserord. Beil. No. 5, No. 53.

die nordwestliche Ecke des Cantons Niederkrüchten gezogen wird.

2. Von dem ehemaligen Departement Roer die Cantone Odenkirchen, Elsen, Dormagen, Neuss, Neersen, Viersen, Bracht, Kempen, Crefeld, Uerdingen, Mörs, Rheinberg, Xanten, Calcar, Cleve ganz und die Cantone Crancenburg, Goch, Geldern und Wankum mit Ausschluss derjenigen Ortschaften, welche weniger als eine halbe deutsche Meile oder eintausend rheinländische Ruthen von dem Strombette der Maas entfernt liegen.
3. Auf dem rechten Rheinufer die Cantone Emmerich, Rees, Ringenberg, Dinslaken, Duisburg mit den zugeschlagen gewesenen Gemeinden der Ämter Broich und Styrum; ferner die Cantone Werden, Essen, Düsseldorf, Ratingen, Velbert, Mettmann, Richrath, Opladen, Elberfeld, Barmen, Ronsdorf, Lennep, Wipperfürth, Wermelskirchen und Solingen.

Der König vereinigte diese Gebiete mit seinen Staaten unter Herstellung der alten Benennungen der Herzogtümer Cleve, Berg und Geldern, des Fürstentums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden und legte sich auch die entsprechenden Titel bei.

In dem zweiten Besitzergreifungspatent heisst es:

1. Das ganze ehemalige Departement Rhein und Mosel, aus den Cantonen Bonn, Rheinbach, Ahrweiler, Remagen, Wehr, Adenau, Ulmen, Virneburg, Mayen, Andernach, Rübennach, Koblenz, Polch, Münstermaifeld, Kaisersesch, Cochem, Lutzerath, Zell, Treis, Boppard, St. Goar, Kastellaun, Simmern, Bacharach, Stromberg, Creuznach, Sobernheim, Kirn, Kirchberg und Trarbach bestehend.
2. Von dem ehemaligen Departement Saar die nachfolgenden Cantone: Reifferscheid, Blankenheim, Lissendorf, Schöenberg, Prüm, Kyllburg, Gerolstein, Daun, Manderscheid, Wittlich, Schweich, Pfalzel, Trier, Conz, Hermeskeil, Büdlich, Bernkastel, Rhaunen, Herrstein, Meisenheim und diejenigen Teile der Cantone Grumbach, Baumholder und Birkenfeld, welche nordwärts einer Linie liegen, die von Medart über Merzweiler, Langweiler, Nieder- und Ober-Jeckenbach, Ellenbach, Breungenborn, Ausweiler, Kronweiler, Niederbrambach, Bur-

bach, Böschweiler, Heubweiler, Hambach und Rinzenberg an die Grenzen des Cantons Hermeskeil gezogen wird. Die eben genannten Ortschaften mit ihren Feldmarken und Zubehör sind in die gedachte Linie mit eingeschlossen und sind zu unseren Staaten gehörige Grenzörter.

3. Von dem vormaligen Departement der Wälder denjenigen Teil, der auf dem linken Ufer der Our bis zu ihrem Einfluss in die Sauer, dann von da auf dem linken Ufer der Sauer bis zu ihrem Einfluss in die Mosel und von da bis zum Einflusse der Saar auf dem linken Ufer der Mosel liegt; folglich die Cantone Dudeldorf, Bitburg, Neuerburg und Arzfeld ganz und von den Cantonen Grevenmacher, Echternach, Vianden und Clervaux diejenigen Teile, welche die gedachten Flüsse in der oben erwähnten Art abschneiden.
4. Von dem ehemaligen Departement Ourthe die Cantone St. Vith, Malmedy, Cronenburg, Schleiden und Eupen und den kleinen Teil des Cantons Auel, welchen die grosse Landstrasse zwischen Hergenraed und Aachen durchschneidet, mit Inbegriff dieser Strasse selbst zwischen den genannten Orten.
5. Von dem ehemaligen Departement Niedermaas denjenigen Teil des Cantons Rolduc oder Herzogenrath, welcher auf dem östlichen oder rechten Ufer des Baches Worm liegt.
6. Von dem ehemaligen Departement Roer die Cantone Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Montjoie, Düren, Froitzheim, Gemünd, Zülpich, Lechenich, Brühl, Köln, Weiden, Kerpen, Jülich, Linnich, Geilenkirchen; denjenigen Teil des Cantons Sittard, der westlich (es muss natürlich „östlich“ heissen) von einer Linie über Hillensberg, Wehr, Millen, Havert auf Waldfeucht, sämtliche vorgenannte Orte mit ihren Feldmarken zu Preussen einschliessend, liegt, dann die Cantone Heinsberg, Erkelenz und Bergheim.
7. Von dem ehemaligen Grossherzogtum Berg die Cantone Mülheim, Bensberg, Lindlar, Siegburg, Hennef, Königswinter, Eitorf, Waldbroel, Wildenburg, Homburg und Gummersbach.

Der König vereinigte diese Gebiete unter der Benennung

des Grossherzogtums Niederrhein mit seinen Staaten und nahm auch den entsprechenden Titel an.

In den Artikeln der Schlussakte des Wiener Kongresses werden die preussischen Erwerbungen auf dem rechten Rheinufer nach ihren ehemaligen politischen Verhältnissen von 1802/3 bezeichnet, auf dem linken durch eine im einzelnen beschriebene Linie umgrenzt¹⁾.

Bei weitem der grösste Teil der preussischen Erwerbungen am Rhein war bereits von preussischen Truppen besetzt und für preussische Rechnung verwaltet worden. Es bedurfte daher hier keiner Übernahme aus anderer Hand. Die Erwerbungen auf dem rechten Moselufer mussten dagegen erst von der gemeinschaftlichen österreichisch-baierischen Verwaltung übernommen werden. Die Übergabe erfolgte am 28. Mai 1815²⁾. Hierbei konnten sich die beiderseitigen Commissare über die Grenze vom Canton Hermeskeil an bis zur Saar infolge Abweichung der betreffenden Stelle im preussischen Besitzergreifungspatent von dem als Grundlage dienenden Wortlaut des Kongressprotokolls nicht einigen³⁾ und trafen für diese Strecke vorbehaltlich der Entscheidung der verbündeten Mächte folgende vorläufige Übereinkunft⁴⁾: Von den Grenzen des

1) Art. 23, 24, 25 der Schlussakte.

2) Lottner, I. 206. Das Protokoll ist am 2. Juni unterzeichnet.

3) Der Wortlaut des Protokolls über die preussische Erwerbung auf dem linken Rheinufer war mir nicht zugänglich. Die betreffenden Artikel der Schlussakte stimmen in Bezug auf die strittige Strecke mit dem preussischen Besitzergreifungspatent überein.

4) Der Verlauf der vereinbarten Grenze ist der Anschaulichkeit halber auf Grund der Karte für das Jahr 1813 angegeben. Der Wortlaut der Übereinkunft ist nur an der Hand einer Spezialkarte zu verfolgen und lautet also: „Von da aber“ (d. h. von Rinzenberg aus solle die Grenze), „um den Bann von Abentheuer und Brücken, welche beiden Orte unter der bisherigen Verwaltung verbleiben, auf den Punkt, wo die Gemarkung von Achtelsbach nahe bei dem zu dieser Gemeinde gehörigen Neuhof an die Gemeinde von Züsch stösst, an die Grenze des Cantons Hermeskeil, dann durch die Cantone Hermeskeil und Conz bis Commlingen so gezogen werden, dass die Zunderhütte, Neuhütte, Eisenhütte und Züsch, dann Hermeskeil, Reinsfeld, Damfios im Canton Hermeskeil sowie Franzenheim und Commlingen im Canton Conz auf die preussische Seite fallen, dagegen aber alle von dieser Linie südlich gelegenen Ortschaften, nämlich Ober- und Nieder-Sötern, Boosen, Schwarzenbach, Braunhausen, Gusenschmelze, Otzenhausen, Nonnweiler, Bierfeld, St. Huberts-Schmelze, Gusen-

Cantons Hermeskeil — südöstlich von Züsch — sollte die Grenze in ziemlich gerader Linie nordwestlich verlaufen bis an die Ruwer zwischen Gutweiler und Pluwig, sodass Züsch, Hermeskeil und Reinsfeld ins preussische Gebiet fallen; von der genannten Stelle an der Ruwer sollte die Grenze weiter westsüdwestlich an das letzte scharfe Knie der Saar bei Hamm verlaufen, sodass Pluwig und Crettnach unter österreichisch-baierischer Verwaltung blieben.

Die Entscheidung bezüglich der Cantone Conz und Hermeskeil soll durch einen nachträglichen Traktat zu Wien, 12. Juni 1815, zu Gunsten Preussens ausgefallen sein, und letzteres wäre ermächtigt worden, noch 3130 Seelen in Besitz zu nehmen¹⁾.

Art. 49 der Schlussakte des Wiener Kongresses bestimmte, dass im ehemaligen Saardepartement an den Grenzen des preussischen Gebietes ein Distrikt von 69000 Seelen reserviert werden sollte. Hiervon waren für die Herzöge von Sachsen-Coburg und von Oldenburg Territorien mit je 20000 Seelen bestimmt. Der Herzog von Mecklenburg-Strelitz und der Landgraf von Hessen-Homburg sollten jeder ein Territorium von 10000 Seelen und der Graf von Pappenheim — nebenbei für seine Befreiung von Unkosten, die er früher gehabt hatte — ein solches von 9000 Seelen erhalten. Das Territorium des Grafen von Pappenheim sollte unter der Souveränität des Königs von Preussen stehen. Nach Artikel 50 sollte jener Distrikt von 69000 Seelen vorläufig von Preussen zu Gunsten der neuen Erwerber verwaltet werden. Die Bestimmung dieses Artikels kam jedoch nicht zur Ausführung infolge des glücklichen Verlaufes des Feldzuges gegen Frankreich und der damit steigenden Aussicht auf Erweiterung der deutschen Grenzen sowie ferner infolge des gespannten Verhältnisses zwischen Oesterreich und Baiern. Nach Artikel 51 sollten nämlich u. a. alle Territorien und Besitzungen auf dem linken Rheinufer in den ehemaligen Departements Saar und Donnersberg, welche durch den Vertrag vom

burg, Sauscheid, Grünburger Hof, Kell, Waldweiler, Schwarzwaldler Hof, Mandern, Schillingen und Heddert im Canton Hermeskeil, ferner Holzerath, Schöndorf, Pluwig, Ollmuth, Lampaden, Hinzenburg, Baumrath, Oberemmel, Crettnach, Wiltingen und Hamm im Canton Conz noch unter der bisherigen Verwaltung verbleiben.“ Bei allen Grenzortschaften sollte die Gemeindegrenze als Landesgrenze angenommen werden.

¹⁾ Neigebauer, S. 183. — Bei Klüber, Martens und Schöll ist nichts davon erwähnt.

30. Mai 1814 zur Verfügung der verbündeten Mächte gestellt worden, und über die durch die Artikel des gegenwärtigen Vertrages noch nicht verfügt worden ist, mit voller Souveränität und vollem Eigentum in die Herrschaft des Kaisers von Oesterreich übergehen. Trotzdem suchte Baiern sich so lange als möglich im Besitze der gemeinschaftlich verwalteten Länder zu erhalten.

Das Gebiet des Generalgouvernements des Nieder- und Mittelrheins war durch die Bestimmungen des Wiener Kongresses in seiner Zusammensetzung verändert worden. Im Westen hatte es verloren durch Abgabe von Gebietsteilen an das neue Königreich der Niederlande¹⁾, im Süden hatte es dagegen zugenommen. Dieser Wechsel machte abermals Veränderungen in der Verwaltung notwendig. Unterm 6. Juni 1815²⁾ erliess der Generalgouverneur Geheimer Staatsrat Sack folgende Verfügung:

1. Die von dem ehemaligen Roermonder Kreise anhero verbliebenen Gemeinden sind mit dem Crefelder Kreise; der preussische Anteil vom Canton Sittard und Heinsberg aber sowie der verbliebene obere Teil des Niedermaas-Departements mit dem Kreise Aachen vereinigt worden. Die Cantone Malmedy, St. Vith, Schleiden, Cronenburg, Eupen und der verbleibende Teil des Cantons Auel sind einstweilen in einen besonderen Kreis vereinigt, dessen Hauptort Malmedy ist, woselbst auch die Kreiskasse errichtet ist. Dieser neue Kreis ist vorläufig der Verwaltung des Roer-Departements einverleibt.
2. Der Prümische Kreis verbleibt in seinem bisherigen Umfange bei dem Rhein- und Mosel-Departement.
3. Alles zu dem Grossherzogtum Niederrhein gehörige Land zwischen der Mosel und der Nahe, wozu noch der Kreis Bitburg und die übrigen anhero verbliebenen Teile gehören, ist vorläufig unter dem Namen „Saardepartement“ in ein Departement vereinigt und die Stadt Trier zum Hauptorte bestimmt. Die Kreiseinteilung in diesem neuen Departement ist verblieben wie sie war. Nur ist der

¹⁾ Die Übergabe erfolgte am 11., bezw. 12. Mai 1815. Vgl. Der Reg.-Bez. Aachen in seinen administrativen Verhältn. etc. S. 3 u. Neigebaur, S. 103.

²⁾ Journ. d. Ndr.- u. M.-Rhns. V. J. No. 68, No. 73. Die Namen der Beamten sind oben ausgelassen.

von dem Birkenfelder Kreise dem diesscitigen Gouvernement anheimgefallene Teil in eine eigene Kreisverwaltung vereinigt und der Hauptort desselben nach Oberstein verlegt. In Bezug auf die Justizpflege ist dieser Kreis dem Kreisgericht in Trier beigegeben sowie auch die Hypotheken-Inscriptionen desselben bei der Conservation in Trier gesehehen.

Aus den zersplitterten Teilen mehrerer Cantone, nämlich aus den Gemeinden Cappeln und Langweiler, den Bürgermeistereien Schmidhachenbach, Sien, Mittelbollenbach und den Gemeinden Breungenborn, Ausweiler und Frauenberg ist ein eigener Canton gebildet, wovon Sien der Hauptort ist und unverzüglich einen Friedensrichter erhalten wird. Dieser Canton ist hinsichtlich des Enregistrements an das Bureau von Meisenheim verwiesen.

Der Übergang des Distrikts auf dem rechten Moselufer an Preussen führte auch für das österreichisch-baierische Gouvernement Änderungen in der Verwaltung herbei:

Unterm 1. Juli 1815 erging seitens der gemeinschaftlichen Landes-Administrations-Commission zu Worms folgende Verfügung¹⁾:

Die Abtretung eines Teiles der Cantone Conz, Hermeskeil, Birkenfeld, Baumholder und Grumbach an das Königreich Preussen hat eine neue Einteilung der diesseits verbleibenden Gemeinden der genannten Cantone notwendig gemacht. Es wird demnach sowohl zur Ergänzung der Verordnungen vom 28. Mai dieses Jahres über die Justizpflege als auch zur Regulierung der Gemeindeverwaltungen Folgendes verordnet:

- § 1. Der bei dem hiesigen Administrationsbezirk verbleibende Teil des bisherigen Cantons Grumbach ist nunmehr mit dem Canton und Friedensgerichte von Baumholder vereinigt.
- § 2. Die Gemeinden Grumbach, Hausweiler, Homberg, Kirrweiler, Sulzbach, Ilgesheim und alle Gemeinden der

¹⁾ Barnstedt, Samml. d. Ges. u. Verordn. f. Birkenfeld, I. S. 151, No. 42. — Nach Bärsch, I. S. 257 — ohne Angabe der Zeit — wurden die der gemeinschaftl. Landes-Administr.-Commission zu Worms verbliebenen Ortschaften des Cantons Conz dem Friedensgericht zu Saarburg, die des Cantons Hermeskeil dem Friedensgericht zu Birkenfeld zugeteilt und die Cantone Merzig und Saarburg an das Kreisgericht zu Kusel gewiesen.

bisherigen Bürgermeisterei Offenbach sind unter dem Namen Grumbach in eine Bürgermeisterei vereinigt. Die Gemeinde Wieselbach ist der Gemeinde Baumholder zugeteilt.

§ 3. Die Gemeinde Elchweiler macht einen Teil der Bürgermeisterei Birkenfeld aus. Die Gemeinden Nonnweiler, Bierfeld nebst dem Eisenwerke St. Hubert sind der Bürgermeisterei Otzenhausen zugeteilt. Die Gemeinden Gusenburg und Sauscheid sind mit der Bürgermeisterei Kell vereinigt.

§ 4. Die Gemeinde Tawern ist der Bürgermeisterei Wasserliesch einverleibt. Die Gemeinden Canzem, Hamm, Cönen, Wiltingen, Wawern, Oberemmel, Crettnach, Obermennig, Lampaden und Paschel bilden zusammen die Bürgermeisterei Canzem.

Ausserdem wurden nach Neigebaur, S. 163, die Reste des Kreises Trier mit dem von Birkenfeld vereinigt.

In Bezug auf die Justiz wurde unterm 27. Juli 1815¹⁾ mit Beziehung auf die Verordnungen vom 24. Sept. und 20. Oktober 1814 und vom 28. Mai 1815 unter anderm bestimmt, dass vom 15. August des laufenden Jahres ab die Competenz des Appellationshofes zu Trier für den österreichisch-baierischen Administrationsbezirk aufhöre. Für diesen letzteren wird ein eigener Appellationshof mit dem Sitze in Kaiserslautern errichtet.

Durch die Rheinbundsakte waren die deutschen Stammländer des oranischen Hauses dem neuen Grossherzogtum Berg und dem Herzogtum Nassau einverleibt worden. Am 20. November 1813 hatte der Prinz von Oranien von allen seinen deutschen Ländern Besitz ergreifen lassen und kündigte sich als souveränen Fürsten an²⁾. Durch den Staatsvertrag vom 14. Juli 1814 wurden alle bisherigen Gemeinschaften zwischen dem fürstlich oranischen und dem herzoglich nassauischen Hause aufgehoben — mit Ausnahme des Schlosses Nassau, welches in gemeinschaftlichem Besitze blieb — und alles als privates Eigentum unter die beiden Linien verteilt³⁾.

1) Lottner, I. 208.

2) v. d. Nahmer, III. S. 120.

3) Martens, Suppl. VI. S. 23 ff.

Was herzoglich nassauisch bleibt oder wurde, liegt ausserhalb der heutigen Rheinprovinz, und ebenso verhält es sich mit den oranischen Besitzungen.

Gemäss Artikel 5 des zu Wien am 31. Mai 1815¹⁾ zwischen dem König der Niederlande einerseits und Oesterreich, Russland, Grossbritannien und Preussen anderseits geschlossenen Vertrages verzichtete der inzwischen zum König der Niederlande erhobene Prinz von Oranien zu Gunsten des Königs von Preussen für immer auf die souveränen nassau-oranischen Besitzungen in Deutschland, namentlich auf die Fürstentümer Dillenburg, Diez, Siegen und Hadamar einschliesslich der Herrschaft Beilstein und zwar unter Zugrundelegung des Haager Vertrages vom 14. Juli 1814. Der König der Niederlande verzichtete in gleicher Weise auf das Fürstentum Fulda und die anderen Distrikte und Territorien, welche ihm durch Artikel 12 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses vom 25. Februar 1803 zugesichert waren.

Durch Tausch mit dem herzoglichen Hause Nassau gelang es Preussen, seine Erwerbungen auf dem rechten Rheinufer besser abzurunden.

In einer Übereinkunft zu Wien — gleichfalls am 31. Mai 1815²⁾ — zwischen dem König von Preussen und dem Herzoge und Fürsten von Nassau traten die letzteren an Preussen folgende Ämter mit allen Rechten der Landeshoheit ab:

1. Die Ämter Linz, Altenwied, Schöneberg, Altenkirchen, das Kirchspiel Hamm, ehemals zum Amte Hachenburg gehörig, die Ämter Schönstein, Freusburg, Friedewald, Dierdorf, den abgesonderten Teil des Amtes Herschbach, der an Altenkirchen stösst, die Ämter Neuerburg, Hammerstein mit Irlich und Engers, Heddesdorf, Neuwied, von dem Amte Vallendar die Gemeinden Gladbach, Heimbach, Weis, Sayn, Mühlhofen, Bendorf, Weitersburg, Vallendar und Mallendar; von dem Amte Ehrenbreitstein die Gemeinden Niederwerth, Niederberg, Urbar, Immendorf, Neudorf, Arenberg, Ehrenbreitstein mit den Mühlen, Arzheim, Pfaffendorf und Horchheim; die Ämter Braunsfels, Greifenstein, Hohensolms.

¹⁾ Klüber, VI. S. 167 ff.

²⁾ Klüber, VI. S. 156 ff.

Preussen trat dagegen an Nassau ab:

1. Die drei oranien-nassauischen Fürstentümer Diez, Hadamar und Dillenburg mit Einschluss der hierunter begriffenen Herrschaft Beilstein und mit Ausschluss der Ämter Burbach und Neunkirchen;
2. ferner von dem Fürstentum Siegen und den Ämtern Burbach und Neunkirchen eine Bevölkerung von 12000 Seelen in solchen Gemeinden, welche sich an das Fürstentum Dillenburg anschliessen;
3. endlich die Herrschaften Westerburg und Schadeck und den vormals bergischen Anteil des Amtes Runkel.

Die Ausmittlung des vom Fürstentum Siegen und von den Ämtern Burbach und Neunkirchen abzutretenden Teiles sollte spätestens innerhalb vier Wochen nach Auswechslung der Ratificationen des gegenwärtigen Vertrages erfolgen, auch in jedem Falle noch vor Besitzergreifung von diesen oranischen Landesteilen, durch gemeinschaftlich zu ernennende Commissarien. Zusammenschluss der beiderseitigen Besitzungen, aber auch Berücksichtigung der bisherigen communalen, kirchlichen und gewerblichen Verhältnisse sollten hierbei die leitenden Grundsätze sein. Die abzutretenden Ämter und Landesteile sollten mit den ganzen Gemarkungen der dazu gehörigen Gemeinden sowie mit allem dazu gehörigen Staats- und Domanial-Eigentum an die neuen Besitzer übergehen, sodass kein Teil Enclaven im Gebiete des anderen besitzen werde.

Im Artikel 15, war bestimmt, dass die grosse Landstrasse von Giessen durch das nassauische Gebiet nach Ehrenbreitstein eine Militärstrasse für Preussen werde zur Verbindung zwischen Erfurt und Koblenz. Das Nähere hierüber wurde in der Durchmarsch- und Etappen-Convention zwischen Preussen und Nassau vom 17. Januar 1817, ratificiert am 5. März 1817, vereinbart¹⁾.

In einem Separat-Artikel zu dem obigen Vertrage vom 31. Mai wurde zwischen Preussen und Nassau noch Folgendes vereinbart: Falls Preussen die Niedere Grafschaft Katzenelnbogen samt dem darin gelegenen Hessen-Rothenburgischen Paragio von Kurhessen erwerben kann, macht der König sich verbindlich, diese Grafschaft samt dem darin befindlichen kurhessischen Staatseigentum und den Hessen-Rothenburgischen Paragialrechten und Besitzungen an Nassau

¹⁾ Ges.-Samml. 1817. No. 8 (No. 416) S. 112 ff.

zu cedieren. Dagegen macht Nassau sich verbindlich, den ihm kraft des Hauptvertrages zukommenden Anteil des Fürstentums Siegen und die Ämter Burbach und Neunkirchen samt dem nassauischen Amte Atzbach mit allem darin gelegenen Staatseigentum und dem herzoglichen Hause Nassau zustehenden Rechten dem Könige von Preussen zu überlassen, und sind auf diese eventuelle Cession alle Bestimmungen des Hauptvertrages anwendbar¹⁾.

Mittels Patent vom 21. Juni 1815 ergriff der König von Preussen Besitz von den gemäss den Verträgen vom 31. Mai ihm zugefallenen Landesteilen und beauftragte den Geheimen Staatsrat Sack mit der Übernahme und Verwaltung derselben²⁾.

Am 3. Juli erfolgte die Übergabe der nassauischen Besitzungen an Preussen und am 28. Juli die der oranischen Besitzungen an Nassau durch die betreffenden preussischen und nassauischen Commissare. Am gleichen Tage übergaben die preussischen Bevollmächtigten an die nassauischen den vereinbarten Bezirk von 12000 Seelen und zwar:

- a) die Ämter Burbach und Neunkirchen ganz;
- b) von den nachstehenden Ämtern folgende Ortschaften:
 1. aus dem Amte Siegen: Wilgersdorf, Wilnsdorf, Niederdielfen, Oberdielfen, Rinsdorf, Rödgen, Obersdorf;
 2. aus dem Amte Netphen: Nauholz, Beienbach, Flammersbach, Feuersbach, Brauersdorf, Obernau;
 3. aus dem Amte Irmgarteichen: Irmgarteichen, Gernsdorf, Hainchen, Werthenbach, Lahnhof, Ober- und Niederwelpersdorf, Nenkersdorf, Grissenbach, Deuz, Salchendorf, Helgersdorf, Anzhausen, Rudersdorf³⁾.

An den Tagen der Übergabe wurden die betreffenden Unterthanen ihren Verpflichtungen gegen die bisherigen Landesherren enthoben.

Der Geheime Staatsrat Sack verfügte zunächst eine vorläufige Grenzbestimmung, welche die Amtleute im Verein mit den benachbarten nassauischen Amtsgenossen vornehmen und worüber sie gemeinschaftlich Protokolle aufnehmen sollten, welche alsdann der königlichen Regierung zu Ehrenbreitstein einzureichen waren. Die

1) Ges.-Samml. 1815 Anhang, S. 97.

2) Journ. d. Ndr.- u. M.-Rhns. VI. J. No. 97, No. 107.

3) a. a. O.

genaue und endgültige Grenzfestsetzung sowie die Aufrichtung der Grenzpfähle war für später vorbehalten. Im § 10 seiner Verfügung bestimmte Sack, dass die neu hinzugekommenen nassauischen Ämter, Distrikte und Ortschaften vorläufig in der bisherigen Weise verwaltet werden und in Hinsicht dieser Verwaltung für jetzt unter seiner oberen Leitung der königlichen Regierung zu Ehrenbreitstein, in Justizsachen aber in zweiter Instanz für die gewöhnlichen und zugleich in erster Instanz für die eximierten Sachen dem Justizsenate zu Ehrenbreitstein und in letzter Instanz dem Revisionshof in Koblenz untergeordnet werden sollten.

Falls die in dem Separatartikel zum Vertrage vom 31. Mai 1815 erwähnten Unterhandlungen zwischen Preussen und Kurhessen zum Ziele führen und demnach die oben unter a) und b) aufgeführten Ämter und Ortschaften wieder an Preussen fallen sollten, so sollten dieselben hinsichtlich der Verwaltung und Justiz wie die übrigen an Preussen gefallenen ehemaligen nassauischen Ämter behandelt werden.

Die endgültige Grenzregulierung zwischen Preussen und Nassau hat sich noch längere Zeit verzogen. In dem Recess zwischen den beiden Staaten vom 14. und 19. Dezember 1816¹⁾, ratificiert am 24. Januar 1817, wurde u. a. festgesetzt, dass die Hoheits- und Landesgrenze nunmehr in kürzester Frist zu bestimmen sei nach den für's einzelne gegebenen Vorschriften²⁾. Am Schlusse des Reccesses heisst es: übrigens wird noch e) die von den Übergabe-Commissarien unterm 31. Juni zu Ehrenbreitstein verabredete Abgabe des in dem nassauischen Gebiete enclavierten Dorfes Freirachdorf gegen die vorhin dem herzoglich nassauischen Amte Hachenburg zuständigen Teile der Ortschaften Hommelsberg und Seelbach hierdurch anerkannt, und gehören somit letztere beiden Ortschaften der Krone Preussen sowie Freirachdorf dem Herzogtum Nassau ausschliesslich und allein zu.

Die Niedergrafschaft Katzenelnbogen war nach dem Einmarsch der Verbündeten im November 1813 dem aus dem Grossherzogtum

1) Ges.-Samml. 1817 Anhang S. 98 ff.

2) Das Grenzregulierungsgeschäft scheint sich auch damals noch nicht so rasch abgewickelt zu haben, denn einige hierhin gehörige bei der kgl. Regierung in Koblenz verwahrte Grenzkarten sind aus dem Jahre 1818.

Frankfurt und dem Fürstentum Isenburg gebildeten Generalgouvernement Frankfurt zugetheilt worden¹⁾. Anfangs Dezember gelangte Kurhessen bereits wieder in Besitz seiner Rechte. Gemäss dem Vertrage zwischen Preussen und Kurhessen vom 16. Oktober 1815 trat der Kurfürst von Hessen gegen entsprechende anderweitige Entschädigungen dem Könige von Preussen u. a. die Niedergrafschaft Katzenelnbogen ab²⁾. Preussen trat nun — nachdem es Hessen-Rothenburg entschädigt hatte — in Gemässheit des Separatartikels zum Vertrage vom 31. Mai 1815 die Niedergrafschaft an Nassau ab. Am 17. Oktober 1816 ergriff letzteres davon Besitz³⁾. Nassau trat hiergegen entsprechend dem erwähnten Separatartikel an Preussen ab: den betreffenden Teil des Fürstentums Siegen und die Ämter Burbach und Neunkirchen sowie das nassauische Amt Atzbach. Am 19. Oktober 1816 kam der Separatartikel zur Ausführung⁴⁾.

Die bis 1813 zum Grossherzogtum Frankfurt gehörige Stadt Wetzlar nebst Gebiet gelangte zunächst unter die provisorische Verwaltung des Generalgouvernements Frankfurt. Artikel 42 der Schlussakte des Wiener Kongresses⁵⁾ sprach die Stadt dem Könige von Preussen zu, und am 27. Juli 1815 wurde sie von dem preussischen Commissar übernommen⁶⁾.

Der Generalgouverneur vom Nieder- und Mittelrhein, Geheimer Staatsrat Sack, übernahm am 16. Juni 1815⁷⁾ an Stelle des aus seinem Amte geschiedenen Staatsrats Gruner zugleich die Verwaltung des bisherigen Generalgouvernements vom Herzogtum Berg und durch königlichen Kabinettsbefehl vom 21. Juni desselben Jahres⁸⁾ wurde ihm auch die Verwaltung der von Nassau erworbenen Landesteile übertragen. Seit dieser Zeit verwaltete Sack also alle preussischen Besitzungen am Rheine ausser dem rechtsrheinischen Teile des alten Herzogtums Cleve und zwar als Ober-

1) v. d. Nahmer, III. S. 562 ff.

2) Schöll, XI. S. 165.

3) Schöll, XI. S. 590.

4) Schöll, XI. S. 619.

5) Klüber, VI. S. 50.

6) Abicht, der Kreis Wetzlar I. S. 70 u. 71.

7) Journ. d. Ndr.- u. M.-Rhns. V. J. No. 74.

8) a. a. O. VI. J. No. 97, No. 107.

präsident der königlich preussischen Rheinprovinzen. Bis zu der verheissenen inneren Organisation sollten die Verwaltungen der Grossherzogtümer Niederrhein und Berg in der bisherigen Weise fortbestehen und alle Behörden in der bisherigen Wirksamkeit bleiben¹⁾. In Bezug auf die von Nassau erworbenen Distrikte ist das Betreffende bereits oben Seite 139 gesagt worden.

Das ist das Wichtigste über die preussischen Erwerbungen bis zum zweiten Pariser Frieden und die bis dahin notwendig gewordenen provisorischen Anordnungen für die Verwaltung und Justizpflege. Bei den rechtsrheinischen Erwerbungen ist der genannte Zeitpunkt des Zusammenhangs wegen hier und da überschritten.

Der Feldzug des Jahres 1815 fand durch die entscheidende Schlacht bei Belle-Alliance ein rasches Ende. Napoleon entsagte abermals und diesmal endgültig der Krone. Zwei Jahre nach der Leipziger Schlacht landete er auf der Insel St. Helena, welche er lebend nicht mehr verliess. Am 20. November 1815 wurde der für Frankreich glimpfliche zweite Pariser Friede²⁾ unterzeichnet, welcher im allgemeinen die französische Grenze vom Jahre 1790 wiederherstellte.

Artikel 1, welcher die neue Grenze Frankreichs festsetzte, interessiert hier nur soweit er das Gebiet der heutigen Rheinprovinz betrifft. Demnach sollte die neue Grenze von Perl an der Mosel durch Launsdorf, Waldwiese³⁾, Schwerdorf, Niedwellingen, Berweiler laufen, sodass alle diese Ortschaften mit ihren Kirchspielen bei Frankreich verblieben, bis nach Kreuzwaldhof; von da sollte sie den ehemaligen⁴⁾ Grenzen des Fürstentums Saarbrücken folgen, dergestalt, dass Saarlouis und der Lauf der Saar mit den zur rechten der oben bezeichneten Linie liegenden Ortschaften und ihren Kirchspielen ausserhalb der französischen Grenze bleiben. Von den Grenzen des ehemaligen Fürstentums Saarbrücken sollte

¹⁾ a. a. O. VI. J. No. 78, No. 90.

²⁾ Martens, Suppl. VI. S. 682 ff. u. Ges.-Samml. 1816, No. 3 (No. 318).

³⁾ Die Namen der Ortschaften in dem Friedensinstrument sind sehr entstellt; es sind daher oben die heutigen Namen gesetzt.

⁴⁾ Das Wort „ehemalige“ gab Frankreich Veranlassung, auf den von der Leyenschen Distrikt Anspruch zu erheben, d. h. auf die Dörfer Kleinblittersdorf, Auersmacher, Hanweiler, Rilchingen und den Wintringer Hof. Über die Erledigung dieser Ansprüche vgl. unter „Grenzregulierungen“.

die Demarkationslinie die nämliche bleiben, welche damals Deutschland von den Departements der Mosel und des Niederrheins schied, bis an die Lauter etc. Demnach hat Deutschland an dieser Seite seine Grenzen gegenüber den Bestimmungen des ersten Pariser Friedens etwas vorgeschoben.

In einer Konferenz am 3. November zu Paris, als die Friedensbedingungen mit Frankreich bereits feststanden, unterzeichneten die Bevollmächtigten der vier Mächte Oesterreich, Russland, England, Preussen ein Protokoll¹⁾ nach Art einer formellen Übereinkunft, in welchem Verfügungen über die von Frankreich abzutretenden Gebietsteile sowie Vereinbarungen über territoriale Veränderungen in Deutschland getroffen waren. Nach Artikel 2 sollten die Distrikte der Departements Mosel und Saar einschliesslich der Festung Saarlouis, welche Frankreich durch den neuen Friedensvertrag abtrat, mit den Staaten des Königs von Preussen vereinigt werden.

Nach Artikel 6 verpflichtete sich der Kaiser von Oesterreich, folgende Distrikte im Departement Saar, welche nach Artikel 51 der Schlussakte des Wiener Kongresses zu seiner Verfügung gestellt waren, an Preussen abzutreten:

1. Saarburg (d. h. den Canton) mit dem Reste von Conz nach den Grenzen des Friedens von 1814 und einschliesslich²⁾ der Parzellen auf dem rechten Moselufer, welche ehemals Luxemburg gehörten, 2. Merzig, 3. Wadern, 4. Tholey, 5. den Teil von Lebach nach dem Stande von 1814, 6. Ottweiler, 7. St. Wendel, 8. die Reste von Birkenfeld und Hermeskeil, 9. die Reste von Baumholder und Grumbach.

Preussen verpflichtete sich dafür, den Herzögen von Sachsen-Coburg, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz, dem Landgrafen von Hessen-Homburg und dem Grafen von Pappenheim zu gewähren, was diesen Fürsten im Artikel 49 der Schlussakte des Wiener Congresses zugesprochen war.

Bereits am 27. November 1815, von Saarbrücken aus, bevollmächtigte der preussische Staatskanzler Fürst von Hardenberg im

1) Martens, Suppl. VI. S. 668 ff.

2) Bei Martens, a. a. O. S. 673 heisst es „exclusivement des parcelles sur la rive droite de la Moselle etc.“ Schöll (XI. S. 480) sagt in clusivement, was natürlicher erscheint und auch mit dem Übergabe-Protokoll vom 1. Juli 1816 übereinstimmt. Vgl. Martens, Suppl. VIII. S. 242.

Namen des Königs den Ober-Appellationsrat Matthias Simon, die nach Artikel 2 des zweiten Pariser Friedens Preussen zuerkannten Distrikte in Besitz zu nehmen und vorläufig zu verwalten¹⁾. Am 30. November ergriff der preussische Bevollmächtigte Besitz von den Städten Saarbrücken, St. Johann und den dazu gehörigen Landgemeinden²⁾. Am 2. Dezember übernahm Simon die Stadt und Festung Saarlouis und alle übrigen Orte des Cantons Saarlouis, Rehlingen und Sierck vom Moseldepartement, welche Frankreich im zweiten Pariser Frieden abgetreten hatte³⁾. Die in Besitz genommenen Cantone und Ortschaften bildeten einen besonderen Administrationsbezirk unter Simons Verwaltung bis zum 22. April 1816.

Bereits am 6. Januar 1816 teilte Simon, die am 2. Dezember des vergangenen Jahres übernommenen Cantone und Cantonsteile folgendermassen ein⁴⁾:

I. Canton Saarlouis (6 Bürgermeistereien):

1. Bgm. Saarlouis mit den Gemeinden: Saarlouis, Lisdorf und Hussand (?⁵⁾);
2. Bgm. Wallerfangen mit den Gemeinden: Wallerfangen, Niederlimberg, Johannisberg oder St. Barbe, Beaumarais, Felsberg oder Four à Chaux und Neuhaus oder Picard;
3. Bgm. Fraulautern mit den Gemeinden: Fraulautern, Roden, Ensdorf, Hölzweiler und Griesborn;
4. Bgm. Differten mit den Gemeinden: Differten, Friedrichweiler, Schaffhausen, Hostenbach, Wadgassen, Werbeln;
5. Bgm. Berus mit den Gemeinden: Berus, Altforweiler, Neuforweiler;
6. Bgm. Ueberherrn mit den Gemeinden: Ueberherrn, Merten, Biblingen, Bisten und Linslerhof.

II. Canton Rehlingen (6 Bürgermeistereien):

1. Bgm. Rehlingen mit den Gemeinden: Rehlingen, Büren, Itzbach, Siersdorf, Oberlemberg, Fremersdorf, Gerlfangen und Eimersdorf;

¹⁾ Lottner, I. 220.

²⁾ Ges.-Samml. 1816 No. 3 (No. 324).

³⁾ a. a. O. (No. 325).

⁴⁾ Amtsbl. v. Saarbrücken, No. 7 vom 12. Januar 1816.

⁵⁾ Der Name ist wahrscheinlich entstellt; der Ort ist wenigstens weder auf der Spezialkarte noch im Ortschaftsverzeichnis zu finden.

2. Bgm. Dillingen mit den Gemeinden: Dillingen, Pachten, Beckingen und Fickingen;
3. Bgm. Haustadt mit den Gemeinden: Haustadt, Merchingen, Hemdrath (soll wohl Honzrath heissen), Reimsbach und Geisweilerhof, Hergarten und Erbringen;
4. Bgm. Oberesch mit den Gemeinden: Oberesch, Biringen, Scheuerwald (es muss wohl Schwerdorf gemeint sein), Fürweiler, Kottendorf, Diesdorfer Hof, Burg Esch, Otzweiler Hof, Niedaltdorf, Grosshemmersdorf und Kerprich-Hemmersdorf;
5. Bgm. Ihn oder Lognon mit den Gemeinden: Ihn, Kerlingen, Ramelfangen, Guisingen;
6. Bgm. Ittersdorf mit den Gemeinden: Ittersdorf, Willingen, Bedersdorf, Düren, Schrecklingen, Leidingen.

Bemerkenswerth ist die bedeutende Verminderung der Zahl der Bürgermeistereien, bezw. die Vergrösserung ihrer Verwaltungsbezirke gegenüber der vorausgegangenen französischen Epoche.

Unterm 31. Januar 1816 theilte der Landeskommisnar die beiden Cantone Saarbrücken und St. Johann folgendermassen ein¹⁾:

I. Canton Saarbrücken (5 Bürgermeistereien):

1. Bgm. Saarbrücken mit den Gemeinden: Saarbrücken, St. Johann, Malstatt, Russhütte, Burbach, Brebach und Halberg;
2. Bgm. Arnual mit den Gemeinden: Arnual, Güdingen, Büdingen;
3. Bgm. Gersweiler mit den Gemeinden: Gersweiler, Ottenhausen, Krughütte, Klarenthal;
4. Bgm. Ludweiler mit den Gemeinden: Ludweiler, Lauterbach, Karlsbrunn, St. Nicolas, Nassweiler, Emmersweiler, Grossrosseln;
5. Bgm. Völklingen mit den Gemeinden: Völklingen, Püttlingen, Grosswald, Neudorf, Luisenthal, Wehrden, Geislaubern, Fürstenhausen;

II. Canton St. Johann (5 Bürgermeistereien):

1. Bgm. Dudweiler mit den Gemeinden: Dudweiler, Jägersfreud, Sulzbach, Fischbach, Quierscheid²⁾;

¹⁾ a. a. O. No. 10 vom 2. Februar 1816.

²⁾ Quierscheid ist in dem betr. Amtsblatt nachträglich durchstrichen und gehört 1819/20 zur Bgm. Heusweiler.

2. Bgm. Bischmisheim mit den Gemeinden: Bischmisheim, Fechingen, Ransbach (Bliesransbach), Scheidt, Scheidterberg, Rentrisch, Stahlhammer;
3. Bgm. Kleinblittersdorf mit den Gemeinden: Kleinblittersdorf, Auersmacher, Hanweiler, Rilchingen;
4. Bgm. Schwalbach mit den Gemeinden: Schwalbach, Sprengen, Elm, Derlen, Buss, Knausholz;
5. Bgm. Sellerbach mit den Gemeinden: Sellerbach, Engelfangen, Köln, Rittenhofen, Guichenbach, Etzenhofen.

Im Interesse einer geordneten Rechtspflege in den von ihm verwalteten Landesteilen traf der Landescommissar einige provisorische Massnahmen, welche bis zum Eintritt der preussischen Gerichte Geltung haben sollten. Unterm 20. Januar errichtete er 2 Zuchtpolizeitribunale in Saarbrücken (für die Cantone Saarbrücken und St. Johann) und Saarlouis (für die Cantone Saarlouis und Rehlingen); letzteres ging durch Verfügung vom 12. März ein, und sein bisheriger Sprengel wurde dem Saarbrücker Zuchtpolizeitribunal unterstellt. Laut derselben Verfügung wurde für den ganzen von Simon verwalteten Bezirk ein Tribunal erster Instanz für Handels- und Civilsachen zu Saarbrücken eingerichtet. Die Berufung von dem Zuchtpolizei-, Handels- und Civiltribunal ging an den Oberappellationshof zu Trier¹⁾. Die provisorische Verwaltung Simons dauerte bis zum 22. April 1816²⁾.

Nach Artikel 7 des Protokolls vom 3. November 1815 sollte seitens der vier verbündeten Grossmächte ein gleichzeitiger Schritt bei der bayerischen Regierung geschehen, um diese zu veranlassen, die durch Artikel 51 der Wiener Kongress-Akte zur Verfügung Oesterreichs gestellten Länder, welche teilweise noch immer von bayerischen Behörden besetzt waren, unverzüglich zu räumen und der freien Verfügung Oesterreichs zurückzugeben.

Nach langen Verhandlungen kam endlich am 14. April 1816³⁾ in München zwischen Oesterreich und Baiern ein Abkommen zustande, in welchem der König von Baiern dem Kaiser die in Artikel 7 des oben erwähnten Protokolls aufgeführten Gebiete abtritt und dafür folgende empfängt:

¹⁾ Lottner, I. 227 u. 231.

²⁾ Lottner, I. 233.

³⁾ Schöll, XI. S. 571.

1. die Arrondissements Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfedersheim;
2. den Canton Kirchheimbolanden im Arrondissement Alzey;
3. die Cantone Waldmohr, Bliescastel und Kusel ausser einigen Orten, gelegen auf der Strasse von St. Wendel nach Baumholder (vgl. weiter unten die Abtretung, bezw. Übernahme von seiten Oesterreichs und Preussens vom 1. Juli 1816; dort sind die Orte aufgeführt);
4. den Teil des Departements Niederrhein, welcher nördlich der Lauter liegt und von Frankreich im Frieden vom 20. November 1815 abgetreten ist, einschliesslich der Festung Landau, welche deutsche Bundesfestung ist.

Nunmehr konnte auch Preussen in Besitz der Länder gelangen, welche ihm in dem Protokoll vom 3. November zugesprochen waren.

Am 1. Juli 1816¹⁾ übergab der österreichische Commissar Hofrat von Droßdik an den preussischen Bevollmächtigten, Freiherrn von Schmitz-Grollenburg, Direktor der I. Abteilung der königlichen Regierung zu Koblenz, folgende Distrikte:

die Cantone Saarburg, Merzig, Wadern, Tholey, Ottweiler, Lebach (soweit es 1814 von Frankreich abgetreten war), die Reste des Cantons Conz (einschliesslich der ehemals zum Wälderdepartement gehörigen Parzellen auf dem rechten Moselufer), die Cantone Hermeskeil, Birkenfeld, Baumholder, Grumbach (mit Ausnahme von Eschenau und St. Julian), St. Wendel (mit Ausnahme der Ortschaften Saal, Niederkirchen, Bubach, Marth, Hoof und Osterbrücken), endlich die vorher zum Canton Kusel gehörigen Ortschaften Schwarzerden, Reichweiler, Pfeffelbach, Ruthweiler, Burg- und Thal-Lichtenberg — mit allen Rechten und Gerechtsamen

und entliess gleichzeitig alle Staatsdiener und Unterthanen aus ihren bisherigen Verpflichtungen.

Nach der Vereinigung dieser Teile mit der preussischen Monarchie wurden die Cantone Saarburg und Conz in ihrem Bestande vom 28. Mai 1815 wiederhergestellt (vgl. S. 134 Anm. 1) und beide dem Kreisgericht zu Trier überwiesen²⁾.

¹⁾ Martens, Suppl. VIII. S. 241.

²⁾ Bärsch, I. S. 258.

Die von Preussen übernommenen Gebiete enthielten auch die 69000 Seelen, welche den Herzögen von Sachsen-Coburg, Oldenburg, Mecklenburg-Strelitz und dem Grafen von Pappenheim zugesprochen waren und nach Art. 6 des Protokolls vom 3. November 1815 von Preussen an jene Fürsten abgegeben werden sollten.

B. Sachsen-Coburgisches Gebiet.

Bereits im September 1816 wurden die Sachsen-Coburgischen Ansprüche befriedigt. Der Herzog erhielt¹⁾:

I. vom Canton Ottweiler:

1. von der Mairie Ottweiler: Niederlinxweiler;
2. von der Mairie Urexweiler: Urexweiler, Mainzweiler, Remmesweiler;
3. von der Mairie Werschweiler: Werschweiler, Derrenbach, Steinbach und Wetschhausen (Gehöft);

II. vom Canton Tholey:

die Gemeinden und zugleich Mairien: Alsweiler, Winterbach, Namborn, Bliesen, Gronig, Guidesweiler, Oberthal und die Gemeinde Marpingen;

III. vom Canton St. Wendel:

1. die Mairie St. Wendel mit: St. Wendel, Alsfassen und Breiten, Urweiler und Oberlinxweiler;
2. die Mairie Oberkirchen mit: Oberkirchen, Haupersweiler, Grügelborn, Roschberg und Reitscheid;
3. von der Mairie Niederkirchen: Leitersweiler;
4. von der Mairie Wallhausen: Baltiesweiler, Eisweiler, Furschweiler, Gehweiler, Heisterberg, Hofeld, Mauschbach, Pinsweiler;

IV. vom Canton Kusel:

von der Mairie Burg-Lichtenberg: Burg- und Thal-Lichtenberg, Ruthweiler, Pfeffelbach, Reichweiler, Schwarzerden, Herchweiler;

V. vom Canton Baumholder:

1. die Mairie Baumholder mit: Baumholder, Breungenborn,

¹⁾ Die Aufstellung ist gegeben nach dem administrativen Verhältnis am Ende der französischen Epoche. In anderer Anordnung finden sich die Ortschaften in dem Verteilungs-Tableau (im Staatsarchiv zu Koblenz) und im Art. 28 des General-Recesses vom 20. Juli 1819 (De Clercq, III. S. 206 ff.)

Erzweiler, Frohnhausen, Grünbach, Mambächel und Ronnenberg;

2. von der Mairie Reichenbach: Reichenbach, Aulenbach, Ausweiler, Frauenberg, Hammerstein und Ruschberg;
3. von der Mairie Berschweiler: Berschweiler, Berglangenbach, Eckersweiler, Föhren-Linden, Heimbach, Mettweiler, Rohrbach, Rückweiler;
4. von der Mairie Nohfelden: Freisen und Leitzweiler;
5. die Mairie Mittelbollenbach mit: Mittelbollenbach, Kirchenbollenbach, Nohbollenbach, Ehlenbach und Wieselbach;

VI. vom Canton Grumbach:

1. die Mairie Grumbach mit: Grumbach, Cappeln, Merzweiler, Hausweiler, Langweiler, Sulzbach, Homberg und Kirrweiler;
2. von der Mairie Offenbach: Offenbach, Niederalben, Bubern, Deimberg, Niedereisenbach, Wiesweiler;
3. von der Mairie Sien: Sien, Sienhachenbach, Oberreidenbach, Dickesbach, Kefersheim, Ober- und Nieder-Jeckebach und Ilgesheim;
4. von der Marie Schmidthachenbach: Schmidthachenbach, Mittelreidenbach, Weierbach, Zaubach.

Am 9. September¹⁾ entliess Preussen die Bewohner des abgetretenen Gebietes aus ihrem bisherigen Unterthanenverhältnis, und am 11. September 1816²⁾ ergriff der Herzog von Sachsen-Coburg Besitz von dem Ländchen.

C. Hessen-Homburgischer Besitz.

Am 9. September 1816³⁾ trat Preussen an den Landgrafen von Hessen-Homburg ab: den Canton Meisenheim nebst den Gemeinden Bärenbach, Becherbach, Otzweiler von der Mairie Schmidhachenbach und die Gemeinde Hoppstädten von der Mairie Sien — sämtlich vom ehemaligen Canton Grumbach.

¹⁾ Neigebaur, S. 186.

²⁾ Lottner, Samml. der für d. Fst. Lichtenberg ergangenen herzgl. Sachsen-Coburg-Gothaischen Verordnungen, No. 1 u. Mitteilung des Landratsamtes zu St. Wendel.

³⁾ Neigebaur, S. 187. Die Orte aus dem Verteilungstableau im Staatsarchiv zu Koblenz. — Schöll, XI. S. 589.

D. Der Graf von Pappenheim

zog es vor, auf die Souveränität über die ihm zugesprochenen 9000 Seelen zu verzichten und wurde dafür von Preussen durch eine entsprechende Anweisung auf Domänen innerhalb der preussischen Monarchie entschädigt¹⁾.

E. Oldenburgisches Gebiet.

Am 9. April 1817²⁾ erfolgte die Übergabe, bezw. Übernahme des für Oldenburg ausgemittelten Gebietes.

Es war aus folgenden Teilen zusammengesetzt:

1. der Canton Herrstein, wie er unter der französischen Verwaltung des Saardepartements bestanden hat, mit Ausnahme der Gemeinden Hottenbach, Hellertshausen, Asbach, Schauren, Kempfeld und Bruchweiler, welche preussisch verblieben;
2. der ganze Canton Birkenfeld;
3. vom Canton Hermeskeil die Gemeinden Sötern, Bosen und Schwarzenbach;
4. vom Canton Wadern die Gemeinden Neunkirchen, Selbach, Gonesweiler und Eiweiler;
5. vom Canton St. Wendel die Gemeinden Asweiler, Eizweiler, Imsbach, Hirstein, Richweiler und Mosberg, Steinberg und Deckenhardt, Wallhausen und Schwarzhof;
6. vom Canton Baumholder die Gemeinden Gimweiler, Nohfelden, Wolfersweiler und Nohen;
7. vom Canton Rhaunen die Gemeinde Bundenbach.

Zur Vermeidung aller Grenzirrungen sollten überall die Gemeindegrenzen zu Grunde gelegt werden. Da jedoch die westliche Grenze des oldenburgischen Gebietes durch den einschneidenden Hochwald nicht ganz genau nach dem Gemeindebann bestimmt werden konnte, so war eine Grenzberichtigung auf Grund eines von der Regierung zu Trier entworfenen und dem Protokoll beigefügten Risses vorbehalten worden. Auch über den Einsieder Forst konnte man sich nicht einigen. Da meistens oldenburgische Unterthanen darin berechtigt waren, so wünschte der oldenburgische

¹⁾ Vgl. Schöll, XI. S. 588 und Generalrecess, Art. 33 bei De Clercq, III. S. 206 ff.

²⁾ Martens, Suppl. VIII. S. 405 ff. und Barnstedt, Samml. etc. II. S. 1.

Commissar, dass der Forst ins Oldenburgische einbezogen würde. Der preussische Bevollmächtigte bestand jedoch darauf, dass unbeschadet der Rechte oldenburgischer Unterthanen der Forst unter preussischer Hoheit verbleiben müsse. Man kam dahin überein, auch diesen Gegenstand den Grenzregulierungscommissarien zu überlassen. Beide Staaten gestatteten sich gegenseitig den freien Durchmarsch für Truppen durch ihre Gebiete. Birkenfeld sollte der Etappenort innerhalb des oldenburgischen Gebietes für die preussischen Truppen sein.

Am 16. April 1817 nahm der Herzog von Oldenburg förmlich Besitz von seiner Erwerbung unter dem Namen des Fürstentums Birkenfeld¹⁾.

F. Mecklenburg-Strelitzsche Erwerbung.

Am längsten verzögerte sich das Abkommen mit Mecklenburg-Strelitz. Preussen wählte in dem hochgelegenen und unwirtlichen Teile der Eifel, zwischen den Quellen der Kyll, Roer und Urft ein Gebiet von etwa 10000 Seelen aus, nämlich:

den Canton Reifferscheid mit	3620	Seelen,
„ „ Schleiden	„	3917 „
„ „ Cronenburg	„	2795 „
(ausser Steffeln u. Schüller)		

in Summa 10332 Seelen

und trat sie dem Grossherzog in dem damals nicht veröffentlichten Vertrage vom 18. September 1816²⁾ zu Frankfurt ab. Der Grossherzog nahm obiges Gebiet an und erklärte die Bestimmungen der Kongressakte für erfüllt. Da aber beiden Teilen ein anderweitiges Abkommen erwünscht war, so wurde die Überweisung des obigen Gebietes vorläufig verschoben und nur als eine eventuelle angesehen. Bis zur wirklichen Abtretung sollte der Distrikt bei der preussischen Monarchie verbleiben. Dagegen versprach Preussen dem Grossherzog die reinen Einnahmen aus dem erwähnten Gebiete vom 1. Mai 1816 ab bis zur endgültigen Auseinandersetzung auszahlen zu lassen. Diese letztere erfolgte durch den Vertrag vom 21. Mai, ratificiert am 31. Mai 1819³⁾. Mecklenburg-Strelitz verzichtete auf das Ge-

¹⁾ Barnstedt, Samml. d. Ges. u. Verordn. II. S. 1.

²⁾ Martens, Suppl. VIII. S. 259 ff. und Ges.-Samml. 1818, S. 111—113.

³⁾ Martens, Suppl. VIII. S. 600 ff. u. Ges.-Samml. 1819, No. 15 (No. 548).

biet in der Eifel und erhielt dafür von Preussen eine Geldentschädigung von 1 Million Thaler „preussisch Courant nach dem Münzfusse von 1764“, welche in 20 gleichen vierteljährigen Raten zu 50000 Thalern gezahlt werden sollten. Für die aus der Verwaltung des obigen Gebietes zu beanspruchenden Reinerträge vom 1. Mai 1816 ab erhielt der Grossherzog zunächst 5% Zinsen von 1 Million Thaler vom 1. Mai 1816 bis 31. Dezember 1818; von da ab bis zur Abzahlung der Million vierteljährlich 5% von dem noch nicht getilgten Teile der Abfindungssumme.

Schliesslich bleibt noch zu erwähnen, dass der Grossherzog von Hessen — auf Grund des Artikels 47 der Schlussakte des Wiener Kongresses, des Pariser Protokolls vom 3. November 1815 und der Territorial-Convention zwischen Oesterreich und Preussen einerseits und dem Grossherzog von Hessen anderseits vom 30. Juni 1816¹⁾ — die Salinen in der Bannmeile von Creuznach sowie die Salzquellen, welche am 9. Juni 1815 dazu gehörten, als volles Eigentum erhielt. Die Souveränität über diese Salinen verblieb dem Könige von Preussen.

In dem General-Recess der Territorial-Commission zu Frankfurt — welchem Frankreich durch Spezial-Erklärung vom 26. Juni 1820 beigetreten ist — wurden alle seit dem Wiener Kongresse vereinbarten Gebietsveränderungen und Entschädigungen in Deutschland, um sie allseitig zu bestätigen und gewissermassen unter die Garantie der Grossmächte zu stellen, noch einmal zusammengefasst und von den Bevollmächtigten Oesterreichs, Russlands, Englands und Preussens unterzeichnet am 20. Juli 1819²⁾.

III. Grenzregulierungen.

In den verschiedenen auf Abtretung und Übernahme von Gebietsteilen bezüglichen Verträgen war die genaue Festsetzung der Grenzen im einzelnen besonderen Grenzregulierungs-Commissionen vorbehalten, welche möglichst bald ihre Thätigkeit beginnen sollten.

An ihrer ganzen Westseite und teilweise an der Nordseite grenzten die preussischen Rheinlande an das neue Königreich der

¹⁾ Martens, Suppl. VII. S. 73.

²⁾ De Clercq, III. S. 206 ff.

Niederlande, bezw. das Grossherzogtum Luxemburg. Durch den Grenzvertrag vom 26. Juni 1816¹⁾ wurde die Strecke von Perl an der Mosel bis in die Nähe von Mook an der Maas im einzelnen festgesetzt, wie sie mit einigen Ausnahmen, welche noch zur Sprache kommen werden, gegenwärtig noch besteht. Da der Inhalt des Vertrages nur an der Hand einer Spezialkarte zu verfolgen ist, so kann hier nur einiges aus demselben mitgeteilt werden, was mir von Interesse zu sein scheint. Bemerkenswert bei diesen Verhandlungen ist das Selbstbewusstsein und die Zähigkeit der niederländischen Bevollmächtigten auf der einen Seite und der Eifer der preussischen Lokalbehörden auf der anderen bei verschiedenen strittigen Punkten. Von Berlin erging die Weisung, mit den Holländern freundlich zu verkehren und zu beachten, dass das freundschaftliche Verhältnis beider Staaten wichtiger sei als einige Grenzspisse²⁾.

Die Bannmeile ist an der luxemburgisch-niederländischen Grenze nicht überall bei Absteckung der Landesgrenze zu Grunde gelegt worden. Wo ein Fluss — also Mosel, Sauer, Our — gemäss den Bestimmungen des Wiener Kongresses die Grenzlinie bilden sollte, kam man dahin überein, dass eine Teilung der Ortschaften selber ausgeschlossen, wohl aber eine Teilung der Gemeindeflur zulässig sein sollte. Schnitt also einer der genannten Wasserläufe einen Ort selber, so musste der samt der Flur ganz dem einen oder dem anderen Staate zufallen; bei den Gemeinden, deren Weichbilder von den Flüssen durchschnitten wurden, sollte das abgeschnittene Stück des Weichbildes an denjenigen Staat fallen, dem das entsprechende Ufer gehörte. Daher wurde Oberbillig, obwohl es auf dem rechten Moselufer liegt, dem Königreich der Niederlande zugesprochen, weil es als Dependenz von Wasserbillig aufgefasst wurde³⁾. Vianden, welches von der Our durchschnitten

¹⁾ Ges.-Samml. 1818 Anhang S. 77 ff. Der Vertrag wurde am 15. Juli, bezw. 7. August 1816 von den beiden Mächten ratifiziert, und am 16. Sept. 1816 wurden die Ratifikationen ausgewechselt. Der Übergabe-, bezw. Übernahme-Akt — soweit der Regierungsbezirk Aachen in Betracht kam — vollzog sich am 24. Februar 1817 zu Maastricht. Am 25. Februar morgens sollten alle Abmachungen voll und ganz in Kraft treten. — Akten der kgl. Reg. zu Aachen, I, 252, S. 114.

²⁾ Akten der kgl. Reg. zu Aachen, I, 252. Acta betr. Grenze mit Belgien. Vol. I. 1816 — Juni 1817.

³⁾ In dem Grenzvertrage vom 7. Oktober 1816 wurde bestimmt, dass Oberbillig preussisch bleiben sollte. Ges.-Samml. 1818 Anhang S. 113 ff.

war, wurde ganz samt dem Weichbilde den Niederländern zugesprochen. Bei allen übrigen Gemeinden, deren Fluren von einem der genannten Flüsse durchschnitten wurden, nämlich bei Langsur, Messdorf, Born, Ralingen, Echternach, Bollendorf, Dilgen, Wallendorf, Ammeldingen, Bivels, Falkenstein, Gemünd, Dasburg und selbst bei dem auf dem linken Sauerufer gelegenen kleinen Weichbildteile von Wasserbillig bilden die Flussläufe überall die Grenze zwischen den beiden Staaten. Hier liegt also ein interessanter Fall vor, wo Gemeinden in ihrem Flurbestande, bezw. ihren Flurgrenzen Veränderungen erfahren haben. Den alten Umfang dieser Gemeinden wiederherzustellen dürfte schwierig sein. Weiter nordwärts wurden Teile der Gemeindefluren von Aldringen und Lengeler im ehemaligen Canton St. Vith losgetrennt und den Niederlanden einverleibt. Diese Grenzregulierung bildet auch stellenweise eine Kontrolle für die Reconstruction der französischen Cantone; für den Canton St. Vith ergibt sich daraus, dass er ausser jenen Splissen der Gemeinden Aldringen und Lengeler noch die heute belgischen Gemeinden Deyfeld, Ourthe, Watermal umfasste und nicht überall im Westen an der heutigen Provinzialgrenze endigte. Ferner ergibt sich aus dem Grenzregulierungsvertrage, dass in dem hohen Venn an der Nordgrenze des Kreises Malmedy die Gemeindegrenzen damals noch nicht bestimmt waren. Weiter nördlich auf der Strecke Eupen—Henri-Chapelle—Aachen, wo die Chaussee die Grenze bildet, sind wieder Splisse von den Gemeinden Baelen, Welkenraed, Henri-Chapelle, Montzen und Moresnet, welche nördlich, bezw. östlich der genannten Chaussee lagen, von ihren Gemeinden getrennt und zu Preussen geschlagen worden. Die Grenze des französischen Cantons Eupen fällt also an dieser Stelle auch nicht genau mit der heutigen Provinzialgrenze zusammen; es dürfte hier ebenfalls schwierig sein, die alte Grenze wiederzugewinnen. Von dem Punkte an, wo die Chaussee Henri-Chapelle—Aachen den durch Moresnet fliessenden Bach überschreitet, bis zum Berührungspunkt der drei ehemaligen Departements Roer, Ourthe und Niedermaas blieb die Grenze unbestimmt, da die beiderseitigen Commissare sich über die Abteilung der Parzelle des Cantons Aubel, welche nach den Bestimmungen des Wiener Congresses Preussen gehören sollte, nicht einigen konnten. Das strittige Gebiet bestand aus Teilen der Gemeinden Gemmenich, Montzen

und Moresnet, im ganzen 1100 Morgen mit ca. 250 Einwohnern¹⁾, also ein verhältnismässig geringes Objekt; den Grenzregulierungscommissaren würde die Auslegung der betreffenden Stelle der Wiener Kongress-Akte auch schwerlich so viele Bedenken erregt haben, wenn nicht das Galmeibergwerk, der „Altenberg“, gerade dort gelegen hätte, nach dessen Besitz jeder der beiden Staaten trachtete. Schliesslich kam man dahin überein, den Teil der Mairie Moresnet, welcher unbestritten niederländisch war sowie den Teil, der ebenso unzweifelhaft zu Preussen gehörte, durch gerade Linien gegen das strittige Stück hin abzugrenzen. Für das letztere wurde bis zur endgültigen Entscheidung eine gemeinschaftliche Verwaltung errichtet. Diese Entscheidung ist aber bis zum heutigen Tage noch nicht erfolgt, und daher bildet dieses kleine sogenannte neutrale Gebiet von Moresnet ein Unicum in Europa. Im Laufe der Jahrzehnte hat es sich zu einem wirtschaftlichen Ganzen entwickelt, weshalb die in den letzten Jahren geplante Aufteilung desselben zwischen Belgien und Preussen grossen Schwierigkeiten begegnet und vielleicht unausführbar ist²⁾.

Der bereits erwähnten Unsicherheit der Gemeindegrenzen begegnet man bei Verfolgung des Grenzregulierungsgeschäfts in den Akten der königlichen Regierung zu Aachen noch mehrmals. Das Setzen der Grenzpfähle wurde dadurch erschwert und verzögert. Nördlich von Aachen durchschnitt die Grenze die Gemeinde Kerkrade, von der ein Teil an Preussen kam. Durch die Bestimmung der Kongress-Akte, dass die preussische Grenze nördlich Roermond mindestens 800 rheinländische Ruthen vom rechten Maasufer entfernt bleiben müsse, wurden abermals mehrere Gemeinden zerschnitten. So verloren Kaldenkirchen, Straelen und Walbeck Splisse ihrer Feldmark, und dieselbe Eventualität wurde auch noch auf etwaige andere Gemeinden ausgedehnt, bei denen es sich gelegentlich der Setzung der Grenzpfähle als notwendig ergäbe kraft der erwähnten Bestimmungen der Wiener Kongress-Akte.

Nachträglich fand auf Grund einer zwischen der niederländischen und preussischen Regierung getroffenen Vereinbarung noch ein Austausch statt: Holland trat seine Hälfte des Dorfes Scherpen-

1) Müller, im Archiv für Landeskunde, V. S. 321.

2) Akten der kgl. Reg. zu Aachen, betr. die gemeinschaftl. Verwaltung des neutralen Teiles der Gemeinde Moresnet.

seel (Kreis Geilenkirchen) an Preussen ab, dieses übergab dafür an Holland das bis dahin zum Kreise Heinsberg gehörige Dorf Wintraken. Am 29. Dezember 1817 wurde der Austausch seitens der beiderseitigen Bevollmächtigten vollzogen. Vom 1. Januar 1818 ab sollten die ausgetauschten Teile voll und ganz in ihre neuen Rechte und Verbindlichkeiten treten¹⁾.

Der Grenzvertrag von Cleve vom 7. Oktober 1816, vom Könige von Preussen ratifiziert am 30. Januar 1817²⁾, regelte die preussisch-niederländische Grenze auf der Strecke gegenüber Mook bis zum hannöverschen Gebiet, wie sie bis zur Gegenwart besteht. Die Übernahme und Übergabe der betreffenden Landesteile sollte am 1. März 1817 erfolgen. Die an Preussen fallenden linksrheinischen Teile sollten mit dem Kreise Cleve, die rechtsrheinischen mit dem Kreise Rees vereinigt werden³⁾.

Einen recht schleppenden Verlauf nahm die Grenzregulierung zwischen Preussen und Frankreich. Die durch den ersten Pariser Frieden festgesetzte Grenze war noch nicht reguliert, als der Krieg des Jahres 1815 ausbrach und diese Arbeit grösstenteils überflüssig machte. Der zweite Pariser Friede vom 20. November 1815 brachte im ersten Artikel die neue auf Seite 141 bezeichnete Grenze. Die Bestimmung derselben bis an die Grenzen des alten Fürstentums Saarbrücken war wenig genau und konnte zu Zweifeln und widerstreitenden Ansprüchen Veranlassung geben. Um so mehr wäre hier eine schnelle Regulierung am Platze gewesen. Wenn man von Perl aus der Grenze folgt, so waren streitig: Tüntingen, Flatten, Gongelfangen⁴⁾ Leidingen, Schrecklingen, Willingen, Merten, Biblingen, Kreuzwald und Wilhelmsbronn⁵⁾.

Zu Anfang 1816 bei der Einteilung des Cantons Saarlouis durch den Landescommissar Simon erscheinen Merten und Biblingen als Gemeinden der Bürgermeisterei Überherrn, Schwerdorf, Für-

¹⁾ Amtsbl. d. Reg. zu Aachen, 1818 No. 4 No. 22.

²⁾ Ges.-Samml. 1818 Anhang S. 113 ff. und Martens, Suppl. VII. S. 45 ff. und S. 59 ff.

³⁾ a. a. O. S. 63.

⁴⁾ Von Flatten und Gongelfangen wird es zwar nicht ausdrücklich erwähnt, aber es ergibt sich indirekt: in der statistisch-topographischen Beschreibung des Regierungsbezirks Trier von 1819/20 sind diese Ortschaften nicht aufgeführt; am 11. Juni 1827 sind sie von Preussen an Frankreich abgetreten worden.

⁵⁾ Akten des Koblenzer Staatsarchivs, betr. die Grenzberichtigung gegen Frankreich.

weiler, Kottendorf, Burg-Esch als zur Bürgermeisterei Oberesch gehörig, Leidingen, Schrecklingen, Willingen als zur Bürgermeisterei Ittersdorf gehörig.

In der statistisch-topographischen Beschreibung des Regierungsbezirks Trier von 1819/20 sind mit Ausnahme von Schwerdorf die vorgenannten Ortschaften noch sämtlich als preussische aufgeführt und zwar in demselben Bürgermeisterei-Verbande wie 1816. Tünzingen, Schwerdorf, Kreuzwald und Wilhelmsbronn dagegen fehlen in der angeführten Beschreibung.

Die Differenzen, welche sich aus den französischen Ansprüchen auf den von der Leyenschen Distrikt zwischen Saar und Blies, d. h. auf die Dörfer Kleinblittersdorf, Auersmacher, Hanweiler, Rilchingen und den Wintringer Hof ergeben hatten, wurden durch die Erklärung zu Paris vom 11. Juni 1827 beglichen¹⁾. Frankreich verzichtete darin auf die erwähnten Ansprüche, wohingegen Preussen an Frankreich die Dörfer Flatten, Gongelfangen, Merten und Biblingen abtrat. Die beiden letzten Ortschaften wurden am 30. August 1827 von dem preussischen Commissar an den französischen übergeben²⁾.

Endlich nach Verlauf von beinahe 14 Jahren und nachdem wiederholt von den preussischen Lokalbehörden an der Grenze das Unhaltbare des damaligen unsicheren Zustandes der königlichen Regierung vorgestellt worden, kam am 23. Oktober 1829 zu Saarbrücken eine endgültige Übereinkunft in betreff der Grenze zustande³⁾. Die preussische Grenze erhielt dadurch den Verlauf, wie

1) De Clercq, III. S. 450 u. 451.

2) Akten betr. die Grenzberichtigung gegen Frankreich.

3) De Clercq, III. S. 548ff. Seine Angabe, dass die Ratificationen am 2. Dez. 1829 ausgewechselt seien, ist nicht richtig. Nach dem Schreiben des als preussischer Commissar fungierenden Landrats Dern an die Regierung in Trier sind die Ratificationen am 31. Januar 1830 noch nicht ausgewechselt. Nach S. 155 ist die wirkliche Auswechslung am 15. Februar 1830 vollzogen, obschon die Franzosen — wie Dern an die Regierung in Trier berichtet, die Zeit der Auswechslung „antedatiert“ und auf den 2. Februar gesetzt haben. Ein gedrucktes französisches Exemplar der Convention, welches den unter 2) erwähnten Akten beigeheftet ist, giebt an, dass die Ratification seitens des Königs von Frankreich am 15. November und seitens des Königs von Preussen am 24. November 1829 erfolgt sei. Das letztere Datum ist auch unrichtig, denn auf einer den Akten beigefügten Copie der Convention mit der kgl. Ratification heisst es, dass die letztere „le quatorze“ November vollzogen sei.

er augenblicklich noch besteht und auf der Karte durch die gestrichelte, blaue Linie angedeutet ist. Bei dieser Regulierung wurde das bisher in preussischem Besitz gewesene Mandern an Frankreich überlassen. Ferner fielen ganz an Frankreich: Tünten, Schwerdorf mit den dazu gehörigen Ortschaften Burg-Esch, Kottendorf, Otzweiler (dicht östlich Schwerdorf) und Neunkirchen (südwestlich Schwerdorf), Schrecklingen, Willingen, Kreuzwald mit Wilhelmsbronn. Der nördliche Teil von Scheuerwald kam an Preussen, der südliche an Frankreich. Auch von Launsdorf (dicht nördlich Flatten) und Waldwiese (dicht südlich Gongelfangen) fiel ein Teil an Preussen; ebenso wurde Leidingen geteilt: 493 Morgen erhielt Frankreich¹⁾. Von der preussischen Gemeinde Ihn oder Lognon wurden 519 Morgen und von Bedersdorf ein kleiner Spliss von 5 bis 6 Morgen an Frankreich abgetreten. Dahingegen ist von der französischen Gemeinde Heiningen ein kleiner Teil an Preussen überlassen worden. Letzteres erhielt ferner die Gersweiler Mühle auf dem rechten Ufer der Blies, östlich von Kleinblittersdorf, bzw. südlich von Bliesransbach, welche bis dahin französisch gewesen war.

So sind also auch bei dieser Grenzregulierung eine Anzahl Gemeinden in ihrem Flurbestande gegenüber der früheren Zeit mehr oder weniger verändert worden.

Am 28. Februar 1830 begann die Uebergabe auf der ganzen Linie der französisch-preussischen Grenze in Sierck. Im April 1832 war das Setzen der Grenzsteine erledigt²⁾. Das Schlussprotokoll der ganzen Regulierung ist zu Saargemünd am 12. August 1833 unterzeichnet³⁾.

Auch an der preussisch-oldenburgischen Grenze wurden die schwebenden Streitfragen erst spät erledigt. Ausser dem bereits oben S 149 erwähnten Einschieder Forst bildete noch die Wohnstätte Wildenburg in der heutigen Gemeinde Kempfeld einen Gegenstand des Streites⁴⁾.

1) Akten betr. die Grenzberichtigung gegen Frankreich.

2) a. a. O. Vol. II.

3) a. a. O.

4) Einschied bestand 1) aus einem Hofgute mit ansehnlichen Ländereien, welches Privateigentum war, 2) aus einem Domanialforst von 2860 Magdeburg. Morgen im Werte von 125 000 Thalern. Es gehörte zum

Die preussische Regierung beschloss, die Sache durch ein Austrägalgericht entscheiden zu lassen und wählte das Ober-Appellationsgericht in Celle¹⁾.

Die Gemeinden Hausen und Bundenbach besaßen gemeinsam einen zwischen ihnen liegenden Wald, „Langheck“ genannt. Da Bundenbach an Oldenburg fiel, wurde der Wald geteilt. Im Mai 1825 war diese Sache erledigt²⁾.

Auch aus dieser Grenzregulierung ergibt sich, dass damals mehrere Gemeinden noch nicht genau abgegrenzt waren. Dies trifft, abgesehen von Bundenbach, noch für die Gemeinden Kirn, Bergen, Hahnenbach, Griebelschied und Schneppenbach zu³⁾.

Der Process wegen Einschied und Wildenburg wurde am 25. October 1838 durch das Austrägalgericht in Celle zu Gunsten Preussens entschieden. Am 27. Oktober 1843 wurde dieses Urteil auch in der höheren Instanz bestätigt⁴⁾.

Am längsten schleppten sich die Verhandlungen hin über die Festsetzung der Grenze zwischen Sachsen-Coburg und Baiern, bezw. seit 1834 zwischen Preussen und Baiern. Hier gab's der strittigen Punkte gar viele⁵⁾. Im Jahre 1832 war teilweise eine Einigung

Canton Hermeskeil. Wildenburg bestand 1) aus einer Schlossruine, einem Amtshause, einem Hofgebäude, mit welchem ein Garten, 7 ha 71 a Ackerland, 3 ha 73 a Wiesen, 2 ha Wildland verbunden waren; 2) aus dem Amtsbötenhäuschen, welches der letzte Amtsbote käuflich erworben hatte und noch bewohnte; 3) aus einem Domanielwalde von 1100 Magdeburg. Morgen, welcher vorteilhaft gelegen, schön bestanden und wenigstens 60000 Thaler wert war. — Akta special. d. Oberforstmeisters Jäger in betr. d. Grenzregul. mit d. hrztl. oldenb. Frst. Birkenfeld. Staatsarchiv Koblenz.

1) Acta, die Grenzberichtig. mit d. hrzgl. oldenb. Frst. Birkenfeld betr. 1825. Schreiben des Staatsministers von Bernstorff an die kgl. Regierung in Trier vom 7. Dezember 1823.

2) Acta, die Grenzregulierung mit d. hrzgl. oldenb. Frst. Birkenfeld betr. 1825.

3) a. a. O. 1817.

4) Bärsch, S. 2; die Akten des Koblenzer Staatsarchivs reichen nicht so weit.

5) 1. der Nideraschbacher Bann bei Offenbach; 2. der Distrikt Kiesel zwischen Offenbach (preuss.) und Hundheim (baier.); 3. die Ollschieider Hube zwischen Niederalben und Eschenau; 4. Grenzdifferenz zwischen Erzweiler und Rathsweller; 5. Grenzdifferenz zwischen Erzweiler und Oberalben; 6. der Haer- und Södelswald zwischen Baumholder und Dennweiler-Frohnbach; 7. der Eulerwald (Lage nicht näher angegeben);

zwischen Sachsen-Coburg und Baiern erzielt. Die endgültige Erledigung der schwebenden Streitfragen erfolgte durch den Vertrag zwischen Preussen und Baiern vom 30. März 1838¹⁾. Er ist die Grundlage für die noch heute bestehende Grenze.

IV. Organisation.

A. Die preussischen Rheinlande.

Nach der Besitzergreifung der auf dem Wiener Kongresse erworbenen rheinischen Gebiete beabsichtigte die preussische Regierung, denselben eine gute Verfassung zu geben und zwar in Übereinstimmung mit den übrigen preussischen Provinzen, jedoch unter thunlichster Schonung örtlicher Verhältnisse, welche eine Ausnahme wünschenswert machten.

Die Grundlage für die neue Organisation bildet die königliche Verordnung vom 30. April 1815²⁾, der gemäss die ganze Monarchie in Provinzen, diese in Regierungsbezirke und letztere wieder in Kreise eingeteilt werden sollten, und welche auch die Befugnisse und den Geschäftskreis sämtlicher Behörden entwickelt. Nach dieser Verordnung bildeten die rheinisch-westfälischen Besitzungen die Militär-Abteilung „Niederrhein-Westfalen“ und zerfielen in die 3 Provinzen Westfalen, Cleve-Berg und Grossherzogtum Niederrhein, von denen die beiden letzten die preussischen Rheinlande umfassten.

Unterm 10. August 1815 teilte der Geheime Staatsrat Sack der Bevölkerung mit, dass die Arbeiten an dem Organisationsplane im einzelnen in vollem Gange wären und machte die beabsichtigte

8. der Walddistrikt Hahn zwischen Ruthweiler und Körborn; 9. die Heibweiler Hube zwischen Pfeffelbach und Diedelkopf; 10. der Rockenborner Hof; 11. Grenzdifferenz zwischen Leitersweiler und Hoof. Diese Einzelheiten sind nur auf grossen Spezialkarten zu finden.

1) Acta, betr. die zwischen d. Kreise St. Wendel und d. kgl. baier. Rheinkreise streitigen Grenzpunkte. Staatsarchiv Koblenz. Ferner im kgl. baier. Amts- u. Intelligenzbl. für d. Pfalz, No. 64, 1839. Durch den Vertrag wurde der Niereraschbacher Bann, der Distrikt Kiesel, die Ollschieder Hube, der Haer- und Södelswald, die Heibweiler Hube zwischen den betreffenden preussischen und baierischen Gemeinden geteilt.

2) Ges.-Samml. 1815 No. 9 (No. 287); abgedr. im Journ. d. Ndr.- u. M.-Rhns. VI. Journ.-No. 107 u. 108.

Einteilung der beiden Provinzen in 4 Regierungsbezirke und deren Bestandteile bekannt)¹. Da diese Einteilung bald darauf, ehe sie noch zur Wirklichkeit wurde, einer anderen weichen musste, so hat ihre nähere Angabe wenig Interesse. Durch den zweiten Pariser Frieden wurde das preussische Gebiet nach Süden hin ansehnlich erweitert, und infolgedessen war eine neue Einteilung geboten. Sie wurde am 18. April 1816²) bekannt gemacht und abgesehen von Änderungen im einzelnen in den nächsten Jahren beibehalten.

I. Oberpräsidialbezirk des Grossherzogtums Niederrhein.

1. Regierung zu Koblenz.

Von dem ehemaligen Rhein- und Moseldepartement: die Cantone Ahrweiler, Remagen, Wehr, Adenau, Ulmen, Virneburg, Mayen, Andernach, Rübenach, Koblenz, Polch, Münstermaifeld, Kaisersesch, Cochem, Lutzerath, Zell, Treis, Boppard, St. Goar, Kastellaun, Simmern, Bacharach, Stromberg, Creuznach, Trarbach, der Canton Kirchberg mit Ausnahme der Gemeinden Hausen, Henau, Woppenrodt und Lindenschied und der Canton Sobernheim mit Ausnahme der Bürgermeistereien Monzingen und Winterburg. Auf dem rechten Rheinufer: die von Nassau eingetauschten Länder zwischen dem Rhein und der Sieg; die oranischen Länder, welche Preussen behält; die Enclaven zwischen dem darmstädtischen und nassauischen Gebiete und Wetzlar.

2. Regierung zu Aachen.

Vom Kreise Aachen: die Cantone Aachen, Burtscheid, Eschweiler, Montjoie, Düren, Froitzheim, Gemünd, Linnich, Geilenkirchen, Heinsberg und Teile der Cantone Sittard und Herzogenrath.

Vom Kreise Crefeld: der Canton Krüchten (Niederkrüchten), der Canton Erkelenz mit Ausnahme der Gemeinden Spenrath und Kuckum und von dem Canton Odenkirchen die Gemeinde Buchholz.

Vom Kreise Köln: der Canton Jülich und vom Canton Kerpen die Gemeinden Oberbohlheim und Rath.

Vom Kreise Malmedy: die Cantone Malmedy, Eupen, St. Vith, Schleiden, Cronenburg mit Ausnahme der Bürgermeistereien Hall-

¹) a. a. O. Journ. No. 97, No. 108.

²) a. a. O. VIII. Journ. No. 47.

schlag und Steffeln und der bei Preussen verbleibende Teil des Cantons Aubel.

Vom Kreise Prüm: die Cantone Blankenheim, Reifferscheid, Schönberg mit Ausnahme der Bürgermeistereien Bleialf, Winterseid und Auw, ausschliesslich der Gemeinde Weckerath und von dem Canton Lissendorf die Gemeinde Alendorf und Waldorf, zur Bürgermeisterei Wiesbaum gehörig.

3. Regierung zu Trier.

Das ehemalige Saardepartement (wovon ein Teil sich noch in der provisorischen Verwaltung der k. k. österreichisch-baierischen Administrations-Commission zu Worms befindet) mit Ausnahme der Cantone Bliescastel, Waldmohr, Kusel, Blankenheim, Reifferscheid, der zum Canton Schönberg gehörigen Bürgermeistereien Schönberg, Manderfeld und der zur Bürgermeisterei Auw, Canton Schönberg, gehörigen Gemeinde Weckerath und mit Ausnahme der zur Bürgermeisterei Wiesbaum, Canton Lissendorf, gehörigen Gemeinden Alendorf und Waldorf.

Von dem ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement: der Canton Kirn, der Canton Kirchberg ausschliesslich der Gemeinden Hausen, Henau, Woppenrodt und Lindenschied, und der Canton Sobernheim ausschliesslich der Bürgermeistereien Monzingen und Winterburg.

Von dem ehemaligen Wälderdepartement: die Cantone Dudeldorf, Neuerburg, Bitburg, Arzfeld und die preussischen Anteile an den Cantonen Clervaux, Vianden, Echternach und Grevenmacher.

Von dem Roerdepartement: die zu dem Canton Cronenburg gehörigen Bürgermeistereien Hallschlag und Steffeln.

Die durch die Pariser Friedensschlüsse von 1814 und 1815 seitens der Krone Frankreich abgetretenen Teile des Moseldepartements.

Vorstehende Einteilung aus dem Journal des Nieder- und Mittelrheins ist in Bezug auf die Regierungsbezirke Koblenz und Trier fehlerhaft, und dieser Fehler ist dann auch in die Amtsblätter der verschiedenen Regierungen übergegangen. Es heisst nämlich am Ende der Aufzählung der linksrheinischen Bestandteile des Koblenzer Bezirks: Kirchberg (ausser den Gemeinden Hausen, Henau, Woppenrodt und Lindenschied), Sobernheim (ausser den Bürger-

meistereien Monzingen und Winterburg). Kirn ist nicht als Bestandteil des Bezirks aufgeführt. Bei Aufzählung der Bestandteile des Trierer Bezirks heisst es am Ende: Von dem ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement: der Canton Kirn, der Canton Kirchberg (ausschliesslich der Gemeinden Hausen, Henau, Woppenrodt und Lindenschied) und der Canton Sobernheim (ausschliesslich der Bürgermeistereien Monzingen und Winterburg).

Abgesehen vom Canton Kirn widersprechen sich diese Angaben. Unterm 11. Mai 1816¹⁾ machte der Staatskanzler von Hardenberg die Regierung zu Koblenz auf den Fehler aufmerksam und erklärte, dass die Cantone Kirn, Kirchberg und Sobernheim ohne Ausnahme dem Koblenzer Bezirk angehörten.

Bereits am 18. Mai machte die Düsseldorfer Regierung die Berichtigung in ihrem Amtsblatte bekannt.

In Bezug auf den Canton Kusel ist zu beachten, dass bei der Übergabe jener Landesteile an Preussen noch ein Teil dieses Cantons dem preussischen Gebiet einverleibt wurde.

II. Oberpräsidialbezirk der Herzogtümer Cleve, Jülich und Berg.

1. Regierung zu Köln.

Vom ehemaligen Rhein- und Mosel-Departement: die Cantone Bonn und Rheinbach.

Vom Roerdepartement: die Cantone Köln, Brühl, Zülpich, Lechenich, Bergheim, Weiden, Kerpen ausschliesslich der Gemeinden Oberbohlheim und Rath und von dem Canton Dormagen die Bürgermeistereien Stommeln und Worringen.

Auf dem rechten Rheinufer der Bezirk Mülheim und die Cantone Waldbroel, Wildenburg, Eitorf, Homburg und Gummersbach.

2. Regierung zu Düsseldorf.

Vom Roerdepartement: die Cantone Crefeld, Neuss, Ürdingen, Neersen, Viersen, Odenkirchen ausser der Gemeinde Buchholz, der Canton Dormagen ausser den Bürgermeistereien Stommeln und Worringen und von dem Canton Erkelenz die Gemeinden Spennath und Kuckum.

Auf dem rechten Rheinufer die Bezirke Düsseldorf und Elberfeld, die Herrschaft Broich und Styrum und die Cantone Essen und Werden.

¹⁾ Akten d. kgl. Reg. zu Koblenz.

3. Regierung zu Cleve.

Vom Roerdepartement: die Cantone Rheinberg, Mörs, Kempen, Bracht, Xanten, Calcar, Cleve, Cranenburg, Goch, Geldern und Wankum nach Abzug des an die Niederlande abgehenden Maasufers.

Auf dem rechten Rheinufer: die Cantone Emmerich, Rees, Ringenberg, Wesel, Dinslaken und Duisburg ohne Broich;

„alles vorbehaltlich den näheren Bestimmungen, welche aus der im Werke seienden Berichtigung und Feststellung der neuen Landesgrenze sich hervorthun werden.“

Köln und Koblenz sollten die Sitze der Oberpräsidenten, also die Hauptstädte der beiden Provinzen sein. Zum Oberpräsidenten für die Provinz Niederrhein wurde der Staatsminister von Ingersleben und zum Oberpräsidenten der Provinz Jülich-Cleve-Berg der Graf von Solms-Laubach vom Könige ernannt. Für den Regierungsbezirk Aachen wurde der Geheime Regierungsrat von Reimann, für den Regierungsbezirk Trier der Geheime Regierungsrat Delius, für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Geheime Regierungsrat von Pestel, für den Regierungsbezirk Cleve der vormalige Liegnitzer Regierungspräsident von Erdmannsdorf zu Chefpräsidenten ernannt¹⁾.

Am 23. März 1816 beschloss der bisherige Oberpräsident sämtlicher preussischen Rheinländer, der Geheime Staatsrat Sack, seine zweijährige, arbeitsreiche, rühmliche Thätigkeit zum Bedauern der rheinischen Bevölkerung und übergab sein bisheriges Amt an den Chefpräsidenten von Reimann²⁾, dessen Thätigkeit als Nachfolger Sacks bereits am 22. April endigte, d. h. mit dem Tage, an welchem die königlichen Regierungen in Wirksamkeit traten.

Die königlichen Regierungen — Trier allein ausgenommen — machten gleich zu Anfang ihrer Thätigkeit in den Amtsblättern die neue Kreiseinteilung ihrer Bezirke bekannt.

1. Die Regierung zu Koblenz that dies unterm 14. Mai 1816³⁾. In dieser Einteilung sind — freilich nicht vollständig und zum Teil auch fehlerhaft geschrieben — die einzelnen Gemeinden aufgeführt, aus denen die neuen Kreise sich zusammensetzten. Es sind folgende Kreise: 1. Stadtkreis Koblenz, 2. Landkreis Koblenz, 3. St. Goar, 4. Simmern, 5. Creuznach, 6. Zell, 7. Cochem, 8. Mayen,

1) Journ. d. Ndr.- u. M.-Rhns., VIII. J.-No. 36 No. 38.

2) a. a. O.

3) Amtsbl. d. Reg. zu Kobl. 1816 Beil. zu No. 6.

9. Ahrweiler, 10. Adenau, 11. Linz, 12. Altenkirchen, 13. Siegen, 14. Wetzlar, 15. Neuwied, 16. Braunfels.

Die Einteilung war keine endgültige; sie hat nachträglich manche Veränderung, bezw. Verbesserung erfahren. Zudem verblieb der Kreis Siegen nicht beim Regierungsbezirk Koblenz. Er umfasste das Fürstentum Siegen und in den 3 Bürgermeistereien Niederdresselndorf, Neunkirchen, Burbach die in den Verträgen genannten Ämter Burbach und Neunkirchen und eignete sich seiner Lage nach besser als Bestandteil des Regierungsbezirks Arnsberg in der Provinz Westfalen. Durch Kabinettsordre vom 23. Februar 1817¹⁾ bestimmte der König, dass das Fürstentum Siegen mit dem Regierungsbezirk Arnsberg vereinigt werde. Für die 3 Bürgermeistereien Niederdresselndorf, Burbach und Neunkirchen war es nunmehr auch am zuträglichsten, an den Arnsberger Bezirk abgegeben zu werden, denn bei etwaiger Vereinigung mit dem Kreise Altenkirchen wäre die Entfernung vom Sitze der Kreisbehörden zu gross geworden, und hätte man das vermeiden wollen, so wäre die Bildung eines besonderen Kreises notwendig geworden. Die königliche Regierung zu Koblenz trug daher in Berlin darauf an, zugleich mit dem Fürstentum Siegen auch die genannten Bürgermeistereien an den Regierungsbezirk Arnsberg abgeben zu dürfen. Am 3. Mai 1817²⁾ genehmigten die Minister der Finanzen und des Inneren das Gesuch, und so gelangte der ganze Kreis Siegen an den westfälischen Regierungsbezirk Arnsberg.

Der Entwurf der Kreiseinteilung vom 14. Mai wurde am 7. August 1816³⁾ vom Könige genehmigt. Die Entscheidung der Frage, ob die Kreise Linz und Neuwied, sowie Wetzlar und Braunfels vereinigt werden sollten, behielt sich der König vor, bis die dabei in Betracht kommenden standesherrlichen Verhältnisse völlig aufgeklärt und geregelt sein würden. Ferner wurde die Frage der Vereinigung des Stadt- und Landkreises Koblenz angeregt. Die Koblenzer Regierung, welche sich bewusst war, dass Verbesserungen der Kreiseinteilung angebracht seien, hatte inzwischen die Kreiscommissarien um Einsendung wohlbegründeter Abänderungsvorschläge ersucht und reichte am 26. November 1816 einen ver-

1) Akten der kgl. Reg. zu Koblenz.

2) a. a. O.

3) a. a. O.

besserten Entwurf der Kreiseinteilung dem Ministerium ein, welcher am 5. Februar 1817¹⁾ gut geheissen wurde bis auf die geplante Vereinigung der Kreise Linz und Neuwied, Wetzlar und Braunfels, welche aus den oben angegebenen Gründen noch nicht wünschenswert war. Über die Zugehörigkeit dreier Ortschaften an der Grenze der Kreise Altenkirchen und Waldbröl stand die Koblenzer Regierung mit der Kölner noch in Unterhandlung. Es waren Geilhausen, Niederhausen und Oppersau. Die erstgenannte Ortschaft gehörte damals ganz zur Bürgermeisterei Dattenfeld, Kreis Waldbroel, die beiden letzten teilweise zur Bürgermeisterei Dattenfeld, Kreis Waldbroel, teilweise zur Bürgermeisterei Hamm, Kreis Altenkirchen. Die Koblenzer Regierung wünschte die Orte ganz mit dem Kreise Altenkirchen zu vereinigen. Nach Ausweis der späteren statistischen Verzeichnisse ist es jedoch beim alten geblieben.

Durch die erste sowohl als auch durch die verbesserte Kreiseinteilung waren vielfach die ehemaligen französischen Mairien zerrissen und in ihrem Bestande verändert worden. Die Minister untersagten in dem angezogenen Schreiben Veränderungen in Bezug auf die Organisationen dieser Bürgermeistereien und verboten gleichzeitig die Einrichtung von Bürgermeistereien in dem rechtsrheinischen, ehemals nassauischen Teile, bis der höhere Beschluss erfolgt sei. Die Regierung war nämlich hier selbständig vorgegangen und hatte den rechtsrheinischen Teil ihres Bezirks, in dem es bisher nur Ämter und Gemeinden gegeben, gleichfalls in Bürgermeistereien eingeteilt und zwar aus zwingenden Gründen, welche sie in der Antwort auf jenes ministerielle Schreiben am 4. März 1817²⁾ darlegte. Sie bat die Ministerien, es bei den einmal getroffenen Einrichtungen bewenden zu lassen und erlangte unterm 5. April 1817 die höhere Genehmigung.

Die neue verbesserte Einteilung des Regierungsbezirks Koblenz³⁾ in Kreise und Bürgermeistereien erschien im Frühjahr 1817 im Druck und ist dem Entwurf des Regierungsbezirks für die Karte des Jahres 1818 zu Grunde gelegt. Soweit meine Nachforschungen reichen, sind vom Erscheinen jenes Buches bis Ende 1818 keine Änderungen in der administrativen Einteilung mehr eingetreten. Der Regierungsbezirk Koblenz bestand demnach im

1) a. a. O.

2) a. a. O.

3) No. 43 des Quellenverzeichnisses.

Jahre 1818 aus folgenden Kreisen: 1. Koblenz, 2. St. Goar, 3. Simmern, 4. Creuznach, 5. Zell, 6. Mayen, 7. Cochem, 8. Ahrweiler, 9. Adenau, 10. Linz, 11. Altenkirchen, 12. Wetzlar, 13. Neuwied, 14. Braunsfels.

2. Die Regierung zu Aachen veröffentlichte unterm 24. April 1816 die neue „einstweilige“ Kreiseinteilung ihres Bezirks¹⁾. Dieser enthielt einen Stadtkreis und 12 Landkreise, nämlich: 1. Stadtkreis Aachen, 2. Landkreis Aachen, 3. Geilenkirchen, 4. Heinsberg, 5. Erkelenz, 6. Jülich, 7. Düren, 8. Eupen, 9. Montjoie, 10. Gemünd, 11. Blankenheim, 12. Malmedy, 13. St. Vith.

Durch die Kreiseinteilung im Aachener Bezirk sind die französischen Mairien nicht so zerrissen und verändert worden wie im Regierungsbezirk Koblenz. In dem zum ehemaligen Departement Ourthe gehörigen Teile wurden manche der kleinen Mairien zu grösseren Bürgermeisterei-Verbänden zusammengefasst, wie es bereits vom Generalgouverneur Sack zu Anfang seiner Verwaltung geplant war. Wann dies im einzelnen geschehen, war nicht festzustellen. Nachforschungen, welche die Regierung zu Aachen über diesen Gegenstand bereitwilligst veranlasst hat, sind ohne Ergebnis geblieben.

Dem Entwurf für die Karte sind ausser der ersten Kreiseinteilung zu Grunde gelegt: die Gebiets-einteilung des Regierungsbezirks Aachen, welche Anfang 1817 herausgegeben ist, die Bürgermeisterei-Verzeichnisse in den Amtsblättern für 1818 und 1819 und die topographisch-statistische Übersicht des Regierungsbezirks Aachen vom Jahre 1820. Aus der Vergleichung ergibt sich, dass die Zusammensetzung der Kreise abgesehen von zwei Fällen dieselbe geblieben ist. Durch Kabinettsordre vom 16. März 1818 wurde die Vereinigung des Kreises Blankenheim mit dem Kreise Gemünd verfügt²⁾. Sie trat am 15. Juni 1818 in Kraft. Die Kreise sind auf der Karte noch getrennt dargestellt. Der zweite Fall betrifft den Kreis Erkelenz. Die Gemeinde Buchholz, ein Teil der französischen Mairie Wickrath war bei der Abgrenzung der Regierungsbezirke von der Bürgermeisterei Wickrath getrennt und dem Regierungsbezirk Aachen zugewiesen; bei der Kreiseinteilung kam sie zum Kreise Erkelenz. Ein Ministerialrescript vom 13. Mai 1818 verfügte, dass die Gemeinde Buchholz wieder mit der Bürgermeisterei Wickrath, Kreis Grevenbroich, Regierungs-

1) Amtsbl. d. Reg. zu Aachen, 1816 No. 1.

2) Amtsbl. d. Reg. zu Aachen, 1818 No. 25, No. 105.

bezirk Düsseldorf vereinigt werde¹⁾. Diese Änderung sollte, am 1. Januar 1819 in Kraft treten. Auf der Karte ist Buchholz bereits zu Wickrath gehörig dargestellt, weil es wie Kehn (S. 169) nicht mehr abgegrenzt werden konnte.

3. Von der Kreiseinteilung des Regierungsbezirks Trier verlautet in den Amtsblättern der Jahre 1816 ff. garnichts, und Akten über die erste Einteilung der Kreise und Bürgermeistereien sowie über etwaige Veränderungen bis zum Jahre 1818 sind bei der königlichen Regierung in Trier nicht vorhanden²⁾.

Für die Karte des Jahres 1818 konnte daher nur die statistisch-topographische Beschreibung des Regierungsbezirks Trier vom Jahre 1819/20 zu Grunde gelegt werden. Nach dieser ist der Regierungsbezirk mit möglichster Schonung früherer Communal-, Bürgermeisterei-, Pfarr- und Cantonal-Verbindungen in folgende 12 Kreise eingeteilt: 1. Prüm, 2. Daun, 3. Bitburg, 4. Wittlich, 5. Bernkastel, 6. Landkreis Trier, 7. Stadtkreis Trier, 8. Saarburg, 9. Merzig, 10. Saarlouis, 11. Saarbrücken, 12. Ottweiler.

4. Am 20. April 1816 machte die Kölner Regierung die Einteilung ihres Bezirks bekannt³⁾. Er zerfiel in folgende 11 Kreise: 1. Stadtkreis Köln, 2. Landkreis Köln, 3. Bergheim, 4. Lechenich, 5. Rheinbach, 6. Bonn, 7. Siegburg, 8. Uckerath, 9. Waldbroel, 10. Wipperfürth, 11. Mülheim.

In Bezug auf die standesherrlichen Grafschaften Gimborn und Homburg, welche die beiden Cantone Gummersbach und Homburg gebildet hatten, und von denen vorläufig die erstere dem Kreise Wipperfürth, die andere dem Kreise Waldbroel zugeteilt war, behielt sich die Regierung die Entscheidung darüber vor, ob sie in der vorbemerkten Kreiseinteilung bleiben oder für sich bestehen werden. Nach Bekanntmachung vom 14. Mai 1816⁴⁾ sollte die Herrschaft Gimborn-Neustadt einen besonderen Kreis bilden; für Homburg wurde unterm 5. Juli 1816 dasselbe verfügt⁵⁾. Der Regierungs-

1) Amtsbl. d. Reg. zu Düsseldorf, 1818 No. 32 S. 206.

2) Mitteil. d. kgl. Reg. vom 21. Febr. 1894.

3) Amtsbl. d. Reg. zu Köln, 1816 No. 1, No. 3.

4) Amtsbl. d. Reg. zu Köln, 1816 No. 2, No. 23.

5) a. a. O. No. 11, No. 87. — Laut Bekanntmachung der kgl. Regierung vom 26. Februar 1819 wurde der Kreis Homburg provisorisch mit dem Kreise Gimborn vereinigt und der Wohnsitz des Landrats mit dem Kreisbureau nach Gummersbach verlegt. Amtsbl. d. Reg. zu Köln, 1819 No. 9, No. 70.

bezirk bestand demnach jetzt aus 13 Kreisen. Die Grundlage für die Karte des Jahres 1818 bilden die Einteilung des Regierungsbezirks Köln vom 20. April 1816, die erwähnten amtlichen Verfügungen und die Übersicht der Gebietseinteilung des Regierungsbezirks Köln vom Jahre 1817. Aus einer Vergleichung beider Gebietseinteilungen ergibt sich, dass in der Zusammensetzung der Kreise seit den Verfügungen vom 14. Mai und 5. Juli 1816 keine Veränderung mehr eingetreten ist.

5. Die „höheren Orts genehmigte“ Einteilung des Düsseldorfer Bezirks wurde unterm 24. April 1816 seitens der Regierung bekannt gemacht¹⁾. Der Bezirk zerfiel in 12 Kreise: auf dem linken Rheinufer: 1. Crefeld, 2. Gladbach, 3. Grevenbroich, 4. Neuss; auf dem rechten Rheinufer: 5. Stadtkreis Düsseldorf, 6. Landkreis Düsseldorf, 7. Essen, 8. Elberfeld, 9. Mettmann, 10. Lennep, 11. Solingen, 12. Opladen. Die alten französischen Mairien sind bei dieser Einteilung, abgesehen von einer Ausnahme — denn die Trennung von Buchholz, Sperrath und Kuckum kommt auf Rechnung der Abgrenzung der Regierungsbezirke — nirgendwo zerrissen und in ihrem Bestande verändert worden. Die einzige Ausnahme betrifft die Gemeinde Burg. Sie war Hauptort der gleichnamigen Mairie und gehörte ehemals zum Canton Wermelskirchen. Bei der Kreiseinteilung wurde sie aus dem bisherigen Mairie-Verbande gelöst und als besondere Bürgermeisterei mit dem Kreise Solingen vereinigt, während der übrige Teil der ehemaligen Mairie Burg dem Kreise Lennep zugelegt wurde. An dem Bestande und der Einteilung des Regierungsbezirks ist bis Ende 1818 nach Ausweis der Amtsblätter nur folgendes geändert worden: 1. die beiden Honschaften Püttbach und Erbach in der Bürgermeisterei Wülfrath, Kreis Mettmann, welche bis dahin abgesonderte Steuerrollen hatten, und in deren Umfang der Hauptort Wülfrath lag, wurden unter dem Namen Gemeinde Wülfrath zu einem gemeinschaftlichen Communal- und Steuerverband vereinigt unterm 25. Januar 1817²⁾. 2. Unterm 9. Februar desselben Jahres³⁾ verfügte die Regierung, dass die Gemeinden der bisherigen Bürgermeisterei Haan mit dem ehemals zur

1) Amtsbl. d. Reg. zu Düsseldorf, 1816 No. 1, No. 5.

2) Amtsbl. d. Reg. zu Düsseldorf, 1817 No. 9 S. 63.

3) a. a. O. No. 15 S. 163.

Bürgermeisterei Elberfeld gezogenen Kirchspiel Sonnborn zu einer Bürgermeisterei vereinigt werden, deren Sitz nach Schöller verlegt werden solle. 3. Am 1. Juli 1818 veröffentlichte die Regierung die bereits oben beim Regierungsbezirk Aachen erwähnte ministerielle Verfügung vom 13. Mai 1818 in betreff der Gemeinde Buchholz, welche am 1. Januar 1819 in Kraft treten sollte. 4. Unterm 22. Oktober 1818 erging die Bekanntmachung, dass laut ministeriellem Rescript vom 25. September desselben Jahres die Bürgermeisterei Süchteln als besondere Bürgermeisterei mit dem Kreise Kempen verbunden werden sollte. Die Bauerschaft Kehn, bisher zum Kreise Crefeld gehörig, sollte mit der Pfarrei und Bürgermeisterei Vorst im Kreise Kempen vereinigt werden. Diese Veränderung trat am 1. Januar 1819 in Kraft. Süchteln und Kehn gingen damit zum Regierungsbezirk Cleve über¹⁾.

Der Karte sind zu Grunde gelegt: die Einteilung vom 24. April 1816, die Beschreibung des Regierungsbezirks Düsseldorf von 1817 und die betreffenden Verfügungen der Amtsblätter.

Über die für die vorliegende Aufgabe ins Auge gefasste Zeit hinausgehend, aber immerhin von naheliegender Interesse sind folgende Veränderungen:

Laut Beschluss der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 5. März 1819 wurde die bisher zum Kreise Crefeld gehörige Bürgermeisterei Neersen mit Ausschluss der Gemeinde Anrath vom Kreise Crefeld getrennt und mit dem Gladbacher Kreise vereinigt, dagegen die Bürgermeisterei Kleinkempen von letzterem Kreise getrennt, mit der Gemeinde Anrath verbunden und so dem Kreise Crefeld einverleibt²⁾. Unterm 30. Oktober 1819³⁾ machte die Regierung eine allerhöchste Kabinetsordre bekannt, laut welcher der bisherige Kreis Opladen mit dem Solinger Kreise unter dem Namen Kreis Solingen vereinigt werden sollte. Solingen wurde zur Kreisstadt und zum Sitze des Landrats bestimmt. Durch dieselbe Kabinetsordre wurden die Bürgermeistereien Burg und Kronenberg vom Kreise Solingen ge-

¹⁾ a. a. O. 1818 No. 56 S. 391. Kehn konnte nicht mehr von der Bürgermeisterei Vorst abgegrenzt worden; daher stellt die Karte an dieser Stelle wie bei Buchholz (vgl. oben S. 167) bereits den Zustand vom 1. Januar 1819 dar.

²⁾ a. a. O. 1819 No. 28 S. 210.

³⁾ a. a. O. No. 74 S. 558.

trennt; erstere wurde mit dem Kreise Lennep und letztere mit dem Kreise Elberfeld vereinigt.

6. Der Regierungsbezirk Cleve war laut Bekanntmachung vom 23. April 1816¹⁾ in folgende 6 Kreise geteilt worden: auf der rechten Rheinseite: 1. Dinslaken, 2. Rees; auf der linken Rheinseite: 3. Cleve, 4. Geldern, 5. Rheinberg, 6. Kempen. Eine Zerreißung des alten Mairie-Verbandes kam nur an zwei Stellen vor: von dem Canton und der Mairie Wesel wurde der auf dem linken Lippe-Ufer belegene Teil mit dem Kreise Dinslaken vereinigt. Der Raum für den Brückenkopf von Wesel auf dem linken Rheinufer wurde aus dem Verbande der Gemeinde und Mairie Büberich gelöst und mit der Bürgermeisterei Wesel, Kreis Rees, vereinigt.

Der Kreis Rees wurde durch den Grenzregulierungsvertrag mit dem Königreich der Niederlande vom 7. Oktober 1816 in seinem Bestande verändert. Er verlor den Canton Zevenaar und erhielt die bisher zum Arrondissement Zütphen, Departement Over-Yssel gehörigen Gemeinden Borghees, Speelberg, Klein-Netterden und Leegmeer. Am 1. März 1817 sollte die Veränderung in Kraft treten²⁾.

Der Civil-Gouverneur der Länder zwischen Weser und Rhein und nunmehrige Oberpräsident von Westfalen, von Vincke, unter dessen Verwaltung bisher das rechtsrheinische Cleve nebst Elten, Essen und Werden — oder nach der neuen Einteilung die Kreise Rees, Dinslaken, Essen — gestanden, hatte von Wesel aus unterm 19. April³⁾ bekannt gemacht, dass diese Landesteile am 22. April an die Regierungen zu Cleve und Düsseldorf übergehen und damit aus seiner Verwaltung ausscheiden würden.

Die Grundlage für die Karte bilden die oben erwähnte Kreiseinteilung vom 23. April 1816 und die Beschreibung des Regierungsbezirks Cleve vom Jahre 1818. Abgesehen von dem durch die Grenzregulierung mit den Niederlanden herbeigeführten Austausch sind bis Ende 1818 keine Veränderungen eingetreten. Die oben beim Regierungsbezirk Düsseldorf erwähnte Vereinigung von Süchteln und Kehn mit dem Kreise Kempen trat erst am 1. Januar 1819 in Kraft.

Die von dem Einmarsche der Verbündeten bis zur Organisation der preussischen Rheinlande in Bezug auf das Gerichtswesen ein-

1) Amtsbl. d. Reg. zu Cleve 1816, No. 1, No. 2.

2) Martens, Suppl. VII. S. 59 ff.

3) Scotti, Cleve-Märk. Provinz.-Ges., 5. B. No. 3258.

getretenen Veränderungen sind, soweit es notwendig war, an gehöriger Stelle mitgeteilt worden. Sie haben meistens den Charakter provisorischer Massregeln, die preussische Regierung trug sich mit dem Plane einer Neuordnung der Rechts- und Gerichtsverhältnisse. Durch Kabinettsordre vom 20. Juni 1816 wurde eine Immediat-Justiz-Commission als oberste Gerichtsbehörde für die Rheinprovinzen ernannt, welche sich unter anderm auch mit der Frage der demnächstigen Organisation der Justizverwaltung beschäftigen sollte. Diese Behörde wurde im Januar 1819 aufgelöst, ehe die neue Organisation durchgeführt war. Letztere, mit welcher nunmehr der Staatsminister von Beyme beauftragt wurde, erfolgte erst in den Jahren 1819, 20 und 21, liegt also ausserhalb des Rahmens meiner Aufgabe.

Nachstehende Verfügungen¹⁾ der Immediat-Justiz-Commission mögen diesen Abschnitt beschliessen:

Mit dem 2. Oktober 1816 hörte die Gerichtsbarkeit des Apellhofes zu Kaiserslautern über die inzwischen preussisch gewordenen Orte seines bisherigen Sprengels auf, und der Apellhof in Trier trat an seine Stelle.

Am 1. Januar 1817 wurde das Kreisgericht zu Echternach aufgelöst. Von den Cantonen Arzfeld, Bitburg, Dudeldorf, Neuerburg, welche bis dahin ihren Gerichtszug nach Echternach gehabt hatten, wurden die den Kreisen Trier und Wittlich zugefallenen Ortschaften an das Kreisgericht zu Trier, die zu den Kreisen Bitburg, Daun und Prüm gekommenen Ortschaften an das Kreisgericht zu Prüm gewiesen.

Infolge einer Verfügung der Immediat-Justiz-Commission vom 28. Januar 1817 verordnete der Ober-Appellationshof zu Trier unterm 3. Februar, dass die Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu Saarbrücken sich auf alle Gemeinden der Kreise Merzig, Ottweiler, Saarbrücken und Saarlouis ausdehnen sollte; diejenigen Gemeinden, welche zum Kreisgericht Trier gehörten, sollten jedoch davon ausgenommen sein. Die Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu St. Wendel über die Cantone Merzig, Wadern, Tholey, Ottweiler und Saarlouis hörte mit dem 10. Februar 1817 auf. Vom selben Tage an wurden die Ortschaften, welche früher von dem Canton Hermeskeil getrennt worden und dann wieder an Preussen gekommen waren, dem Kreisgericht zu

¹⁾ Bärsch, I. S. 258.

Trier zugeteilt. Die Funktionen des Friedensgerichts zu St. Johann wurden dem Friedensgericht zu Saarbrücken überwiesen.

Am 18. April 1817 hörte die Gerichtsbarkeit, welche das Friedensgericht zu Herrstein noch bis dahin über die preussisch gewordenen Orte des gleichnamigen Cantons (Aschbach, Bruchweiler, Hellertshausen, Hottenbach, Kempfeld, Schauren) ausgeübt hatte, auf, dieselben wurden nun dem Friedensgericht zu Rhaunen zugewiesen.

B. Das Fürstentum Birkenfeld.

Das — mit Ausnahme des Cantons Birkenfeld, welcher allein ganz an Oldenburg abgetreten ist — aus lauter Cantonsteilen zusammengesetzte Fürstentum wurde organisiert durch die Verordnung vom 2. September 1817¹⁾.

§ 1 der Verordnung bestimmt, dass sämtliche Gegenstände der Regierung im Fürstentum Birkenfeld unter unmittelbarer Leitung des Herzogs von dem Regierungskollegium zu Birkenfeld zu besorgen sein. Letzterem unterstehen die Ämter, diesen die Bürgermeistereien. Jede Gemeinde soll ihren eigenen, sowohl den Bürgermeistern als unmittelbar den Ämtern untergeordneten Ortsvorstand haben. Gemäss § 12 wird das Fürstentum in folgende Ämter und Bürgermeistereien geteilt:

1. Amt Birkenfeld mit den Bürgermeistereien: Birkenfeld, Leisel, Niederbrombach;
2. Amt Oberstein mit den Bürgermeistereien: Herrstein, Oberstein, Fischbach;
3. Amt Nohfelden mit den Bürgermeistereien: Nohfelden, Neunkirchen, Achtelsbach.

Die Bestimmungen dieser Verordnung traten am 1. Oktober 1817 in Kraft.

In dem unten angeführten Werke²⁾ ist ein Verzeichnis der Ämter, Bürgermeistereien und Gemeinden enthalten, welches auch für das Jahr 1818 als massgebend betrachtet werden kann, wie die Durchsicht der Sammlung der Gesetze und Verordnungen

1) Barnstedt, Samml. d. Ges. etc. II. S. 3 ff.

2) Barnstedt, Versuch einer kurzen statistisch-topographischen Beschreibung des Grosshrzl. Oldenb. Frsts. Birkenfeld, 1. B. Tabelle II.

für Birkenfeld von Barnstedt ergibt, und wie es ausserdem von Herrn Regierungspräsidenten Barnstedt in Birkenfeld ausdrücklich bestätigt wird. Dieses Verzeichnis ist beim Entwurfe der Karte benutzt worden.

C. Die Sachsen-Coburgische Erwerbung.

Die verschiedenen Bestandteile, aus denen das Sachsen-Coburgische Gebiet zusammengesetzt war, sind am 11. Januar 1817¹⁾ neu organisiert worden. Das Fürstentum war nunmehr folgendermassen eingeteilt:

1. Canton St. Wendel mit den Bürgermeistereien: St. Wendel, Oberkirchen, Namborn, Bliesen, Urexweiler, Werschweiler;
2. Canton Baumholder mit den Bürgermeistereien: Baumholder, Reichenbach, Berschweiler, Burglichtenberg;
3. Canton Grumbach mit den Bürgermeistereien: Grumbach, Offenbach, Sien, Schmidthachenbach, Mittelbollenbach.

Diese Einteilung erhielt sich bis zum 1. Oktober 1822.

Eine Behörde unter der Benennung Landescommission leitete die Verwaltung bis zum 12. Mai 1821. Ein Tribunal oder Landesgericht zu St. Wendel und drei Cantonal-Friedensgerichte waren die Justizbehörden. Der Apell von den Urtheilen des Tribunals ging nach einem Übereinkommen mit Baiern an das königlich bayerische Appellationsgericht zu Zweibrücken²⁾. Unterm 6. März 1819 machte die herzogliche Immediat-Commission bekannt, dass das ganze am 9. September 1816 von Preussen an Sachsen-Coburg auf dem linken Rheinufer übergebene Gebiet von nun an den Namen Fürstentum Lichtenberg führen sollte, nach der alten Burg Lichtenberg in der gleichnamigen Bürgermeisterei³⁾.

D. Die Hessen-Homburgische Herrschaft Meisenheim.

In dem kleinen Hessen-Homburgischen Gebiete gab's nicht viel zu ändern. Die vom ehemaligen Canton Grumbach dem Canton Meisenheim zugelegten Gemeinden Bärenbach, Becherbach, Hoppstädten und Otzweiler wurden mit der Bürgermeisterei Hunds-

1) Lottner, Samml. der für d. Fst. Lichtenberg ergang. Verord., S. 28 ff.

2) Bärsch, S. 142.

3) Lottner, Samml. der für d. Fst. Lichtenberg ergangenen Verordnungen, No. 90.

bach vereinigt, und für diese vergrösserte Bürgermeisterei wurde Becherbach zum Hauptorte bestimmt. Die übrigen Bürgermeistereien blieben ganz unverändert¹⁾.

Der neue Verwaltungsapparat für dieses Ländchen stand in keinem Verhältnis zu dessen Ausdehnung. Ein geheimer Rat, dem regierenden Landgrafen unmittelbar untergeben und in allen Entschliessungen an dessen Genehmigung gebunden, stand an der Spitze der Landesverwaltung. Nach einer Verordnung vom 12. Mai 1817 sollte er aus einem Dirigenten und mehreren geheimen Räten bestehen. Dem geheimen Rat ist eine Landesregierung nachgesetzt, welche durch eine Verordnung vom 18. Februar 1818 organisiert wurde. Demgemäss zerfiel die Regierung in drei Deputationen, von welchen der ersten die Justizverwaltung als Appellationsinstanz und als Kriminalgerichtshof, der zweiten die eigentliche Landesadministration und der dritten die Finanz- und Kameralverwaltung zugeteilt war. Ausser den ordentlichen Mitgliedern waren der zweiten Deputation noch für geistliche und Schulangelegenheiten, für Gegenstände der Gesundheitspolizei, für Forst-, Jagd- und Bau-sachen u. s. w. höhere Fachbeamte als Referenten mit Sitz und Stimme zugeteilt²⁾.

V. Kirchliche Verhältnisse.

Die grosse Veränderung in den politischen Verhältnissen der rheinischen Lande blieb auch nicht ohne Einwirkung auf die aus der französischen Herrschaft hervorgegangene kirchliche Organisation.

Was die katholische Kirche betrifft, so erfolgte die Neuordnung der Bistümer erst durch die Bulle Pius VII. vom 16. Juli 1821 (*De salute animarum*), welche bis heute die Grundlage für die kirchliche Organisation im grossen geblieben ist. Hierauf näher einzugehen liegt nicht mehr im Rahmen meiner Aufgabe. Bis zum Erlass der genannten Bulle sind indessen einige notwendige Veränderungen erfolgt, welche nicht übergangen werden dürfen. Am 4. März 1817 wurden die bisher zum Bistum Metz gehörigen

¹⁾ Vgl. die *Annales des Saardepartements* von Zegowitz und Delamorre, ferner v. d. Nahmer, III. S. 455 und Reinhardt-Beck, S. 8.

²⁾ Reinhardt-Beck, S. 41 u. 42.

Pfarreien der alten Departements Moselle und Forêts an die Trierer Diözese überwiesen, und unterm 25. August 1818 erhielt die Überweisung die päpstliche Genehmigung¹⁾. Die katholischen Pfarreien des Regierungsbezirks Koblenz auf dem rechten Rheinufer, welche ehemals zur Trierer Erzdiözese gehört hatten und 1801 von ihr getrennt waren, wurden von einem apostolischen Vikar (von Hommer) in Ehrenbreitstein administriert²⁾. Durch päpstliches Breve vom 25. August 1818 wurden die bisher zur Diözese Lüttich gehörigen, im ehemaligen Ourthe-Departement gelegenen Pfarreien dem Bistum Aachen, bezw. dem apostolischen Administrator Fonck überwiesen³⁾. Durch Breve vom 22. Januar 1819 wurde dasselbe bezüglich der im preussischen Anteil des ehemaligen Departements Niedermaas liegenden Pfarreien verfügt. Die Übergabe seitens des Lütticher Kapitularvikars erfolgte unterm 29. Oktober 1818, bezw. 18. Februar 1820⁴⁾.

Für die evangelischen Konfessionen traten die als notwendig erachteten Veränderungen schon früher ein. Bereits am 17. März 1814⁵⁾ erliess der Generalgouverneur für das Herzogtum Berg nachstehende im Auszuge angegebene Verfügung:

Da das protestantische Kirchenwesen im Bergischen bisher keine gehörige organische Verbindung mit dem Gouvernement gehabt und besonders demselben eine eigene Ober-Centralbehörde gefehlt hat, so wird zur Abhelfung dieses Bedürfnisses Nachstehendes verordnet:

1. Zur Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten beider Konfessionen wird ein Ober-Consistorium zu Düsseldorf errichtet.
5. Die protestantischen Kirchen des bergischen Gouvernements sollen in Kreise eingeteilt und jedem derselben ein Inspektor vorgesetzt werden, welcher die unmittelbare Aufsicht über die Kirchen und Geistlichen seines

¹⁾ Blattau, statuta synodalia, VII. S. 530, No. 148; Amtsbl. d. Reg. zu Trier 1818, No. 77, No. 347.

²⁾ Marx, Gesch. d. Erzstifts Trier, V. S. 558.

³⁾ Handbuch d. Erzdiöz. Köln 1892, S. XIX; Amtsbl. d. Reg. zu Aachen 1818, No. 55, No. 232.

⁴⁾ Handb. d. Erzdiöz. Köln S. XIX.

⁵⁾ Scotti, Ges. u. Verordn. für Jülich, Cleve u. Berg No. 3494.

Bereiches führt und dem Oberconsistorium untergeordnet ist.

6. Jede protestantische Gemeinde soll ein Consistorium oder Kirchenkollegium haben, welches die inneren und die äusseren Angelegenheiten der Kirche versieht.

Weitere ausführliche Bestimmungen werden noch in Aussicht gestellt.

Auf dem linken Rheinufer scheint während der Zeit der Gouvernementsregierungen die kirchliche Organisation der Evangelischen unverändert geblieben zu sein, soweit nicht etwa die Abgrenzung der verschiedenen grossen Verwaltungsgebiete Änderungen veranlasst hat, von denen mir jedoch nichts bekannt geworden ist.

Nach der Einrichtung der preussischen Rheinprovinzen und deren Einteilung in Regierungsbezirke und Kreise wurden auch die kirchlichen Angelegenheiten neu geordnet. Die neue Staatsgrenze hob nunmehr die bisher bestandenen Verbindungen auf, und für jede der beiden Provinzen wurde ein Consistorium gebildet, zu dessen Ressort sämtliche kirchliche Angelegenheiten der Evangelischen gehörten¹⁾.

Zufolge Rescripts des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 17. November 1817²⁾ wurde der Bezirk des Consistoriums zu Koblenz in folgende kirchliche Kreise eingeteilt:

1. Die Synode von Koblenz, zu welcher sämtliche in den Kreisen Ahrweiler, Koblenz und St. Goar zerstreuten Pfarreien gehören. Die Synode versammelt sich in St. Goar.
2. Die Synode von Simmern, zu welcher sämtliche in dem Kreise Simmern befindlichen Pfarreien gehören. Die Synode versammelt sich in Simmern.
3. Die Synode von Creuznach, zu welcher die Pfarreien Creuznach, Windesheim, Waldlaubersheim, Waldalgesheim, Hüffelsheim, Seibersbach, Bretzenheim, Mandel,

¹⁾ Amtsbl. d. Reg. zu Köln 1816, No. 18, No. 143. Hier ist die Einrichtung des Consistoriums für die Provinz Jülich, Cleve, Berg bekannt gemacht. Die betr. Bekanntmachung für die Provinz Niederrhein fand ich nicht.

²⁾ Amtsbl. d. Reg. zu Aachen 1818, No. 1, No. 10; d. Reg. zu Trier 1818, No. 3, S. 8 u. 9.

Münster am Stein, Roxheim, Heddesheim, Langenlonsheim, Laubenheim und Stromberg gehören. Die Synode versammelt sich in Creuznach.

4. Die Synode von Sobernheim, zu welcher die Pfarreien von Sobernheim, Burgsponheim, Gebroth, Eckweiler, Hennweiler, Kirn, Pferdsfeld, St. Johannisberg, Simmern unter Dhaun, Weiler, Winterburg, Waldböckelheim, Monzingen, Weinsheim, Bockenau und Niederhausen gehören. Die Synode versammelt sich in Sobernheim.
5. Die Synode von Trarbach, zu welcher sämtliche in den Kreisen Zell und Bernkastel sowie in dem Stadt- und Landkreise Trier befindlichen Pfarreien gehören. Die Synode versammelt sich in Trarbach.
6. Die Synode von Saarbrücken, zu welcher sämtliche im Saarbrückschen befindlichen Pfarreien gehören. Die Synode versammelt sich in Saarbrücken.
7. Die im Regierungsbezirk Aachen zu bildenden Synoden, über deren Zusammensetzung sich das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die näheren Bestimmungen noch vorbehalten hat.
8. Die Synode von Neuwied, zu welcher sämtliche im königlichen, fürstlich-standesherrlichen Kreise Neuwied befindlichen Pfarreien gehören. Die Synode versammelt sich in Neuwied.
9. Die Synode von Altenkirchen, zu welcher sämtliche im Kreise Altenkirchen befindlichen Pfarreien gehören. Die Synode versammelt sich in Altenkirchen.
10. Die Synode von Braunsfels, zu welcher sämtliche im königlichen fürstlich-standesherrlichen Kreise Braunsfels befindlichen Pfarreien gehören. Die Synode versammelt sich in Braunsfels.
11. Die Synode von Wetzlar, zu welcher sämtliche im Kreise Wetzlar befindlichen Pfarreien gehören. Die Synode versammelt sich in Wetzlar.

Auf einer Synode sämtlicher Gemeinden des Localconsistoriums zu Aachen am 11. und 12. Februar 1818 wurde der Regierungsbezirk Aachen in folgende Synodalkreise eingeteilt:

1. Aachen mit Aachen, Burtscheid, Eupen, Menzerath, Montjoie, Röttgen, Vorweiden und Lürken.

2. Düren mit Düren, Eschweiler, Gemünd, Jülich, Kirschseiffen, Schleiden, Stolberg und Zweifall.
3. Heinsberg oder Unterroer mit Heinsberg, Hückelhoven, Hünshoven, Linnich, Lövenich, Randerath, Schwanenberg und Wassenberg ¹⁾.

In der Provinz Jülich-Cleve-Berg waren durch die Abgrenzung des Regierungsbezirks Köln alte Verbände der evangelischen Gemeinden zerrissen worden; daher sah sich der Oberpräsident veranlasst, bereits im Jahre 1816 durch Erlass vom 7. August die evangelischen Gemeinden des Kölner Bezirks provisorisch in vier Inspektionen zu teilen und in jeder derselben einem darin befindlichen Pfarrer bis auf weiteres die Geschäfte zu übertragen, welche mit dem Amte eines geistlichen Inspektors verbunden sind ²⁾.

1. Die lutherische Inspektion zu Mülheim. Gemeinden: Köln, Mülheim, Volberg, Honrath, Wahlscheid, Seelscheid, Herchen, Ruppichterath, Leuseheid, Klüppelberg. Inspektor: Pfarrer Scheibler zu Volberg.
2. Die lutherische Inspektion zu Gummersbach. Gemeinden: Gummersbach, Gimborn, Neustadt, Ränderoth, Wiedenest, Müllenbach, Lieberhausen, Eckenhagen, Odenspiel, Holpe, Rosbach, Waldbroel, wie sie auch in den letzten Jahren zu einer Inspektion vereinigt gewesen sind. Inspektor: Pfarrer Leidenfrost zu Neustadt.
3. Die reformierte Inspektion zu Mülheim. Gemeinden: Köln, Mülheim, Gladbach, Obercassel, Frechen, Flamersheim, Kirchherten. Pfarrer Charlier zu Frechen als Organ des Consistoriums bestimmt.
4. Die reformierte Inspektion der Grafschaft Homburg. Gemeinden: Drabenderhöhe, Marienhagen, Marienbergshausen, Wiehl, Nümbrecht und — durch nachträgliche Bekanntmachung des Consistoriums vom 15. September — Delling. Mit der Führung der Inspektionsgeschäfte wurde vorläufig der Pfarrer Nohl zu Marienhagen betraut.

Im Bereich des Consistorialbezirks Köln gelang die neue kirchliche Einrichtung nicht so rasch und ist auch bis zum Jahre 1818 nicht zu einem endgültigen Abschlusse gelangt. Zunächst erhob

¹⁾ Demmer, Gesch. d. Reformation am Niederrhein S. 181.

²⁾ Amtsbl. d. Reg. zu Köln 1816 No. 16, No. 123.

sich die Frage, ob Synodal- oder Consistorialverfassung einzuführen sei. Die darüber eingelegten Gutachten lauten verschieden. Unterm 28. April 1817¹⁾ verlangte das Ministerium des Innern vom Consistorium Vorschläge über eine zweckmässige Einteilung der kirchlichen Kreise, welche mit den landrätlichen nicht notwendig zusammenfallen müssten. Am 17. Mai 1817²⁾ reichte das Consistorium unter anderm nachstehende neue Einteilung — bei getrennter Konfession — in reformierte und lutherische Kreissynoden zur Genehmigung ein:

1. Regierungsbezirk Köln.

1. reformierte Kreissynode mit 9 Gemeinden: Köln, Frechen, Kirchherten, Flamersheim, Bonn³⁾, Mülheim, Gladbach, Obercassel, Delling.
2. reformierte Kreissynode mit 5 Gemeinden: Wiehl, Marienhagen, Drabenderhöhe, Marienbergshausen, Nümbrecht.
3. Lutherische Kreissynode mit 22 Gemeinden: Gummersbach, Gimborn, Neustadt, Lieberhausen, Wiedenest, Müllenbach, Ränderoth, Eckenhagen, Waldbroel, Odenpiel, Rosbach, Holpe, Ruppichteroth, Herchen, Leuscheid, Seelscheid, Klüppelberg, Mülheim, Volberg, Wahlscheid, Honrath, Köln, Bonn (wenn es als lutherische anzusehen wäre).

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

1. reformierte Kreissynode mit 12 Gemeinden: Odenkirchen, Wickrathberg, Rheidt, Jüchen, Kelzenberg, Otzenrath, Crefeld, Friemersheim, Gladbach, Viersen, Süchteln, Wevelinghofen.
2. reformierte Kreissynode mit 13 Gemeinden: Elberfeld, Gemarke, Langenberg, Düssel, Wülfrath, Sonnborn, Kronenberg, Ronsdorf, Velbert, Gräfrath, Neviges, Heiligenhaus, Gruitzen.

¹⁾ Akten des Consistoriums zu Koblenz.

²⁾ a. a. O.

³⁾ Zu Bonn ist die Bemerkung gemacht, dass es eine vereinigte Gemeinde bilden werde; da augenblicklich die Lutheraner zahlreicher als die Reformierten seien, so müsse es zweifelhaft bleiben, mit welcher Kreissynode Bonn vereinigt werde. a. a. O.

3. reformierte Kreissynode mit 8 Gemeinden: Solingen, Wermelskirchen, Haan, Wald, Schöller, Hückeswagen, Dhün, Radevormwald.
4. reformierte Inspektion mit 11 Gemeinden: Düsseldorf, Hilden, Erkrath, Urdenbach, Mettmann, Kaiserswerth, Linnep, Ratingen, Mülheim-Ruhr, Kettwig, Essen.
1. lutherische Kreissynode mit 17 Gemeinden: Düsseldorf, Reusrath, Solingen, Mettmann, Elberfeld, Wupperfeld, Wichlinghausen, Neviges, Velbert, Heiligenhaus, Werden, Essen, Rellinghausen, Mülheim-Ruhr, Ratingen, Crefeld, Neuss (alterniert in der Konfession).
2. lutherische Kreissynode mit 14 Gemeinden: Lennep, Lüttringhausen, Ronsdorf, Remscheid, Kronenberg, Burg, Witzhelden, Leichlingen, Neukirchen, Burscheid, Dabringhausen, Hückeswagen, Radevormwald, Remlingrade.

3. Regierungsbezirk Cleve.

1. reformierte Kreissynode mit 12 Gemeinden: Cleve, Emmerich, Goch, Calcar, Udem und Kervenheim, Cranenburg, Weeze, Keeken, Moyland, Hueth, Pfalzdorf, Schenkenschanz.
2. reformierte Kreissynode mit 21 Gemeinden: Wesel, Isselburg, Sonsbeek, Brünen, Ringenberg, Schermbeck, Büderich, Bislich, Hamminkeln, Wertherbruch, Rees, Wallach, Xanten und Wüstesfeld¹⁾, Orsoy, Diersfort, Alpen, Haffen-Mehr, Crudenburg, Geldern, Haldern, Issum.
3. reformierte Kreissynode mit 9 Gemeinden: Duisburg, Holten, Dinslaken, Ruhrort, Meiderich, Beeck, Hiesfeld, Vörde, Gartrop.
4. reformierte Kreissynode mit 13 Gemeinden: Mörs, Neukirchen, Repelen, Capellen, Budberg, Rheinberg, Homberg, Hoch-Emmerich, Baerl, Vluyt, Hörstgen, Waldniel und Brüggel, Kaldenkirchen und Bracht.
1. lutherische Kreissynode mit 9 Gemeinden: Wesel, Emmerich, Rees, Isselburg, Hamminkeln, Drevenack, Schermbeck, Cleve, Pfalzdorf.

¹⁾ „Wüstesfeld“ steht in keinem Ortsverzeichnis der Rheinprovinz.

2. lutherische Kreissynode mit 7 Gemeinden: Dinslaken, Hiesfeld, Hünxe, Gahlen, Götterswickerhamm, Spellen, Duisburg.

Unterm 14. Juli 1817 genehmigte das Ministerium provisorisch die Einteilung vom 17. Mai, welche von den Synoden selber in nähere Beratung gezogen werden sollte. Bis zum März 1818 ist diese Frage noch nicht erledigt worden.

Anlässlich der bevorstehenden dreihundertjährigen Gedenkfeier der Reformation erliess Friedrich Wilhelm III. am 27. September 1817 an die Angehörigen der beiden evangelischen Konfessionen einen Aufruf, sich zu einer evangelischen Kirche zu vereinigen, welchem eine Anzahl von Gemeinden nachkamen. Bereits am 25. November 1817¹⁾ macht die Regierung zu Trier bekannt, dass innerhalb ihres Bezirks die Geistlichen der bisher getrennten protestantischen Bekenntnisse sich mit völliger Zustimmung ihrer Gemeindeglieder zu einer evangelischen Kirche vereinigt haben. Bis Mitte des Jahres 1818 fand die Union ferner statt in Creuznach, Simmern, Sobernheim, Bacharach, St. Goar, Bendorf, Altenkirehen, Hamm a. d. Sieg, Haan, Ratingen, Essen, Dinslaken, Wesel, Rees, Hamminkeln²⁾, Emmerich, Xanten, Calcar, Mörs³⁾. Während diese Gemeinden förmliche Unionsurkunden aufgestellt haben, sind andere ohne förmliche Urkunden der Union beigetreten. Viele evangelische Gemeinden haben ihre Vereinigung auch erst nach dem vorhin angegebenen Zeitpunkte vollzogen. Auf der Karte sind die unierten evangelischen Gemeinden mit U bezeichnet.

VI. Zur Einwohnerstatistik.

Als bald nach der Einrichtung der neuen preussischen Verwaltung wurden von den einzelnen Bezirksregierungen Volkszählungen veranlasst, deren Ergebnisse in den topographisch-statistischen Beschreibungen der Regierungsbezirke niedergelegt sind. Ob alle Zählungen genau zu derselben Zeit stattgefunden haben, ist aus dem Vorhandenen nicht ersichtlich, und ebenso ist bei dem überlieferten Zahlenmaterial nicht überall mit Sicherheit zu bestimmen, auf welche Zählung es zurückzuführen ist. Daraus ergibt sich, dass eine genaue Berechnung für einen bestimmten Zeitpunkt auf

¹⁾ Amtsbl. d. Reg. zu Trier 1817 No. 82, No. 495.

²⁾ Amtsbl. d. Reg. zu Köln 1818 No. 4, No. 30, u. 1819 No. 8, No. 61.

³⁾ Die Angabe dieser Gemeinden ausser Hamminkeln beruht auf einer Mitteilung des Consistoriums der Rheinprovinz vom 17. Juli 1894.

Grund des vorhandenen Materials auch für diese Periode nicht möglich ist. Immerhin kann die Einwohnerzahl des Gebietes der heutigen Rheinprovinz für 1818 genauer angegeben werden als für das Ende der französischen Zeit und von dem gewonnenen Ergebnis ein Rückschluss auf die letztere gezogen werden.

A. Die preussischen Rheinprovinzen.

I. Provinz Jülich-Cleve-Berg.

1. Regierungsbezirk Cleve.

Kreise:	1817 ¹⁾	
Cleve	36452	Einwohner
Geldern	37750	„
Rheinberg	35930	„
Kempen	40442	„
Rees	31826	„
Dinslaken	26876	„
Summa:	209276	Einwohner.

In dem unten angeführten Buche²⁾ wird die Bevölkerung für das Ende des Jahres 1817 mit Einschluss des Militärs zu 216731 angegeben. 1819 betrug sie 222968 und 1820: 223546 Seelen³⁾.

2. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Kreise:	1816 ⁴⁾	
Düsseldorf (Stadtkr.)	22538	Einwohner
Düsseldorf (Landkr.)	28560	„
Mettmann	25544	„
Essen	37146	„
Elberfeld	40663	„
Lennepe	41551	„
Solingen	26387	„
Opladen	22835	„
Neuss	27369	„
Grevenbroich	28113	„
Gladbach	39208	„
Crefeld	36094	„
Summa:	375948	Einwohner (mit Ausschluss des Militärs.)

Ende 1817 betrug die Bevölkerung einschliesslich des Militärs: 379902 Seelen⁵⁾.

¹⁾ Beschreib. d. Regierungsbez. Cleve von 1818 S. 4. Es ist nicht bemerkt, ob in der Summe von 209276 das Militär einbegriffen oder ausgeschlossen ist. v. Viebahn in seiner Statistik des Regierungsbez. Düsseldorf I. S. 108 ff. giebt eigentümlicherweise für alle Bürgermeistereien des Regierungsbezirks — mit Ausnahme von fünf — dieselben Summen als gültig für 1816, welche obige Beschreibung enthält und ausdrücklich auf eine Zählung des Jahres 1817 zurückführt.

²⁾ Übersicht der Bodenfläche u. Bevölk. des preuss. Staats S. 18.

³⁾ Beschreibung d. Regierungsbez. Cleve von 1821, S. 6.

⁴⁾ Aus der Beschreib. d. Regierungsbez. Düsseldorf von 1817. Die Zählung erfolgte im ganzen Bezirk am 1. Oktober 1816.

⁵⁾ Übers. d. Bodenfl. u. Bevölk. d. preuss. Staats S. 18.

3. Regierungsbezirk Köln.

Kreise:	1816/17 ¹⁾
Bergheim	28032 Einwohner
Bonn	35150 " "
Gimborn	13764 " "
Homburg	9734 " "
Köln (Stadtkr.)	49276 " "
Köln (Landkr.)	30080 " "
Lechenich	23172 " "
Mülheim	31113 " "
Rheinbach	22343 " "
Siegburg	28127 " "
Uckerath	27161 " "
Waldbroel	15022 " "
Wipperfürth	19874 " "
Summa:	332848 Einwohner.

Ende 1817 belief sich die Seelenzahl einschliesslich des Militärs auf 338416 ²⁾.

II. Provinz Niederrhein.

1. Regierungsbezirk Aachen.

Kreise:	1818 ³⁾
Aachen (Stadtkr.)	32015 Einwohner
Aachen (Landkr.)	44879 " "
Blankenheim	13227 " "
Düren	38347 " "
Erkelenz	29917 " "
Eupen	17292 " "
Geilenkirchen	21140 " "
Gemünd	16197 " "
Heinsberg	28274 " "
Jülich	30526 " "
Malmedy	13158 " "
Montjoie	17312 " "
St. Vith	10282 " "
Summa:	312566 Einwohner.

1816⁴⁾ betrug die Bevölkerung 307324, Ende 1817⁵⁾ mit Einschluss des Militärs 310619 Seelen.

¹⁾ Aus der Übersicht der Gebietseinteilung d. Regierungsbez. Köln von 1817.

²⁾ Übers. d. Bodenfl. u. Bevölk. d. preuss. Staats S. 18.

³⁾ Aus der topograph.-statist. Übersicht d. Regierungsbez. Aachen von 1820. Die Einwohnerzahlen der Kreise Blankenheim und Gemünd sind durch Rechnung gewonnen.

⁴⁾ Der Regierungsbez. Aachen in seinen administrativen Verhältnissen während d. Jahre 1816—22, S. 11.

⁵⁾ Übers. d. Bodenfl. u. Bevölk. d. preuss. Staats S. 18.

2. Regierungsbezirk Koblenz.

Kreise:	1817 ¹⁾
Koblenz	40134 Einwohner
St. Goar	25860 "
Simmern	29317 "
Creuznach	38653 "
Zell	21178 "
Mayen	31123 "
Cochem	22521 "
Ahrweiler	24745 "
Adenau	19210 "
Linz	11179 "
Altenkirchen . . .	26654 "
Wetzlar	14231 "
Neuwied	27073 "
Braunfels	18390 "

Summa: 350268 Einwohner.

In dem unten angeführten Buche²⁾ wird die Bevölkerung einschliesslich des Militärs für das Ende des Jahres 1817 zu 359204 angegeben.

3. Regierungsbezirk Trier.

Kreise:	1816/17 ³⁾
Prüm	21682 Einwohner
Daun	18153 "
Bitburg	27813 "
Wittlich	23916 "
Bernkastel	32348 "
Trier (Stadtkr.) . .	15067 "
Trier (Landkr.) . .	37527 "
Saarburg	21615 "
Merzig	21685 "
Saarlouis	32607 "
Saarbrücken	25132 "
Ottweiler	18291 "

Summa: 295836 Einwohner.

1817 betrug die Bevölkerung ohne Militär 297537, mit Einschluss des Militärs 302901 Seelen⁴⁾.

¹⁾ Der Regierungsbez. Koblenz nach seiner Lage, Begrenzung etc. von 1817. Die Zahlen sind für die Mitte des Jahres massgebend. Vgl. S. V.

²⁾ Übers. d. Bodenfl. u. Bevölk. d. preuss. Staats, S. 18. Wenn auch die Zahl 350268 auf die Mitte des Jahres 1817 zurückgeht und keine Militärpersonen einschliesst, so ist der Unterschied gegen das Ende 1817 doch zu erheblich und erweckt Zweifel.

³⁾ Die Summen sind der statistisch-topographischen Beschreibung d. Regierungsbez. Trier von 1819/20 entnommen. Darin wird zwar nicht erwähnt, aus welchem Jahre jene Zahlen stammen; es ist indessen wahrscheinlich, dass sie auf die oben angegebene Zeit von 1816/17 zu beziehen sind.

⁴⁾ Bärsch, I. S. 22 u. Übersicht der Bevölk. u. Bodenfl. d. preuss. Staats, S. 18.

Zusammenstellung für die Rheinprovinzen.

I. Provinz Jülich-Cleve-Berg:

	1817 ¹⁾	
1. Reg.-Bez. Cleve	216731	
2. „ Düsseldorf	379902	
3. „ Köln	338416	
Summa der Provinz:	935049	935049

II. Provinz Niederrhein:

1. Reg.-Bez. Aachen	310619	
2. „ Koblenz	359204	
3. „ Trier	302901	
Summa der Provinz:	972724	972724
Summa der Rheinprovinzen:		1907773

B. Fürstentum Birkenfeld²⁾.

Amt:	1815	
Birkenfeld . . .	6277	Einwohner
Oberstein . . .	8233	„
Nohfelden . . .	5264	„
Summa:	19774	Einwohner.

C. Sachsen-Coburgisches Gebiet.

Die Bevölkerung dieses Gebietes betrug im Jahre 1815: 25127³⁾, im Jahre 1816: 26782 Seelen⁴⁾.

¹⁾ Übers. d. Bevölk. u. Bodenfl. d. preuss. Staats, S. 18. Für die Zusammenstellung der Provinzen sind nur diese Zahlen in Betracht gezogen, weil sie am ehesten auf gleichzeitigen Erhebungen fussen und auch die Militärpersonen einschliessen.

²⁾ Barnstedt, Versuch einer statist.-topogr. Beschreib. etc. Tabelle II. Die angeführten Zahlen gründen sich auf Müllers statist. Jahrbuch für 1815, welches die Grundlage bildete für die Ausmittlung der Gebiete, welche den fürstl. Häusern Oldenburg, Sachsen-Coburg und Hessen-Homburg nach den Beschlüssen des Wiener Kongresses im ehemaligen Saardepartement zustanden. Die Bevölkerungszahl für das Jahr 1818 war nach einer Mitteilung des Herrn Regierungspräsidenten Barnstedt aus den dortigen Akten nicht zu ermitteln.

³⁾ Nach dem Verteilungstableau in den Manual-Akten betr. die Abtret. d. Fürstent. Birkenfeld an Oldenburg 1816—17. (Staatsarchiv Koblenz.)

⁴⁾ Mitteilung des Herrn Landrats zu St. Wendel vom 17. Mai 1894.

D. Hessen-Homburgische Herrschaft Meisenheim.

Nach dem S. 185 bereits angeführten Verteilungstableau umfasste das Gebiet der Herrschaft Meisenheim 1815 10441 Einwohner.

Eine völlig gleichartige Einwohnerstatistik lässt sich für alle Teile der heutigen Rheinprovinz nicht geben. Das vorgebrachte Material ist das einzige bis jetzt aufgefundene, und daher wird es verzeihlich, wenn in der folgenden Übersichtstabelle für die ganze heutige Rheinprovinz Zahlen aus verschiedenen Jahren unter einander gesetzt sind.

1. Provinz Jülich-Cleve-Berg	935049	} (1817)	
2. Provinz Niederrhein	972724		
3. Sachsen-Coburgisches Gebiet	26782		(1816)
4. Herrschaft Meisenheim	10441		(1815)

Das ganze Gebiet der heutigen Rheinprovinz: 1944996.

Die Zeichen, welche die Einwohnerschaft der einzelnen Orte auf der Karte für das Jahr 1813 angaben, sind auch für die Karte des Jahres 1818 beibehalten worden. Der Unterschied der dazwischen liegenden 5 Jahre ist durchweg unbedeutend, und Fehler könnten sich höchstens da ergeben, wo die Einwohnerzahl eines Ortes bereits 1813 ganz nahe an die Grenze der gewählten Stufe gekommen war.

VII. Bemerkungen zu den Nachbargebieten und zur Karte.

Auch für das Jahr 1818 musste vorläufig davon Abstand genommen werden, die in das Kartenbild fallenden Nachbargebiete in gleich ausführlicher und zuverlässiger Weise wie die Rheinprovinz zu bearbeiten.

In Holland, Belgien und Luxemburg dürfte die französische Verwaltungseinteilung bis zum Jahre 1818 wohl kaum wesentlich verändert worden sein; in Frankreich blieb sie selbstverständlich, wie sie war. Daher ist jenseits der Westgrenze der Rheinprovinz nur die politische Veränderung zum Ausdruck gebracht. Zu den deutschen Nachbargebieten ist folgendes zu bemerken:

1. Von der Provinz Westfalen fallen die Regierungsbezirke Münster und Arnsberg teilweise in das Kartenbild. Die hierhin gehörigen Kreishauptorte sind nach den unten angegebenen Quellen

eingezeichnet¹⁾. Um die ohnehin geringe Zahl der aufgenommenen Ortschaften nicht zu vermindern, sind die Städte oder Flecken, welche für die französische, aber nicht mehr für die preussische Verwaltung in Betracht kamen, mit veränderter Schrift beibehalten.

2. Die Hauptorte der teilweise veränderten Ämter des Herzogtums Nassau sind auf Grund gleichzeitiger Quellen eingezeichnet²⁾.

3. Der Länderbestand des Grossherzogs von Hessen-Darmstadt wurde durch Artikel 47 der Schlussakte des Wiener Kongresses, durch das Protokoll vom 3. November 1815 und durch den Vertrag vom 30. Juni 1816 festgesetzt. In dem linksrheinischen Teile — Rheinhessen — blieb die französische Einteilung in Cantone bestehen, der rechtsrheinische — Provinz Starkenburg — war in Ämter eingeteilt³⁾.

4. In dem königlich baierischen Gebiete, dessen Erwerbung auf dem Staatsvertrage vom 14. April 1816 fusst⁴⁾, wurde gleichfalls die französische Cantonaleinteilung beibehalten, bezw. der Verwaltungseinteilung zu Grunde gelegt⁵⁾. Durch königliche Verordnung vom 18. August 1816 wurde für dieses Gebiet eine eigene Regierung in Speier eingesetzt⁶⁾. Infolge der königlichen Verordnung vom 20. Februar 1817, welche das Königreich Baiern in 8 Kreise teilte, erhielt das baierische Gebiet auf dem linken Rheinufer den Namen Rheinkreis. Im selben Jahre erfolgte eine neue Cantonal-einteilung, welche mit dem 1. Januar 1818 in Kraft trat, und durch welche der Canton Medelsheim mit dem Canton Neuhornbach verschmolzen wurde. Der ganze Rheinkreis wurde in 12 Land-commissariate geteilt, welche sich aus je zwei oder drei Cantonen zusammensetzten und jetzt noch unter dem inzwischen veränderten Namen Bezirksämter fortbestehen⁷⁾: Bergzabern, Frankenthal, Gernersheim, Homburg, Kaiserslautern, Kirchheimbolanden, Kusel, Landau, Neustadt a. d. H., Pirmasens, Speier, Zweibrücken.

¹⁾ Sigismund, Versuch einer topographisch-statistischen Darstellung des ganzen Bezirks der kgl. preuss. Regierung zu Münster etc. von 1819 und Beschreibung des Regierungsbezirks Arnsberg von 1819.

²⁾ Staats- und Adress-Handbuch d. Herzogt. Nassau für d. J. 1818.

³⁾ Grossherzogl. hess. Civil-Etat von 1819 und 1820.

⁴⁾ Schöll, XI. S. 571.

⁵⁾ Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, I. S. 2.

⁶⁾ a. a. O. S. 5 u. 6.

⁷⁾ a. a. O. S. 6 u. 7.

Mainz, Luxemburg und Landau waren in dem Protokoll vom 3. November 1815 als Bundesfestungen erklärt; die territoriale Souveränität über diese Plätze sollte jedoch durch diese Massregel nicht berührt werden. Die Besatzung für Mainz stellten Österreich, Preussen und Hessen-Darmstadt¹⁾; für Luxemburg war eine preussisch-niederländische Garnison vorgesehen; Landau sollte im Frieden allein von bairischen Truppen besetzt werden.

Bei der Umgrenzung der verschiedenen Länder und Verwaltungsbezirke wurde auf beiden Karten in erster Linie Deutlichkeit, dann aber auch so viel wie möglich ein gefälliges sauberes Aussehen erstrebt.

Die Bedeutung der feinen roten Linien — mit oder ohne Farbstreifen — auf der Karte des Jahres 1818 ergibt sich aus den auf derselben angebrachten Erläuterungen. Wo fliessende Gewässer zugleich die Kreis- und Regierungsbezirks-, bezw. Provinz-Grenzen bilden, ist der feine Strich nicht an dem Gewässer entlang durchgeführt, um technisch unvermeidlichen Unschönheiten zu entgehen; an diesen Stellen ist daher der breitere blassrote Streifen unmittelbar neben dem Wasserlaufe angelegt. Innerhalb der Regierungsbezirke sind die Kreise unter sich auch an Bächen und kleineren Flüssen entlang der Deutlichkeit halber durch die feine rote Linie abgegrenzt. Eine Ausnahme ist gemacht bei denjenigen Kreisen, welche an den Rhein stossen. Sieht man ab von dem kleinen Brückenkopfe von Wesel, so liegen drei von diesen, Koblenz, Bonn, Köln-Land auf beiden Seiten des Stromes; auf der ganzen übrigen Strecke bildet letzterer dagegen die Kreisgrenze. Infolgedessen ist bei den drei genannten Kreisen, um das Zusammengehörige scharf zu umgrenzen, auch am Strome entlang die rote Linie durchgeführt worden, während in den übrigen Fällen des sauberen Aussehens wegen darauf verzichtet ist. Der Rhein ist eben eine so mächtige Scheidelinie, dass dies ohne Gefährdung der Deutlichkeit geschehen konnte. Die im Strome liegenden grösseren Inseln sind abgegrenzt, sodass über deren Zugehörigkeit kein Zweifel entstehen kann.

¹⁾ Hessen-Darmstadt stellte gemäss Vertrag vom 30. Juni 1816 ein Bataillon Infanterie.

Die damalige Grenze der Rheinprovinzen stimmt mit der heutigen — blau gestrichelten — überein bis auf folgende Ausnahmen: Das Fürstentum Birkenfeld war noch keine Enclave, und das Sachsen-Coburgische und Hessen-Homburgische berührte auf kurze Strecken das preussische Gebiet. Das Gleiche gilt von Baiern. Preussen hatte auf der verhältnismässig geringen Entfernung von Bingen bis Perl an der Mosel nicht weniger als 6 Nachbarn. An der französischen Seite verlief die Grenze anders wie heute und ebenso auf kurze Strecke östlich Langenberg (Kreis Mettmann), am Deilbach entlang. Wo die damalige mit der heutigen Grenze übereinstimmte, ist die rote Linie überall weggelassen, weil die unvermeidlichen kleinen Verschiebungen beim Druck mit verschiedenen Platten die Klarheit und das gute Aussehen beeinträchtigt haben würden.

Berichtigungen zur Karte von 1813.

1. Depart. Lippe, Arrond. Rees: Die Mairie Isselburg nebst Millingen gehörte nicht zum Canton Emmerich, sondern zum Canton Rees.
 2. Depart. Rhein, Arrond. Düsseldorf: Bei Ratingen muss statt des C ein c stehen.
 3. Depart. Sieg, Arrond. Siegen: An der Ostseite des Cantons Waldbroel ist auf kurze Strecke vergessen, die feine rote Cantonsgrenze an der heutigen Provinzialgrenze entlang durchzuführen. — Pfarrei Friesenhagen im Canton Siegen war zuletzt auch Mairie.
 4. Depart. Roer, Arrond. Aachen: Succursalfarrei Maubach gehörte nicht zum Canton Düren, sondern zum Canton Froitzheim.
 5. Depart. Rhin et Moselle, Arrond. Bonn: Die Succursalfarreien Blasweiler und Niederheckenbach gehörten nicht zum Canton Wehr, sondern zum Canton Virneburg.
" " Arrond. Koblenz: Succursalfarrei Mörsdorf gehörte nicht zum Canton Treis, sondern zum Canton Kastellaun, Arrond. Simmern.
 6. Depart. Ourthe, Arrond. Malmedy: Bei Udenbreth im Canton Cronenburg muss c stehen; der Ort war Succursalfarrei.
 7. Depart. Forêts, Arrond. Bitburg: Bei Ammeldingen im Canton Neuerburg muss gleichfalls c stehen.
 8. Depart. Sarre, Arrond. Birkenfeld: Die reformierte Pfarrei Becherbach gehörte nicht zum Canton Meisenheim, sondern zum Canton Grumbach. — Nunkirchen im Canton Wadern war nicht Mairie, sondern nur Succursalfarrei.
-

Inhalts-Übersicht.

	Seite
Vorwort	1
Arbeitsmethode	3
Quellen:	
I. Druckwerke und Akten	4
II. Karten	11

Erster Teil.

Die Rheinprovinz unter französischer Herrschaft	22
I. Die Länder am linken Rheinufer.	
1. Die vor 1792 französisch gewesenen und die 1793 mit dem französ. Moseldepartement vereinigten Teile	23
2. Die 1795 einverleibten österreichischen, niederländischen und geistlichen Territorien	23
3. Das Gebiet der sogenannten 4 rheinischen Departements	25
4. Die ehemals niederländische Gemeinde Schenkenschanz	36
Veränderungen in Organisation und Verwaltung	37
Kirchliche Einteilung:	
A. Katholischer Kultus	42
B. Evangelischer Kultus	47
Strassen	51
Der Nordkanal	57
Zur Einwohnerstatistik	59
Département de la Sarre	60
„ de Rhin et Moselle	64
„ de la Roer	69
„ de la Moselle	73
Départements des Forêts, de l'Ourthe, de la Meuse inférieure	75
II. Die Länder am rechten Rheinufer	77
Veränderungen durch den Reichs-Deputations-Hauptschluss .	78

	Seite
Veränderungen im Jahre 1806:	81
Bildung des Grossherzogtums Berg	82
Bildung des Herzogtums Nassau	83
Der Staat des Reichserzkanzlers (Wetzlar)	83
Der holländische Anteil	83
Organisation und Grenzveränderungen im Grossherzogtum Berg von 1806—1813	84
Organisation der nassauischen Länder bis 1813	90
Der Staat des Reichserzkanzlers	91
Kirchliche Einteilung:	
A. Katholiken	92
B. Evangelische	95
Strassen	97
Zur Einwohnerstatistik	98
Departement Over-Yssel	99
„ Lippe	99
„ Rhein	100
„ Sieg	101
Herzogtum Nassau	102
Grossherzogtum Frankfurt (Wetzlar)	103
III. Bemerkungen zu den Nachbargebieten der Rheinprovinz und zur Karte	104

Zweiter Teil.

Die Rheinprovinz unter preussischer Verwaltung	108
I. Die Verwaltung bis zur endgültigen Besitzergreifung:	
A. Die rechtsrheinischen Gebiete:	
1. Die bis 1805 preussisch gewesenen Landesteile	109
2. Das Generalgouvernement für das Grossherzogtum Berg	114
3. Das nassauische Gebiet	116
B. Die linksrheinischen Gebiete:	116
1. Generalgouvernement vom Niederrhein	117
2. Generalgouvernement vom Mittelrhein	118
3. Generalgouvernement vom Nieder- und Mittelrhein	121
4. Oesterreichisches und baierisches Gouvernement	124
II. Endgültige Besitzergreifung:	
A. Das preussische Gebiet	128
B. Sachsen-Coburgisches Gebiet	147
C. Hessen-Homburgischer Besitz	148
D. Der Graf von Pappenheim	149
E. Oldenburgisches Gebiet	149
F. Mecklenburg-Strelitzsche Erwerbung	150
III. Grenzregulierungen	151
IV. Organisation:	
A. Die preussischen Rheinlande	159

	Seite
B. Das Fürstentum Birkenfeld	172
C. Die Sachsen-Coburgische Erwerbung	173
D. Die Hessen-Homburgische Herrschaft Meisenheim	173
V. Kirchliche Verhältnisse:	
Katholiken	174
Evangelische	175
VI. Zur Einwohnerstatistik	181
A. Die preussischen Rheinprovinzen	182
B. Fürstentum Birkenfeld	185
C. Sachsen-Coburgisches Gebiet	185
D. Hessen-Homburgische Herrschaft Meisenheim	186
VII. Bemerkungen zu den Nachbargebieten und zur Karte	186
Berichtigungen zur Karte von 1813	190
Inhalts-Übersicht	191
Ortsnamen-Verzeichnis	194

Ortsnamen-Verzeichnis.

Die Zahlen geben die Seiten an, auf denen die Orte erwähnt werden; bei häufiger vorkommenden Ortschaften sind ausserdem abgekürzte Vermerke hinzugesetzt, welche andeuten, in welcher Beziehung die Orte genannt sind.

Abkürzungen: B = Bevölkerung; K = in kirchlicher Beziehung; Vw = Verwaltung; fr = französisch; prov = provisorisch; pr = preussisch.

- | | | |
|---|---|--|
| <p>Aach 61.
Aachen frVw 26. 28. 34.
K 44. 45. 46. 48. 51.
177. B 70. 183. prov.
Vw 116. 121. 122. 124.
prVw 128. 130. 160. 166.
Abentheuer 131.
Abtweiler 50.
Achtelsbach 47. 62. 131.
172.
Adenau frVw 29. 31. 34.
prVw 129. 160. 164.
166. B 65. 67. 184.
Adendorf 67.
Ahrweiler frVw 34.
prVw 129. 160. 164.
166. B 65. 67. 184.
Aldringen 153.
Alendorf 161.
Allenbach 47. 50.
Almersbach 80. 96.
Alpen 48. 180.
Alsfassen 147.
Alsweiler 147.
Altenberg 80. 94. 154.
Altenessen 113.
Altenglan 47.
Altenkirchen nassau. Vw
80. 90. 91. prVw 136.
164. 166. K 96. 177.
181. B 103. 184.
Altenkirchen (Kreis
Wetzlar) 96.
Altenwied nassau. Vw 79.
80. 83. 91. prVw 136.
K 96. B 103.
Alterkülz 50.</p> | <p>Altforweiler 143.
Ammeldingen 153.
Andernach frVw 29. 34.
41. prVw 129. 160.
B 65. 66.
Angerhausen 110.
Anhausen 96.
Anrath 169.
Anzhausen 138.
Arenberg 67.
Arenberg 94. 103. 136.
Arensburg 80.
Argenthal 48. 67.
Arnsberg 93.
Arnual frVw 33. 41. 42.
K 50. B 60. provVw
119. 120. prVw 144.
Arzfeld 25. 130. 161.
Arzheim 94. 103. 136.
Asbach 149.
Aschbach 172.
Asslar 96.
Asweiler 149.
Atzbach 90. 91. 103.
138. 140.
Aubel 130. 133.
Auersmacher 141. 145.
156.
Aulenbach 148.
Ausweiler 129. 134. 148.
Auw 62. 161.</p> <p>Bacharach frVw 29. 34.
K 48. 50. 181. B 66.
67. prVw 129. 160.
Baelen 153.
Bärenbach 148. 173.</p> | <p>Baerl 48. 180.
Bärweiler 50.
Baldenau 29.
Baltesweiler 147.
Barmen 86. 90. 100. 129.
Barweiler 67.
Basel 57. 108. 116.
Bassenheim 41. 66.
Baumholder frVw 29. 33.
K 47. 49. B 61. 62.
prVw 129. 142. 146.
provVw 134. Sachsen-
Coburg. Vw 147. 173-
Baumrath 132.
Beaumarais 143.
Becherbach 47. 148. 173.
174.
Beckingen 144.
Bedersdorf 144. 157.
Beeck 180.
Beienbach 138.
Beilstein 29. 66. 136. 137.
Bell 50.
Bemmel 99.
Bendorf 80. 94. 103. 136. 181
Bengel 61.
Bensberg 86. 90. 100. 130.
Bergen 49. 158.
Bergheim frVw 29. 34.
prVw 130. 162. 167.
183. K 45. B 70.
Bergheimerdorf 45.
Berglangenbach 148.
Bergzabern 187.
Bernkastel frVw 26. 29.
33. prVw 129. 167. 184.
B 60. 61.</p> |
|---|---|--|

- Berschweiler 47. 62. 148. 173.
 Berus 143.
 Berweiler 141.
 Besançon 44.
 Besseringen 62.
 Beulich 66.
 Beuren 31. 61.
 Biblingen 143. 155. 156.
 Biebrnheim 50.
 Bierfeld 131. 135.
 Bietzen 62.
 Biringen 144.
 Birkenfeld frVw 29. 33. provVw 127. prVw 129. 142. 146. Oidenburg.Vw 149. 150. 172. K 49. B 61. 62. 185.
 Birnbach 96.
 Birten 34.
 Bischmisheim 41. 42. 50. 145.
 Biskirchen 96.
 Bislich 180.
 Bislicher Insel 34. 44.
 Bisten 143.
 Bitburg frVw 25. 31. prVw 130. 133. 161. 167. B 76. 184.
 Bivels 153.
 Blankenheim frVw 26. 28. 29. 30. 33. prVw 129. 161. 166. B 61. 62. 183.
 Blankenrath 66.
 Blasbach 96.
 Bleialf 62. 161.
 Bliescastel frVw 29. 33. baier.Vw 146. 161. Grenze 119. B 60. 62.
 Bliesen 147. 173.
 Bliesmengen 62.
 Bliesransbach 145.
 Blumenthal 32.
 Bocholt 88. 110.
 Bockenu 48. 177.
 Böschweiler 130.
 Bollendorf 153.
 Bonbaden 96.
 Bonn frVw 26. 27. 29. 34. provVw. 122. prVw 129. 162. 167. K 179. B 65. 67. 183.
 Boosen 131. 149.
 Boppard frVw 29. 34. provVw 127. prVw 129. 160. B 65. 66.
 Borbeck 113.
 Borcette s. Burtscheid.
 Borg 126.
 Borghees 83. 84. 99. 170.
 Borken 88. 110.
 Born 153.
 Boudersath 30.
 Boxmeer-Gemert 29. 34.
 Bracht 34. 71. 129. 163.
 Brandoberndorf 80.
 Braunfels nassau.Vw 83. 90. 91. prVw 136. 164. 165. 166. K 96. 177. B 102. 184.
 Brauersdorf 138.
 Braunhausen 131.
 Brebach 144.
 Breckerfeld 97.
 Breiten 147.
 Breitenbach 47.
 Bretzenheim 50. 176.
 Breungenborn 129. 134. 147.
 Broich 83. 111. 113. 129. 162.
 Bruchweiler 149. 172.
 Brück 67.
 Brücken 131.
 Brühl 29. 54. 70. 130. 162.
 Brünen 180.
 Bruxken 58.
 Bubach 146.
 Buborn 148.
 Buchenbeuren 48.
 Buchholz 160. 162. 166. 167. 169.
 Budberg 48. 180.
 Buderich 34. 49. 180.
 Büdesheim 62.
 Büdingen 126. 144.
 Büdlich 29. 33. 60. 129.
 Büren 143.
 Büttgenbach 25.
 Buir 30.
 Bundenbach 149. 158.
 Burbach (Fst. Birkenfeld) 129/30.
 Burbach(KreisPrüm)62.
 Burbach (Kreis Saarbrücken 41. 144.
 Burbach (Kreis Siegen) 91. 137. 138. 140. 164.
 Burg 168. 169. 180.
 Burgbrohl 66.
 Burgen 66.
 Burg Esch 144. 156. 157.
 Burglichtenberg 49. 62. 146. 147. 173.
 Burgsolms 96.
 Burgsponheim 50. 177.
 Burgwaldniel 48.
 Burscheid 180.
 Burtscheid (Borcette) frVw 29. 34. prVw 130. 160. K 48. 177. B 70.
 Busendorf 74.
 Buss 145.
 Buweiler 35.
 Calcar frVw 29. 34. prVw 129. 163. K 49. 180. 181. B 70.
 Call 32.
 Campo Formio 23. 28. 36.
 Canzem 126. 135.
 Capellen (Kreis Mörs) 48. 180.
 Cappeln 50. 134. 148.
 Carden 66.
 Castel 35.
 Castenbach 35.
 Clausen 33.
 Cleinich 49.
 Clervaux 25. 130. 161.
 Cleve frVw 29. 34. 78. prVw 129. 163. 170. K 48. 51. 180. B 70. 182.
 Cochem frVw 26. 29. 34. provVw 124. prVw 129. 160. 163. 166. B 65. 66. 184.
 Cönen 135.
 Commlingen 131.
 Conz frVw 33. provVw 126. 127. prVw 129. 131. 132. 142. 146. B 60. 61.
 Courcelles (Kurzel) 55.
 Cranenburg 34. 49. 70. 129. 163. 180.
 Crefeld frVw 29. 34. 78. prVw 129. 162. 168. K 48. 51. 179. 180. B 71. 182.
 Cretnach 132. 135.
 Creuznach frVw 29. 34. provVw 116. 124. prVw 129. 151. 160. 163. 166. K 48. 50. 176. 181. B 66. 67. 184.
 Cröv 61.
 Cronenburg 25. 130. 133. 150. 160.
 Crudenburg 180.
 Cuchenheim 67.

- Daaden** 96.
Dabringhausen 180.
Dabenden 30.
Damflos 131.
Dasburg 153.
Dattenberg 94.
Daubhausen 96.
Daun frVw 29. 33. prVw 129. 167. B 61. 62. 184.
Deckenhardt 149.
Deimberg 148.
Delling 178. 179.
Denklingen 87.
Derlen 145.
Derrenbach 147.
Deutz 79. 82. 92. 93.
Deuz 138.
Deyfeld 153.
Dickenschied 48.
Dickesbach 148.
Didingen 33. 35.
Diedenhofen 75.
Diekirch 76.
Dierdorf nassau.Vw 83. 90. 91. prVw 136. K 94. 96. B 103.
Diersfort 180.
Diesdorfer Hof 144.
Diez 136. 137.
Differten 143.
Dhün 180.
Dill 50. 67.
Dillenburg 86. 88. 136. 137.
Dillgen 153.
Dillheim 96.
Dillingen 144.
Dinant 122.
Dingdorf 62.
Dinslaken frVw 86. 89. prVw 110. 113. 129. 163. 170. K 180. 181. B 100. 182.
Dirmingen 50. 62.
Dockweiler 62.
Dörbach 31.
Dörrenbach 50.
Dollendorf 62.
Dorlar 97.
Dormagen 34. 70. 129.
Dorsten 88. 100. 110. 113.
Dortmund 84. 111. 112. 115.
Drabenderhöhe 178. 179.
Dreiborn 32.
Drevenack 180.
Driedorf 86.
- Dudeldorf** 25. 31. 130. 161.
Dudweiler 41. 42. 50. 62. 144.
Dülmen 110.
Düren frVw 28. 29. 34. prVw 130. 160. 166. K 48. 51. 178. B 70. 183.
Düren (Kreis Saarlouis) 144.
Dürwiss 40.
Düssel 179.
Düsseldorf frVw 85. 86. 87. 88. 89. provVw 112. 114. 115. 118. 124. prVw 129. 162. 168. K 92. 180. B 100. 182.
Duisburg frVw 86. 89. prVw 110. 113. 129. 163. K 180. 181. B 100.
Dutenhofen 97.
- Ebersgöns** 80. 91. 97.
Echternach 25. 118. 130. 153. 161. 171.
Eckenhagen 87. 178. 179.
Eckersweiler 148.
Eckweiler 50. 177.
Eft 126.
Ehlenbach 148.
Ehrang 41. 61.
Ehrenbreitstein nassau.Vw 80. 90. 91. prVw 136. 137. 139. K 94. B 103.
Eimersdorf 143.
Einschied 149. 157. 158.
Eisenhütte 131.
Eisweiler 147.
Eitorf frVw 86. 87. 90. provVw 114. 115. prVw 130. 162. B 101.
Eiweiler 149.
Eizweiler 149.
Elberfeld frVw 86. 87. 90. provVw. 114. prVw 129. 162. 168. K 179. 180. B 100. 182.
Elchweiler 135.
Ellenbach 129.
Eller 66.
Ellern 48.
Elm 145.
Elsen 34. 70. 129.
Elten 79. 81. 84. 85. 92. 109.
Emmerich frVw 86. 88.
89. prVw 110 113. 129. 163. K 92. 180. 181. B 99.
Emmersweiler 144.
Engelfangen 145.
Engelgau 30.
Engers 80. 94. 136.
Enkirch 50. 67.
Ensdorf 143.
Ensheim 62.
Erbach 168.
Erbringen 144.
Erda 96.
Erkelzen frVw 28. 29. 31. 34. prVw 130. 160. 166. B 71. 183.
Erkrath 180.
Erzweiler 148. 158.
Eschenau 146.
Eschweiler frVw 29. 34. 40. prVw 130. 160. K 48. 178. B 70.
Essen frVw 81. 86. 89. berg.Vw 84. prVw 79. 109. 110. 111. 112. 113. 115. 129. 162. 168. K 95. 180. 181. B 100. 182.
Etzenhofen 120. 145.
Eulerwald 158.
Eupen frVw 25. prVw 130. 133. 153. 160. 166. K 177. B 183.
- Falkenburg** 57.
Falkenstein 153.
Farschweiler 62.
Fausenburg 30.
Fechingen 145.
Feldkirchen 96.
Felsberg 143.
Feuersbach 138.
Fickingen 144.
Fischbach 62. 94. 96. 144. 172.
Flammersheim 48. 178. 179.
Flammersbach 138.
Flammersfeld 96. 103.
Flatten 155. 156.
Föhren-Linden 148.
Four à Chaux 143.
Frankenthal 187.
Frankfurt (General-Process) 151.
Franzenheim 131.
Frauenberg 134. 148.
Fraulautern 143.
Frechen 48. 178. 179.

Freilingen 30.
 Freirachdorf 103. 139.
 Freisen 148.
 Fremersdorf 119. 143.
 Freudenburg 61
 Freusburg 80. 90. 91.
 103. 136.
 Friedewald 80. 90. 91.
 103. 136.
 Friedrichweiler 143.
 Friemersheim 48. 179.
 Friesenhagen 114. 115.
 Frohngau 30.
 Frohnhausen 148.
 Froitzheim 34. 70. 130.
 160.
 Fronhoven 40. 41.
 Fürstenhausen 144.
 Fürweiler 144. 155/56.
 Fulda 136.
 Furschweiler 147.
Gahlen 181.
 Garbenheim 97.
 Gartrop 180.
 Gebhardshain 94. 96.
 Gebroth 50. 177.
 Geweiler 147.
 Geilenkirchen frVw 29.
 34. prVw 130. 160. 166.
 B 70. 183.
 Geilhausen 165.
 Geislautern 144.
 Geistingen 87.
 Geisweilerhof 144.
 Geldern frVw 23. 26. 27.
 29. 34. 78. prVw 129.
 163. 170. K 49. 51.
 180. B 70. 182.
 Gelsdorf 67.
 Gemarke 179.
 Gemert-Boxmeer 29. 34.
 71.
 Gemmenich 153.
 Gemünd frVw 29. 30.
 32. 34. prVw 130. 153.
 160. 166. K 48. 51.
 178. B 70. 183.
 Gemünden 48. 67.
 Gendringen 84. 99.
 Gennep 29. 49.
 Gerlfangen 143.
 Germersheim 187.
 Gernsdorf 138.
 Gerolstein 29. 33. 61.
 62. 129.
 Gersweiler 41. 42. 144.
 Gersweiler Mühle 157.

Gillenfeld 62.
 Gimborn(-Neustadt) 83.
 167. 178. 179. 183.
 Gimweiler 149.
 Ginderich 34.
 Gladbach (Bergisch-)
 178. 179.
 Gladbach (München-) 29.
 48. 168. 179. 182.
 Gladbach (Kreis Neu-
 wied) 103. 136.
 Goch frVw 29. 34. pr-
 Vw 129. 163. K 49.
 180. B 70.
 Godesberg 67.
 Gödenroth 50. 67.
 Götterswickerhamm 181
 Gondorf 66.
 Gongelfangen 155. 156.
 Gonneseiler 149.
 Gräfrath 179.
 Greifenstein 83. 90. 91.
 96. 102. 136.
 Grevenbroich 29. 168.
 182.
 Grevenmacher 25. 130.
 161.
 Griebelschied 158.
 Griesborn 143.
 Grimburg 26. 29.
 Grissenbach 138.
 Grondstein 99.
 Gronig 147.
 Grosshemmersdorf 144.
 Grossmaischeid 94.
 Grossrosseln 144.
 Grosswald 144.
 Grügelborn 147.
 Grünbach 148.
 Grünburger Hof 132.
 Gruiten 179.
 Grumbach frVw 29. 33.
 provVw 134. prVw 129.
 142. 146. sachsen-co-
 burg.Vw 148. 173. K
 50. B 61. 62.
 Güdigen 144.
 Gölpen 122.
 Guichenbach 120. 145.
 Guidesweiler 147.
 Guisingen 144.
 Gummersbach frVw 86.
 90. provVw 114. 115.
 prVw 130. 162. K 178.
 179. B 101.
 Gusenburg 131/32. 135.
 Gusenschmelze 131.
 Gutweiler 132.

Haan 168. 180. 181.
 Hachenburg 90. 91. 103.
 136.
 Hadamar 86. 89. 136. 137.
 Haer- und Södelswald
 158.
 Haffen-Mehr 180.
 Hagen 97. 111. 112. 115.
 Hahn (Walldistrikt) 159.
 Hahnenbach 158.
 Hainchen 138.
 Halberg 144.
 Haldern 180.
 Hallschlag 160/61.
 Halsenbach 66.
 Haltern 110.
 Halver 98.
 Hambach 130.
 Hamm-Sieg 96. 103. 136.
 181
 Hamm (Landkreis Trier)
 132. 135.
 Hamm (Westfalen) 111.
 112. 115.
 Hammerstein 80. 90. 91.
 103. 136. 148.
 Hamminkeln 180. 181.
 Hanweiler 141. 145. 156.
 Hardenberg 83.
 Hargarten 144.
 Hasselt 76.
 Hausbach 41. 62.
 Hausen 50. 158. 160.
 161. 162.
 Happersweiler 147.
 Haustadt 144.
 Hausweiler 134. 148.
 Havert 130.
 Heddert 132.
 Heddesdorf 90. 91. 96.
 103. 136.
 Heddesheim 48. 177.
 Heibweiler Hube 159.
 Heidenburg 61.
 Heiligenhaus 179. 180.
 Heimbach 94. 103. 136.
 148.
 Heimersheim 67.
 Heiningen 157.
 Heinsberg frVw 29. 34.
 prVw 130. 133. 160.
 166. K 48. 178. B 70.
 183.
 Heisterberg 147.
 Helgersdorf 138.
 Hellenthal 32.
 Hellertshausen 149. 172.
 Henau 160. 161. 162.

- Hennef 86. 87. 90. 100. 130.
Hennweiler 50. 177.
Henri-Chapelle 153.
Herbitzheim 62.
Herborn 86.
Herchen 87. 178. 179.
Herchenbach 119.
Herchweiler 147.
Herdorf 103.
Hergenraed 130.
Hermeskeil frVw 33.
provVw 127. prVw 129.
131. 132. 142. 146.
B 61. 62.
Herongen 58.
Herrstein frVw 29. 33.
prVw 129. oldenb.
Vw 149. 172. K 49.
B 61. 62.
Herschbach 80. 90. 91.
103. 136.
Herzogenrath 25. 122.
130. 160.
Hetzerrath 61.
Heubweiler 130.
Heusweiler 50. 62. 119.
Hiesfeld 180. 181.
Hilbringen 126.
Hilden 180.
Hilgenroth 96.
Hillensberg 130.
Hillesheim 26. 62.
Hilsbach 119.
Hinzenburg 132.
Hirstein 149.
Hocheilheim 97.
Hoch-Emmerich 48. 180.
Hölzweiler 143.
Höngen 40.
Hönningen 94.
Hörstgen 48. 180.
Hofeld 147.
Hohensolms 83. 90. 91.
102. 136.
Hollerath 62.
Holpe 178. 179.
Holten 180.
Holz 119.
Holzbach 48.
Holzerath 132.
Holzmülheim 30.
Homberg (Kreis Mörs)
48. 180.
Homberg (Kreis St.
Wendel) 134. 148.
Homburg berg.Vw 83.
frVw 86. 90. provVw
114. 115. prVw 130.
162. 167. B 101. 183.
Hommsberg 103. 139.
Hornrath 178. 179.
Hontheim 29.
Honrath 144.
Hoof 146. 159.
Hoppstädten 148. 173.
Horchheim 94. 103. 136.
Horhausen 94. 103.
Horn 48.
Horst 29. 34. 70.
Hosenbach 49.
Hostenbach 143.
Hottenbach 50. 62. 149.
172.
Hückelhoven 48. 178.
Hückeswagen 180.
Hüffelsheim 50. 67. 176.
Hünshoven 48. 178.
Hünxe 181.
Hueth 180.
Hüttersdorf 41. 62.
Huissen 78.
Hundlingen 33. 35.
Hundsbach 47. 50. 62.
173/74.
Huy 76. 122.
Idar 49.
Idenheim 61.
Ihn 74. 75. 144. 157.
Ilgesheim 134. 148.
Immendorf 103. 136.
Imsbach 149.
Irlich 94. 136.
Irmenach 50.
Irmgarteichen 138.
Irsch(KreisSaarburg)61.
Irsch(LandkreisTrier)61
Isenburg 94.
Isselburg 180.
Issum 49. 180.
Ittersdorf 74. 75. 144. 156.
Itzbach 143.
Jägersfreud 144.
Johannisberg 50. 143.
Jüchen 48. 179.
Jülich frVw 27. 28. 29.
34. prVw 130. 160. 166.
K 48. 51. 178. B 70. 183.
Kaisersesch 29. 34. 65.
66. 129. 160.
Kaiserslautern 127. 135.
146. 171. 187.
Kaiserswerth 79. 180.
Kaldenkirchen 28. 29.
48. 154. 180.
Karlsbrunn 144.
Kastel.gegenüberMainz
34. 84.
Kastellaun frVw 29. 34.
prVw 129. 160. K 50.
B. 65. 67.
Keeken 49. 180.
Keekerdom 104.
Kefersheim 148.
Kehl 84.
Kehn 169.
Kelberg 67.
Kell 62. 132. 135.
Kellen 37.
Kellenbach 48.
Kelzenberg 48. 179.
Kempen 34. 71. 129. 163.
170. 182.
Kempnich 67.
Kempfeld 149. 172.
Kerkrade 154.
Kerlingen 144.
Kerpen(KreisBergheim)
34. 70. 130. 162.
Kerpen (Kreis Daun)
28. 62.
Kerprich -Hemmersdorf
144.
Kervendonk 29.
Kessel 123.
Kettig 41.
Kettwig 113. 180.
Kiesel 158.
Kirchberg frVw 29. 34.
prVw 129. 160. 161.
162. K 48. B 66. 67.
Kirchen 94. 96.
Kirchenbollenbach 49.
148.
Kirchheimbolanden 146.
187.
Kirchherten 48. 178. 179.
Kirf 31.
Kirn frVw 34. prVw 129.
158. 161. 162. K 50.
177. B 66. 67.
Kirrweiler 134. 148.
Kirschseiffen 32. 188.
Klarenthal 144.
Kleeberg 80. 90.
Kleehof 80.
Kleinblittersdorf 41. 42.
62. 141. 145. 146.
Kleinkempen 169.
Klein-Netterden 83. 83/84
99. 170.

- Kleinrechtenbach 97.
Klüppelberg 178. 179.
Knausholz 145.
Koblenz frVw 26. 27. 28
29. 34. provVw 116.
119. 121. 122. 123. 124.
127. prVw 129. 139.
160. 163. 166. 188.
K 45. 50. 176. B 65.
66. 184.
Köln frVw 27. 29. 34.
prVw 130. 162. 163.
167. 188. K 44. 45.
48. 49. 51. 178. 179.
B 70. 183.
Köln (Kreis Saar-
brücken) 50. 145.
Kölschhausen 96.
Königsfeld 67.
Königswinter 79. 82. 86.
90. 100. 130.
Konken 47. 62.
Kostheim 34. 84.
Kottendorf 144. 156. 157.
Kreuznach s. Creuznach.
Kreuzwald 155. 156. 157.
Kreuzwaldhof 141.
Kriechingen 80.
Kröffelbach 96.
Kroffdorf 97.
Kronenberg 169. 179. 180.
Kronweiler 129.
Krughütte 144.
Kuckum 160. 162.
Kusel frVw 29. 33. prov-
Vw 127. baier. Vw 146.
187. prVw 162. K 47.
49. B 61. 62.
Kyllburg 31. 33. 61. 62.
129.
Lahnhof 138.
Lahr 79.
Lampaden 132. 135.
Landau 146. 187. 188.
Landscheid 62.
Langenberg 179. 189.
Langenlonsheim 48. 67.
177.
Langsur 153.
Langweiler 129. 134. 148.
Laubach 67.
Laubenheim 48. 177.
Laufersweiler 50.
Launsdorf 35. 141. 157.
Laursberg 40.
Lauterbach 144.
Lauthausen 87.
Lebach frVw 29. 33.
provVw 119. 120. pr-
Vw 142. 146. B 60. 62.
Lechenich 34. 70. 130.
162. 167. 183.
Leegmeer 83. 84. 99. 170.
Leichlingen 180.
Leidingen 75. 144. 155.
156. 157.
Leipzig 108.
Leisel 49. 62. 172.
Leitersweiler 147. 159.
Leitzweiler 148.
Leuwen 61.
Lengeler 153.
Lennep frVw 86. 90.
prVw 129. 168. K 180.
B 100. 182.
Leoben 28.
Lessenich 45.
Leun 96.
Leuscheid 87. 178. 179.
Leutesdorf 94.
Leuth 58. 104.
Lichtenberg 173.
Lieberhausen 178. 179.
Lieser 61.
Limbach 47. 62.
Limburg-Lahn 94.
Lindenschied 160. 161.
162.
Lindlar 86. 90. 100. 115.
130.
Lingen 84. 85. 112.
Linnep 180.
Linnich frVw 34. 40.
prVw 130. 160. K 48.
178. B 70.
Linslerhof 143.
Linz Nassau. Vw 79. 90.
91. prVw 136. 164.
165. 166. K 94. B 103.
184.
Lippstadt 84.
Lisdorf 143.
Lissendorf 30. 33. 61.
62. 129.
Lixingen 33. 35.
Longuich 61. 126.
Longwy 55.
Lötzbeuren 50.
Lövenich (Landkreis
Köln) 42.
Lövenich (Kreis Erke-
lenz) 48. 178.
Lognon (Ihn) 144. 157.
Lohmar 87.
Lommersdorf 62.
Losheim 62.
Ludweiler 41. 42. 47.
62. 144.
Lürken 177.
Lüttich frVw 23. 39.
provVw 116. 118. 121.
122. 123. 124. K 44.
46. B 76.
Lüttringhausen 180.
Lützellinden 97.
Luisenthal 144.
Lunéville 36. 43. 77.
Lutzerath 34. 65. 66.
129. 160.
Luxemburg frVw 23. 25.
39. provVw 118. 124.
B 76. Bundesfestung
188.
Lymers 79.
Mainz 28. 29. 44. 49.
120. 188.
Mainzweiler 147.
Maischeid 90. 91.
Maischoss 67.
Malburgen 78/79.
Mallendar 103. 136.
Malmedy frVw 23. 25.
provVw 122. prVw 130.
133. 160. 166. B 76. 183.
Malstatt 41. 50. 144.
Mambächel 148.
Mandel 50. 67. 176.
Manderfeld 62. 161.
Mandern 132. 157.
Manderscheid 29. 33. 61.
62. 129.
Mannebach 48.
Mannheim 55.
Marche 122.
Marienbergshausen 178.
179.
Marienforst 45.
Marienhagen 178. 179.
Marienthal 92. 94.
Marmagen 28. 62.
Marpingen 147.
Mars-la-Tour 55.
Marth 146.
Mastricht 23. 26. 39. 76.
116. 122.
Mathias 41.
Mauschbach 147.
Mayen frVw 29. 34.
prVw 129. 160. 163.
166. B 65. 66. 184.
Mecheln 44. 45.
Meckenbach 50.

- Medart 129.
 Meddersheim 50. 62.
 Medelsheim 187.
 Megen-Ravenstein 29.
 Mehren 96.
 Mehring 61.
 Meiderich 180.
 Meisenheim frVw 33.
 prVw 129. hessen-
 homb.Vw 148. K 47.
 50. B 61. 62. 186.
 Melich 128.
 Menzerath 51. 177.
 Meppen 112.
 Merchingen 144.
 Merscheid 62.
 Merten 143. 155. 156.
 Mertloch 66.
 Merzig frVw 29. 33.
 provVw 126. 127. pr-
 Vw 142. 146. 167. B 60.
 62. 184.
 Merxheim 62.
 Merzweiler 129. 148.
 Messdorf 153.
 Mettmann frVw 86. 89.
 prVw 129. 168. K 180.
 B 100. 182.
 Mettweiler 148.
 Metz 39. 44. 75. 118.
 Meurich 61.
 Millen 130.
 Millingen 36. 37.
 Mittelbollenbach 62. 134.
 148. 173.
 Mittelreidenbach 148.
 Mörmter 49.
 Mörs frVw 29. 34. 78.
 prVw 129. 163. K 48.
 180. 181. B 71.
 Mondorf 126.
 Montjoie frVw 29. 34.
 prVw 130. 160. 166.
 K 51. 177. B 70. 183.
 Montzen 153.
 Monzingen frVw 29.
 prVw 160. 161. 162.
 177. K 48. B 67.
 Morbach 62.
 Moresnet 153. 154.
 Morsbach (Kreis Schlei-
 den) 32.
 Morsbach (Kreis Wald-
 broel) 87.
 Mosberg 149.
 Moyland 49. 180.
 Much 87.
 Mühlhofen 103. 136.
 Mülheim-Mosel 49. 61.
 Mülheim-Rhein frVw 86.
 90. provVw 112. 114.
 prVw 130. 162. 167.
 K 178. 179. B 100. 183.
 Mülheim-Ruhr 110. 113.
 114. 180.
 Müllenbach 178. 179.
 Münchholzhausen 96.
 Münchweiler 50. 62.
 MünsteramStein 50. 177.
 Münster-Westfalen 89.
 111. 112.
 Münstereifel 67.
 Münstermaifeld 29. 34.
 65. 66. 129. 160.
 Mürlenbach 62.
 Nalbach 62.
 Namborn 147. 173.
 Nancy 55. 116.
 Nassau Schloss 135.
 Nassweiler 144.
 Nauborn 96.
 Nauholtz 138.
 Neersen 34. 71. 129. 162.
 169.
 Neidenbach 31.
 Nenkersdorf 138.
 Nennig 31. 126.
 Neudorf 103. 136. 144.
 Neuenhaus 89.
 Neuerburg (Kreis Bit-
 burg) 25. 61. 130. 161.
 Neuerburg (Kreis Neu-
 wied) nassau.Vw 79.
 80. 83. 90. 91. prVw 136.
 B 103.
 Neuerkirch 48.
 Neuf-Château 76.
 Neuforweiler 143.
 Neuhaus 143.
 Neuhof 131.
 Neuhütte 131.
 Neuhorubach 187.
 Neukirchen 48. 180.
 Neumagen 61.
 Neunkirchen (Birken-
 feld) 62. 149. 172.
 Neunkirchen (Lothrin-
 gen) 157.
 Neunkirchen (Kreis Ott-
 weiler) 50. 62.
 Neunkirchen (Kreis Sie-
 gen) 91. 137. 138. 140. 164
 Neunkirchen (Siegkreis)
 87.
 Neuss frVw 29. 34. pr-
 Vw 129. 162. 168. K 51.
 180. B 71. 182.
 Neustadt a. d. H. 187.
 Neustadt (Kreis Gum-
 mersbach) 178. 179.
 Neustadt (Kreis Neu-
 wied) 94.
 Neuwied nassau.Vw 83.
 90. 91. prVw 136. 164.
 165. 166. K 94. 96.
 177. B 103. 184.
 Netphen 86. 138.
 Neviges 179. 189.
 Niedeggen 29.
 Niedaltdorf 144.
 Niederalben 148.
 Niederaschbacher Bann
 158.
 Niederberg 94. 103. 136.
 Niederbieber 96.
 Niederbreisig 66.
 Niederbrombach 49. 62.
 129. 172.
 Niederdielfen 138.
 Niederdreselndorf 164.
 Niederremmel 61.
 Niedereisenbach 148.
 Niederfell 66.
 Niederhausen (Kreis
 Creuznach) 48. 177.
 Niederhausen (Kreis
 Waldbroel) 165.
 Niederheimbach 67.
 Nieder-Jeckenbach 129.
 148.
 Niederkirchen (Rhein-
 pfalz) 47. 62. 146.
 Niederprüm 97.
 Niederkostenz 67.
 Niederkrüchten 25. 31.
 128. 160.
 Niederlimberg 143.
 Niederlinxweiler 50. 147.
 Niederöfflingen 62.
 Niederprüm 62.
 Nieder-Sötern 131.
 Niederwambach 96.
 Niederwerth 103. 136.
 Niederwelpersdorf 138.
 Niederwörresbach 49.
 Niedwellingen 141.
 Nirgena 97.
 Nittel 126.
 Nohbollenbach 148.
 Nohen 49. 149.
 Nohfelden 49. 63. 149.
 172. 185.
 Nonnweiler 131. 135.

- Nümbrecht 178. 179.
 Nussbaum 30.
 Nymegen 37. 57.
- O**berbillig 152.
 Oberbohlheim 160. 162.
 Obercassel 178. 179.
 Oberdiebach 48.
 Oberdielfen 138.
 Oberdreis 96.
 Oberremmel 61. 132. 135.
 Oberesch 144. 156.
 Oberhammerstein 94.
 Oberhonnefeld 96.
 Ober-Jeckenbach 129. 148.
 Oberkirchen 62. 147. 173.
 Oberkleen 80. 91. 97.
 Oberkostenz 48.
 Oberlemberg 143.
 Oberleuken 31.
 Oberlinxweiler 147.
 Obermennig 135.
 Obermisau 47. 62.
 Obernau 138.
 Obernbil 96.
 Oberpleis 87.
 Oberquembach 96.
 Oberreidenbach 148.
 Obersdorf 138.
 Ober-Sötern 131.
 Oberthal 147.
 Oberwelpersdorf 138.
 Oberwesel 67.
 Oberwetz 96.
 Oberwinter 48.
 Odenhausen 97.
 Odenkirchen 34. 48. 71. 129. 162. 179.
 Odenspiel 178. 179.
 Oedekoven 67.
 Oeffelt 34. 123.
 Offenbach 50. 62. 135. 148. 173.
 Ohlenberg 94.
 Ohlenhard 30.
 Ohlweiler 67.
 Ollheim 67.
 Ollmuth 132.
 Ollsiederer Hube 158.
 Olzheim 62.
 Opladen frVw 86. 89. prVw 129. 168. 169. B 100. 182.
 Opperzau 165.
 Orscholz 126.
 Orsoy 48. 180.
 Osann 61.
- Osterath 29.
 Osterbrücken 146.
 Ottenhausen 144.
 Ottweiler frVw 29. 33. Grenze 119. prVw 142. 146. 167. K 50. B 60. 62. 184.
 Otzenhausen 62. 131. 135.
 Otzenrath 48. 179.
 Otzweiler 148. 157. 173.
 Otzweiler Hof 144.
 Ourthe 153.
- P**achten 144.
 Paris 118. 119. 125. 141.
 Paschel 135.
 Perl 61. 119.
 Petersau (Petersinsel) 34. 84.
 Peterslahr 94.
 Pfaffendorf 94. 103. 136.
 Pfalzdorf 49. 51. 180.
 Pfalz 29. 33. 60. 61. 123. 129.
 Pfalzfeld 50. 67.
 Pfeddersheim 146.
 Pfefferbach 47. 146. 147.
 Pferdseid 50. 177.
 Picard 143.
 Pinsweiler 147.
 Pirmasens 187.
 Pleizenhausen 48.
 Pluwig 132.
 Polch 29. 34. 65. 66. 129. 160.
 Pommern 66.
 Pont 14.
 Poppelsdorf 67.
 Poulheim 29.
 Pressburg Friede 80.
 Prüm frVw 26. 29. 33. provVw 122. 124. prVw 129. 167. 171. B 61. 62. 184.
 Puderbach 96.
 Püttbach 168.
 Püttlingen (Lothringen) 55.
 Püttlingen (Kreis Saarbrücken) 144.
- Q**uierscheid 119. 144.
 Quirnbach 62.
- R**adevormwald 180.
 Ralingen 153.
 Ramelfangen 144.
 Randerath 48. 178.
- Rastatt 77. 78.
 Rath 160. 162.
 Rathswweiler 158.
 Ratingen frVw 86. 89. prVw 129. K 180. 181. B 100.
 Raubach 96.
 Ravenstein (-Megen) 29. 34. 71.
 Raversbeuren 50.
 Recklinghausen 88. 100. 110. 113.
 Rees frVw 86. 88. 89. prVw 110. 111. 113. 129. 163. 170. K 93. 180. 181. B 99. 182.
 Regensburg 78.
 Rehlingen 74. 75. 119. 143. 145.
 Reichenbach 49. 62. 148. 173.
 Reichweiler 146. 147.
 Reifferscheid frVw 29. 32. 33. prVw 129. 150. 161. B 61. 62.
 Reimsbach 144
 Reinsfeld 131. 132.
 Reiskirchen 97.
 Reitscheid 147.
 Rellinghausen 180.
 Remagen frVw 29. 34. prVw 129. 160. K 48. B 65. 67.
 Remich 25. 31.
 Remlingrade 180.
 Remmesweiler 147.
 Remscheid 180.
 Rengsdorf 96.
 Rennerod 86. 89.
 Rentrisch 145.
 Repelen 48. 180.
 Reuland 25.
 Reusrath 180.
 Rhaunen 33. 50. 61. 62. 129. 172.
 Rheidt 48. 179.
 Rheinbach frVw 29. 34. prVw 129. 162. 167. K 45. B 65. 67. 183.
 Rheinberg frVw 29. 34. prVw 129. 163. 170. K 48. 180. B 71. 182.
 Rheinböllen 48. 67.
 Rheinbrohl 94.
 Rhens 66.
 Richrath 86. 89. 100. 129.
 Richweiler 149.
 Rilchingen 141. 145. 156.

Ringen 67.
 Ringenberg frVw 86. 88.
 89. prVw 110. 113. 129.
 163. K 180. B 99.
 Rinsdorf 138.
 Rinzenberg 130. 131.
 Rittenhofen 145.
 Rockenborner Hof 159.
 Rockeskyll 62.
 Roden 143.
 Roderath 30.
 Rödgen 138.
 Roermond 76. 122. 124.
 128.
 Röttgen 48. 177.
 Rohrbach 30. 148.
 Rommersdorf 79/80.
 Rommersheim 62.
 Ronnenberg 148.
 Ronsdorf 86. 90. 100.
 129. 179. 180.
 Rosbach 178. 179.
 Roschberg 147.
 Roxheim 48. 177.
 Rudersdorf 138.
 Rübenach 29. 34. 41.
 65. 129. 160.
 Rückweiler 148.
 Rüntheroth 178. 179.
 Ruhlingen 33. 35. 62.
 Ruhrort 113. 180.
 Runkel 85. 86. 89. 91.
 137.
 Ruppichteroth 87. 178.
 179.
 Ruschberg 148.
 Russhütte 144.
 Ruthweiler 146. 147.
 Ruwer 61. 126.

Saal 146.
 Saarbrücken frVw 29.
 33. 41. 42. 120. prov-
 Vw 126. prVw 143. 144.
 145. 167. 171. 172. K 47.
 50. 177. B 60. 62. 184.
 Saarburg frVw 29. 31.
 33. provVw 126. 127.
 prVw 142. 146. 167.
 B 60. 61. 184.
 Saargemünd 55. 119.
 Saarlouis Grenze 119.
 141. prVw 142. 143.
 145. 167. B 74. 75. 184.
 Saarwellingen 62.
 Saffig 66.
 Salchendorf 138.
 Salmrohr 31. 61.

Sargenroth 48.
 Sarmersbach 62.
 Sauscheid 132. 135.
 Sayn 79. 80. 94. 103. 136.
 Schadeck 137.
 Schaffhausen 143.
 Schaumburg 91.
 Schauren 149. 172.
 Scheidt 145.
 Scheidterberg 145.
 Schenkenschanz 23. 36.
 37. 180.
 Schermbeck 180.
 Scherpenseel 154/55.
 Scheuerwald 144. 157.
 Schillingen 132.
 Schleiden frVw 25. 32.
 prVw 130. 133. 150.
 160. K 178.
 Schmidhachenbach 62.
 134. 148. 173.
 Schneppenbach 158.
 Schölller 169. 180.
 Schönberg frVw 29. 33.
 prVw 129. 161. B 61. 62.
 Schönbrunn 81.
 Schöndorf 61. 132.
 Schöneberg 90. 91. 96.
 103. 136.
 Schönecken 29. 62.
 Schönenberg 62.
 Schöneuseifen 32.
 Schönstein 79. 90. 91.
 103. 136.
 Schrecklingen 144. 155.
 156. 157.
 Schüller 150.
 Schwalbach 62. 145.
 Schwanenberg 48. 178.
 Schwarzenbach 131. 149.
 Schwarzenholz 119.
 Schwarzerden 146. 147.
 Schwarzhof 149.
 Schwarzwaldler Hof 132.
 Schweich 31. 33. 60. 61.
 123. 129.
 Schwelm 97.
 Schwerdorf 141. 144. 155.
 156. 157.
 Seeland 36.
 Seelbach 103. 139.
 Seelscheid 87. 178. 179.
 Seffern 62.
 Sehlem 61.
 Seibersbach 50. 176.
 Selbach 149.
 Sellerbach 62. 119. 145.
 Sensweiler 50.

Settingen 33. 35. 62.
 S'Heerenberg 84. 99.
 Siegburg frVw 86. 90.
 prVw 130. 167. K 92.
 B 100. 183.
 Siegen frVw 86. 89. 90.
 Verhandl. mit Nassau
 136. 137. 140. prVw
 164. B 101.
 Sien 50. 62. 134. 148.
 173.
 Sienhachenbach 148.
 Sierck 31. 35. 74. 75.
 143.
 Siersdorf 143.
 Simmern frVw 29. 34.
 provVw 127. prVw 129.
 160. 163. 166. K 48.
 176. 181. B 66. 67. 184.
 Simmern unter Dhaun
 50. 177.
 Sinz 61.
 Sinzig 29. 67.
 Sistig 32.
 Sittard frVw 34. prov-
 Vw 122. prVw 130.
 133. 160. K 48. B 70.
 Sobernheim frVw 34.
 prVw 129. 160. 161.
 162. K 48. 50. 177.
 181. B 66. 67.
 Sötenich 30. 32.
 Sötern 49. 149.
 Sohren 67.
 Solingen frVw 86. 90.
 prVw 129. 168. Strasse
 97. K 180. B 100. 182.
 Sonnborn 169. 179.
 Sonsbeck 49. 180.
 Spaa 26.
 Spang 62.
 Speelberg 83. 84. 99. 170.
 Speier 146. 187.
 Spellen 181.
 Spenrath 160. 162.
 Sprengen 145.
 St. Avoild 55.
 St. Barbe 143.
 St. Goar frVw 29. 34.
 prVw 129. 160. 163.
 166. K 48. 51. 181.
 B 66. 67. 184.
 St. Hubert, Eisenwerk
 (Landkreis Trier) 131.
 135.
 St. Ingbert 55. 62.
 St. Johann (Kreis Mayen)
 66.

St. Johann (Kreis Saarbrücken) frVw 41. 120. prVw 143. 144. 145. 172. K 50.

St. Johannisberg 177.

St. Julian 49. 146.

St. Nicolas 144.

St. Sebastian 66.

St. Vith frVw 25. prVw 130. 133. 160. 166.

Grenze 153. B 183.

St. Wendel frVw 29. 33. provVw 126. prVw 142. 146. 171. sachsen-coburg. Vw 147. 173. B 60. 62.

Stadtkyll 29. 30. 62.

Stadtlohn 88.

Stahlhammer 145.

Staudernheim 50.

Stavelot (Stablo) 23.

Steeg 48.

Steele 113.

Steffeln 150. 161.

Steinbach 147.

Steinberg 149.

Steinfurt 89. 111.

Steinward 99.

Stennweiler 62.

Sterkrade 93.

Stieldorf 87.

Stolberg 48. 51. 178.

Stommeln 162.

Straelen 29. 154.

Strassburg 49.

Strohn 62.

Stromberg frVw 29. 34.

prVw 129. 160. 177.

K 48. B 66. 67.

Süchteln 48. 169. 179.

Sulzbach 50. 134. 144. 148.

Styrum 83. 129. 162.

Talling 61.

Tawern 135.

Tecklenburg 84. 112.

Thalfang 50. 62.

Thal-Lichtenberg 146. 147.

Theisbergstegen 49.

Theley 62.

Tholey frVw 23. 29.

prVw 142. 146. Grenze

119. B 74. 75.

Tilsit 81.

Titz 29.

Tondorf 62.

Traben 50.

Trarbach frVw 29. 34. provVw 124. prVw 129. 160. K 50. 177. B 66. 67.

Treis frVw 29. 34. provVw 127. prVw 129. 160. B 65. 66.

Trier frVw 26. 27. 29. 33. provVw 116. 118. 119. 126. 127. prVw 129. 133. 135. 161. 167. 171. 172. K 44. 45. 46. B 60. 61. 184.

Trierweiler 61.

Trittenheim 61.

Tünsdorf 126.

Tüntingen 155. 156. 157.

Uchtelfangen 62.

Uckerath 87. 167. 183.

Ueberherrn 143. 155.

Ueberhofen 119.

Uedem 49. 180.

Uedersdorf 62.

Uerdingen 29. 34. 71. 129. 162.

Üss 45.

Ulm 96.

Ulmen frVw 29. 34. prVw 129. 160. K 45. B 65. 67.

Ulmet 47. 62.

Unzenberg 67.

Urbach 96.

Urbar 103. 136.

Urdenbach 180.

Urexweiler 62. 147. 173.

Urmond 48.

Urweiler 147.

Vallendarnassau. Vw 80.

90. 91. prVw 136. K 94. B 103.

Veitsroth 49.

Velbert 86. 89. 100. 129. 179. 180.

Veldenz 49.

Venlo 23. 28.

Verviers 122.

Vianden 25. 30. 130. 152. 161.

Viernon frVw 34. prVw 129. 162. K 48. 179. B 71.

Villich 79. 82.

Villip 67.

Virneburg 34. 65. 67. 129. 160.

Vluyn 48. 180.

Völklingen 41. 50. 62. 144.

Vörde (Kreis Ruhrort) 180.

Vörde (Westfalen) 97.

Volberg 178. 179.

Volpertshausen 97.

Vorst 169.

Vorweiden 177.

Wadern 33. 61. 62. 142. 146.

Wadgassen 143.

Wahlen 62.

Wahlscheid 178. 179.

Walbeck 154.

Wald 180.

Waldalgesheim 50. 67. 176.

Waldböckelheim 48. 177.

Waldbreitbach 94.

Waldbroel frVw 86. 90. provVw 114. 115. prVw 130. 162. 167.

K 178. 179. B 101. 183.

Waldfeucht 130.

Waldlaubersheim 50. 176

Waldmohr frVw 33. prVw 146. 161. K 47. 50.

B 60. 62.

Waldniel (Burg-) 180.

Waldorf 161.

Waldweiler 132.

Waldwiese 141. 157.

Walhausen 62.

Walhorn 25.

Wallach 48. 180.

Wallendorf 153.

Wallerfangen 143.

Waltersheim 62.

Wallhausen 67. 149

Wanheim 110.

Wankum 34. 70. 129. 163.

Wassenberg 178.

Wasserbillig 152. 153.

Wasserliesch 126. 135.

Watermal 153.

Wawern 135.

Websweiler 48.

Weckerath 161.

Weeze 49. 180.

Wegberg 31.

Wehr 34. 65. 67. 129. 130. 160.

Wehrden 144.

Weiden (Landkreis Aachen) 48.

- Weiden (Landkr. Köln) 34. 42. 70. 130. 162.
 Weidenbach 62.
 Weierbach 49. 148.
 Weierweiler 62.
 Weilburg 91. 96.
 Weiler 50. 177.
 Weinsheim 48. 177.
 Weis 103. 136.
 Weissenthurm 41.
 Weiten 126.
 Weitersburg 103. 136.
 Welkenraed 153.
 Welschbillig 61.
 Werbeln 143.
 Werden frVw 86. 89. berg.Vw 84. prVw 79. 81. 109. 110. 113. 129. 162. K 180. B 100.
 Werdorf 96.
 Werlau 50.
 Wermelskirchen 86. 90. 100. 129. 180.
 Werschweiler 62. 147. 173.
 Werthenbach 138.
 Wertherbruch 180.
 Wesel frVw 35. 81. 84. prVw 110. 113. 163. 170. 188. K 44. 49. 51. 92. 180. 181. B 70.
 Wesseling 29.
 Westerburg 86. 137.
 Wetschhausen 147.
 Wetzlar unter Vw d. Reichserzkanzlers 80. 83. 92. provVw 140. prVw 160. 164. 165. 166. K 94. 177. B 103. 184.
 Wevelinghofen 48. 179.
 Wichlinghausen 180.
 Wickenrodt 49.
 Wickrath 48.
 Wickrathberg 179.
 Wiebelsheim 67.
 Wiebelskirchen 50.
 Wied-Neuwied 83.
 Wiedenest 178. 179.
 Wiehl 178. 179.
 Wien (Kongress) 121. 125. 128.
 Wies 31.
 Wiesbaden 90. 91. 96.
 Wiesbaum 62.
 Wieselbach 135. 148.
 Wiesweiler 148.
 Wildenburg (Kreis Altenkirchen) berg.Vw 83. frVw 86. 89. prVw 130. 162. B 101.
 Wildenburg (Kreis Bernkastel) 157. 158.
 Wilgersdorf 138.
 Wilhelmsbronn 155. 156. 157.
 Willingen 144. 155. 156. 157.
 Wilnsdorf 138.
 Wiltigen 132. 135.
 Windesheim 50. 67. 176.
 Winnenburg 29.
 Winingen 50. 66.
 Winterbach 147.
 Winterburg 50. 67. 160. 161. 162. 177.
 Winterscheid (Kreis Prüm) 62. 161.
 Winterscheid (Siegkreis) 87.
 Wintraken 155.
 Wintringer Hof 141. 156.
 Wipperfürth frVw 86. 90. provVw 114. 115. prVw 129. 167. B 100. 183.
 Wirschweiler 50. 62.
 Wissmar 97.
 Wittlich frVw 26. 29. 33. provVw 123. prVw 129. 167. B 60. 61. 184.
 Witzhelden 180.
 Wolf 49.
 Wolfersweiler 149.
 Woppenrodt 160. 161. 162.
 Worms 127. 146.
 Worrigen 162.
 Wülfrath 168. 179.
 Würrich 48.
 Wupperfeld 180.
Xanten frVw 29. 34. prVw 129. 163. K 49. 92. 180. 181. B 70.
Zaubach 148.
 Zell frVw 26. 34. provVw 127. prVw 129. 160. 163. 166. B 65. 66. 184.
 Zeltingen 61.
 Zerf 61.
 Zevenaar 79. 113. 170.
 Zingsheim 30.
 Zons 29.
 Zülpich 29. 34. 70. 130. 162.
 Züsch 49. 131. 132.
 Zütphen 84.
 Zunderhütte 131.
 Zurleiben 41.
 Zweibrücken 27. 146. 173. 187.
 Zweifall 51. 178.

Druckfehler.

Es muss heissen:

- Seite 12 Zeile 10: Ourthe statt Qurthe.
 „ 129 letzte Zeile: Niederbrombach statt Niederbrambach.
 „ 169 Anm. 1 Zeile 2: werden statt worden.

BRIGHAM YOUNG UNIVERSITY



3 1197 22397 6520

UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON CARL GEORGI IN BONN.